



MEMORIAL FÜR DIE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS **2014**

Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom
25. September, 4. und 18. Dezember 2013,
22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. März 2014

Beilagen

Übersicht der Jahresrechnung 2013 und des Budgets für 2014
Bericht zur Jahresrechnung 2013
Rechnungen der Fonds und Stiftungen
Rechnungen der Versicherungskassen
Rechnungen der Glarnersach
Rechnung der Glarner Kantonalbank
Rechnung der Kantonsspital Glarus AG

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen A. Landammann und Landesstatthalter B. Gerichtsbehörden C. Vereidigung	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015	4
§ 4 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Memorialsantrag „Veranlagungsverfahren“)	5
§ 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutz- und zum Tierseuchengesetz; Neuorganisation im Veterinär- und Lebensmittelbereich	10
§ 6 SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland und Umbau Busbahnhof Glarus; Verpflichtungskredit von total 6,8 Millionen Franken	18
§ 7 A. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen I. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen II. Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz B. Änderung des Staatshaftungsrechts I. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger II. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen III. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung IV. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe	26
§ 8 Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden	57
§ 9 Revision Landwirtschaftsgesetz 2014	66
§ 10 Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen	82
§ 11 Memorialsantrag „Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung für jedermann kostenlos“	134
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	148

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Landammann und Landesstatthalter – Gesamterneuerungswahlen Gerichtsbehörden für die Amtsdauer 2014–2018)

A. Landammann und Landesstatthalter

Die Landsgemeinde hat für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Regierungsrates den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen.

B. Gerichtsbehörden

Die Landsgemeinde hat für die Amtsdauer 2014–2018 die Gerichtsbehörden zu wählen:

- a. das Obergerichtspräsidium und sieben Mitglieder des Obergerichts;
- b. das Verwaltungsgerichtspräsidium und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidien und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts.

Durch die ehrenvolle Wahl von Obergerichtspräsident Dr. Yves Rüedi zum Bundesrichter ist das Obergerichtspräsidium neu zu besetzen. Zudem ist bereits im Juni 2013 Annemarie Hug, Sool, als Kantonsrichterin auf die Landsgemeinde 2014 zurückgetreten. – Die Landsgemeinde hat somit entsprechende Neuwahlen vorzunehmen.

Folgende Richterinnen und Richter stellen sich für die Amtsdauer 2014–2018 zur Wiederwahl:

Obergericht

Präsidium:	vakant
Mitglieder:	Nussbaumer Thomas, Dr. iur., Ennenda Konzelmann-Micheroli Alice, Dr. med, Glarus Menzi Urs, Filzbach Marti-Egli Fritz, Matt Trümpi-Schneider Monika, Ennenda Müller-Rast Brigitte, Mollis Brunner Dora, Glarus

Sollte ein Mitglied des Obergerichts ins Präsidium gewählt werden, ist eine Neuwahl eines Mitgliedes vorzunehmen.

Verwaltungsgericht

Präsidium:	Heer Markus, Dr. iur., Niederurnen
Mitglieder:	Schindler Hans-Jakob, Dr. sc. techn., Rüti Lendi-Schaer Kathrin, Bilten Luchsinger Ernst, Nidfurn Schegg Hans, Matt Weber Gabriel, Haslen Sieber Viktor, Niederurnen Leuzinger-Winterbottom Sally, Schwändi Schlegel Michael, Glarus

Kantonsgericht

Präsidien: Hefti Andreas, lic. iur., Glarus
Anrig Daniel, lic. iur., Glarus

Strafkammer (vier Mitglieder)

Mitglieder: Widmer Max, lic. iur., Netstal
Schwab-Vögeli Erika, Hätzingen
Lienhard-Wunderli Beatrice, Glarus
vakant

Zivilkammer (acht Mitglieder)

Mitglieder: Marti Kaspar, dipl. Arch. ETH, Engi
Hösli-Lampe Doris, Näfels
Pichon André, Mühlehorn
Baumgartner-Gnehm Doris, Engi
Hefti-Schärer Ruth, Braunwald
Luchsinger Matthias, Schwanden
Hähni Marcel, Riedern
Elmer-Strähle Ursula, Glarus

Die Gerichtsbehörden konstituieren sich im Übrigen selbst.

C. Vereidigung

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015

Das Budget für das laufende Jahr sagt in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von 11 Millionen Franken voraus. Hinzu kommen rund 3,3 Millionen Franken Mindereinnahmen, bedingt durch das Ausbleiben der Gewinnausschüttung durch die Schweizerische Nationalbank. Diese waren zum Zeitpunkt der Budgetberatung im Landrat noch nicht bekannt. Insgesamt beträgt das erwartete Defizit also 14,3 Millionen Franken. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von 21,8 Millionen Franken ausgewiesen. Für Abschreibungen sind 14,5 und für Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen 2,2 Millionen Franken vorgesehen. Der im Budget ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag beträgt 16,6 Millionen Franken, der Selbstfinanzierungsgrad lediglich tiefe 24 Prozent.

Im Vergleich zu 2013 hat sich das Budget 2014 in den wesentlichen Kennzahlen nochmals verschlechtert. Kurzfristig ist kaum mit Entspannung zu rechnen. Der Finanz- und Aufgabenplan 2015–2018 weist für 2015 einen Aufwandüberschuss von 16,8 Millionen Franken aus. Danach soll sich dieser stetig verringern. 2018 soll das Defizit noch 3,5 Millionen Franken betragen. Entsprechend sieht die Entwicklung der Selbstfinanzierungsgrade aus. Beträgt dieser gemäss Finanz- und Aufgabenplan vorerst 0 Prozent (2015), steigt er bis zum Ende der Finanzplanperiode wieder auf 97 Prozent (2018).

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2015 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 1,5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamt-sanierung des Kantonsspitals;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für die Gesamterneuerung der Linth Arena SGU;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke.

§ 4 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Memorialsantrag Ergänzung EG ZGB; Veranlagungsverfahren)

Die Vorlage im Überblick

Der vom Landrat erheblich erklärte Memorialsantrag des Gemeinderates Glarus Süd möchte im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) verankern, dass eine Gemeinde die Grundeigentümer zu Beitragszahlungen heranziehen kann, wenn sie diese durch eigene Massnahmen von der gesetzlichen Wuhrpflicht und der Pflicht zum Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen entlastet. Der Landsgemeinde wird nun eine Änderung des EG ZGB mit dieser Stossrichtung vorgelegt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung sollen Fragen geklärt werden, die der Memorialsantrag offen lässt.

Die grundsätzliche Neuregelung des Schutzes vor Hochwasser, Runsen, Erdrutschen und weiteren Gefährdungen durch Gewässer wird Sache des künftigen Wassergesetzes sein. Daher orientiert sich die vorgeschlagene Regelung am geltenden Recht. Insbesondere schreibt sie für den Fall, dass die Gemeinde selber die nötigen Schutzvorkehrungen trifft, die Heranziehung der dadurch entlasteten Grundeigentümer zur Kostentragung vor. In welchem Umfang dies geschehen soll, entscheidet die Gemeinde. Auf jeden Fall müssen die erhobenen Grundeigentümerbeiträge zweckgebunden, also zur Verhinderung oder gewässerbaulichen Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer, verwendet werden. Weiter beinhaltet die Regelung eine Vorgabe zur Bemessung der individuellen Beitragspflicht der Grundeigentümer. Gleich wie bei der Beteiligung an mit solchen Schutzaufgaben befassten Korporationen sollen Grösse und Wert der Liegenschaften und Bauwerke massgebend sein. Im Landrat bestand weitgehend Einigkeit, dass der Memorialsantrag abzulehnen und dem regierungsrätlichen Vorschlag mit einer Modifikation (Verzicht auf das Kriterium der Gefährdung bei der Bemessung der Beiträge) zuzustimmen sei.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Ergänzung des EG ZGB zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Memorialsantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Glarus Süd stellte im Dezember 2012 namens der Gemeindeversammlung Glarus Süd und gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung den Memorialsantrag, es sei das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) folgendermassen zu ergänzen:

Artikel 198 ^{bis}

„Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Veranlagungsverfahren vorsehen, welches Beiträge für die durch Übernahme der Aufgaben durch die Gemeinden entlasteten Eigentümer vorsieht.“

Begründung (gekürzt):

Eine Erhebung in der Projektphase zur Umsetzung der Gemeindestrukturereform führte eine Vielzahl an Korporationen auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Süd zutage. Alleine im Bereich Bäche- und Runsenkorporationen ist die Gemeinde Glarus Süd in rund 35 Körperschaften veranlagt. Der Status quo weist jedoch Lücken auf, welche in erster Linie auf einer unterschiedlichen Handhabung in den ehemaligen Gemeinden beruhen. So wurden teilweise Beiträge an Korporationen von den ehemaligen Gemeinden übernommen, während andernorts weiterhin funktionierende Korporationen bestehen. Im Zuge der Umsetzung der Gemeindestrukturereform traten diese Differenzierungen verstärkt hervor.

Infolge dieser Ausgangslage sah sich der Gemeinderat dazu veranlasst, Wege und Mittel zu prüfen, welche langfristig eine einheitliche Regelung in Glarus Süd zur Wahrnehmung der Verantwortung für den Unterhalt und die Sicherung von Bächen und Runsen gewährleisten. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass der heutigen Situation mit der Einführung eines Veranlagungsverfahrens begegnet werden kann; dies mit dem Ziel, dass langfristig eine rechtsgleiche Behandlung aller Gemeindeglieder und Grundeigentümer erreicht wird. Das Veranlagungsverfahren ist in den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht vorgesehen. (...) Die Gemeindeversammlung hat am 23. November 2012 im Grundsatz die Einführung eines solchen Veranlagungsverfahrens beschlossen und dem Gemeinderat die Ermächtigung erteilt, einen Memorialsantrag für die Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlage einzureichen.

Die Ergänzung würde es ermöglichen, die Aufgaben gemäss Artikel 189 ff. EG ZGB durch die Gemeinde zu übernehmen, jedoch deren Finanzierung weiterhin auf die Betroffenen (entlastete Eigentümer) abzuwälzen. Die bestehenden Korporationen könnten durch das noch auszugestaltende Verfahren abgelöst werden. Die Einzelheiten des auszuarbeitenden Veranlagungsverfahrens müssten im Rahmen des geltenden Rechts definiert werden. Im Sinne der Dringlichkeit bitten wir Sie, diesen Memorialsantrag beförderlich zu behandeln. Sollten die relevanten Artikel des EG ZGB in absehbarer Zeit durch ein Glarner Wasserbaugesetz ersetzt werden, bestünde die Möglichkeit, das Veranlagungsverfahren an der entsprechenden Stelle vorzusehen.

Die Gemeinde Glarus Süd wies darauf hin, dass zur vorgeschlagenen „Perimeterlösung“ zwei unterschiedliche Stellungnahmen kantonaler Amtsstellen betreffend die Notwendigkeit gesetzlicher Ergänzung vorlägen. So hielt die Staatskanzlei im März 2010 in ihrem Mitbericht zum Schlussbericht der Kommission B8 „Korporationen“ innerhalb der Gemeindestrukturreform fest, dass die kantonale Gesetzgebung Leitplanken für die Beteiligungspflicht der Grundeigentümer setze. Allerdings bedürfe es einer Konkretisierung durch die Gesetzgebung der Gemeinde. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hingegen wies im Zusammenhang mit der Prüfung der „Perimeterlösung“ auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf Ebene des Kantons hin.

Unabhängig davon, ob eine Ergänzung des EG ZGB – also auf kantonaler Ebene – nötig sei oder ein Gemeinderlass genüge, reiche man den Memorialsantrag ein, um zu einem Grundsatzentscheid zu kommen.

Der Landrat erklärte diesen im April 2013 für rechtlich zulässig und erheblich.

1.2. Zuständigkeiten

Auszugehen ist von den Artikeln 161 ff. und vor allem 189, 196–198 und 200 EG ZGB. Artikel 189 auferlegt die Wuhrpflicht und den Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen grundsätzlich zunächst dem Grundeigentum an Liegenschaften und Bauwerken, welche unmittelbar an jene Gewässer anstossen. In zweiter Linie werden Eigentümer von Liegenschaften usw. herangezogen, welche durch Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen.

Die Reinigung der Fluss-, Bach- und Runsbetten von Material, das den Abfluss des Wassers hemmt, obliegt den Anstössern sowie den Eigentümern der durch Überschwemmungen bedrohten Liegenschaften und Bauwerke (Art. 196 Abs. 1). Zur Reinigung oder zur Leistung eines verhältnismässigen Kostenbeitrags sind auch die Eigentümer von Wasserwerken verpflichtet, deren Einrichtungen die Ursache der Materialablagerung im Flussbett bilden (Abs. 2).

Die Verbauungspflicht in Bezug auf Flinsen, Erdrutschungen, Runsen sowie Wild- und Waldbäche, welche allgemeinen Schaden und Nachteil drohen, obliegt den Gemeinden, in deren Huben diese ihren Ursprung und Verlauf haben und den Besitzern derjenigen Liegenschaften (...), welche davon direkt begrenzt oder indirekt gefährdet sind (Art. 197 und 198).

1.3. Korporationen

Eine Korporation ist dann zu bilden, wenn die nach den Artikeln 189, 196 und 197 erforderlichen Wuhrunge, Verbauungen und Ausräumungen der Wasserläufe nicht ohne Weiteres von den Verpflichteten oder von den Gemeinden ausgeführt werden und wenn das öffentliche Interesse es erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach wünschbar erscheint; zudem wird die Beteiligungspflicht geregelt (Art. 200). Ob sich die Regelung der Beteiligungspflicht allein auf den Fall einer Korporationslösung bezieht oder auch dann anwendbar sein soll, wenn die Gemeinde die Aufgabe übernimmt, ist durch Auslegung zu klären. Der Gesetzgeber hat in zwei von vier Fällen diese Kompetenz geregelt (Korporationsorgan Art. 202 / Departement Art. 205). In den anderen beiden Fällen tat er es nicht. Da es bei freiwilligem Tätigwerden der Verpflichteten keine Regelung braucht, darf das Schweigen im einzigen relevanten Fall als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers verstanden werden: Die Beteiligungspflicht (Art. 200 Abs. 2) findet dann keine Anwendung, wenn die Gemeinde das Erforderliche („ohne Weiteres“) selber ausführt.

Damit fehlt der bestehenden Regelung die notwendige Klarheit. Sie bedarf der Ergänzung. Darüber besteht Einigkeit. Unterschiedlich beurteilt wurde nur, ob es einer Ergänzung auf Stufe Gemeinde oder Kanton bedarf. Beides ist denkbar. Erachtet man stufenunabhängig eine gesicherte gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen als notwendig, erscheint das Tätigwerden auf kantonaler Ebene angezeigt. Dafür spricht auch das Interesse an einer möglichst einheitlichen oder zumindest vergleichbaren Handhabung im ganzen Kanton.

2. Lösungsansätze

Soll die kantonale Regelung den solche Aufgaben übernehmenden Gemeinden gestatten, auf ihrem Gebiet ein Veranlagungsverfahren vorzusehen und Beiträge von den entlasteten Eigentümern zu erheben, ist zu klären, wie und wo die Grundlage zu schaffen ist; der Memorialsantrag verlangt dafür eine Ergänzung des EG ZGB. Es greifen jedoch andere Gesetzgebungsprojekte in diesen Themenkreis ein (Wasser-, Strassengesetz usw.). Regelungen zu ähnlichen oder gar gleichen Bereichen sind zu koordinieren. Die künftige kantonale Gesetzgebung rund um die Wassernutzung und den Wasserbau („kantonales Wasserrecht“) wird wohl nicht nur die Wasserrechte (Art. 166 ff. EG ZGB), sondern auch die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe (Art. 189 ff. EG ZGB) regeln und damit diese Bestimmungen im EG ZGB ablösen. Schon 2007 wurde ein erster Entwurf dazu in die Vernehmlassung geschickt. Beabsichtigt war, das Geschäft an der Landsgemeinde 2008 zu traktandieren. Der Entwurf wurde jedoch kritisch aufgenommen und das Projekt verschoben. Noch ist ungewiss, wann eine entsprechende Gesetzesvorlage zustande kommt, da Einzelfragen zu begutachten bleiben. Insbesondere sind die Detailregelungen zur Wuhrpflicht noch nicht bekannt. Dies ist problematisch, weil die Landsgemeinde gestützt auf den vorliegenden Memorialsantrag 2014 keine neue Ausgangslage (im EG ZGB) schaffen darf, die das kantonale Wasserrecht kurz danach allenfalls wieder änderte. Führen die Gemeinden gestützt auf eine neue EG-ZGB-Regelung mit viel Aufwand ein Veranlagungsverfahren ein, welchem das kantonale Wasserrecht postwendend wieder die Grundlage entzöge, wäre dies unverständlich.

Diese Gefahr erscheint eher klein zu sein, weil sich die zu schaffende Regelung an der bisherigen orientieren bzw. bestehendes Recht klären soll. Dadurch wird der Übergang zum künftigen kantonalen Wasserrecht im bisherigen Rahmen bleiben. Viele Fragen müssen mit einem Vorgehen geklärt werden, das alle sich gegenseitig beeinflussenden Themen umfasst. In diesem Zusammenhang wurde postuliert, es habe auch künftig zu gelten: Wer den Nutzen hat, trägt die Lasten. Heute obliegt die Wuhrpflicht den Gefährdeten, während die Wasserzinsen von den Anstössern vereinnahmt werden. Die Kreise sind also nicht deckungsgleich. Die Diskussion darüber kann und soll nicht vorweggenommen werden; sie würde zudem den zeitlichen Rahmen sprengen. Ein Verschiebungsantrag, um den Memorialsantrag zusammen mit dem kantonalen Wasserrecht behandeln zu können, ist wegen der offenen Agenda nicht vertretbar.

3. Umsetzung

3.1. Memorialsantrag

Der Memorialsantrag fordert eine Lösung im EG ZGB. Inhaltlich will er den Gemeinden, über die bestehenden Möglichkeiten hinaus, ein zusätzliches Instrument zur Verfügung stellen. Zwar können die Gemeinden solche Aufgaben bereits übernehmen. Neu sollen sie jedoch die daraus entstehenden Kosten über Beiträge bestreiten können, welche die entlasteten Eigentümer zu leisten hätten. Bisher hatten die Gemeinden die Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln bestritten. Beim Vorschlag des Memorialsantrags ist jedoch unklar:

- ob die Gemeinde, welche eine solche Aufgabe übernimmt, die Kosten über Beiträge der dadurch entlasteten Eigentümer bestreiten kann oder dies (zwingend) muss;
- ob der Perimeter der Leistungspflichtigen tatsächlich „ihr Gebiet“ oder nur den gefährdeten Bereich umfasst;
- wie sich die „Beiträge“ bemessen.

Das geltende Recht regelt diese Fragen, indem es ein Veranlagungsverfahren zwingend vorschreibt, die Beteiligungspflicht sich aufgrund der den Liegenschaften drohenden Gefahr bemisst und sich die Beitragspflicht darauf sowie auf den Wert der Liegenschaft abstützt. Die Formulierung ist aber zu präzisieren. Sie führt sonst statt zur Klärung zu weiteren Fragen.

Auch überzeugt die systematische Einfügung nach Artikel 198 nicht. Dieser regelt, wem die Wuhrpflicht obliegt. Artikel 199 bestimmt einen Genehmigungsvorbehalt bezüglich Verbauungen und weiteren Arbeiten. Artikel 200 nennt die Möglichkeiten, wie bzw. durch wen diese Aufgaben erfüllt werden. Die Artikel bis 205 behandeln die Korporationsvariante und ab Artikel 206 werden diverse Nutzungen geregelt. Der Memorialsantrag will eine weitere Möglichkeit dazu einführen, durch wen und wie diese Aufgaben wahrzunehmen wären (Gemeinde mit Perimeterverfahren) und will nichts an der Wuhrpflicht ändern (Art. 198). Deshalb drängt sich eine Ergänzung nicht dort auf, sondern in Artikel 200. Dieser nennt die bisherigen Möglichkeiten (Abs. 1) und regelt die Beteiligungspflicht (Abs. 2).

3.2. Vorschlag Regierungsrat

Das vom Memorialsantrag verfolgte Ziel wollte durch folgende Ergänzung von Artikel 200 erreicht:

Artikel 200 Absatz 3 (neu)

Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder gewässerbauliche Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

Der neue Absatz 3 schafft die zusätzliche Möglichkeit bzw. kombiniert zwei bestehende, was die angesprochene Rechtsunsicherheit beseitigt. Die Orientierung am geltenden Recht (Korporationslösung) besänftigt den Übergang von der bisherigen zur künftigen Lösung im vorgesehenen Wassergesetz. Überdies klärt sie die vom Memorialsantrag aufgeworfenen Fragen: Mass der Beteiligungspflicht; ob die Gemeinden beim Ausgestalten des Veranlagungsverfahrens völlig frei sein sollen oder ob sie minimale Gesetzesvorgaben einzuhalten hätten; ob die Kriterien, welche die Beteiligungspflicht bestimmen, vorgegeben werden sollten. Der Memorialsantrag liesse nämlich einen Einheitsbeitrag zu, unabhängig von Gefährdung, Grösse und Wert der Liegenschaften (letzterer kann ändern; An-/Umbauten usw. sind nachzutragen). Ein Einheitsbeitrag wäre die administrativ einfachste Lösung. Wollte jedoch darauf Einfluss genommen werden, wo gebaut wird, wo es (in gefährdeten Gebieten) unerwünscht ist oder wo es nicht gefördert werden soll, bliebe er wirkungslos. Zwar wäre er sogar einfacher als eine Grundsteuer zu handhaben, welche an den Wert (der ändern kann) anknüpft. Allerdings enthält auch der Memorialsantrag das Kriterium der Gefährdung (ohne Abstufung). Er sieht Beiträge nämlich nur für die durch Aufgabenübernahme der Gemeinde entlasteten Eigentümer vor. Können die Gemeinden „für ihr Gebiet“ (Memorialsantrag) ein Veranlagungsverfahren vorsehen, müssen sich Beitragserhebungen auf gefährdete Liegenschaften beschränken. Eigentümer anderer Liegenschaften werden durch die Übernahme der Aufgabe durch die Gemeinde nicht entlastet.

Jedenfalls ist zu klären, ob die Gemeinden frei oder verpflichtet sein sollen, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen oder die aus der Aufgabenerfüllung entstehenden Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln (wie bisher) zu bestreiten. Die Frage ist bedeutend, weil viele Korporationen vor der Auflösung stehen, welche bisher in der Regel durch Mitgliederbeiträge finanziert wurden. Wenn die Gemeinde diese Aufgaben übernimmt und sie aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert, verändert sich ihre Belastung und die der Einzelnen. Der Memorialsantrag änderte die Ausgangslage insofern, als die Gemeinden ein solches Veranlagungsverfahren ausdrücklich selbst bestimmen sollen. Bisher waren keine Fälle bekannt, in denen sie ein Veranlagungsverfahren angewandt hätten; eine Gemeinde etwa übernahm sämtliche Korporationslasten und finanzierte diese aus den allgemeinen Steuermitteln. Fraglich ist, ob den Gemeinden dieses zusätzliche Instrument zur Verfügung gestellt und legalisiert werden soll. Die Bestreitung solcher Kosten aus den allgemeinen Steuermitteln wäre dann konsequent, wenn die Gemeinden ausschliesslich als öffentlich geltende ehemalige Korporationsaufgaben übernehmen (z.B. Abwehr von Naturgefahren) und es zur Regel würde, derartige Ausgaben als Ausdruck gelebter Solidarität über den allgemeinen Staatshaushalt zu finanzieren. Allerdings würde das die Perimeterverfahren infrage stellen.

Da das künftige Wasserrecht dies im Gesamtzusammenhang klären wird, hat das geltende Recht als Orientierung zu dienen. Will das Korporationswesen nicht völlig neu ausgerichtet werden, ist die Gemeinde wie bei einer Korporationslösung verpflichtet, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen und diese Mittel für diesen Zweck zu verwenden. Dies kommt heutigem Recht am nächsten. Es bedeutete für die Betroffenen keinen wesentlichen Unterschied, ob sie einer funktionierenden Korporation angehören oder ob die Gemeinde die Aufgabe zu ihrer Entlastung übernimmt. Blicke es der Gemeinde freigestellt, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen oder die Lasten gänzlich aus den allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren, ergäbe sich auch bezüglich der Finanzierung eine Vermischung und vor allem eine Zusatzbelastung der Gemeinden in unbekannter Höhe. Dies ist zu vermeiden. In welchem Ausmass die Gesamtheit der betroffenen Grundeigentümer zu den Kosten eines aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Schutzprojektes herangezogen wird, bleibt im Rahmen des Rechtsgleichheitsgebotes Entscheid der Gemeinde (Satz 1 des neuen Abs. 3: Heranziehung zur Kostentragung „in angemessenem Umfang“).

Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge soll sich gemäss Satz 2 nach den Kriterien richten, wie sie nach Artikel 200 Absatz 2 für die Beteiligungspflicht an Korporationen gelten. Als Leitplanken dienen zudem das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip: Der Gesamtertrag der Beiträge darf die den Grundeigentümern zugutekommenden Aufwendungen des Gemeinwesens nicht oder nur geringfügig überschreiten und die vom einzelnen Grundeigentümer zu leistende Abgabe muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil stehen, den er aus dem öffentlichen Werk zieht.

Beiträge sind zweckgebundene Abgaben, was mit der Vorgabe gemäss Satz 3 zum Ausdruck gebracht wird: Die Erträge dürfen nur für die Verhinderung oder gewässerbauliche Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

4.1. Kommission

Die Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Luchsinger, Schwanden/Glarus Süd, befasste sich mit dieser Vorlage. In der Eintretensdebatte fand die Vorlage des Regierungsrates gute Aufnahme. Es sei richtig, diese Fragen kantonal zu regeln, da dieses Thema in allen drei Gemeinden aktuell sei. Die Vorlage beinhalte zudem keine zu grosse Weichenstellung mit Blick auf das künftige Wasserrecht. Zu begrüßen sei auch, dass eine Lastenabwälzung auf die Gemeinden verhindert werde. Anhand der Gemeinde Glarus Süd wurden die Hintergründe des Memorialsantrags nochmals aufgezeigt. Die Gemeinde Glarus Süd sei Mitglied in 66 Körperschaften, davon in 37 Bach-/Runsenkorporationen, je einer Verbauungs- und Entwässerungskorporation sowie in 22 Strassen-/Wegkorporationen und fünf Wasserkorporationen. Im Bereich Gewässerunterhalt präsentiert sich die Situation sehr unterschiedlich. Neben einwandfrei funktionierenden Korporationen gebe es solche, die ihre Aktivitäten eingestellt haben. Im Raum Schwanden gebe es zudem die Besonderheit, dass die Anlagebeiträge sämtlicher Anlagen von der Gemeinde übernommen würden.

Die Vorlage nehme den Memorialsantrag auf und versuche, diesen mit möglichst wenigen Anpassungen in das geltende Recht einzubetten. Das Korporationswesen, wie es heute geregelt sei, sei sehr sinnvoll und biete einen guten Ansatz. Man warnte davor, vorschnell alles auf den Kopf stellen zu wollen. Die Gemeinden würden es nicht verkraften, alle Korporationsaufgaben zu übernehmen und aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat lege deshalb eine Zwischenlösung vor; die Lasten blieben so verteilt, wie das heute der Fall sei, zumal das Wasserrecht noch hinein spiele. Deshalb dürfe man mit Blick auf das künftige Wasserrecht die Ausgangslage nicht fundamental ändern. Im Gegensatz zum Memorialsantrag verpflichtete man aber die Gemeinden, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen, sofern man entsprechende Aufgaben übernehme, während dies der Memorialsantrag bloss ermögliche. Die Gemeinde müsste „angemessene Beiträge“ erheben – analog zum Verfahren, wie es für Korporationen gilt.

In der Detailberatung wurde diskutiert, ob die vom Regierungsrat vorgesehene Berücksichtigung des Gefahrenmoments bei der Bemessung der Grundeigentümerbeiträge zwingend vorzuschreiben sei. Diese verursache einen grossen administrativen Aufwand und sehr hohe Kosten. Es sei oft sehr anspruchsvoll, diese Gefahr einzuschätzen; es gehe dabei um die Einschätzung eines (Ur-)Zustandes ohne Verbauungen, was die Arbeit weiter erschwere. Mit dieser Lockerung werde dem künftigen Wasserrecht nicht vorgegriffen. Eine möglichst einfache Lösung führe zu besserer Akzeptanz. Die Kommission beantragte mit klarer Mehrheit, das Gefahrenmoment als zwingendes Kriterium nicht aufzunehmen, die übrigen Kriterien aber aufzuführen.

4.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Der Handlungsbedarf wurde anerkannt. Das Korporationswesen soll aber in geeigneter Form aufrechterhalten werden. Die Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe über Korporationsbeiträge hat den Vorteil, dass sich auch ausserhalb des Kantons wohnhafte Liegenschaftseigentümer beteiligen müssen. Die heutige Situation, in der die Gemeinden die Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln bestreiten, ist unbefriedigend. Es muss angestrebt werden, Kosten für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen mittels Zweckfinanzierung zu decken.

Auch der Landrat folgte dem Gegenvorschlag des Regierungsrates und lehnt den Memorialsantrag ab. Der Gegenvorschlag verpflichtet die Gemeinden, Veranlagungen durchzuführen, wenn sie Aufgaben der Korporationen übernehmen und schützt die Gemeinden vor dem Druck der Gleichbehandlung. Der Landrat folgte auch stillschweigend dem Vorschlag der Kommission, auf die Berücksichtigung des Gefahrenmoments als zwingendes Kriterium bei der Bemessung der Liegenschaftsbeiträge zu verzichten, nachdem sich der Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung damit einverstanden erklärte. Beim neuen Wassergesetz wird darüber aber nochmals zu diskutieren sein.

Die Vorlage wurde einstimmig gemäss Kommissionsfassung zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet. Im Nachgang an die Beratung im Landrat wurde festgestellt, dass die Regelung des Inkrafttretens versehentlich unterblieb. Im Einverständnis mit der Kommission wurde das Inkrafttreten durch die Staatskanzlei ergänzt: Die Vorlage soll mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag des Gemeinderates Glarus Süd „Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Veranlagungsverfahren“ abzulehnen und folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

Art. 200 Abs. 3 (neu)

³ Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Grösse und dem Wert der Liegenschaften und Bauwerke, wobei ähnliche bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutz- und zum Tierseuchengesetz; Neuorganisation im Veterinär- und Lebensmittelbereich

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz unterbreitet. Dadurch kann der Veterinär- und Lebensmittelbereich neu organisiert werden.

Der Veterinär- und Lebensmittelbereich stellt für kleinere Kantone eine Herausforderung dar. Der Bund regelt die Tiergesundheit und den Tierschutz umfassend. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Es besteht kaum Handlungsspielraum. Die Vorgaben werden laufend verschärft, nicht zuletzt aufgrund der schweizerischen Annäherung an EU-Normen und -Richtlinien. Nur mindestens doppelt so grosse Kantone wie Glarus haben noch einen eigenen Veterinärdienst. Kantone in der gleichen Grössenordnung wie Obwalden, Nidwalden oder Uri arbeiten schon seit Längerem zusammen. Das Erreichen des Pensionsalters des Kantonstierarztes bietet nun Anlass, die Organisation des kantonalen Veterinär- und Lebensmittelbereichs neu zu regeln.

Der Kanton Glarus strebt eine interkantonale Zusammenarbeit im Veterinärbereich sowie eine Zusammenlegung von Veterinärdienst und Lebensmittelkontrolle an. Die einheitliche Qualitätskontrolle „vom Feld bis auf den Tisch“ ist in der Schweiz ein aktuelles Thema. Bereits in 15 Kantonen sind der Veterinärdienst und die Lebensmittelkontrolle in einer Verwaltungseinheit zusammengefasst. Ab 2014 vereint auch der Bund das Bundesamt für Veterinärwesen und die Abteilung Lebensmittelsicherheit des Bundesamtes für Gesundheit in einem eigenen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Angesichts der Herausforderungen, mit denen die Vollzugsstellen beider Sachbereiche in den nächsten Jahren konfrontiert sein werden, und der durch eine engere Zusammenarbeit nutzbaren Synergien ist im Kanton

Glarus eine zukunftsfähige Lösung für den Veterinärbereich unter Einbezug der Lebensmittelkontrolle anzustreben.

Für eine interkantonale Zusammenarbeit im Veterinärwesen fehlt – im Gegensatz zum Lebensmittelbereich – eine gesetzliche Grundlage. Diese ist Gegenstand dieser Vorlage. Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, Vollzugsaufgaben an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts zu übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abzuschliessen. Es stehen zwei Zusammenarbeitsoptionen im Vordergrund: Das Veterinärwesen des Kantons Glarus wird zusammen mit jenem des Kantons Schaffhausen in das bestehende Konkordat über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen integriert oder der Kanton Glarus geht eine Zusammenarbeit mit dem Laboratorium der Urkantone ein. Diesem gehören die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz an.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Situation im Veterinärbereich

Der Kantonstierarzt tritt 2014 in den Ruhestand. Dessen Stelle wurde per 1. Juni 2011 von einem Nebenannt in ein 100-Prozent-Pensum überführt. Gründe für diese Erhöhung waren unter anderem die Anpassung an EU-Normen und -Richtlinien, die wachsende Zahl an Vollzugsaufgaben im Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelbereich und die Vorgabe des Bundes, wonach sich bei einer Funktion im öffentlichen Veterinärdienst kein Interessenkonflikt mit einer anderen Tätigkeit ergeben darf. Dem Entscheid über ein Vollzeitpensum gingen Verhandlungen über eine Verbundlösung mit anderen Ostschweizer Kantonen voran. Diese scheiterten jedoch 2007. Ein Alleingang eines kleinen Kantons wie Glarus ist heute nicht mehr möglich. Die Zahl der Vollzugsaufgaben im Veterinärbereich nimmt weiter zu. Darum bestehen Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Kantonen oder Institutionen, etwa bezüglich Heilmittelinspektionen von Detailhandelsbetrieben mit Tierarzneimitteln oder im Bereich der Fleischkontrollen.

Dennoch zeigte sich bereits kurz nach Aufnahme der vollamtlichen Tätigkeit des Kantonstierarztes, dass der Stellenetat für die Bewältigung der vorgeschriebenen Aufgaben nicht ausreicht. Zu diesem Ergebnis kommt auch der externe Bericht zur Effizienzanalyse. Dieser hält fest, dass das Aufgabenvolumen des Kantonstierarztes in einem Missverhältnis zu den personellen Ressourcen steht. Die Aufgaben seien mit dem derzeitigen 100-Prozent-Pensum nicht zu bewältigen. Es sei zu prüfen, ob zusätzliche personelle Kapazitäten bereitgestellt werden könnten.

Die Kantone mit weniger als 100'000 Einwohner haben den Veterinärdienst bereits mit der Lebensmittelkontrolle zusammengelegt (JU) oder arbeiten mit anderen Kantonen zusammen. Der Kanton Glarus ist – nebst Schaffhausen – noch der einzige Kanton mit eigenem Veterinärdienst. Kantone in der gleichen Grössenordnung (UR, OW, NW) arbeiten zusammen und haben schon lange keinen eigenen Veterinärdienst mehr.

Angesichts dieser Ausgangslage drängen sich eine interkantonale Zusammenarbeit im Veterinärbereich sowie eine Zusammenlegung von Veterinärdienst und Lebensmittelkontrolle auf. Letzteres ist ausserdem ein Legislaturziel 2010–2014 des Regierungsrates.

1.2. Zusammenführung Lebensmittel- und Veterinärbereich

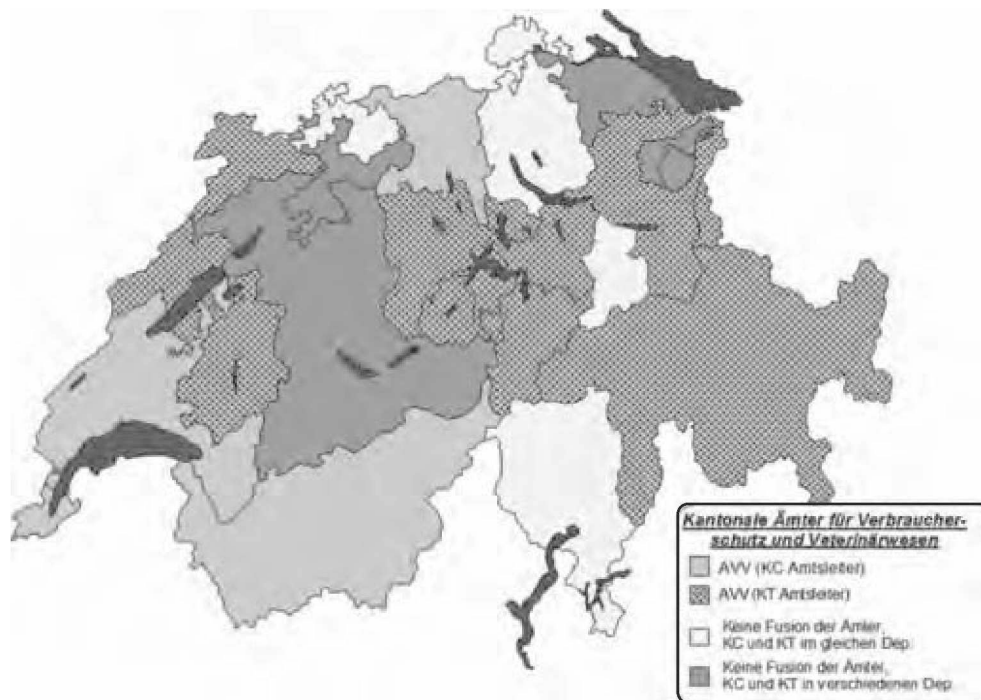
1.2.1. Situation auf nationaler Ebene

Ein integraler Verbraucherschutz – die einheitliche Qualitätskontrolle „vom Feld bis auf den Tisch“ –, der von der EU bereits seit Jahren verfolgt wird, ist in der Schweiz seit Längerem ein Thema. Auf Bundesebene werden ab 2014 das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und die Abteilung Lebensmittelsicherheit des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in einem eigenen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vereint. Damit sollen Schnittstellen eliminiert sowie der Vollzug des Lebensmittelgesetzes in den Kantonen und die Aufsicht des Bundes im Bereich der Lebensmittelsicherheit vereinfacht werden. Zum Aufgabenbereich des BLV gehören daneben die Ernährung, die Tiergesundheit, der Tierschutz und der Artenschutz im internationalen Handel.

1.2.2. Situation auf kantonomer Ebene

Bereits in 15 Kantonen wurden die Lebensmittelkontrolle und der Veterinärdienst mit dem Ziel einer „Kontrolle der Lebensmittelkette aus einer Hand“ in einer Verwaltungseinheit zusammengefasst. Nachstehende Schweizerkarte zeigt die fusionierten kantonalen Lebensmittelkontrollen und Veterinärdienste (hellgraue/

punktierte Flächen) per Ende 2012. In den weissen Kantonen sind die Funktionen des Kantonstierarztes (KT) und des Kantonschemikers (KC) demselben Departement, in den dunkelgrauen Kantonen verschiedenen Departementen zugeordnet.



Die kantonalen Landwirtschaftsämter sind verantwortlich für die Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben im Hinblick auf die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen. Dazu gehören auch die Kontrolle des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder Kontrollen der Prozesshygiene innerhalb der Primärproduktion (Pflanzenbau). Mit den ÖLN-Kontrollen werden auch Teilbereiche der amtlichen Kontrollen abgedeckt, namentlich Tier- und Pflanzenschutz.

Die kantonalen Veterinärdienste sind für den Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie für auf die Tiernutzung bezogene Bereiche der Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung zuständig. Die kantonalen Lebensmittelkontrollen stellen unter der Leitung des Kantonschemikers den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme der Fleischgewinnung (Schlachtung) sicher. Im Überwachungsprozess sind häufig zwei oder gar drei kantonale Verwaltungsstellen eingebunden. Zwischen diesen bestehen Schnittstellen und damit auch Synergiepotenziale.

Im Kanton Glarus wird die Produktion von Milch, Fleisch, Eiern und Honig innerhalb der Primärproduktion durch den kantonstierärztlichen Dienst (Departement Finanzen und Gesundheit) überwacht. Die übrigen Bereiche der Primärproduktion (v.a. Pflanzenbau) werden von der Abteilung Landwirtschaft (Departement Volkswirtschaft und Inneres) kontrolliert. Die nachgelagerten Prozesse in der Lebensmittelproduktion bis zum Endverbraucher überwacht das Interkantonale Labor (IKL) gemäss Interkantonaler Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Schaffhausen und Glarus.

Der Vollzug in der Lebensmittelkontrolle und im Veterinärwesen ist trotz des erwähnten Fusionstrends nach wie vor fachlich voneinander unabhängig. Um dennoch Synergien zwischen den Bereichen nutzen zu können, werden in fusionierten Ämtern einzelne Mitarbeitende in beiden Sachbereichen eingesetzt und damit zwei Fachvorgesetzten unterstellt. Die organisatorische Leitung (Betriebs- oder Amtsleitung) liegt entweder beim Kantonschemiker bzw. bei der Kantonschemikerin oder beim Kantonstierarzt bzw. bei der Kantonstierärztin.

Wie die Entwicklungen beim Bund und in den Kantonen nahelegen, ist – angesichts der Herausforderungen, mit denen die kantonalen Vollzugsstellen in beiden Sachbereichen in den nächsten Jahren konfrontiert sein werden – auch im Kanton Glarus eine zukunftsfähige Lösung für den Veterinärbereich unter Einbezug der Lebensmittelkontrolle anzustreben.

2. Zusammenarbeitsoptionen

Die Zusammenführung von Lebensmittel- und Veterinärbereich soll aus den erwähnten Gründen nicht im Alleingang, sondern in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen. Zwei Szenarien stehen im Vordergrund:

- a. Das Veterinärwesen des Kantons Glarus wird zusammen mit jenem des Kantons Schaffhausen in das bestehende Konkordat über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen integriert.
- b. Der Kanton Glarus arbeitet mit dem Laboratorium der Urkantone (NW, OW, UR, SZ) zusammen. Dieses nimmt bereits heute die Stellvertretung bei einzelnen kantonstierärztlichen Aufgaben wahr. Dies hätte einen Austritt aus dem bestehenden Konkordat im Lebensmittelbereich zur Folge.

2.1. Zusammenarbeit im Veterinärbereich mit dem Interkantonalen Labor

Ein Zusammenschluss im Veterinärbereich mit dem Interkantonalen Labor ist aufgrund der langjährigen, guten Zusammenarbeit im Lebensmittel- und Chemikalienbereich eine naheliegende Option. Das vom IKL erarbeitete Konzept über eine Zusammenarbeit im Veterinärbereich beabsichtigt, dass der kantonstierärztliche Dienst des Kantons Glarus zusammen mit dem Veterinärdienst des Kantons Schaffhausen in das IKL integriert wird. Die Grundphilosophie des IKL sieht vor, ortsunabhängige Dienstleistungen für alle vier Partnerkantone zentral in Schaffhausen zu erbringen, um Synergien optimal zu nutzen. Gleichzeitig sollen ortsgebundene Aufgaben vor Ort und damit kundenfreundlich erfüllt werden. Dies würde neu auch für den Veterinärbereich gelten. Für den Veterinärvollzug in den beiden Kantonen würde innerhalb des IKL eine neue Abteilung geschaffen, die vom Kantonstierarzt der Kantone Schaffhausen und Glarus geleitet wird. Dieser wäre in seiner Funktion von beiden Regierungen zu bestätigen. Der Amtsleiter (heute Kantonschemiker) ist für die Leitung des gesamten IKL zuständig und der Aufsichtskommission, bestehend aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern der Partnerkantone, unterstellt.

Die in Glarus bestehende Stelle „Lebensmittelkontrolle“ würde um den Veterinärbereich erweitert und als „Zweigstelle Lebensmittelinspektorat und Veterinärwesen“ geführt. Damit kann ein einwandfreier und kundenfreundlicher Service für die Glarner Kundschaft angeboten werden. Für die organisatorische Koordination der Aufgaben in Glarus wäre ein Teamleiter zu bestimmen. Das IKL schlägt in seinem Konzept vor, amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte mit einem Stellenpensum von insgesamt 130 Prozent zu beschäftigen, um Stellvertretungen, die einen kurzfristigen Einsatz bedingen, wenn immer möglich und sinnvoll vor Ort zu gewährleisten. Plan- und vorhersehbare Stellvertreteraufgaben könnten durch Personal von Schaffhausen (oder umgekehrt) wahrgenommen werden. Innerhalb der Zweigstelle stünden im Lebensmittelkontrollbereich weiterhin personelle Ressourcen für Kontrollen von Wasserversorgungen und Badeanstalten, von einfacheren Gastronomie- und Handels- sowie industriellen und gewerblichen Lebensmittelbetrieben zur Verfügung. Für den Vollzug des Chemikalienrechts könnte – im Gegensatz zu heute – eine Fachperson innerhalb des IKL auch für das Glarner Kantonsgebiet zuständig sein, um vorhandene Synergien optimal zu nutzen.

Der Kanton Schaffhausen und insbesondere das Interkantonale Labor sind an einer Zusammenarbeit mit dem Kanton Glarus im Veterinärbereich sehr interessiert, insbesondere weil sich das Konkordat im Lebensmittelbereich seit Jahren bewährt.

2.2. Zusammenarbeit im Veterinärbereich mit dem Laboratorium der Urkantone

Vor rund zwei Jahren wurde das Laboratorium der Urkantone (LdU) mit der Stellvertretung des Kantonstierarztes im Bereich der Fleischkontrolle beauftragt. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Eine Stellvertretungslösung, die sämtliche Aufgabengebiete des kantonstierärztlichen Dienstes abdeckt, besteht derweilen nicht.

Das LdU zeigt grosses Interesse an einer Kooperation mit dem Kanton Glarus. Eine Zusammenarbeit erscheint aufgrund der nachbarschaftlichen Verhältnisse sowie den kulturell wie topografisch vergleichbaren Gegebenheiten sinnvoll und lässt Synergieeffekte auf allen Ebenen erwarten. Innerhalb des Konkordats sind alle Kantone – unabhängig von ihrer Grösse – gleichwertige Partner. Die personellen Ressourcen des LdU richten sich nach dem Leistungsauftrag, der alle vier Jahre von der Aufsichtskommission zu erteilen ist.

Der Kantonstierarzt des LdU ist in seiner Funktion für alle Partnerkantone zuständig und wäre im Falle einer Zusammenarbeit durch den Regierungsrat in seiner Funktion für den Kanton Glarus zu bestätigen. Der Betriebsleitung des LdU obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der gesetz- und auftragsmässigen Vorgaben. Sie ist der Aufsichtskommission, bestehend aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern der Partnerkantone, unterstellt.

Um den Vollzug im Veterinär- und Lebensmittelbereich innerhalb des Kantons Glarus sicherzustellen, sieht das LdU vor, sowohl für den Lebensmittel- als auch den Veterinärbereich je eine 100-Prozent-Stelle vor

Ort (Amtstierarzt/Lebensmittelkontrolleur) bereitzustellen (innerhalb Stellenplan LdU). Die Unterstützung der örtlichen Vollzugsstellen ebenso wie die zeitliche, organisatorische und personelle Koordination würde über das LdU mit Standort in Brunnen gewährleistet (Hintergrunddienst, spezialisierte Inspektoren für das gesamte Konkordatsgebiet, Querschnitts- u. Leitungsaufgaben). Der Chemikalienbereich sowie Kontrollen der Trinkwasserversorgungen und Badeanstalten werden zentral durch spezialisiertes Personal für alle Partnerkantone betreut. Die Stellvertretung würde für alle Aufgabenbereiche sichergestellt.

2.3. Würdigung

Sowohl bei der Lebensmittelkontrolle als auch beim Veterinärdienst handelt es sich praktisch ausschliesslich um bundesrechtlich vorgeschriebene Vollzugsaufgaben. In der Ausgestaltung der Aufgaben besteht nur ein minimaler Spielraum. Die Anforderungen und Erwartungen an die Vollzugsstellen nehmen laufend zu. Ein Beispiel sind die vom Bund erhöhten Kontrollfrequenzen: So mussten bisher pro Jahr bei 10 Prozent aller Landwirtschaftsbetriebe amtstierärztliche Kontrollen durchgeführt werden, neu bei 25 Prozent. Allein dies führt zu einem Mehraufwand von 150 Stunden pro Jahr. Das stellt kleinere Kantone wie Glarus vor zunehmende Herausforderungen. Um das notwendige Fachwissen und eine adäquate Stellvertretung in allen Aufgabenbereichen des Veterinärbereichs gewährleisten zu können, ist Kooperation mit einem anderen Kanton respektive mit Dritten einem Alleingang mit entsprechender Erhöhung des Stellenetats vorzuziehen.

Eine Integration des Veterinärbereichs in das IKL führt zu einer teilweisen Anpassung der heutigen operativen Organisation und zu einer Erweiterung der örtlichen Zweigstelle in Glarus. Der Glarner Vollzug im Lebensmittelbereich wird vom IKL seit vielen Jahren erfolgreich sichergestellt. Die bewährte Zusammenarbeit würde in Bezug auf den Veterinärbereich und mit dem Ziel der Nutzung verschiedener Synergien intensiviert. Das bestehende Qualitätssicherungssystem des IKL würde auf den Veterinärbereich ausgedehnt. Die Inspektionsstätigkeit bei Detailhandelsbetrieben würde weiterhin durch das Veterinäramt des Kantons Zürich erfolgen.

Eine Zusammenarbeit mit dem LdU führt im Veterinärbereich zu einem einfacheren Vollzug, weil das LdU aufgrund seiner Grösse auf eine Vielzahl von Fachspezialisten (Fach- und leitendes Personal in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Fleisch- und Milchproduktion, Tiergesundheit, Tierschutz, Querschnittsbereiche) innerhalb der Organisation zurückgreifen kann. Das implementierte Qualitätssicherungssystem umfasst die gesamte Organisation des LdU. Die vorgeschriebenen Inspektionen von Detailhandelsbetrieben würden durch das LdU durchgeführt. Die geltende Vereinbarung mit dem Veterinäramt des Kantons Zürich für diesen Vollzugsbereich wäre aufzulösen.

Den beiden skizzierten Optionen ist gemeinsam, dass die „elementaren Funktionäre“ des Vollzugs – nämlich amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt und Lebensmittelkontrolleurinnen oder -kontrolleure – auch künftig vor Ort tätig sein werden und die benötigte Infrastruktur wie bereits heute vom Kanton zur Verfügung gestellt wird.

3. Auswirkungen

3.1. Gemeinden

Im Lebensmittelbereich etablierte sich eine Zusammenarbeit zwischen dem IKL und den Gemeinden, da letztere für die Selbstkontrolle des geförderten Trinkwassers besorgt sind. Das IKL überprüft die Wasserversorgungen. Dabei werden mit risikobasierten Kontrollen Trinkwasseranlagen oder Teile davon inspiziert und Proben von Roh- bzw. Netzwasser auf die Trinkwasserqualität hin untersucht. Bei Abweichungen von der Norm ordnet das IKL Massnahmen an. Die Aufgaben in der Trinkwasserkontrolle sind vielfältig. Nebst der Überprüfung der hygienischen Verhältnisse werden Räume, Einrichtungen, technische Verfahren, die betriebseigene Selbstkontrolle, Schutzzonen, usw. kontrolliert. Dabei tritt das IKL sowohl als Kontrollorgan als auch beratend auf. Beim LdU erfolgen Trinkwasserversorgungs- und Badeanstaltenkontrollen durch eine Trinkwasserinspektorin für alle Partnerkantone. Die Gemeinden wären nur am Rande betroffen. Allenfalls ergäbe sich für sie eine Änderung der Zuständigkeiten und Ansprechpersonen im oben dargestellten Bereich der Trinkwasserkontrollen. Im Veterinärbereich besteht eine Zusammenarbeitslösung hinsichtlich der Tierkörperentsorgung mit dem Extraktionswerk in Bazenheid. Die Gemeinden sind für die Bereitstellung der Tierkörpersammelstellen zuständig, das Extraktionswerk für den Transport und die Entsorgung. Sie führen zudem den Einzug der Hundetaxen durch. An den Zuständigkeiten und Zusammenarbeitslösungen im Veterinärbereich sollen bis auf Weiteres keine Änderungen vorgenommen werden.

3.2. Landwirtschafts- und Alpbetriebe

Zurzeit sind im Kanton Glarus knapp 370 landwirtschaftliche Betriebe und 100 Alpen einer regelmässigen amtstierärztlichen Kontrolle unterstellt. Sowohl was die Häufigkeit als auch die Qualität der Kontrollen anbe-

langt, besteht für die Vollzugsorgane der Kantone kein Spielraum. Der Bund macht die Vorgaben, die Kantone haben gemäss diesen die Kontrollen durchzuführen. Schweizweit werden die gleichen Kontrollhandbücher und -formulare verwendet. Für die Landwirtschafts- und Alpbetriebe dürften also keine Änderungen feststellbar sein. Auch für die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tierbestände (Stichproben) ändert sich inhaltlich nichts, da auch hier die Vorgaben vom Bundesamt für Veterinärwesen gemacht werden und für die ganze Schweiz gelten.

3.3. Schlachtbetriebe und Metzgereien

Schlacht- (am lebenden Tier) und Fleischuntersuchungen (am geschlachteten Tier) in den sieben Schlachtlökalen sollen künftig von der Amtstierärztin oder vom Amtstierarzt vor Ort durchgeführt werden. Die Stellvertretung soll ohne zusätzlichen Aufwand für alle Beteiligten sichergestellt werden. Mit Auswirkungen auf den organisatorischen Ablauf der Fleischkontrolle ist nicht zu rechnen. Für Schlachtbetriebe und Metzgereien werden demnach keine Auswirkungen erwartet.

3.4. Tierärztinnen und Tierärzte

Es ist denkbar, dass an praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte für gewisse Aufgaben im bisherigen Umfang Aufträge erteilt werden (Stichprobenentnahmen, Abortkontrollen), sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt. Neu wird sein, dass deren Ansprechpartner ein externer Kantonstierarzt respektive die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt vor Ort sein werden.

3.5. Gastronomie- und Lebensmittelbetriebe

Ein mittelfristiger Wechsel in der Zusammenarbeit des Kantons im Lebensmittelbereich hin zum LdU hätte für die Gastronomie- und Lebensmittelbetriebe kaum Auswirkungen. Einzig die Gesamtverantwortung für einen rechtmässigen Vollzug ginge vom IKL an das LdU über.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen der beiden Zusammenarbeitsoptionen auf Basis der eingereichten Angaben des IKL und des LdU sind nachstehend dargestellt. Zur Vergleichbarkeit der Optionen mussten gewisse Angaben aus allgemein zugänglichen Dokumenten (Geschäftsbericht, Offerten) abgeleitet und Annahmen getroffen werden. Genauere Aussagen über die Kostenfolgen sind derzeit nicht möglich, sie hängen von der sich in Bearbeitung befindlichen Effizienzanalyse (personelle Dotation), den Verhandlungen mit dem IKL und LdU sowie neuen Vorgaben des Bundes ab.

	<i>Alleingang</i>	<i>Option IKL</i>	<i>Option LdU</i>
Lebensmittelkontrolle	585'000 Fr.	545'000 Fr.	750'000 Fr.
Veterinärdienst	595'000 Fr.	645'000 Fr.	832'000 Fr.
Total Bruttoaufwand	1'180'000 Fr.	1'190'000 Fr.	1'582'000 Fr.
Nettoaufwand (geschätzt)	742'000 Fr.	752'000 Fr.	989'000 Fr.

- Option IKL: Der heutige Anteil am Bruttoaufwand im Lebensmittelbereich (585'000 Fr.) reduziert sich um rund 40'000 Franken. Im Veterinärbereich steigt der Aufwand im Vergleich zur Jahresrechnung 2012 um 130'000 Franken.
- Option LdU: Um die Anteile am Bruttoaufwand des LdU zu berechnen, wurden die Offertbeiträge durch die Erlöse aus Konkordatsbeiträgen dividiert und mit dem Bruttoaufwand des LdU multipliziert. Der Anteil der Lebensmittelkontrolle beträgt dabei (im Verhältnis zu den beiden Offertbeiträgen) 47 Prozent, jener des Veterinärdienstes 53 Prozent des Gesamtaufwands.
- Der Bruttobetrag des LdU und des IKL stünden Erträge aus Viehsteuer, Hundetaxen sowie Gebühren im Umfang von rund 400'000 Franken gegenüber, die den Bruttoaufwand der verschiedenen Optionen entsprechend reduzieren würden. Der Nettoaufwand kann nur approximativ geschätzt werden, da die Erträge schwankend sind.

5. Rechtliche Aspekte

Gemäss Artikel 103 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV) können durch Gesetz Verwaltungsaufgaben auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden. Der Rechtsschutz und die Aufsicht des Kantons müssen dabei sichergestellt sein. Die Landsgemeinde kann diese Befugnisse im Rahmen von Artikel 69 Absatz 3 KV an den Landrat oder den Regierungsrat übertragen.

Im Lebensmittelbereich besteht bereits heute eine entsprechende Delegationsnorm in Artikel 14 des Gesetzes über das Gesundheitswesen. Der Landrat hat seine diesbezügliche Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe in der Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften an den Regierungsrat übertragen. Im Rahmen der Änderung des Gesundheitsgesetzes soll die entsprechende Kompetenz neu direkt dem Regierungsrat übertragen werden.

Neu einzuführen ist daher einzig eine allgemeine Übertragungsermächtigung zuhanden des Regierungsrates im Veterinärbereich. Das kantonale Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7a; Übertragung von Vollzugsaufgaben

Eine allgemeine Übertragungskompetenz soll es dem Regierungsrat ermöglichen, Vollzugsaufgaben des Kantons gemäss Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz und seinen Ausführungsbestimmungen an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts zu übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abzuschliessen. Die Bestimmung ermöglicht, eine der in Ziffer 2 diskutierten Optionen für eine Aufgabenübertragung an das IKL (unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt) oder an das LdU (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt) umzusetzen. Denkbar wären aber auch eine Übertragung von Teilbereichen des veterinärdienstlichen Vollzugs oder die Übertragung des Veterinärbereichs an einen einzelnen anderen Kanton. Die Verankerung der zukünftigen Lösung im Gesetz ist weder sinnvoll noch zweckmässig. Bereits heute hat der Regierungsrat im Lebensmittelbereich die Kompetenz, mit anderen Kantonen sinnvolle Kooperationslösungen zu vereinbaren. Dies soll auch für den Veterinärbereich gelten, da es sich hier ebenfalls um reinen Vollzug von Bundesrecht handelt. Es ist demzufolge ein operativer Entscheid ohne politische Bedeutung, welcher der Regierungsrat zu fällen hat.

In einzelnen Teilbereichen, namentlich im Bereich der Registrierung der Hunde (Art. 28), konnten bereits heute Aufgaben an Organisationen des privaten Rechts übertragen werden. Im Sinne einer allgemeinen Übertragungskompetenz soll daher in Artikel 7a auch die Übertragung von Aufgaben an Organisationen oder Personen des privaten Rechts möglich sein. Artikel 28 Absatz 2 kann daher aufgehoben werden.

Artikel 18; Viehhandel

Die Bestimmung kann im Sinne der Verwesentlichung aufgehoben werden, weil deren Inhalt mit dem neuen Artikel 7a abgedeckt wird. Die Kompetenz zum Abschluss von Konkordaten betreffend den Viehhandel gemäss Artikel 18 des Gesetzes geht insofern etwas weiter, als sie den Erlass aller Regelungen zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben durch Konkordatsrecht ermöglicht (keine innerkantonalen Vollzugsregelungen). Zudem beinhaltet das geltende Konkordat Vorschriften mit gewissem Gestaltungscharakter, nämlich jene betreffend die Erhebung von Kautionen und Gebühren. Indessen hat das eidgenössische Parlament bereits 2007 beschlossen, die im Viehhandelskonkordat verankerten Umsatzgebühren durch eine Schlachtabgabe pro Tier zu ersetzen. Diese Regelung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten: Eine Schlachtabgabe wird auf Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine erhoben. Der Bund wird verpflichtet, den Ertrag dieser Schlachtabgabe für die Tierseuchenprävention einzusetzen. Gemäss Bundesrat werden die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung von Überwachungsprogrammen entlastet. Der Erlös der Schlachtabgabe von rund 3 Millionen Franken entspricht ungefähr den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel. Dies wird es den Kantonen erlauben, das Viehhandelskonkordat aufzuheben. Ob und wann ist von den Konkordatskantonen im Laufe des Jahres 2014 zu entscheiden. Wenn allenfalls das Konkordat für einen reinen Vollzug weitergeführt respektive angepasst würde, dann bildet Artikel 7a eine genügende Grundlage für die Abschlusskompetenz des Regierungsrates.

Artikel 28 Absatz 2

Absatz 2, wonach der Regierungsrat Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit der Registrierung der Hunde beauftragen kann, ist mit der allgemeinen Übertragungskompetenz von Vollzugsaufgaben in Artikel 7a aufzuheben.

6. Vernehmlassung

Die geplante Änderung der kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung wird von allen Vernehmlassungsadressaten unterstützt. Die Stellungnahmen zeigen, dass Gemeinden, Parteien, Leistungserbringer und weitere interessierte Kreise die Zusammenlegung des kantonstierärztlichen Dienstes mit der Lebensmittelkontrolle sowie die Zusammenarbeit mit einem Partner vorbehaltlos befürworten. Die Option mit dem IKL wird insbesondere wegen der langjährigen, bewährten Zusammenarbeit und den etwas günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen mehrheitlich bevorzugt (10 von insgesamt 16 Stellungnahmen befürworten das IKL). Bio Glarus, die Gemeinde Glarus Süd und die Glarner Metzgermeister bevorzugen demgegenüber eine Zusammenarbeit mit dem LdU, weil sie aufgrund der ähnlichen topografischen Verhältnisse sowie der geografischen Nähe mehr nutzbare Synergien sehen und die Zusammenarbeit deshalb als sinnvoller erachten. Für die Abteilung Umweltschutz und Energie des Departements Bau und Umwelt wären beide Optionen denkbar. Ein Metzgereibetrieb befürwortet die Option LdU unter der Bedingung, dass die Zusammenarbeit Standortvorteile, Effizienz und Kostengleichheit oder -senkungen für die Steuerzahler ergibt.

Die Erkenntnis, wonach ein Alleingang im Veterinärbereich nicht mehr infrage kommt, blieb in der Vernehmlassung unbestritten.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales unter dem Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels/Glarus Nord, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten wurde einstimmig beschlossen. In der Eintretensdebatte wurde der stetig steigende Vollzugsaufwand sowohl im Veterinär- als auch im Lebensmittelkontrollbereich skeptisch beurteilt. Der Handlungsspielraum des Kantons ist diesbezüglich aber sehr gering, da er vor allem nationale oder gar internationale Normen vollziehen muss. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die effektiven Kosten mit den jeweiligen Partnern noch zu verhandeln seien. Bezüglich Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung wurde betont, dass es sich in beiden Bereichen weitestgehend um Vollzugsaufgaben handle. Mit einer unterschiedlichen Zuweisung würde ein Ungleichgewicht zwischen Veterinär- und Lebensmittelkontrollbereich entstehen. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen sei beim Regierungsrat richtig. In der Detailberatung gab es keine Abänderungswünsche.

7.2. Landrat

Auch im Landratsplenum war Eintreten und auch die Vorlage unbestritten. Es wurde nochmals betont, dass es für die Landsgemeinde einzig darum gehe, eine gesetzliche Grundlage für eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Veterinärdienstes realisieren zu können. In zweiter Linie gehe es aber auch darum, Veterinärdienst und Lebensmittelkontrolle wie in anderen Kantonen zusammenzuschliessen. Leider keinen Einfluss habe der Kanton auf den immer grösser werdenden Vollzugsaufwand wegen immer neuer Bundesvorschriften, die auch durch die Übernahme von EU-Recht bedingt seien. Auf die Frage, warum man sich nicht schon jetzt für die bestehende Zusammenarbeitslösung bei der Lebensmittelkontrolle entschieden habe, wie von der Mehrheit bevorzugt, wurde geantwortet, die endgültige Lösung sei immer noch Gegenstand von Verhandlungen. Diese könnten erst nach der Landsgemeinde abgeschlossen werden.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz zuzustimmen:

Änderung des kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

GS IV G/3/2, Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2012), wird wie folgt geändert:

Art. 7a (neu)

Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Der Regierungsrat kann Vollzugsaufgaben des Kantons nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 28 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 6 SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland und Umbau Busbahnhof Glarus; Verpflichtungskredit von total 6,8 Millionen Franken

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird beantragt, für die Kostenbeteiligung am SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland und am Umbau des Busbahnhofs Glarus einen Verpflichtungskredit von total 6,8 Millionen Franken zu gewähren. Davon entfallen 4,32 Millionen Franken auf Perronerhöhungen in Glarus, Ennenda und Mittlödi sowie den Bau einer Personenunterführung im Bahnhof Glarus samt Weiterführung zum Linthdamm. Für die Umgestaltung und Sanierung des Busbahnhofs in Glarus werden 2,48 Millionen Franken benötigt.

Seit der Einführung des Bahnprojektes GlarnerSprinter 2004 erfuhr das öV-Angebot bis heute wenige Änderungen. Ab Mitte Juni 2014 wird dieses mit der Umsetzung der Landsgemeindevorlage 2012 massiv verbessert. Dadurch werden auch Anpassungen an den Infrastrukturbauten der SBB notwendig. Ein Bahnhofs- und Busbahnhofs-umbau in Glarus mit einer Personenunterführung und schienenfreiem Zugang zu Gleis 2 ist unumgänglich, da in Glarus Züge kreuzen. Die SBB haben einer Übergangslösung ohne Personenunterführung zugestimmt – es müssen aber Einschränkungen im Betrieb in Kauf genommen werden.

Projekt ATR Glarnerland

Mit dem Projekt ATR Glarnerland (Automatisation Télécommande Réseau oder Automatisierung des Netzes) wird die Eisenbahninfrastruktur den aktuellen Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik angepasst:

- Die vollständige Fernsteuerungsmöglichkeit der Bahnhöfe Näfels-Mollis, Netstal und Glarus wird eingeführt;
- Die Gleisanlagen werden angepasst und wo notwendig vereinfacht, der Oberbau teilweise erneuert sowie die Fahrleitungsanlagen unterhalten und wo notwendig saniert; Im Bahnhof in Glarus wird das gleichzeitige Einfahren von beiden Seiten, in Netstal eine Erhöhung der Geschwindigkeiten ermöglicht;
- Die Perronanlagen in Glarus, Ennenda und Mittlödi werden umfassend saniert.

Für diese Aufwendungen rechnen die SBB gesamthaft mit Kosten von 56,7 Millionen Franken (exklusive Publikumsanlagen). Die Kosten werden grossmehrheitlich von den SBB getragen. Schon 2009 setzte sich der Kanton bei den SBB dafür ein, dass die Arbeiten bezüglich Automatisation und Fernsteuerung rasch umgesetzt werden. Dies, nachdem befürchtet werden musste, dass die dazu notwendigen finanziellen Mittel nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden könnten. Der Kanton hat nach entsprechenden Zusicherungen seitens der SBB signalisiert, dass eine Beteiligung an der Finanzierung der Publikumsanlagen erwartet werden kann. Die Gemeindeversammlung Glarus hat ihren Anteil bereits zugesichert, der Gemeinderat von Glarus Süd wird noch zu entscheiden haben. Bei ähnlichen Bauvorhaben in Netstal und Näfels sowie in Wädenswil, Chur, Sargans oder St. Gallen haben sich jeweils Kanton und Gemeinden an den Kosten beteiligt. Das Projekt ATR Glarnerland wird in den Jahren 2015–2017 umgesetzt.

Ausbau der Publikumsanlagen

- Im Bahnhof Glarus werden die Publikumsanlagen saniert und angepasst. Anstelle des heutigen Perrons bei Gleis 1 und Gleis 2 mit Hilfstritten sind Perronausbauten (mit Überdachung des Mittelperrons) vorgesehen. Gleichzeitig wird der Zugang zu Gleis 2 mittels behindertengerechter Rampen und Treppen sowie einer Personenunterführung erstellt. Diese wird ostwärts verlängert, wodurch eine Verbindung zum Linthdamm entsteht. Die Publikumsanlagen bis zum Mittelperron kosten 8,45 Millionen Franken, die Verlängerung der Personenunterführung 2,51 Millionen Franken. Die Gesamtkosten von 11,02 Millionen Franken werden je hälftig auf SBB und Kanton/Gemeinde Glarus aufgeteilt, wobei sich der Kanton mit zwei und die Gemeinde Glarus mit einem Drittel beteiligt. Für den Kanton verbleiben also Bruttokosten von 2,819 Millionen Franken für den Zugang zum Mittelperron und 842'000 Franken für die Verlängerung der Personenunterführung Richtung Osten.
- Im Bahnhof Ennenda ist anstelle des heutigen Perrons mit einer Länge von 160 Metern eine Perronerhöhung für das Streckengleis geplant. Dieser Ausbau kostet 0,86 Millionen Franken. Mit dem gleichen Kostenverteiler wie beim Bahnhof Glarus verbleiben dem Kanton Bruttokosten von 292'000 Franken.
- Im Bahnhof Mittlödi wird anstelle des heutigen Perrons mit 160 Meter Hilfstritten ebenfalls eine Perronerhöhung für das Streckengleis eingebaut. Dieser Ausbau kostet 1,1 Millionen Franken. Dem Kanton verbleiben Bruttokosten von 367'000 Franken.

Projekt Busbahnhof Glarus

Zwischen Bahnhof Glarus und Güterschuppen wird ein Busbahnhof realisiert. Damit wird eine attraktive Schnittstelle mit behindertengerechtem Umsteigen zwischen Bus und Bahn geschaffen. Es werden maximal vier Halteketten für die Busse gebaut. Der ganze Platz soll einladender gestaltet werden und auf die Bedürfnisse aller Zielgruppen (Pendler, gelegentliche Nutzer und auswärtige Besucher) Rücksicht nehmen. Im Zentrum stehen gedeckte Veloabstellplätze und Warteräume sowie Toilettenanlagen. Mit dem Rückbau der nördlichen Rampe beim Güterschuppen wird der Platz attraktiver gestaltet, mit der Erneuerung der Beleuchtung und klarer Wegführung Sicherheit und Wohlbefinden erhöht. Die geschätzten Kosten betragen total 3,73 Millionen Franken (ohne Kanalisation der Gemeinde Glarus). Der Kanton beteiligt sich mit zwei, die Gemeinde Glarus mit einem Drittel. Für den Kanton verbleiben Bruttokosten von 2,48 Millionen Franken. Die Umsetzung ist ab 2016 vorgesehen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der unveränderten Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Richtplan Sachbereich Verkehr / Massnahmen im öffentlichen Verkehr

Grundlage für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems auf Kantonsgebiet bilden das vom Regierungsrat im April 2006 genehmigte Mobilitätskonzept und der darauf abgestimmte Richtplan „Sachbereich Verkehr“. Der Richtplan behandelt das Verkehrssystem als Ganzes. Öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualver-

kehr und Langsamverkehr sind Teil davon und gleichwertig zu behandeln – besonders dort, wo Schnittstellen zu mehreren oder allen Verkehrsträgern bestehen.

Für die Verbesserung des Verkehrssystems formuliert der Richtplan leicht merkbare Ziele in den so genannten Richtungsweisenden Festlegungen. Im Bereich öffentlicher Verkehr (V1) gibt es insgesamt neun Massnahmen:

V1-1 Das öffentliche Verkehrsangebot

- Der öffentliche Verkehr wird weiterhin gefördert. Ziel ist es, längerfristig einen grösseren Anteil am Gesamtverkehr mit den Mitteln des öffentlichen Verkehrs abzuwickeln. Im Rahmen der vorgesehenen Richtplanmassnahmen wird mit einer Verdoppelung der Fahrgastzahlen innert zehn Jahren gerechnet.
- Kanton und Gemeinden achten bei der Planung und Realisierung von neuen öffentlichen Bauten und Anlagen auf eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr.

V1-2 Die Bahnlinie von Ziegelbrücke bis Linthal bleibt das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs

- Das Bahnangebot wird gezielt verbessert.
- Das Konzept GlarnerSprinter wird erweitert und sobald als möglich auf einen Stundentakt ausgebaut.
- Der GlarnerSprinter wird ergänzt durch Regionalzüge. Ziel ist ein integraler Halbstundentakt (inkl. GlarnerSprinter) mit schlanken Anschlüssen in Ziegelbrücke.

V1-3 Kontinuierliche Optimierung des Bus-Systems

- Das Busangebot wird gezielt ausgebaut.
- Ziel ist ein Angebot mit Anschlüssen an alle Züge, sofern die Nachfrage besteht.

V1-4 Massvoller Ausbau des öffentlichen Verkehrs in den Randstunden und an den Wochenenden

- Das öV-Angebot an Wochenenden und in den Randstunden wird entsprechend den Bedürfnissen punktuell ausgebaut.
- Für Rand- und Nachtstunden stehen auch private Taxi-Anbieter zur Verfügung.

Zum Verkehrssystem gehören somit nicht nur Infrastrukturprojekte, sondern auch der Betrieb bestehender Anlagen und Systeme.

1.2. Angebotsplanung

Nachdem seit der Einführung des GlarnerSprinters am 12. Dezember 2004 das Angebot bis heute relativ wenige Änderungen erfahren hat, wird dieses ab dem 15. Juni 2014 – nach einer halbjährigen Übergangszeit mit teilweise suboptimalen Anschlüssen in Teilen von Glarus Nord – mit der Umsetzung der Landsgemeindevorlage 2012 massiv verbessert:

- Die Bahn – als Rückgrat des öV – ist auf der Hauptachse Ziegelbrücke–Schwanden im Halbstundentakt von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr erschlossen. Rund drei Viertel der Bevölkerung sind damit halbstündlich mit einem integralen Taktsystem an den öV angebunden;
- Stündlich verkehren umsteigefreie Verbindungen vom Glarnerland in den Wirtschaftsraum Zürich: im Glarnerland mit Halt an allen Stationen, ab/bis Ziegelbrücke beschleunigt (Bilten: als Ersatz der wegfallenden S2 halbstündliche Shuttlezüge mit Umsteigen in Siebnen);
- Buskonzepte in Glarus Nord, in Glarus und in Glarus Süd funktionieren als Feinverteiler. An den wichtigen Bahnhöfen Ziegelbrücke, Näfels-Mollis, Glarus und Schwanden ist die Verknüpfung mit dem Busnetz sichergestellt; Kantonsspital, Kantonsschule und Lintharena SGU Näfels sind halbstündlich ans Bahnnetz angebunden;
- Die Tourismusschwerpunkte Braunwald, Elm und Kerenzerberg sind mindestens stündlich an den öV angebunden; für das Klöntal wird eine angepasste, saisonale Lösung ausgearbeitet;
- In weniger dicht besiedelten Gebieten abseits des Bahneinzugsgebiets wird eine angemessene Grundversorgung sichergestellt. Es wird mindestens ein Stundentakt angestrebt, sofern die Nachfrage vorhanden ist. Zu Randstunden und an Wochenenden sind Betriebsmodelle wie Rufbus oder Taxi denkbar.

Mit der Landsgemeindevorlage 2012 wurde angekündigt, dass Anpassungen an den Infrastrukturbauten der SBB notwendig sein werden. Ein Bahnhofausbau in Glarus mit einer Personenunterführung und schienenfreiem Zugang zu Gleis 2 ist unumgänglich, da Züge kreuzen. Die SBB haben einer Übergangslösung ohne Personenunterführung zugestimmt – es müssen aber Einschränkungen im Betrieb in Kauf genommen werden.

2. Projekt ATR Glarnerland

2.1. Allgemeines

Mit dem Projekt ATR Glarnerland (Automatisation Télécommande Réseau oder Automatisierung des Netzes) wird die Eisenbahninfrastruktur den aktuellen Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik angepasst:

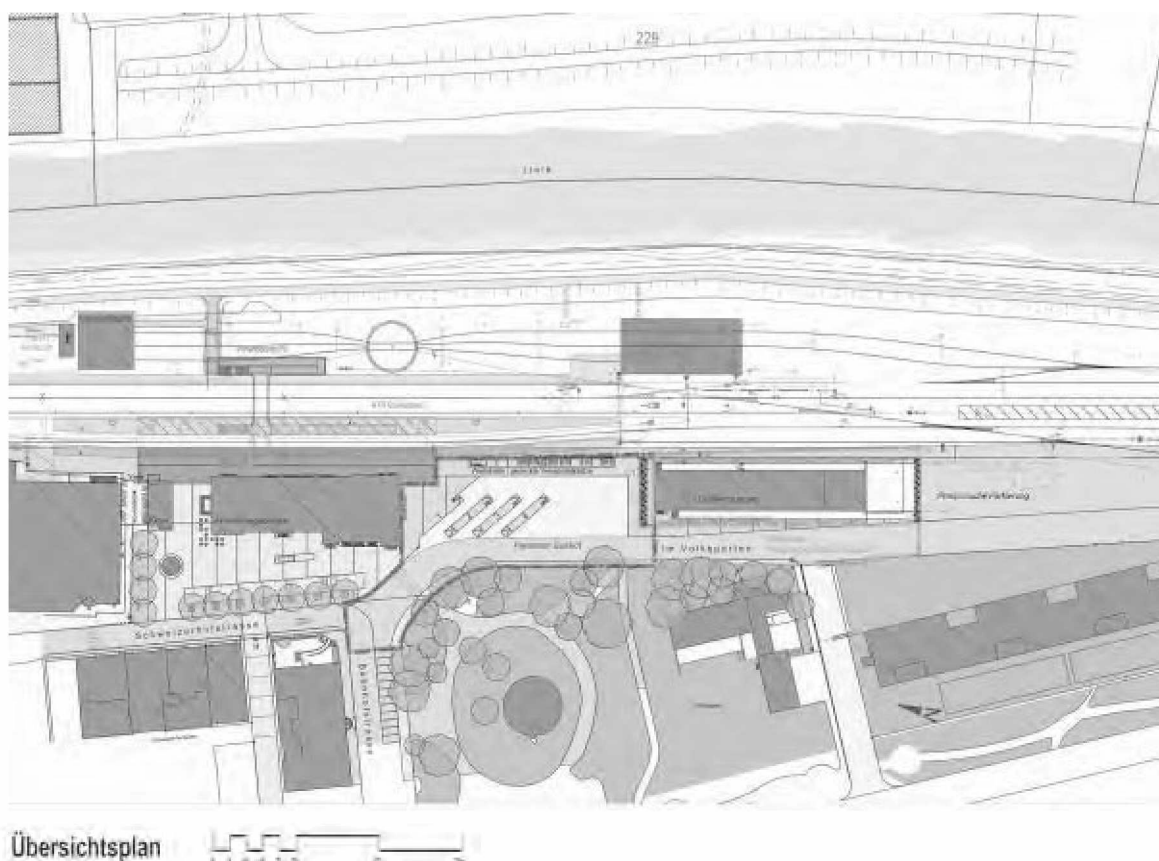
- Die vollständige Fernsteuerungsmöglichkeit der Bahnhöfe Näfels-Mollis, Netstal und Glarus wird eingeführt;
- Die Gleisanlagen werden angepasst und wo notwendig vereinfacht, der Oberbau teilweise erneuert sowie die Fahrleitungsanlagen unterhalten und wo notwendig saniert;
- Im Bahnhof in Glarus wird das gleichzeitige Einfahren von beiden Seiten, in Netstal eine Erhöhung der Geschwindigkeiten ermöglicht;
- Die Perronanlagen in Glarus, Ennenda und Mitlödi werden umfassend saniert.

Für das Projekt rechnen die SBB gesamthaft mit Kosten von 56,7 Millionen Franken (inkl. MWST). An einer öffentlichen Veranstaltung am 7. Mai 2013 im Gemeindehaus in Ennenda wurde das Projekt vorgestellt und anschliessend aufgelegt. Das Projekt ATR Glarnerland wird in den Jahren 2015–2017 umgesetzt.

2.2. Publikumsanlagen

2.2.1. Bahnhof Glarus

Im Bahnhof Glarus werden die Publikumsanlagen saniert und angepasst. Anstelle des heutigen Perrons zwischen Gleis 1 und 2 mit Hilfstritten sind Perronausbauten (mit Überdachung des Mittelperrons) geplant. Gleichzeitig wird der Zugang zu Gleis 2 mittels behindertengerechter Rampen und Treppen sowie einer Personenunterführung erstellt. Diese wird ostwärts bis zum Linthdamm verlängert. Ennetbühl könnte so direkt über einen neuen Linthsteg (der nicht Bestandteil dieser Vorlage ist) als Fussgänger- und Veloübergang an den Bahnhof Glarus angebunden werden. Der Landrat hat eine Mitbeteiligung des Kantons an diesem Steg jedoch abgelehnt. Die Publikumsanlagen bis zum Mittelperron kosten 8,45 Millionen Franken, die Verlängerung der Personenunterführung 2,51 Millionen Franken. Gesamthaft kosten diese Ergänzungen also 11,02 Millionen Franken.



2.2.2. Bahnhof Ennenda

Anstelle des heutigen, 160 Meter langen Perrons ist in Ennenda eine Perronerhöhung für das Streckengleis geplant. Dieser Ausbau kostet 0,86 Millionen Franken.

2.2.3. Bahnhof Mitlödi

Anstelle des heutigen Perrons mit Hilfstritten auf 160 Meter Länge ist in Mitlödi ebenso eine Perronerhöhung für das Streckengleis geplant. Dieser Ausbau kostet 1,1 Millionen Franken.

3. Projekt Busbahnhof

Zwischen dem Aufnahmegebäude des Bahnhofs Glarus und dem Güterschuppen wird mit der Realisierung eines Busbahnhofs eine attraktive Schnittstelle für das behindertengerechte Umsteigen zwischen Bus und Bahn geschaffen. Es werden bis zu vier Halteketten für Busse gebaut. Der Platz soll einladend gestaltet werden und auf die Bedürfnisse aller Zielgruppen (Pendler, gelegentliche Nutzer und auswärtige Besucher) Rücksicht nehmen. Im Zentrum stehen gedeckte Veloabstellplätze, Warteräume und Toilettenanlagen. Mit dem Rückbau der nördlichen Rampe beim Güterschuppen lassen sich zusätzliche attraktive Gestaltungselemente realisieren. Eine erneuerte Beleuchtung des Platzes und eine klare Wegführung mit entsprechender Beschilderung erhöhen Sicherheit und Wohlbefinden.

Die Kosten werden gemäss Schätzung mit 3,73 Millionen Franken veranschlagt (exkl. Kosten für die Kanalisation, welche von der Gemeinde Glarus getragen werden). Die Umsetzung ist ab 2016 vorgesehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Allgemeines

Bereits 2009 hat sich der Kanton bei den SBB dafür eingesetzt, dass die Arbeiten bezüglich Automatisierung und Fernsteuerung in einem klar definierten Zeitrahmen umgesetzt werden. Dies, nachdem befürchtet werden musste, dass die dazu notwendigen finanziellen Mittel nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden könnten. Der Kanton hat nach entsprechenden Zusicherungen seitens der SBB signalisiert, dass eine Beteiligung an der Finanzierung der Publikumsanlagen erwartet werden kann. Bei ähnlichen Bauvorhaben in Netstal und Näfels sowie in Wädenswil, Chur, Sargans oder St. Gallen haben sich jeweils Kanton und Gemeinden an den Kosten beteiligt.

Die rechtlichen Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung des Vorhabens sind vorhanden. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) sieht vor, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden den öffentlichen Verkehr durch eine aktive Verkehrspolitik sowie durch Ausrichtung von Beiträgen fördert. Artikel 5 Absatz 1 öVG regelt zudem die Finanzhilfen unter anderem für technische Verbesserungen und Massnahmen zugunsten Behinderter. Gleichzeitig können entsprechende Finanzhilfen für weitere Investitionen wie das Erstellen von Haltestellen auch Dritten wie etwa Gemeinden gewährt werden.

Mit einer Zustimmung zur Vorlage FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 werden alle Kosten für den Betrieb, den Erhalt und den Ausbau der Infrastruktur aus einem einzigen Fonds gedeckt: dem neuen Bahninfrastruktur-Fonds (BIF). Mit dieser Lösung ist die Finanzierung langfristig gesichert. Die Kantone steuern jährlich 500 Millionen Franken bei. Der Kostenschlüssel soll in einer hälftigen Aufteilung auf Personenkilometer (Pkm) und Zugskilometer (Zkm) gefunden werden. Das Strategische Entwicklungsprogramm (STEP) sieht in einem ersten Ausbauschnitt bis 2025 Projekte im Umfang von 6,4 Milliarden Franken vor. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2016 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt beteiligen sich die Kantone an den Kosten der Publikumsanlagen – ungewiss ist indes die Prioritätensetzung. Mit der Zusicherung der SBB und mit der vorgeschlagenen Beteiligung seitens des Kantons bzw. der Gemeinden Glarus und Glarus Süd werden die Bauvorhaben rasch und „vor Ort“ umgesetzt.

4.2. Projekt ATR Glarnerland

Die Gesamtaufwendungen des Projektes ATR Glarnerland (exkl. Publikumsanlagen) im Betrag von 56,7 Millionen Franken werden von den SBB getragen.

4.2.1. Bahnhof Glarus

Die Gesamtkosten von 11,02 Millionen Franken werden je hälftig aufgeteilt auf SBB und Kanton/Gemeinde Glarus, wobei der Kanton mit zwei und die Gemeinde Glarus mit einem Drittel partizipiert. Für den Kanton

verbleiben Bruttokosten von 2,82 Millionen Franken für den Zugang zum Mittelperron und 842'000 Franken für die Verlängerung der Personenunterführung Richtung Osten.

4.2.2. Bahnhof Ennenda

Die Aufwendungen im Gesamtbetrag von 0,86 Millionen Franken werden je hälftig aufgeteilt auf SBB und Kanton/Gemeinde Glarus, wobei der Kanton mit zwei und die Gemeinde Glarus mit einem Drittel partizipiert. Für den Kanton verbleiben Bruttokosten von 292'000 Franken für die Perronerhöhung in Ennenda.

4.2.3. Bahnhof Mitlödi

Die Aufwendungen im Gesamtbetrag von 1,1 Millionen Franken werden je hälftig aufgeteilt auf SBB und Kanton/Gemeinde Glarus Süd, wobei der Kanton mit zwei und die Gemeinde Glarus Süd mit einem Drittel partizipiert. Für den Kanton verbleiben Bruttokosten von 367'000 Franken für die Perronerhöhung in Mitlödi.

4.3. Projekt Busbahnhof

Die Aufwendungen im Umfang von 3,73 Millionen Franken (Gesamtkosten von 4 Mio. Fr. abzüglich anteilmässige Kosten für die Kanalisation im Umfang von 0,27 Mio. Fr. zulasten der Gemeinde Glarus) werden aufgeteilt auf den Kanton und die Gemeinde Glarus. Der Kanton partizipiert mit zwei und die Gemeinde Glarus mit einem Drittel. Für den Kanton verbleiben Bruttokosten von 2,48 Millionen Franken für das Projekt Busbahnhof.

5. Weiteres

Die Gemeindeversammlung in Glarus hat am 29. November 2013 ihre Beteiligung als Brutto-Rahmenkredit im Gesamtumfang von 6,43 Millionen Franken (exkl. MWST) wie folgt genehmigt:

- SBB-Projekt ATR Glarnerland: 1,83 Millionen Franken;
- Projekt Busbahnhof: 1,4 Millionen Franken.

Für die Gemeinde Glarus Süd wird der Gemeinderat über die Beteiligung an der Perronerhöhung in Mitlödi im Umfang von 170'000 Franken (exkl. MWST) noch vor der Landsgemeinde befinden.

Um die Interessen des Kantons umfassend wahrnehmen zu können, wird bei der Projektleitung der SBB Publikumsanlagen (Bauherr SBB) und des Busbahnhofs (Bauherr Gemeinde Glarus) ein Kantonsvertreter mit Stimmrecht Einsitz nehmen.

6. Mitbericht des Departements Finanzen und Gesundheit

Das Departement Finanzen und Gesundheit setzte sich in seinem Mitbericht angesichts der Finanzsituation des Kantons ausführlich mit dem Projekt auseinander. Das Ausbauprojekt ATR Glarnerland wurde dabei ausdrücklich befürwortet. Das Projekt des Busbahnhofs wurde nochmals hinterfragt. Nachdem jedoch die Gemeinde Glarus dem Projekt zugestimmt hat, würde es wohl kaum verstanden, wenn sich der Kanton nicht daran beteiligen würde, zumal auch Synergien mit dem Ausbauprojekt ATR Glarnerland genutzt werden können und das Projekt gegenüber dem Finanzplan (8,3 Mio. Fr.) günstiger zu stehen kommt.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr unter dem Präsidium von Landrat Emil Küng, Obstalden/Glarus Nord, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese war unbestritten. Folgende Themen wurden in der Kommission diskutiert:

- Die Kommission liess sich dahingehend orientieren, dass die SBB bei Kostenbeteiligung durch Gemeinde und/oder Kanton am Projekt festhalte. Wenn der Kanton bereit sei, sich am Projekt zu beteiligen, könne die Umsetzung zeitnah erfolgen. Falls nicht, würde die Umsetzung im Rahmen von FABI erfolgen und auf der Prioritätenliste nach hinten rutschen; eine Umsetzung wäre nicht vor dem Jahr 2030 zu erwarten. Hinter diesem Projekt stünden zudem wichtige betriebliche Überlegungen zur Fahrplanstabilität mit der Möglichkeit des gleichzeitigen Ein- und Ausfahrens in Glarus.

- Die Umgestaltung des Busbahnhofs Glarus beinhaltet die Erneuerung des Belags beim Güterschuppen. Der Belag sei in einem schlechten Zustand und ohnehin zu erneuern. Die Publikumsanlagen sollen gut beleuchtet werden. Die Parkplätze würden auf die Südseite des Güterschuppens verlegt und auch eine Änderung des Parkierungsregimes sei vorgesehen.
- Das öV-Gesetz sehe die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung des Kantons vor. Synergien mit dem Linthsteg gebe es zwar, die Projekte seien aber trennbar. Eine Nichtbeteiligung beim Linthsteg beeinträchtige laut Departement das Projekt ATR Glarnerland nicht. Die SBB hätten sich dazu aber nie eindeutig geäußert.
- Eine (allenfalls kostengünstigere) Überführung im Bahnhof Glarus wäre schwierig zu realisieren und deren Höhe (7–8 m) wesentlich grösser und deshalb für die Nutzer unattraktiv.
- Der Einbau einer Ausweichstelle in Luchsingen würde einen zweistelligen Millionenbetrag kosten und stehe deshalb in Moment nicht zur Diskussion. Zudem würden nach einer 3-jährigen Betriebsphase das öV-Konzept analysiert und mögliche Optimierungen des Fahrplans diskutiert.

Die Kommission beantragte dem Landrat, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

7.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Sogleich beantragte ein Mitglied aber Ablehnung oder eventuelle Rückweisung der Vorlage. Die Ausgabe sei unnötig, die SBB würden so oder so bauen. Die Vorlage habe keinen relevanten Kundennutzen, es werde kein Mehrwert für den Bahnkunden geschaffen und sei nicht zielkonform mit dem Richtplan Verkehr. Die Prioritäten würden zudem falsch gesetzt, wichtigere Probleme wie der fehlende Eckanschluss nach Chur und der 8-Minuten-Halt des GlarnerSprinters in Schwanden würden nicht gelöst. Der Sprecher der SP-Fraktion votierte mit einer ähnlichen Argumentation zwar für Eintreten und grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage, jedoch für Ablehnung des Kredites für den Busbahnhof. Zeit und Unterlagen seien knapp.

Dies provozierte in der Folge Widerspruch der übrigen Votanten. Alle übrigen Fraktionen stellten sich geschlossen hinter die Vorlage von Kommission und Regierung. Der öffentliche Verkehr sei gemäss Richtplan das Rückgrat der Erschliessung des Kantons. Die Vorlage setze dies konsequent um.

- Mit der vor zwei Jahren beschlossenen Angebotsverbesserung, die auf Mitte 2014 wirksam werde, und dem Tarifverbund Ostwind habe die Landsgemeinde bereits einen wichtigen Schritt beschlossen. Es gelte nun konsequent zu sein und auch die Infrastruktur in den Bahnhöfen Glarus, Ennenda und Mitlödi auf den heutigen Stand zu bringen. Die Perronanlagen seien zu erhöhen, damit der Einstieg auch für ältere Leute und Behinderte problemlos möglich sei. Hilfstritte und Maschendrahtzäune seien wohl kaum mehr zeitgemäss. Mit dem Bau einer Unterführung und dem Ausbau des Mittelperrons mit behindertengerechten Rampen, einem neuen Bahnhofsausgang auf der Ostseite und einer Anbindung an den Veloweg, einem modernen Busbahnhof mit Beleuchtung, neuen Parkplätzen, Veloständer, WC-Anlagen und Warteräumen bekomme der Hauptort (aber auch die Bahnhöfe in Ennenda und Mitlödi) ein zeitgemässes Gesicht, ohne in unnötigen Luxus zu verfallen. Das Projekt sei bereits redimensioniert worden.
- Die Ausgangslage sei klar. Die SBB stünden hinter der Bahnverbindung im Kanton, dies sei nicht immer so gewesen. Sie verlangten jedoch eine Mitbeteiligung an den Publikumsanlagen, wenn das Projekt ATR jetzt realisiert werden soll. Die gesetzlichen Grundlagen seien mit Richtplan und kantonalem öV-Gesetz vorhanden. Wenn der Kanton dies zum jetzigen Zeitpunkt ablehne, rutsche das Projekt ATR bei den SBB nach hinten und würde im Rahmen von FABI erst 2030 oder später realisiert.
- Angebots- und Infrastrukturfragen dürften nun nicht wieder vermischelt werden. Die monierten Mängel am Angebot seien bekannt und auch im Rahmen der Verbesserung des Angebotes vor zwei Jahren an der Landsgemeinde diskutiert und entschieden worden. Über die Kosten einer zusätzlichen Kreuzungsstelle im Glarus Süd gebe der Kommissionbericht Auskunft, eine Verlegung der Zugkreuzungen nach Netstal habe andere Verschlechterungen zur Folge.

Der Rückweisungsantrag wurde nach gewalteter Diskussion grossmehrheitlich abgelehnt.

In der Detailberatung wurde nur noch kurz über den Ablehnungsantrag zum Busbahnhof diskutiert. Die SP-Fraktion erachtete den Busbahnhof als überdimensioniert, eine einfachere Variante mit einem Wetterchutz und weniger Perronanlagen für Busse tue es auch. Man könne nicht das Busangebot reduzieren und eine solche Anlage bauen. Auch dem wurde vom übrigen Landrat widersprochen. Der Platz für den Busbahnhof müsse so oder so mit nicht geringen Kosten saniert werden. Es mache Sinn, dies jetzt zusammen mit der Sanierung des übrigen Bahnhofs zu tun und ein aufeinander abgestimmtes Projekt wie in Ziegelbrücke, Näfels oder Schwanden zu realisieren. Der neue Busbahnhof werde benutzt, auch an Sonntagen. Eine Aufwertung des Bahnhofs auch mit einem modernen Busbahnhof tue dem ganzen Areal gut. Der Ableh-

nungsantrag zum Kredit für den Busbahnhof von 2,28 Millionen Franken wurde ebenso klar wie der Rückweisungsantrag abgelehnt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit zwei Gegenstimmen, der unveränderten Vorlage von Regierung und Kommission zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Kreditbeschluss zuzustimmen:

SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland und Umbau Busbahnhof; Verpflichtungskredit von total 6,8 Millionen Franken

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

1. Für das SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland wird ein Gesamt-Verpflichtungskredit im Betrag von 4'320'000 Franken (inkl. MWST) vorbehältlich einer allfälligen Bauteuerung gemäss Schweizer Baupreisindex (Tiefbau), Basis Oktober 2013, für die Kostenbeteiligung des Kantons wie folgt gewährt:
 - a. 2'819'000 Franken für die Perronerhöhung und die Personenunterführung zum Mittelperron in Glarus;
 - b. 842'000 Franken für die Verlängerung der Personenunterführung Richtung Linthdamm;
 - c. 292'000 Franken für die Perronerhöhung in Ennenda;
 - d. 367'000 Franken für die Perronerhöhung in Mitlödi.
2. Für die Umgestaltung und Sanierung des Busbahnhofs wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von 2'480'000 Franken (inkl. MWST) vorbehältlich einer allfälligen Bauteuerung gemäss Schweizer Baupreisindex (Tiefbau), Basis Oktober 2013, für die Kostenbeteiligung des Kantons gewährt.
3. Der Kanton nimmt in der Projektleitung der SBB Publikumsanlagen (Bauherr SBB) und des Busbahnhofs (Bauherr Gemeinde Glarus) Einsitz.

- § 7 A. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**
- I. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen
 - II. Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz
- B. Änderung des Staatshaftungsrechts**
- I. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger
 - II. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen
 - III. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
 - IV. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes unterbreitet. Die Gesetzesänderungen beinhalten Anpassungen an Vorgaben des Bundes und an veränderte kantonale Gegebenheiten. Zudem wird das Gesetz griffiger formuliert, indem etwa Begriffe vereinheitlicht oder unnötige Wiederholungen weggelassen werden. Im Zusammenhang mit der Verselbstständigung des Kantonsspitals Glarus ergibt sich Klärungsbedarf im Staatshaftungsrecht und in damit zusammenhängenden Erlassen.

Bewilligungspflichtige Medizinal- und Psychologieberufe

Die Revision des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe wird die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten voraussichtlich gleich umschreiben wie das 2012 in Kraft getretene Psychologieberufegesetz. Demnach ist die Berufsausübung dann bewilligungspflichtig, wenn sie privatwirtschaftlicher Natur ist und „in eigener fachlicher Verantwortung“ erfolgt. Das bisherige Abstellen auf die „selbstständige Berufsausübung“ ist unbefriedigend, weil so nur die Berufstätigkeit auf eigene Rechnung erfasst wird. Mit der Neuregelung fallen etwa auch Apotheker unter die Bewilligungspflicht, die zwar vom Geschäftseigentümer angestellt sind, den Betrieb aber in eigener fachlicher Verantwortung führen. Dasselbe gilt für Ärzte oder Psychotherapeuten, die ihre Praxen als Aktiengesellschaft organisiert haben. Das kantonale Recht ist entsprechend anzupassen.

Organisation des Notfalldienstes

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe verpflichtet die freiberufliche Ärzteschaft, im Rahmen des kantonalen Rechts am Notfalldienst mitzuwirken. Damit soll die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung ausserhalb der Sprechstunden und der Öffnungszeiten der Apotheken sichergestellt werden. Das Gesundheitsgesetz überträgt neu die Gewährleistung des ärztlichen Notfalldienstes der Glarner Ärztesgesellschaft. Dessen Ausgestaltung wird angesichts veränderter Rahmenbedingungen (Hausärztemangel, höherer Anteil an Teilzeittätigen, hohe Belastung der Notfalldienstleistenden) diskutiert. Zur Debatte steht zwecks Attraktivitätssteigerung des Hausarztberufes auch eine mögliche Zusammenarbeit mit der Notfallstation des Kantonsspitals. Dem trägt die Revision Rechnung, indem sie die Verantwortlichen zur Koordination zwischen Notfalldienst der freiberuflichen Ärzteschaft und Notfallstation des Kantonsspitals anhält.

Neu geschaffen wird eine gesetzliche Grundlage für die Befreiung vom Notfalldienst gegen eine Ersatzabgabe. Das Bundesgericht hat entschieden, dass der Gegenstand der Ersatzabgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlagen auch dann durch das Gesetz geregelt werden müssen, wenn die Gewährleistung des Notfalldienstes auf eine Standesorganisation übertragen wird.

Koordinierter Sanitätsdienst

Der aus Fachleuten des Gesundheitswesens zusammengesetzte Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) trifft Vorbereitungen zur Bewältigung von Ereignissen, die mit den Alltagsstrukturen und -abläufen nicht mehr bewältigt werden können. Die Palette reicht von schweren Unfällen mit vielen Verletzten bis zu Katastrophen und flächendeckenden Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier. Der KSD erstellt ein Einsatzkonzept, welches gewährleistet, dass das notwendige Personal und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um Betroffene medizinisch und psychologisch zu betreuen. Neu werden die Einzelheiten des KSD statt im Bevölkerungsschutzgesetz im Gesundheitsgesetz geregelt. Wie bisher wird die Zusammenarbeit zwischen KSD und Führungsorganisation des Bevölkerungsschutzes bei Katastrophen und Notlagen verlangt.

Zugangssicherung zu medizinischen Leistungen

Der Regierungsrat soll neu mit anderen Kantonen oder Dritten Vereinbarungen über innovative oder wohnortnahe ambulante Angebote abschliessen dürfen. Damit soll der Zugang der Bevölkerung zu versor-

gungspolitisch sinnvollen medizinischen Leistungen sichergestellt werden. Zu denken ist etwa an eine psychiatrische Tagesklinik, wofür im Kanton ein Bedarf festgestellt worden ist. Ermöglicht werden soll die Gewährung von Beiträgen an die ungedeckten Kosten solcher Angebote.

Bestattungswesen

Das Bestattungswesen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Sie haben Friedhöfe zur Bestattung bereitzustellen, die allen im Gemeindegebiet wohnhaft gewesenen Personen unabhängig von der Glaubensrichtung offenstehen. Die Gemeinden haben Regelungen über das Friedhof- und Bestattungswesen erlassen. Angesichts der klaren Aufgabenverteilung können die Vorgaben des Kantons auf ein Minimum beschränkt werden. Nachdem die allgemeine Unentgeltlichkeit der Bestattung mit den Sparmassnahmen 2004 abgeschafft und dieser Entscheid von der Landsgemeinde 2012 bestätigt worden ist, soll neu die Kostentragung durch die Gemeinde für den Fall verankert werden, dass die Nachlassenschaft dazu nachweislich nicht in der Lage ist. Die Bestattungsverordnung des Landrates aus dem Jahre 1963 kann aufgehoben werden.

Haftung von privatrechtlichen Organisationen mit öffentlichem Auftrag

Im Zuge der rechtlichen Verselbstständigung des Kantonsspitals Glarus hat sich gezeigt, dass in der Gesetzgebung präziser verankert werden muss, ob Organisationen des Privatrechts (Vereine, Stiftungen etc.), die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe erfüllen, dem kantonalen Staatshaftungsrecht unterstehen. Ist dies der Fall, so haftet das beauftragende Gemeinwesen oder die aufgabenerfüllende Organisation für eine Schadenzufügung durch rechtswidriges Verhalten oder Unterlassen, ohne dass ein Verschulden der handelnden Personen nachgewiesen werden muss. Über Haftungsbegehren wird vom Gemeinwesen entschieden, welches die erforderlichen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen hat. Kommt dagegen das kantonale Staatshaftungsrecht nicht zur Anwendung, so muss eine strittige Haftung durch Klage bei den zivilgerichtlichen Instanzen geltend gemacht werden. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist die Anwendbarkeit des Staatshaftungsrechts eine Erleichterung.

Es wird klargestellt, dass das Staatshaftungsgesetz nur dann auf die öffentliche Aufgabenerfüllung durch privatrechtliche Organisationen angewendet wird, wenn dies in der betreffenden Spezialgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen ist. Das ist gemäss der Revisionsvorlage bei Leistungen des Kantonsspitals, der stationären Alters- und Behindertenpflege, der Akut- und Übergangspflege sowie der Spitex-Grundversorgung der Fall. Es handelt sich dabei um Leistungen der öffentlichen Grundversorgung, die im Alltag eine hohe Bedeutung haben. Die damit für Kanton und Gemeinden verbundenen Belastungen halten sich in Grenzen: Für öffentlich-rechtliche Organisationen (z.B. Alterspflege) gilt das Staatshaftungsrecht ohnehin. Das gleiche gilt gemäss Landsgemeinde 2009 für das verselbstständigte Kantonsspital, unabhängig von dessen Rechtsform. Neu fallen damit nur die Leistungen der Spitexvereine im Rahmen der Spitex-Grundversorgung und der Akut- und Übergangspflege sowie die mit einem Leistungsauftrag von Kanton oder Gemeinden ausgestatteten privatrechtlichen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bzw. Alters- und Pflegeheime unter die Staatshaftung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Änderungen von Bundesgesetzen und ein Entscheid des Bundesgerichts bedingen eine Revision des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz). So ist der Begriff der selbstständigen Berufsausübung zu ersetzen und das neu eingeführte Psychologieberufegesetz (PsyG) bzw. der Psychotherapieberuf sind als Rechtsgrundlage im Gesetz zu verankern. Damit Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die von der Notfalldienstplicht gemäss Artikel 34 Gesundheitsgesetz befreit werden, mit einer Ersatzabgabe belastet werden können, ist gemäss einem Urteil des Bundesgerichts eine rechtliche Grundlage notwendig.

Die Revision des Gesundheitsgesetzes soll darüber hinaus genutzt werden, um Anpassungen an veränderte kantonale Gegebenheiten vorzunehmen. So sind nach dem Erlass des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz) durch die Landsgemeinde 2012 die Aufgaben und Zuständigkeiten des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) im Gesundheitsgesetz verbindlich zu regeln. Das Bestattungswesen ist gestützt auf den bestehenden Artikel 5 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes vollumfänglich in die Zuständigkeit der Gemeinden zu überführen. Die noch bestehenden kantonalen Vorschriften sind aufzuheben. Neu soll der Regierungsrat Beiträge an innovative oder wohnortnahe ambulante Angebote bzw. Versorgungsmodelle gewähren können. Im Rahmen des Projektes „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ sind ausserdem verschiedene, vorwiegend formelle, Anpassungen vorzunehmen.

Im Zuge der rechtlichen Verselbstständigung des Kantonsspitals Glarus zeigte sich zudem, dass in der Gesetzgebung präziser als bisher verankert werden muss, ob Organisationen des Privatrechts, die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe erfüllen, dem kantonalen Staatshaftungsrecht unterstehen. Damit verbunden sind neben Anpassungen des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (Staatshaftungsgesetz) und des Gesundheitsgesetzes auch Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) sowie des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz).

Da die Änderungen im Staatshaftungsrecht über das Gesundheitswesen hinaus Bedeutung haben, werden die Änderung des Gesundheitsgesetzes (und des Bevölkerungsschutzgesetzes) und die Änderungen des Staatshaftungsrechts (mit Änderungen im Staatshaftungs-, Gesundheits- und Sozialhilfegesetz sowie im EG KVG) in zwei separaten Beschlüssen unterbreitet.

2. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Teil A)

2.1. Anpassungen aufgrund von Änderungen im Bundesrecht

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) am 1. September 2007 hat sich der Begriff der „selbstständigen Berufsausübung“ vollzugsrechtlich für die kantonalen Behörden als unbefriedigend erwiesen. Dies, weil das MedBG nur die selbstständige Tätigkeit auf eigene Rechnung erfasst. Eine einheitliche Regelung für alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen universitären Medizinalpersonen wird verlangt. Mit dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) wird die Bewilligungspflicht für die privatwirtschaftliche Ausübung der Psychotherapie gesamtschweizerisch einheitlich eingeführt (Art. 22). In Anlehnung an das am 1. Mai 2012 in Kraft getretene Psychologieberufegesetz soll die Terminologie der „selbstständigen Berufsausübung“ im MedBG und gestützt darauf im vorliegenden Gesundheitsgesetz durch die „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ ersetzt werden.

Das MedBG regelt künftig also die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit für Medizinalpersonen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Folge ist, dass bundesweit künftig Medizinalpersonen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bislang nicht als selbstständig gegolten haben, unter die Bewilligungspflicht fallen, wenn sie privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Zudem werden neu Personen der Bewilligungspflicht unterstellt, die in privatrechtlich organisierten Gruppenpraxen arbeiten, solange sie nicht unter der Aufsicht einer Kollegin oder eines Kollegen stehen. Dies wird mit dem Ausdruck „in eigener fachlicher Verantwortung“ klar hervorgehoben. Gemäss bundesrätlicher Botschaft kann etwa das Arbeitsrecht herangezogen werden, wenn es um die Beurteilung geht, ob es sich um eine private Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung handeln könnte. Im Gegensatz zu einem Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 320 ff. des Obligationenrechts (OR), das Arbeits-, Treue-, Sorgfalts-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten sowie die Pflicht zum Befolgen von Anordnungen und Weisungen durch Arbeitnehmer kennt, erfolgt die hier gemeinte Tätigkeit (zumindest) weisungsungebunden (vgl. Art. 321d OR). Das ist zum Beispiel bei Apothekerinnen oder Apothekern der Fall, welche vom Eigentümer der Apotheke zwar angestellt sind, aber den Betrieb in eigener fachlicher Verantwortung führen oder bei Ärztinnen und Ärzten oder Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, welche ihre Praxis in Form einer Aktiengesellschaft organisiert haben. Diese Personen brauchen gemäss MedBG und PsyG eine Berufsausübungsbewilligung. Nicht als privatwirtschaftlich im Sinne dieser Gesetze gilt derweilen die Berufsausübung im öffentlichen Dienst von Kantonen und Gemeinden.

Der im Gesundheitsgesetz im Abschnitt über die Berufsausübungsbewilligung sowie über die Berufsausübung verwendete Begriff der selbstständigen Berufsausübung ist im Sinne der erwähnten Bundesgesetze anzupassen. Die Bewilligungsvoraussetzungen bei universitären Medizinalberufen sind um den Personenkreis der privatwirtschaftlich tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in eigener fachlicher Verantwortung zu erweitern (Art. 28 Gesundheitsgesetz).

2.2. Notfalldienst

2.2.1. Ärztemangel und Attraktivitätsverlust

Der ärztliche Notfalldienst ist seit Längerem ein Thema in der Glarner Ärztesgesellschaft. Verschiedene Rücktritte von Hausärztinnen und Hausärzten – besonders in Glarus Süd – führen für die verbleibenden Dienstleistenden zunehmend zu einer untragbaren Situation (hohe Präsenzpflicht, flächenmässig grosses Gemeindegebiet, geringe Zahl effektiver Notfälle). Die Notfallversorgungssituation spitzte sich in Glarus Süd 2010 nach der Praxisaufgabe eines Grundversorgers und der Aufgabe des Notfalldienstes durch die RehaClinic in Braunwald derart zu, dass dieser nur noch mit Hilfe einer medizinisch-telefonischen Triage sichergestellt werden konnte. Die seither gemachten Erfahrungen in Glarus Süd sind durchwegs gut.

Der Mangel an Grundversorgerinnen und Grundversorger ist nicht nur in Glarus Süd spürbar, sondern auch in anderen Regionen der Schweiz. Dieser wird sich künftig noch verschärfen. Dies erfordert ein proaktives Handeln. Die kantonalen Rahmenbedingungen für die zukünftige Ärzte-Generation sind möglichst so zu gestalten, dass der Nachwuchs das Glarnerland als attraktives Betätigungsfeld wahrnimmt. Die Nachfolgegeneration ist zunehmend weiblich, man spricht von einer „Feminisierung in der Medizin“ (Frauenanteil 2008: 22,5 %, 2011: 28,9 %). Ärztinnen wollen ihren Beruf ausüben und gleichzeitig eine Familie haben. Das bedeutet, dass sie eine Teilzeittätigkeit bevorzugen und den Notfalldienst mit Abend- und Nachteinsätzen respektive Wochenendarbeit als unattraktiv erachten. Ohnehin ist feststellbar, dass die Teilzeiterwerbstätigkeit in der Medizin allgemein an Bedeutung gewinnt. Will der Kanton die künftigen Strukturen für den Nachwuchs möglichst attraktiv gestalten, ist er gut beraten, Massnahmen zur Reduktion der zeitlichen Belastung der Grundversorgerinnen und Grundversorger in die Wege zu leiten.

2.2.2. Notfalldienstorganisation

Bisher wurde der Notfalldienst in drei Dienstkreisen (Glarus Nord, Glarus, Glarus Süd) organisiert. Die Ärztinnen und Ärzte stellten in jedem Dienstkreis einen 24-Stunden-Notfalldienst an 365 Tagen sicher. Zusätzlich betreibt das Kantonsspital Glarus eine ständige Notfallversorgung. Zu dieser gehören eine Erstbeurteilung und die Sicherstellung einer fachgerechten Weiterbetreuung von insbesondere spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten und solchen, die ungeachtet der Notfallorganisation der frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzte direkt die Notfallstation des Kantonsspitals aufsuchen (Walk-in-Patienten). Eine Koordination bzw. gar eine formelle Zusammenarbeit zwischen der Notfallorganisation der Ärzteschaft und der Notfallstation des Kantonsspitals fand bisher nicht statt, obwohl eine solche – aufgrund der Nachfrage zu einzelnen Tages- und Nachtzeiten – die Ärztinnen und Ärzte entlasten könnte.

Angesichts des Mangels an Grundversorgerinnen und Grundversorgern überdenkt die Ärztesgesellschaft die Organisation des Notfalldienstes. Es werden verschiedene Szenarien für eine mögliche Anpassung der Notfalldienstorganisation zur allgemeinen Entlastung der Notfalldienst leistenden Ärztinnen und Ärzte diskutiert. So wird der ärztliche Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen im Sinne einer befristeten Entlastungslösung ab Anfang 2014 neu in zwei anstatt wie bisher drei Dienstkreisen organisiert. Die Ärztinnen und Ärzte von Glarus unterstützen an diesen Tagen jene aus Glarus Süd und bilden mit diesen zusammen einen Dienstkreis. An Wochentagen sollen hingegen die drei Dienstkreise bestehen bleiben.

Die Ärztesgesellschaft verständigte sich zudem mit dem Kantonsspital über die Übernahme des Notfalldienstes in der Nacht. So werden ebenfalls ab 2014 mobile Patienten an allen sieben Wochentagen zwischen 22.30 und 07.30 Uhr durch dieses behandelt. Der an den Notfalldienst gekoppelte „Hintergrunds- respektive Bereitschaftsdienst“ für Hausbesuche von immobilen Patientinnen oder Patienten oder zur Todesfeststellung vor Ort kann aber auch zukünftig nur von frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten geleistet werden und bildet daher nicht Gegenstand der aktuellen Diskussion.

2.2.3. Bundes- und kantonalgesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 40 Buchstabe g des MedBG sind Medizinalpersonen verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. Eine Verletzung dieser Pflicht kann nach Artikel 43 Disziplinarmassnahmen nach sich ziehen, die bis zu einem Verbot der privatwirtschaftlichen Tätigkeit gehen können. Artikel 40 MedBG bezieht sich auf zwei verschiedene Fragen: Bei der Pflicht, in dringenden Fällen Beistand zu leisten, geht es um die Hilfe in Notsituationen. Diese Pflicht wird bereits mit Artikel 33 des geltenden Gesundheitsgesetzes detailliert geregelt. Die Pflicht, in Notfalldiensten mitzuwirken, soll demgegenüber die medizinische Versorgung der Bevölkerung ausserhalb der Sprechstunden der Ärzte und der üblichen Öffnungszeiten der Apotheken sicherstellen. Als Notfälle gelten dabei nicht nur lebensbedrohliche Zustände, sondern alle Erkrankungen von einiger Tragweite, deren Behandlung keinen Aufschub duldet. Erforderlich ist nur, dass Menschen dringend medizinischer Hilfe bedürfen. Die Regelung des Notfalldienstes obliegt damit dem kantonalen Recht. Vielerorts wird die Organisation des Notfalldienstes indirekt (über Standesorganisationen) oder direkt den Ärztinnen und Ärzten zugewiesen. Der geltende Artikel 34 des Gesundheitsgesetzes weist den Ärztinnen und Ärzten sowie den Zahnärztinnen und Zahnärzten (ihrerseits Inhaber einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung) die Pflicht zur gemeinsamen, zweckmässigen Organisation des Notfalldienstes zu. Daran ändert sich mit der Gesetzesrevision nichts. Im vorerwähnten Artikel werden aber Präzisierungen zum Notfalldienst vorgenommen und der Grundsatz zur Koordination desselben mit dem Kantonsspital festgehalten. In einem separaten Artikel wird die Standesorganisation damit beauftragt, die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital sowie die Rechte und Pflichten der Dienstpflichtigen zu regeln.

2.2.4. Ersatzabgabe

Ärztinnen und Ärzte, welche ihrer Notfalldienstpflicht nicht nachkommen können oder wollen, sollen gegen Leistung einer Ersatzabgabe vom Notfalldienst generell oder im Einzelfall befreit werden können. Die

geltende gesetzliche Bestimmung (Art. 34 Gesundheitsgesetz) kennt allerdings keine Ersatzabgabepflicht. Auch eine Standesorganisation, welche den Notfalldienst organisiert, ist gemäss einem Urteil des Bundesgerichts in Zusammenhang mit der Delegation der Organisation des Notfalldienstes vom Kanton Thurgau an die Standesorganisation nicht berechtigt, eine solche Abgabe zu vollstrecken. Im Rechtsstreit ging es um die Frage, ob die Delegationsnorm der Notfallregelung durch den Kanton Thurgau an die Standesorganisation rechtlich ausreichend war. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass aufgrund des Legalitätsprinzips den rechtsanwendenden Behörden kein übermässiger Spielraum zur Erhebung einer Ersatzabgabe zugestanden werden dürfe und die möglichen Abgabepflichten voraussehbar und rechtsgleich sein müssen. Delegiert der Gesetzgeber Kompetenzen zur rechtssatzmässigen Festlegung einer Abgabe, müsse er in einer formell-gesetzlichen Grundlage zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst bestimmen. Dies trifft auch dann zu, wenn das Gesetz entsprechende Befugnisse an eine nicht staatliche Stelle – zum Beispiel die Standesorganisation – delegiere.

Daher ist im Gesundheitsgesetz eine Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Ersatzabgabe zu schaffen: Notfalldienstpflichtige können gegen die Auferlegung einer Ersatzabgabe von dieser Pflicht generell oder im Einzelfall (i. d. R. befristet über einen gewissen Zeitraum) befreit werden. Bei deren Bemessung sind der Umfang des nicht geleisteten Notfalldienstes, der Beschäftigungsgrad der Person (z.B. Voll- oder Teilzeitpensum) und die Spezialisierung (z.B. die Fachrichtung) miteinzubeziehen. So ist angemessen zu berücksichtigen, wenn die zu befreiende Person aufgrund ihrer fachmedizinischen Tätigkeit nicht über die nötige Infrastruktur für die notfallmässige Versorgung verfügt (Labor, Röntgen usw.) oder wegen der Patientenstruktur (z.B. Gynäkologie und Geburtshilfe) in erhöhtem Mass bereits für eigene Patientinnen und Patienten Bereitschaft leisten muss. Auch Spezialärzte, die über eine Bewilligung gemäss Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes verfügen (also nicht in einer bewilligungspflichtigen Einrichtung gemäss Art. 23 arbeiten), unterstehen der Ersatzabgabepflicht. Eine Medizinalperson kann nach gängiger Rechtslehre die Pflicht auf Beistandsleistung oder Mitwirkung in Notfalldiensten nicht unter dem Hinweis auf fehlende Spezialkenntnisse ablehnen, solange sie aufgrund ihrer medizinischen Ausbildung besser in der Lage ist, Hilfe zu leisten, als verfügbare Dritte. Ebenso läge ein Verstoß gegen die Berufspflichten gemäss Artikel 40 MedBG vor, wenn sich eine Medizinalperson weigern würde, sich an den Kosten des Notfalldienstes zu beteiligen oder im Falle der Dispensation die von der Standesorganisation verfügte Ersatzabgabe zu bezahlen. Die maximale Höhe der Ersatzabgabe wird auf 15'000 Franken bei genereller Befreiung respektive auf 500 Franken im Einzelfall festgelegt. Eine reduzierte Ersatzabgabe kann vorgesehen werden, wenn eine Pflichtige oder ein Pflichtiger von der Dienstpflicht wegen Krankheit, Invalidität, Schwangerschaft oder aus anderen triftigen Gründen befreit werden muss. Die Erträge aus den geleisteten Ersatzabgaben müssen zweckgebunden – also für die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes – verwendet werden. Im Falle der Ärztinnen und Ärzte wird die Standesorganisation mit dem Entscheid über die Befreiung der Notfalldienstpflicht, über die Höhe und die Verwendung der Ersatzabgabe sowie die Festlegung der Einzelheiten in einem Reglement betraut. Deren Entscheide unterliegen dem Beschwerderecht an das Departement.

2.3. Sanitätsdienstliche Versorgung bei Grossereignissen und ausserordentlichen Ereignissen

2012 erliess die Landsgemeinde das Bevölkerungsschutzgesetz, hob gleichzeitig die letzte im Gesundheitsgesetz verbliebene Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden – die sanitätsdienstliche Versorgung auf und legte sie in die alleinige Zuständigkeit des Kantons (Aufhebung Art. 6 Gesundheitsgesetz). Als Verbundsystem aller Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und Gesundheitswesen) und mit einer übergeordneten Führungsorganisation ausgestaltet, soll der Bevölkerungsschutz den Einwohnerinnen und Einwohnern in Katastrophen und Notlagen Hilfe, Unterstützung und Betreuung bieten. Aufgaben und Organisation der Partnerorganisationen haben sich nach den Spezialgesetzen zu richten, auf deren Grundlage Alltags- und Grossereignisse bewältigt werden. Die im Gesundheitsgesetz enthaltenen Normen zur sanitätsdienstlichen Versorgung (Art. 4) sowie zum Koordinierten Sanitätsdienst (Art. 8 Abs. 3 Bst. d) legen die Aufgaben und Zuständigkeiten nicht ausreichend fest; es bedarf einer zusätzlichen Bestimmung. Im Gegenzug kann die der Systematik zuwiderlaufende Einzelbestimmung über den KSD im Bevölkerungsschutzgesetz aufgehoben werden (Art. 9).

Ausgangslage zur Bestimmung der Ereignisgrösse ist im sanitätsdienstlichen Bereich unter anderem die Anzahl verletzter Personen. Immer häufiger werden in diesem Kontext die Begriffe „besondere Lage“ und „ausserordentliche Lage“, wie sie der Interverband für Rettungswesen definiert, verwendet: Als „besondere Lage“ wird die Situation (Ereignis) bezeichnet, in der gewisse Aufgaben mit den Regelstrukturen und -abläufen nicht mehr bewältigt werden können. Die Tätigkeit der Behörden betrifft einzelne, definierte Bereiche. Typisch sind rasche Konzentration von Mitteln sowie Straffung gewisser Abläufe. „Ausserordentliche Lage“ bedeutet ein Ereignis, bei dem zahlreiche Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können und grosse Bereiche oder sogar das ganze Land betroffen sind. Die Führung obliegt den Behörden von Bund und Kantonen.

Während sich das Bevölkerungsschutzgesetz auf den Katastrophenfall und auf Notlagen fokussiert, erteilt das Gesundheitsgesetz dem KSD den Auftrag, die Einsatzorganisation bereits für ein Ereignis der „besonderen Lage“ festzulegen. Er hat für sämtliche Ereignislagen die Einsatzkonzeption zu erarbeiten; er organisiert und koordiniert die sanitätsdienstlichen Einsatzmittel und sorgt für eine ausreichende, regelmässige Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte. Der Regierungsrat erlässt das Einsatzkonzept und kann zu diesem Zweck in Teilbereichen der sanitätsdienstlichen Versorgung mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Analysen zeigen, dass der Kanton hinsichtlich seiner personellen sanitätsdienstlichen Ressourcen bei einem Ereignis der „besonderen Lage“ schnell an seine Grenzen stossen würde. Des Weiteren fehlen ihm weitestgehend auch die Einsatzmittel, um Verletzte am Schadenplatz adäquat medizinisch zu versorgen und in das kantonale sowie in umliegende Spitäler zu transportieren. Entsprechende Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen und Kantonen sind abzuschliessen und die Einsatzkonzeption zu erlassen.

2.4. Tagesklinik Psychiatrie

2.4.1. Bedarfslage in der Psychiatrie und abrechnungsrelevante Aspekte

In der psychiatrischen Versorgung des Kantons zeichnet sich gemäss Glarner Spital- und Rehabilitationsplanung 2012 ein erhöhter Bedarf an alternativen Angebotsstrukturen neben den stationären Spitalbehandlungen ab. Demgemäss geniessen die Strategie „ambulant vor stationär“ sowie das Konzept einer integrierten Versorgung in der Psychiatrie einen ausserordentlich hohen und allgemein akzeptierten Stellenwert. Die psychiatrische Versorgung ist insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung und die bestehende Unterversorgung stärker auf ambulante Behandlungen und eine gute Reintegration in das soziale und berufliche Umfeld auszurichten; neben den Patientinnen und Patienten selbst sind die Angehörigen und das weitere Patientenumfeld vermehrt zu unterstützen.

Eine 2010 durchgeführte Bedarfserhebung und Angebotsplanung für das Kantonsspital verwies auf die in einer Publikation des Kantons Basel-Landschaft festgestellte sinnvolle Substitution der stationären Versorgungsstrukturen mit teilstationären Einrichtungen. Dort könne ein beträchtlicher Teil der psychisch Kranken fachlich adäquat, kostengünstig und gemeindenah behandelt werden. Tageskliniken seien bekanntermassen in der Lage, einen gewissen Prozentsatz stationärer Hospitalisationen zu ersetzen. Ihnen kommt weit über die Nachbehandlung an einen Klinikaufenthalt hinausgehende Bedeutung zu. Eine tagesklinische Versorgung kann mit qualifizierten interdisziplinären Teams vielfältige Aufgaben in einem dezentralen Umfeld zu geringeren Kosten als die stationäre Versorgung übernehmen und gerade die notwendige Verbindung zwischen Klinik und Rehabilitation garantieren.

Die für den ambulanten bzw. tagesklinischen Leistungsbereich geltenden Tarife sind in der Psychiatrie in der Regel allerdings nicht kostendeckend. Der Verband der Krankenversicherer begründet anlässlich der Vernehmlassung zum Strukturberichtsteil Psychiatrie und Rehabilitation innerhalb der Glarner Spital- und Rehabilitationsplanung 2012 die nicht kostendeckenden Tarife damit, dass mindestens 50 Prozent der Leistungen in ambulanten psychiatrischen Settings keine Pflichtleistungen gemäss KVG darstellen und deshalb nicht dem Prämienzahler angelastet werden dürfen.

2.4.2. Vorprojekt für den Aufbau einer psychiatrischen Tagesklinik

Die Unterversorgung hinsichtlich psychiatrischer ambulanter Angebote im Kanton ist nachweisbar. Neben den ambulanten und stationären psychiatrischen Leistungen des Kantonsspitals erbringen fünf frei praktizierende Fachärztinnen und -ärzte (inkl. Kinder- und Jugendpsychiatrie) respektive sechs Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten ihre Leistungen in Praxen im Kanton. Zudem bietet die Beratungs- und Therapie-stelle Sonnenhügel in Glarus psychotherapeutische und Beratungsleistungen für Menschen in Lebenskrisen und mit psychischen Problemen an.

Der Kanton Glarus verfügt über keine Tagesklinik oder Ambulatorium. Soweit die entsprechenden Patienten nicht Leistungen ausserhalb des Kantons nachfragen, erfolgt die Behandlung im Kantonsspital Glarus oder in privatärztlichen Psychiatriepraxen. Im Unterschied zum ambulanten Bereich ist die stationäre Behandlung aber in der Regel pro Fall absolut teurer und sieht zudem gestützt auf das KVG eine zwingende Mitfinanzierungspflicht des Kantons vor. Die Bedarfserhebung und Angebotsplanung für das Kantonsspital kommt daher zum Schluss, dass – weil ein umfassendes psychiatrisches Grundangebot für psychisch kranke Menschen fehlt – ein wohnortnahes Angebot zwischen Klinik und Ambulanz nötig ist, das den Betroffenen für einen begrenzten Zeitraum eine Tagesstruktur bietet, für eine Krisenintervention sorgt und eine mobile Beratung vor Ort garantiert.

Bisher mussten sich Patientinnen und Patienten in Tageskliniken in der näheren Umgebung behandeln lassen (in Uznach oder Chur, 2011: 17 Fälle; 2012: 16). Die gesundheitliche Stabilität und Belastbarkeit der Patientinnen und Patienten lässt es in vielen Fällen nicht zu, täglich die Reise nach Chur oder Uznach zu bewältigen. Sie sind auf ein wohnortnahes Angebot angewiesen. Alternativ dazu kann heute nur der (teurere) stationäre

Aufenthalt verlängert werden oder die Patientin oder der Patient wird – unter unzureichender Betreuung und mit erhöhtem Rückfall- und damit Wiedereintrittsrisiko – nach Hause entlassen.

Im Psychiatriebereich entschied sich das Kantonsspital 2012 – nicht zuletzt wegen der grossen Erfahrung und dem Fachwissen im Betrieb von dezentralen Tageskliniken – für eine Kooperation mit den Psychiatrischen Diensten Graubünden (PDGR). Die beiden Institutionen planen den Aufbau einer Akuttagesklinik Psychiatrie (am Kantonsspital Glarus), deren Angebot von Patientinnen und Patienten flexibel an ganzen oder halben Tagen genutzt werden kann. Läge der individuelle Behandlungsschwerpunkt einer Patientin oder eines Patienten etwa in der erfüllten Wochenstruktur und in der Steigerung der Belastbarkeit mit dem Ziel der Arbeitsintegration, so wäre die Belegung des vollen Wochenprogramms angezeigt. Die pflegerische Behandlung und psychiatrisch-ärztliche sowie psychotherapeutische Betreuung würden individuell geplant und beurteilt; eine pflegerische Bezugsperson würde die Patientin oder den Patienten im Behandlungsprozess unterstützen. Verschiedene Therapieangebote stünden zur Verfügung.

2.4.3. Gesetzesgrundlage für innovative oder wohnortnahe ambulante Angebote

Es sind weitere Angebote und Versorgungsmodelle (z.B. im Bereich der diagnostischen Früherkennung) denkbar, die sich im Zuge der medizinischen und demografischen Entwicklung (auch) für die Glarner Bevölkerung als erforderlich erweisen könnten. Mit der Revision des Gesundheitsgesetzes soll eine flexible gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den Zugang zu innovativen oder wohnortnahen, (jedoch immer) ambulanten Angeboten oder Versorgungsmodellen zu ermöglichen, sofern gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sind.

2.5. Bestattungswesen

Das Bestattungswesen fällt gemäss Artikel 5 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes in die Zuständigkeit der Gemeinden. Sie sind gestützt auf Artikel 58 und 59 des Gesundheitsgesetzes verpflichtet, Friedhöfe zur Bestattung der im Gemeindegebiet wohnhaft gewesenen Personen – unabhängig von ihrer Glaubensrichtung – bereitzustellen. Darüber hinaus hat der Landrat eine Verordnung über das Bestattungswesen zu erlassen, welche die Anforderungen an die Friedhöfe und Gräber, den Bestattungsvorgang, die Vorgaben der Gemeinden für die Grabmalgestaltung und die Verrechnung der Bestattungskosten regelt (Art. 60 Gesundheitsgesetz).

Die entsprechende Verordnung wurde vom Landrat am 16. Dezember 1963 noch gestützt auf das alte Gesundheitsgesetz erlassen. Die wichtigste Änderung in jüngerer Vergangenheit war die Abschaffung der unentgeltlichen Bestattung im Rahmen der Sparmassnahmen 2004. Die Landsgemeinde 2012 bestätigte diesen Entscheid mit der deutlichen Ablehnung des Memorialsantrags „Wiedereinführung der unentgeltlichen Bestattung für Einwohner des Kantons Glarus“. Die Bestattungskosten sind daher heute durch die Nachlassenschaft zu tragen, ausser diese ist nachweislich nicht in der Lage, für die Kosten aufzukommen.

Eine vertiefte Prüfung der Verordnung im Rahmen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung zeigte, dass die meisten Bestimmungen heute problemlos aufgehoben werden könnten. Einerseits handelt es sich bei vielen Artikeln um operative Vorgaben, welche durch die zuständigen Gemeinden zu regeln sind, andererseits sind zahlreiche Vorschriften bereits im übergeordneten Recht ausführlich geregelt (Gesundheitsgesetz, Zivilstandsverordnung, Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland). Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Verordnung im Vergleich zur Situation in anderen Kantonen (z.B. AG, GR, TG) eher umfangreich ausfällt. Keine oder nur teilweise übergeordnete Regeln bestehen zu den Vorschriften über die Ruhepflicht (Art. 3), zur Pietät (Art. 6), zum Zeitpunkt der Bestattung (Art. 22, 23) und zur Exhumierung (Art. 32–35).

Die Gemeinden nehmen ihre Aufgaben umfassend und kompetent wahr. Sie haben neue Verordnungen über das Friedhof- und Bestattungswesen erlassen, die weitgehend deckungsgleich sind. Sie enthalten unter anderem Bestimmungen zum Friedhof, zu den Gräbern, zur Grabmalgestaltung und Bepflanzung, zur Bestattung und Abdankung, zum Vorgehen bei Todesfällen und zu Gebühren. Die Verordnungen enthalten auch eigenständige Bestimmungen zur Ruhepflicht, zum Zeitpunkt der Bestattung sowie teilweise zur Exhumierung.

Eine Revision der kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Bestattungswesen erscheint aufgrund obiger Ausführungen sinnvoll. Da das Bestattungswesen in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, sind die kantonalen Vorschriften im Sinne einer klaren Aufgabenzuteilung auf ein Minimum zu beschränken. Artikel 58 und 59 des Gesundheitsgesetzes, welche die Zuständigkeit und den Bestattungsanspruch für alle Einwohner einer Gemeinde regeln, sollen beibehalten werden. Ergänzend soll neu die Unentgeltlichkeit der Bestattung, falls die Nachlassenschaft nachweislich nicht in der Lage ist, die Kosten zu tragen, im Gesetz verankert werden. Damit soll der Anspruch aller Bewohner auf eine schickliche Bestattung unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geschützt, aber auch eine mögliche Kostenverschiebung auf die durch den Kanton

finanzierte Sozialhilfe verhindert werden. Weitere (gesundheitspolizeiliche) Vorschriften sind auf kantonaler Ebene nicht notwendig, da von Leichen keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht. So ist etwa eine kantonale Bewilligung für Exhumierungen aus medizinischer Sicht nicht notwendig. Artikel 60 des Gesundheitsgesetzes, die Verordnung über das Bestattungswesen und die Vorschriften für die Herstellung von Särgen (Glarnermodell) vom 5. Januar 1976 sind daher aufzuheben.

Für die Gemeinden ergibt sich durch diese Änderungen ein geringer formeller Anpassungsbedarf ihrer Verordnungen über das Friedhof- und Bestattungswesen. Die Bestattungen selbst werden in den Gemeinden aber gegenüber heute unverändert durchgeführt werden können.

2.6. Verwesentlichung

Im Rahmen des Projekts „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ wird momentan die ganze kantonale Gesetzessammlung überprüft. Ziel ist, die staatlichen Regulierungen auf das Notwendige zu beschränken, wo nötig die Handlungsspielräume der Verwaltung zu erweitern und die rasche Anpassung von Vorschriften an sich ändernde Verhältnisse zu ermöglichen; zudem soll die Gesetzgebung gesamthaft bereinigt und auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Die aufgrund des Projekts notwendigen Rechtsänderungen sollen grundsätzlich in Form eines Sammelerlasses vollzogen werden. Besteht bei einem bestimmten Erlass aber ohnehin ein materieller Reformbedarf, kann die Verwesentlichung im Rahmen der Einzelerlassänderung vorgenommen werden. Auch im Gesundheitsgesetz sind verschiedene Änderungen aufgrund dieses Projekts vorzunehmen. Im Folgenden werden die einzelnen Artikel, die von der Verwesentlichung betroffen sind, aufgelistet. Eine ausführlichere Begründung findet sich bei den Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln unter Ziffer 2.7.1.

- Art. 4 Bst. a: Ersatz des Begriffs „Giftkontrolle“ durch „Chemikalienkontrolle“;
- Art. 5 Bst. c: Anpassung an den geänderten Begriff gemäss Artikel 19;
- Art. 7 Bst. b: Die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Regelung des Vollzugs ergibt sich aus dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG, GS II A/3/2);
- Art. 8 Abs. 3: Streichung von Buchstabe e (unnötige Wiederholung);
- Art. 11 Abs. 2 und 3: Der zweite Satz von Absatz 3 wird neu bei Absatz 2 angehängt (Klarstellung);
- Art. 12 Abs. 1: Ersatz des Begriffs „Gifte“ durch „Chemikalien“;
- Art. 12 Abs. 2: Ersatz des Begriffs „Ortsgemeinden“ durch „Gemeinden“;
- Art. 14: Verschiebung der Kompetenz vom Landrat zum Regierungsrat (Vereinfachung der Verwaltungsabläufe) und Anpassung der bundesrechtlichen Begriffe;
- Art. 15: Möglichkeit, auch im Bereich der Badewasserkontrollen mit anderen Kantonen oder Organen zu kooperieren;
- Art. 19: Anpassungen der Terminologie und an die heutige Rechtslage sowie Streichung von Wiederholungen;
- Art. 22: Streichung des Artikels, da im neuen Artikel 22a subsummiert (unnötige Wiederholung);
- Art. 23 Abs. 3: Präzisierung der Art der verlangten Betreuung;
- Art. 35 Abs. 3^{bis}: Ermächtigung der Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung, ausstehende Forderungen ohne formelle Befreiung vom Berufsgeheimnis durch das Departement durchzusetzen;
- Art. 44 Abs. 3: Sprachliche Bereinigung;
- Art. 50 Abs. 3: Ersatz der Begriffe „beherbergen“ und „Umsorgung“ durch „betreuen“ bzw. „Betreuung“;
- Art. 51 Abs. 3: Der Vorbehalt zugunsten der Strafprozessordnung ist mit Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung nicht mehr notwendig;
- Art. 55: Die Bestimmungen ergeben sich aufgrund von Bundesrecht (unnötiger Verweis);
- Art. 56: Es handelt sich eher um vollzugsrechtliche Bestimmungen, die im Gesundheitsgesetz keiner Delegationsnorm bedürfen;
- Art. 57: Zusammenführung mit Artikel 53;
- Art. 63 Abs. 3: Kürzung des „zuständigen Departements“ zu „Departement“.

2.7. Erläuterungen

Die Änderungen der einzelnen Bestimmungen im Gesundheitsgesetz und im Bevölkerungsschutzgesetz werden im Folgenden erläutert.

2.7.1. Gesundheitsgesetz

Artikel 4 Buchstaben a und g; Aufgaben Kanton

Buchstabe a: Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften wurde totalrevidiert und heisst heute Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz), weshalb im Gesundheitsgesetz der Begriff „Gifte“ durch den Begriff „Chemikalien“ ersetzt werden soll (s. auch Art. 12 Abs. 1 und Art. 14).

Buchstabe g: Mit dem Erlass des Bevölkerungsschutzgesetzes durch die Landsgemeinde 2012 wurde Buchstabe g neu eingeführt und auf den 1. September 2013 in Kraft gesetzt. Die Bestimmung erfährt eine geringfügige Ergänzung, indem sich die sanitätsdienstliche Versorgung auf die Grundlagen des Gesundheits- und des Bevölkerungsschutzgesetzes stützt und nicht nur auf letzteres. Das Bevölkerungsschutzgesetz regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit bei ausserordentlichen Ereignissen. Das Gesundheitsgesetz fokussiert auf die sanitätsdienstliche Versorgung in sämtlichen Ereignislagen, also auch bei Ereignissen der „besonderen Lage“ mit weniger als resp. bis zu 30 Verletzten.

Artikel 5 Buchstabe c; Aufgaben Gemeinden

In Buchstabe c soll der Begriff der „öffentlichen spitalexternen Krankenpflege“ in „ambulante Langzeitpflege“ geändert werden. Innerhalb des Vernehmlassungsverfahrens warf der Begriff der öffentlichen bzw. ambulanten spitalexternen Krankenpflege Fragen nach dem Geltungsbereich und Umfang der Aufgabe auf, die im stationären Aufgabengebiet bislang zu keinen Unsicherheiten geführt hatten. Um Klarheit zu schaffen wird deshalb derselbe Begriff wie in Buchstabe b verwendet.

Artikel 6a; Zusammenarbeit

Das Gesundheitsgesetz kennt keine Verbundaufgaben mehr zwischen Kanton und Gemeinden und orientiert sich in der Aufgabenzuteilung an den Grundsätzen der Gemeindestrukturreform, indem die Verteilung der Lasten nach dem Nutzen zu erfolgen hat (Subsidiarität) und Kongruenz (im Sinne von Deckungsgleichheit) von Nutzniessern und Beitragszahlern besteht (fiskalische Äquivalenz: „wer zahlt, befiehlt“). Ambulante und stationäre Langzeitpflege sowie das Bestattungswesen sind Gemeindeaufgaben (Art. 5). Der Kanton ist für vielerlei Aufgaben in der Gesundheitsversorgung zuständig: ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung, Rettungsdienste, sanitätsdienstliche Versorgung, Betrieb des Kantonsspitals, Überwachung des Heil- und Betäubungsmittelwesens, Gesundheitsförderung und Prävention, Aufsicht über Einrichtungen und Berufstätigkeiten im Gesundheitswesen, Schutz der Patientenrechte (Art. 4). Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung und Einführungsgesetz zum KVG ist er zudem für die Finanzierung und Bedarfsplanung der akutsomatischen, rehabilitativen und psychiatrischen stationären Spitalbehandlungen sowie die Akut- und Übergangspflege verantwortlich. Gemäss politischem Entwicklungsplan 2010–2020 ist mittelfristig eine integrierte Gesundheitsversorgung zwischen Kanton und Gemeinden sicherzustellen. Diese beinhaltet die wirkungsvolle Vernetzung der Hausarzt-, Notfall-, Akut-, Psychiatrie-, Palliativ- und Rehabilitationsversorgung sowie der Akut- und Übergangs-, ambulanten und stationären Langzeitpflege. Aufgrund der eingangs geschilderten unterschiedlichen Zuständigkeiten ist deshalb ein wesentliches Augenmerk auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie mit Leistungserbringern und anderen Kantonen zu legen. Durch die gegenseitige Zusammenarbeit können die Angebote der Gesundheitsversorgung besser aufeinander abgestimmt und Synergien erzielt werden. Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird im Gesundheitswesen aus ökonomischen und Ressourcengründen zunehmend wichtiger. Ein Beispiel hierfür ist die Zusammenarbeit im Rettungswesen mit dem Kanton St. Gallen. Auf der einen Seite gewährleistet das Kantonsspital Glarus die rettungsdienstliche Versorgung der Gemeinden Amden, Weesen und Schänis, wodurch die Rettungszeiten verkürzt werden können. Auf der anderen Seite übernimmt die kantonale Notrufzentrale St. Gallen die Bearbeitung aller Sanitätsnotrufe (Nummer 144), was eine Professionalisierung (Entgegennahme der Notrufe durch medizinisch geschultes Fachpersonal) derselben ermöglichte.

Artikel 7; Regierungsrat

Der bisherige Buchstabe b erteilte dem Regierungsrat die Kompetenz, Vollzugsbestimmungen und die Bezeichnung der Vollzugsorgane zu diesem Gesetz zu erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dafür ist der Regierungsrat bereits gemäss Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) zuständig. Diese Bestimmung ist daher im Sinne der Verwesentlichung zu streichen.

Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben d und e; Departement

Buchstabe d: Dem Departement kommt in der sanitätsdienstlichen Versorgung keine koordinative Rolle zu. Diese ist dem – vom Departement bestellten – Koordinierten Sanitätsdienst übertragen (vgl. Art. 8a Abs. 1). Demgegenüber übernimmt das Departement insbesondere administrative Aufgaben. So stellt es etwa sicher, dass die finanziellen Mittel im Ernstfall für die sanitätsdienstliche Versorgung zur Verfügung stehen oder diese beantragt werden und über deren Verwendung Bericht erstattet wird.

Buchstabe e: Die Aufsicht über den zivilen Notfalldienst ist Bestandteil der Aufsicht über das Gesundheitswesen (Abs. 1). Diesbezügliche Anordnungen können ebenfalls gestützt auf Absatz 3 Buchstabe c erlassen werden. Folglich handelt es sich bei Buchstabe e um eine unnötige Wiederholung, die weggelassen werden kann.

Artikel 8a; Koordinierter Sanitätsdienst

Die Einzelheiten zum Koordinierten Sanitätsdienst sollen neu im Gesundheits- statt im Bevölkerungsschutzgesetz geregelt werden.

Absatz 1: Das Departement bestellt die Mitglieder des KSD; das Gremium soll aus Fachleuten des Gesundheitswesens bestehen. Die Kantonale Führungsorganisation ist im Kanton allgemein für den Vollzug des Bevölkerungsschutzes bzw. die Koordination der verschiedenen Partnerorganisationen im Ereignisfall (ausserordentliche Lage) verantwortlich. Sie wird entsprechend dem Regierungsrat unterstellt. Das Gesundheitswesen bzw. der KSD bildet eine von mehreren Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz. Der KSD ist für das Gesundheitswesen in ausserordentlichen Lagen zuständig. Grundsätzlich obliegen die Aufgaben im Gesundheitswesen dem Departement Finanzen und Gesundheit, weshalb die Zuständigkeit zur Bestellung des Gremiums KSD konsequenterweise dem Departement zugeteilt werden soll. Der Kantonsarzt übernimmt derzeit die Funktion des Vorsitzenden dieses Gremiums (Chef KSD).

Absatz 2: Der KSD trifft – nötigenfalls in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Führungsorganisation – vorbereitende Massnahmen für Ereignisse der „besonderen Lage“ (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.3), die sich in ihrem Umfang und ihrer Auswirkung von kleineren Alltagseignissen (Verkehrsunfall mit bis zu fünf Verletzten, Lawinenunglück mit einzelnen, wenigen Verletzten o. Ä.) unterscheiden. Bei Ereignissen der „ausserordentlichen Lage“, die ihrerseits die Dimension der „besonderen Lage“ um ein Vielfaches überschreiten (Unfälle mit über 30 Verletzten, Katastrophen, flächendeckende Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier), werden die sanitätsdienstlichen Rettungsmittel des Kantons nicht ausreichen; es ist Nachbarschaftshilfe sowie die Unterstützung des Bundes anzufordern. In einer ersten Phase nach Zutragen des Unfalls oder der Katastrophe und bis unterstützende Kräfte vor Ort sind, gilt es, mit eigenen Mitteln und Kräften die sanitätsdienstliche Versorgung zu organisieren und die Kräfte zu bündeln.

Absatz 3: Die vorbereitenden Massnahmen sind im Rahmen eines Einsatzkonzeptes für den Ereignisfall zu erarbeiten und festzulegen. Dieses hat sicherzustellen, dass im Ernstfall genügend Personal und Rettungsmittel möglichst rasch am Schadenplatz vorhanden sind. Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Einsatzkräfte müssen ebenso wie der Versorgungsprozess klar und transparent festgeschrieben sein.

Absatz 4: Das Einsatzkonzept ist durch den Regierungsrat zu genehmigen, der auch die Einzelheiten und die Finanzierung regelt. Darüber hinaus kann er mit anderen Kantonen und Dritten Vereinbarungen abschliessen, die etwa die Unterstützung im Ereignisfall regeln.

Artikel 11 Absätze 2 und 3; Gesundheitsförderung und Prävention

Die Absätze 2 und 3 erfahren rein redaktionelle Anpassungen: Der bisherige zweite Satz von Absatz 3 wird in Absatz 2 eingefügt, da sich die darin ausgeführten Handlungskompetenzen des Regierungsrates generell auf Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention beziehen und nicht nur auf das Schulwesen beschränken.

Artikel 12 Absätze 1 und 2; Gesundheitspolizeiliche Massnahmen

Absatz 1: Der Begriff „Gifte“ wird an die geänderte bundesrechtliche Bezeichnung angepasst und durch „Chemikalien“ ersetzt (analog zu Art. 4 Bst. a).

Absatz 2: Aufgrund der Einführung von Einheitsgemeinden ist der Begriff „Ortsgemeinden“ durch den Begriff „Gemeinden“ analog zu Artikel 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes zu ersetzen.

Artikel 14; Lebensmittel und Chemikalien

Der Lebensmittel- und Chemikalienbereich wird materiell abschliessend durch Bundesrecht geregelt. Den Kantonen verbleibt einzig die Regelung des Vollzugs. Die Organisation des Gesetzesvollzugs und der Verwaltung fällt dabei im Grundsatz in die Zuständigkeit des Regierungsrates (siehe z.B. Art. 30 f. RVOG). So ist der Regierungsrat auch im Gesundheitsbereich in der Regel für den Vollzug von Bundesrecht zuständig, namentlich im Bereich der Heil- und Betäubungsmittel (Art. 53 bzw. 57). Der Regierungsrat soll daher neu auch im Lebensmittel- und Chemikalienbereich für den Vollzug zuständig sein. Die Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen über den interkantonalen Vollzug (Art. 14 Satz 2) hat der Landrat zudem bereits heute an den Regierungsrat delegiert (Art. 2 Abs. 2 Bst. b Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften). Der Regierungsrat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und vollzieht das Lebensmittel- und Chemikalienrecht in einem interkantonalen Konkordat (Interkantonales Labor der Kantone AI, AR, GL und SH). Folglich hat die Änderung primär formale und keine praktischen Auswirkungen zur Folge. Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften wurde zwischenzeitlich totalrevidiert und heisst neuerdings Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz), weshalb Sachüberschrift und Begriff im Gesundheitsgesetz ebenfalls anzupassen sind (analog zu Art. 4 Bst. a).

Artikel 15; Badewasser

Im Badewasserbereich ist eine analoge Delegationsnorm für einen gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe wie in Artikel 14 für Lebensmittel und Chemikalien aufzunehmen. Seit 1995 nimmt das Interkantonale Labor diese Aufgabe wahr. Da die Badewasserkontrolle Synergien mit der Lebensmittelkontrolle aufweist, wird sie praktisch in der ganzen Schweiz von der Lebensmittelkontrollbehörde wahrgenommen. Zudem enthält der Entwurf des neuen Lebensmittelgesetzes eine Ausweitung des Geltungsbereiches auf „Badeanstalten“. Mit der Ergänzung soll das Recht an die heutige Praxis angepasst werden.

Artikel 16b; Spitalverordnung

Mit der Verselbstständigung des Kantonsspitals Glarus in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft sind Tarifentscheidungen, die nicht den Bereich der Krankenversicherungsgesetzgebung betreffen, im dafür zuständigen Gremium des Unternehmens zu treffen. Entsprechend entfällt die Zuständigkeit für die Regelung der Tariffestlegung.

Artikel 19; Ambulante Langzeitpflege

Die Sachüberschrift wird analog zu Artikel 5 Buchstabe c in „ambulante Langzeitpflege“ geändert.

Absatz 1: Der Begriff „öffentlich“ bei der spitalexternen Grundversorgung kann im Sinne der Verwesentlichung gestrichen werden. Zudem wird im zweiten Satz in Anpassung an die sonst im Gesundheitsgesetz verwendete Terminologie neu der Begriff „Dritte“ anstatt „Organisationen und Personen“ verwendet.

Absatz 2: Da die spitalexterne Grundversorgung in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt und auch die Beiträge gemäss Übergangsbestimmung (Art. 19) zur Verordnung vom 22. Dezember 2010 über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege nur während längstens drei Jahren (bis 31.12.2013) vom Kanton zu leisten sind, kann Absatz 2 entsprechend angepasst werden, indem der Kanton ausschliesslich Beiträge an die ergänzenden Dienstleistungen leisten kann. Der zweite Satz, wonach der Kanton Leistungsaufträge für ergänzende Dienstleistungsanbieter erteilen kann, wenn er entsprechende Beiträge leistet, kann im Sinne der Verwesentlichung gestrichen werden.

Absatz 3: Wiederholungen in Absatz 3 werden im Sinne der Verwesentlichung gestrichen. Zudem besteht kein Regelungsbedarf mehr, wonach der Landrat die Zuständigkeiten für Tarifverhandlungen festzulegen hat: Seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung sind diese im Langzeitpflegebereich nicht mehr notwendig. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichtet einen vom Bundesrat festgelegten Beitrag an die Pflegekosten (Art. 25a Abs. 1 KVG). Dieser Beitrag ist in Artikel 7a Absatz 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt.

Artikel 22; Auswärtige Angebote

Die Bestimmung kann aufgehoben werden, da im neuen Artikel 22a enthalten.

Artikel 22a; Wohnortnahe oder innovative Angebote und Versorgungsmodelle

Absatz 1: Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, mit anderen Kantonen oder Dritten Vereinbarungen abzuschliessen, um den Zugang der Glarner Bevölkerung zu versorgungspolitisch sinnvollen medizinischen ambulanten Leistungen (wie z.B. eine wohnortnahe psychiatrische Tagesklinik) sicherzustellen. Die Angebote liegen ausserhalb des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Gemeinden im Gesundheitswesen (vgl. Art. 5 Gesundheitsgesetz), weshalb diese von Entscheidungen des Regierungsrates insbesondere in finanzieller Hinsicht nicht betroffen wären.

Absatz 2: Der Regierungsrat kann solche Angebote mit finanziellen Mitteln des Kantons unterstützen, indem er Beiträge an die ungedeckten Kosten leistet. Der Beitrag kann gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungserbringung über die Tarife der Krankenpflegeversicherung nicht gedeckt ist und nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen (z.B. Verkaufserlöse, Selbstzahlerangebote o.Ä.) gedeckt werden kann.

Artikel 23 Absatz 3; Betriebsbewilligung

Aufgrund des geltenden Wortlauts von Absatz 3 – insbesondere auch in Verbindung mit Absatz 5 – müsste angenommen werden, dass die Bedingungen betreffend Betreuung („ausreichende ärztliche, medizinische, therapeutische und pflegerische Betreuung“) kumulativ erfüllt werden müssen. Dies ist aber etwa bei medizinischen Labors (Abs. 1 Bst. e) niemals der Fall, da diese keine therapeutische und pflegerische Betreuung anbieten. Der Begriff ist daher durch den umfassenden Begriff der „medizinischen Betreuung“ zu ersetzen. Medizinische Betreuung in diesem Sinn kann ärztliche, therapeutische und/oder pflegerische Betreuung umfassen.

Artikel 25; Bewilligungspflicht

Absatz 1: Die Bewilligungspflicht wird neu und gestützt auf das MedBG und das PsyG erweitert; so wird neben der selbstständigen Erwerbstätigkeit (auf eigenes berufliches Risiko) neu auch die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für Medizinal- und Psychotherapieberufe bewilligungspflichtig. Das ist zum Beispiel bei Apothekerinnen oder Apothekern der Fall, welche vom Eigentümer der Apotheke zwar angestellt sind, aber den Betrieb in eigener fachlicher Verantwortung führen, oder bei Ärztinnen und Ärzten oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche ihre Praxis in Form einer Aktiengesellschaft organisiert haben.

Absatz 2: Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs der Bewilligungspflicht auf Personen, die zwar in unselbstständiger Anstellung, aber dennoch in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten, ist im Ingress von Absatz 2 der Geltungsbereich der übrigen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im unselbstständigen Status – wenn also keine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung vorliegt – zu definieren. Die Voraussetzungen für Berufspersonen, die unter fachlicher Aufsicht ihre Leistungen erbringen, bleiben indes unverändert bestehen. So benötigt etwa ein länger als ein Jahr beschäftigter Assistenzarzt in einem Ärztehaus gestützt auf Absatz 2 weiterhin eine Bewilligung für seine Tätigkeit.

Absatz 3: In diesem Absatz erfolgt der Verweis auf Tätigkeiten gemäss dem vorgenannten Absatz 2, die maximal ein Jahr dauern. Solche sind der zuständigen Verwaltungsbehörde zu melden.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben d und e; Bewilligungsvoraussetzungen im Allgemeinen

Bisher war die Beherrschung einer Landessprache eine Voraussetzung für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln durch die zuständige Bundesbehörde (z.B. Medizinalberufekommission, MEBKO). Gemäss bundesrätlicher Botschaft zur Revision des MedBG vom 3. Juli 2013 steht dies nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Richtlinie 2005/36/EG. Deshalb ist die Prüfung der Sprachkenntnisse künftig im Rahmen des Verfahrens für eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung vorzunehmen. Die gestellten Anforderungen dürfen nicht über die Sprachkenntnisse hinausgehen, die zur Ausübung des betreffenden Berufes objektiv nötig sind. Absatz 1 wird um diese Voraussetzung ergänzt.

Artikel 28 Absatz 1; Bewilligungsvoraussetzungen bei universitären Medizinalberufen und beim Psychotherapieberuf

Sowohl die Sachüberschrift als auch Absatz 1 sind gestützt auf das neue Psychologieberufegesetz um den Beruf der Psychotherapie zu ergänzen.

Artikel 29; Privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung; Stellvertretung

Der bisher verwendete Begriff der „selbstständigen“ Tätigkeit ist gestützt auf die Änderungen des MedBG weiter zu fassen (vgl. Ausführungen zu Art. 25). Die Gesamtkonzeption der Artikel 29 und 30 wurde deshalb aus logischen Überlegungen überarbeitet und die Bestimmungen im geänderten Artikel 29 zusammengefasst. Artikel 30 kann in der Folge aufgehoben werden.

Absatz 1: Die Bestimmung konkretisiert die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. Personen, die den Beruf in dieser Form ausüben, sind keiner weisungsbefugten (fachlichen) Aufsicht unterstellt.

Absatz 2: Privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung tätige Personen haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und am resp. für ihre Patienten auszuüben. Sie dürfen nur solche Berufsmethoden ausüben, die in ihrer Bewilligung als zulässig enthalten sind und nur jene Verrichtungen übertragen, zu deren Ausführung sie selbst berechtigt sind und die sie nicht selbst vornehmen müssen.

Absatz 3: Die im bisherigen Artikel 29 Absatz 2 aufgeführte Regelung im Falle von Abwesenheiten wird unverändert beibehalten.

Artikel 30; Selbstständige und unselbstständige Tätigkeit

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 29.

Artikel 31a; Berufspflichten gemäss Medizinal- und Psychologieberufegesetz

Die Berufspflichten beziehen sich neu nicht nur auf die Medizinal- sondern auch auf die neue Psychologieberufegesetzgebung, was sowohl in der Sachüberschrift als auch innerhalb der Bestimmung präzisiert wird.

Artikel 32 Absätze 1 und 6; Aufzeichnungspflicht

Absatz 1: Die Bezeichnung „Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen mit eigener Praxis“ wird im Sinne der Verwesentlichung mit einem entsprechenden Verweis auf die Bestimmung über die Bewilligungspflicht (Art. 25 Abs. 1) ersetzt.

Absatz 6: Es erfolgt eine Präzisierung, wonach die Bestimmungen der Absätze 1–4 für Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gemäss Artikel 23 (wie Spitäler, Heime, Labors oder Rettungsdienste) sinngemäss angewendet werden.

Artikel 33 Absatz 2; Beistandspflicht

Die Bestimmung wird im Sinne der Verwesentlichung mit einem entsprechenden Verweis auf die Bestimmung über die Bewilligungspflicht (Art. 25 Abs. 1) ergänzt.

Artikel 34 Absätze 1, 3 und 4; Notfalldienst

Absatz 1: Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Bewilligung zur Berufsausübung gemäss Artikel 25 Absatz 1 sind notfalldienstpflichtig. Dabei ist der Notfalldienst dem Verständnis nach rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche zu gewährleisten und so zu organisieren, dass er innert nützlicher Zeit beansprucht werden kann. Die Notfallorganisation soll zweckmässig sein, indem unter Berücksichtigung der geografischen und bevölkerungsmässigen Gegebenheiten auf Parallelstrukturen verzichtet wird, die Organisation für die Bevölkerung transparent und nachvollziehbar und der Zugang für die Betroffenen sichergestellt ist. Ärztinnen und Ärzte, die (ausschliesslich) in einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung wie dem Kantonsspital oder der RehaClinic privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, sollen von der Notfalldienstpflicht im oben erwähnten Sinn ausgenommen werden, da sie in der Regel bereits den (Notfall-) Dienstpflichten innerhalb des Unternehmens unterstehen.

Absatz 3: Der Notfalldienst wird heute sowohl von den frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten als auch von der Notfallstation des Kantonsspitals sichergestellt. Damit existieren – zumindest in gewissen Bereichen – doppelte Strukturen. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung des Notfalldienstes, indem er im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen Beiträge an die gesetzlich vorgeschriebene Notfallstation (Art. 16 Abs. 2) des Kantonsspitals leistet. Eine Mitfinanzierung des ärztlichen Notfalldienstes ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen und angesichts der Parallelstrukturen auch wenig sinnvoll. Um dennoch das unter Ziffer 2.2 erwähnte Ziel von möglichst attraktiven Arbeitsbedingungen für die Grundversorgerinnen und Grundversorger erreichen zu können, sollen die Ärztinnen und Ärzte ihren Notfalldienst mit dem Kantonsspital koordinieren und sich gezielt (z.B. während der Nachtstunden) entlasten können.

Absatz 4: Das Departement soll den Notfalldienst nötigenfalls regeln, wenn dieser nicht wie in den Absätzen 2 und 3 vorgesehen sichergestellt werden kann. Darunter fallen Regelungen zur Ausgestaltung und Dienst-einteilung der Notfalldienstorganisation sowie zur Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital.

Artikel 34a; Ersatzabgabe

Mit Artikel 34a wird eine Gesetzesgrundlage zur Auferlegung einer Ersatzabgabe für die Befreiung von der Notfalldienstpflicht geschaffen.

Absatz 1: Die Dienstpflichtigen können gegen eine Ersatzabgabe von der Notfalldienstpflicht generell oder im Einzelfall befreit werden. Denkbar wäre beim Einzelfall ein befristeter Zeitraum, für den sich eine pflichtige Arztperson vom Notfalldienst dispensieren lässt, weil sie etwa aufgrund einer Reise oder einer Weiterbildung den Dienst nicht leisten kann.

Absatz 2: Die Höhe der zu entrichtenden Ersatzabgabe hat sich an verschiedenen Kriterien zu orientieren: nach dem voraussichtlichen Umfang nicht geleisteter Notfalldienste; nach dem regulären Arbeitspensum der dienstpflichtigen Person (Vollzeit oder Teilzeit); nach der Spezialisierung. Zu letzterem Kriterium ist zu vermerken, dass bei der Höhe der Ersatzabgabe einerseits zu gewichten ist, ob eine Arztperson aufgrund ihrer fachärztlichen Tätigkeit über die Infrastruktur verfügt, die für die Notfallversorgung erforderlich ist (Labor, Röntgen o.Ä.), oder aufgrund der spezialärztlichen Tätigkeit bereits für die eigenen Patienten erhöhte Bereitschaft zu leisten hat (Beispiel Geburtshilfe). Allerdings sei an dieser Stelle auf die Erläuterungen in Ziffer 2.2.4 verwiesen, wonach eine Medizinalperson nach gängiger Rechtslehre die Pflicht auf Beistandsleistung oder Mitwirkung in Notfalldiensten nicht unter dem Hinweis auf fehlende Spezialkenntnisse ablehnen kann, solange sie aufgrund ihrer Ausbildung besser in der Lage ist, Hilfe zu leisten, als verfügbare Dritte.

Absatz 3: Bei genereller Befreiung darf die Ersatzabgabe 15'000 Franken pro Jahr nicht überschreiten. Im Einzelfall ist eine Ersatzabgabe bis maximal 500 Franken pro Notfalldienst (24 Stunden) aufzuerlegen.

Absatz 4: Es kann eine reduzierte Ersatzabgabe vorgesehen werden für Pflichtige, die von der Dienstpflicht aus triftigen Gründen (Krankheit, Invalidität, Schwangerschaft o.a.) befreit werden müssen.

Absatz 5: Die Erträge aus den erhobenen Ersatzabgaben sind zweckgebunden, das heisst für Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden. Es sei an dieser Stelle anzumerken, dass Instrumente und Services, die für die Notfalldienstorganisation in technischer oder zeitlicher Hinsicht genutzt werden (Telefontriage durch Notfallnummer, elektronische Dokumentation und Planung o. Ä.) grundsätzlich im Begriff der „Organisation und Durchführung“ subsummiert sind.

Artikel 34b; Ärztliche Notfalldienstorganisation

Absatz 1: Der ärztliche Notfalldienst wird von der kantonalen Standesorganisation (Ärztegesellschaft des Kantons Glarus) organisiert. Da mit Artikel 34 Absatz 3 die Ärztinnen und Ärzte den Notfalldienst mit dem Kantonsspital Glarus koordinieren, regelt die Standesorganisation die Zusammenarbeit mit dem Spital (vertraglich) und legt die Rechte und Pflichten der Pflichtigen fest.

Absatz 2: Die Standesorganisation entscheidet über Verwendung und Höhe der Ersatzabgabe und über Befreiungsgesuche von der Notfalldienstpflicht und regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Absatz 3: Die Ärztinnen und Ärzte lassen den Notfalldienst durch die Standesorganisation organisieren. Damit untersteht ein Arzt oder eine Ärztin auch als Nichtmitglied der Standesorganisation der Pflicht der gemeinsamen Notfalldienstorganisation (gem. Art. 34 Abs. 2) und hat deshalb hinsichtlich des Auftrags an die Standesorganisation dieselben (Stimm-)Rechte wie ein Mitglied.

Artikel 35 Absatz 3^{bis}; Anzeigepflicht und Anzeigerecht

Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches. Demgemäss wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm/ihr infolge seines/ihrer Berufes anvertraut worden ist oder das er/sie in dessen/deren Ausübung wahrgenommen hat. Vom Berufsgeheimnis kann eine Ärztin oder ein Arzt nur entbunden werden, wenn der Patient darin einwilligt, wenn er/sie durch eine vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde eine schriftliche Bewilligung erhält oder wenn eine kantonale oder eidgenössische Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt.

Juristisch umstritten ist, ob eine Ärztin oder ein Arzt das Berufsgeheimnis auch verletzt, wenn ein Patient Honorarforderungen nicht begleicht und die Ärztin oder der Arzt Inkassomassnahmen bis hin zur Betreibung treffen muss. So sieht beispielsweise ein Teil der Lehre das Berufsgeheimnis allein aufgrund der Tatsache verletzt, wenn bei Übergabe einer Honorarforderung zum Inkasso oder zur Betreibung offenbart wird, dass ein Patient bei einem Arzt in Behandlung war. Da im Falle von strittigen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis die Einwilligung des Patienten kaum einzuholen ist, müssen die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung folglich in jedem Einzelfall eine Bewilligung beim Departement beantragen. Dieses muss seinerseits dem Patienten vorab das rechtliche Gehör erteilen. Dieser schwerfällige Prozess soll vereinfacht werden, indem die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung in Zukunft von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit sind, soweit es um die Durchsetzung von Honorarforderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht. Eine solche gesetzliche Ermächtigung kennen auch andere Kantone (u.a. AG, GR, LU). Diese Ermächtigung gilt allerdings nur gegenüber von beauftragten Inkassostellen sowie den zuständigen Behörden und beschränkt sich auf die für das Inkasso wesentlichen Angaben. Angaben aus dem Behandlungsverhältnis, die für die Durchsetzung der Honorarforderungen nicht notwendig sind, unterliegen weiterhin dem Berufsgeheimnis.

Artikel 40; Geltungsbereich

Die hier genannte selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit von Personen wird im Sinne der Verwesentlichung durch den entsprechenden Verweis auf die Bestimmungen über die Berufsausübung gemäss Artikel 25 ersetzt.

Artikel 44 Absatz 3; Geheimhaltung

Die Präzisierung „das Departement als Aufsichtsbehörde über die bewilligungspflichtigen Berufe“ ist nicht notwendig, da dies bereits aus Artikel 8 hervorgeht. Absatz 3 kann daher entsprechend gekürzt werden.

Artikel 50 Absatz 3; Sterben

Die nicht mehr zeitgemässen Begriffe „beherbergen“ und „Umsorgung“ sind durch die im vorliegenden Kontext angemesseneren Begriffe „betreuen“ bzw. „Betreuung“ zu ersetzen.

Artikel 51 Absatz 3; Obduktion

Der Vorbehalt der Strafprozessordnung ist mit Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung ab 1. Januar 2011 obsolet, da das eidgenössische Recht Vorrang genießt.

Artikel 51a; Transplantationen von Organen, Gewebe und Zellen

Mit dem neuen Artikel 51a finden vollzugsrelevante Bestimmungen des Bundesrechts Eingang in das kantonale Gesundheitsgesetz. Das Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) legt fest, unter welchen Voraussetzungen Organe, Gewebe oder Zellen zu Transplantationszwecken verwendet werden dürfen. Es soll dazu beitragen, dass menschliche Organe, Gewebe oder Zellen für Transplantationszwecke zur Verfügung stehen, den missbräuchlichen Umgang mit Organen, Geweben oder Zellen bei der Anwendung der Transplantationsmedizin beim Menschen verhindern und die Menschenwürde, die Persönlichkeit und die Gesundheit schützen.

Absatz 1: Dem Kanton obliegt die Organisation und Koordination der mit einer Transplantation zusammenhängenden Tätigkeiten im Spital, das Spenderinnen und Spender betreut. Ein lokaler Koordinator im Spital sorgt für die angemessene Betreuung der Spenderinnen und Spender sowie deren Angehörigen und für die Meldung der Spenderinnen und Spender an die Nationale Zuteilungsstelle. Gemäss Absatz 1 wird das Departement damit beauftragt, diesen lokalen Koordinator am Kantonsspital zu ernennen. In der Regel wird ein Kaderarzt mit internistischem und/oder intensivmedizinischem Fachtitel mit dieser Funktion betraut.

Absatz 2: Gemäss Artikel 13 des Transplantationsgesetzes sind nicht urteilsfähige oder minderjährige Personen grundsätzlich vor einer Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen geschützt. Ausnahmen sind nur unter sehr strengen Vorgaben möglich: die Entnahme bedeutet nur ein minimales Risiko und eine minimale Belastung; es ist keine andere therapeutische Methode von vergleichbarem Nutzen möglich; es kommen keine anderen Spender in Frage; bei der Organempfängerin oder beim Organempfänger handelt es sich um eine direkte Angehörige oder einen direkten Angehörigen (Elternteil, Kind, Geschwister); die betroffene Person oder deren gesetzlicher Vertreter ist umfassend informiert worden und hat der Spende frei und schriftlich ebenso wie eine unabhängige Instanz der Organ-, Gewebe- oder Zellentnahme zugestimmt. Die Kantone müssen die unabhängige Instanz bezeichnen und das Verfahren regeln. Mit Absatz 3 wird diese Kompetenz dem Regierungsrat übertragen.

Artikel 53; Heil- und Betäubungsmittel

Artikel 57 wird in Artikel 53 integriert, da sich der Vollzug der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung direkt ergänzen. Der Regierungsrat hat denn auch eine gemeinsame Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung erlassen. Neu kann der Regierungsrat aber auch im Bereich des Vollzuges des Betäubungsmittelgesetzes Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe beschliessen. Dies entspricht einer Anpassung an die heutige Praxis, in der die Kantonsapothekerin des Kantons Schwyz nicht nur die Heilmittel- sondern auch die Betäubungsmittelgesetzgebung für den Kanton Glarus vollzieht. Diese bewährte Zusammenarbeit soll beibehalten werden.

Artikel 55; Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel

Die in Artikel 55 bisher festgehaltenen Rahmenbedingungen für die Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsgeschäften können im Sinne der Verwesentlichung aufgehoben werden, da sie sich aus dem Bundesrecht ergeben und gestützt auf die Artikel 53 und 57 in der Vollzugsverordnung geregelt sind.

Artikel 56; Ergänzende Bestimmungen

Die in Artikel 56 festgehaltenen ergänzenden Bestimmungen enthalten vollzugsrechtliche Details, die in der regierungsrätlichen Verordnung (Vollzugsverordnung zum Heil- und Betäubungsmittelgesetz) gestützt auf Bundesrecht ausgeführt sind. Im Sinne der Verwesentlichung kann Artikel 56 aufgehoben werden.

Artikel 57; Vollzug Betäubungsmittelgesetz

Der bisherige Artikel 57 wird in Artikel 53 überführt.

Artikel 58 Absätze 2 und 3; Bestattungswesen

Absatz 2: Entspricht wörtlich dem bisherigen Artikel 59.

Absatz 3: Im neu eingefügten Absatz wird der bisher in Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung über das Bestattungswesen verankerte Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, falls die Nachlassenschaft nachweislich nicht in der Lage ist, für die Kosten aufzukommen, festgehalten.

Artikel 59; Benutzung der Friedhöfe

Der bisherige Artikel 59 wird als neuer Absatz 2 in Artikel 58 integriert. Artikel 59 kann daher aufgehoben werden.

Artikel 60; Bestimmungen über das Bestattungswesen

Da das Bestattungswesen in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt (Art. 5 Bst. a), soll der Kanton keine über die vorhergehenden Bestimmungen hinausgehende Vorschriften mehr erlassen. Artikel 60 kann daher aufgehoben werden. Die landrätliche Verordnung über das Bestattungswesen vom 16. Dezember 1963 mit ihren Wiederholungen von übergeordnetem Recht und operativen Einzelheiten sowie die Vorschriften für die Herstellung von Särgen (Glarnermodell) vom 5. Januar 1976 sind damit ebenfalls aufzuheben (vgl. Erläuterungen unter Ziff. 2.5).

Artikel 63 Absätze 3 und 3^{bis}; Rechtsschutz

Absatz 3: Der Begriff „zuständige Departement“ kann um „zuständig“ gekürzt werden, da gemäss Artikel 8 Absatz 1 das zuständige Departement im Gesetzeserlass generell bloss als Departement bezeichnet wird.

Absatz 3^{bis}: Zu Entscheiden der Ärztesgesellschaft des Kantons Glarus über Befreiungen von der Notfalldienstplicht sowie über die Leistung der Ersatzabgabe (individuelle Höhe) kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

2.7.2. Bevölkerungsschutzgesetz

Artikel 8 Absatz 3; Aufgaben

In Absatz 3 wird das Gesundheitswesen mit dem Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes ergänzt, da ihm gerade in besonderen und ausserordentlichen Lagen eine massgebende Rolle zukommt.

Artikel 9; Koordinierter Sanitätsdienst

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 8a des Gesundheitsgesetzes ausgeführt, regelt das Gesundheitsgesetz die Belange des KSD. Da die Einzelheiten zum KSD neu mit Artikel 8a im Gesundheitsgesetz festgelegt sind, erübrigt sich der vorliegende Artikel. Er ist aufzuheben.

2.7.3. Inkrafttreten

Die Änderungen in den einzelnen Erlassen sollen mit wenigen Ausnahmen per 1. Juli 2014 in Kraft treten. Da die Änderungen im MedBG und im PsyG von der Bundesversammlung noch nicht verabschiedet wurden, drängt sich für die damit direkt zusammenhängenden Artikel 25, 27, 29 und die Aufhebung von Artikel 30 ein separates, vom Regierungsrat bestimmtes Datum der Inkraftsetzung auf.

2.8. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen im Gesundheits- und Bevölkerungsschutzgesetz sind mit keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden verbunden. Mittelbar wird hingegen der neue Artikel 22a finanzielle Auswirkungen für den Kanton haben. Mit Artikel 22a erhält der Regierungsrat die Kompetenz, in Abweichung von den verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen, Beiträge für wohnortnahe oder innovative ambulante Angebote oder Versorgungsmodelle zu gewähren. So könnte der Regierungsrat im Rahmen einer Vereinbarung Beiträge an das in Ziffer 2.4 ausgeführte Projekt zum Aufbau einer innerkantonalen Tagesklinik leisten. Das Projekt sieht im Businessplan für die Anfangsphase fünf Ganztagesplätze (oder zehn Halbtagesplätze) vor. Nach Abzug der Erträge (aus medizinischen Leistungen gemäss dem KVG und dem Bundesgesetz über die Invalidität sowie aus dem Zusatzbereich oder z.B. von Verkaufsleistungen an Selbstzahlende) ist in der Mehrjahresplanung von durchschnittlichen ungedeckten Kosten von 0,3 bis 0,5 Millionen Franken für die Tagesklinik auszugehen. Darin sind die sozialdienstlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der psychiatrischen Behandlung (häufig) entstehen, noch nicht berücksichtigt. Ob, mit welchem Betrag und unter welchen Bedingungen sich der Kanton an der Tagesklinik beteiligen würde, wäre in einem nächsten Schritt nach Erlass von Artikel 22a zu verhandeln. Gemäss den Ausführungen unter Ziffer 2.4 sind im Gegenzug Ausgabenoptimierungen aufgrund der Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich bzw. der besseren Betreuung und damit Minimierung von Rückfällen an anderen Stellen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die ambulante Behandlung in der Regel nicht nur absolut günstiger ist, sondern anders als die stationäre Behandlung keine zwingende Mitfinanzierung des Kantons vorsieht.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass in Zukunft auch ein höherer Aufwand für den Koordinierten Sanitätsdienst erwartet wird. Die Landsgemeinde hat 2012 einem totalrevidierten Gesetz über den Bevölkerungsschutz diskussionslos zugestimmt. Der Gesetzgeber verpflichtet das zuständige Departement, für einen Koordinierten Sanitätsdienst zu sorgen. Dieser erstellt unter anderem ein Einsatzkonzept und koordiniert bzw. ordnet die notwendigen Massnahmen an. Die erläuternden Ausführungen orten einen Handlungsbedarf. Die Mittel des Sanitätsdienstes werden schnell an ihre Grenzen stossen. Es muss mit einem finanziellen Mehraufwand gerechnet werden, der allerdings bereits gestützt auf die geltende Rechtslage anfällt und somit keine Folge der vorliegenden Gesetzesrevision ist.

3. Änderung des Staatshaftungsrechts (Teil B)

3.1. Staatshaftung der Akteure im Gesundheitswesen

Mit der von der Landsgemeinde 2009 beschlossenen gesetzlichen Regelung zur Trägerschaft des Kantonsspitals Glarus wurde entschieden, dass sich die Rechtsbeziehungen zwischen Spital und Patienten weiterhin nach dem öffentlichen Recht richten (Art. 16a Abs. 4 Gesundheitsgesetz). Damit stand auch fest, dass für die Haftbarkeit des Spitals unabhängig von der durch den Landrat zu bestimmenden Rechtsform weiterhin das Staatshaftungsgesetz massgebend sein würde (vgl. Memorial 2009, S. 105).

Das Staatshaftungsgesetz umschreibt die Voraussetzungen, unter denen eine Haftung für kantonale und kommunale Tätigkeiten nach seinen Vorschriften besteht. Die Ermächtigung zur Verdrängung der bündes-zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen beruht auf Artikel 59 Absatz 1 ZGB und Artikel 61 OR. Ist das Staatshaftungsgesetz anwendbar, so ist für eine Entschädigungspflicht nur Rechtswidrigkeit, nicht aber Schuldhaftigkeit des schädigenden Handelns vorausgesetzt (Kausal- statt Verschuldenshaftung). Zudem kann sich die geschädigte Person immer direkt an das Gemeinwesen halten und muss nicht die schadenverursachende Person belangen. Für die Geltendmachung der Haftung ist ein einfaches Verfahren vorgesehen, in welchem das Gemeinwesen durch beim Verwaltungsgericht anfechtbare Verfügung über Entschädigungsbegehren entscheidet, wobei die Behörde das Recht anzuwenden und den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (Art. 9 Abs. 1 u. Art. 37 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Fällt eine Tätigkeit nicht unter den Anwendungsbereich des kantonalen Staatshaftungsrechts, richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den privatrechtlichen Bestimmungen des OR und des ZGB; zur Geltendmachung eines Schadenersatzbegehrens muss die geschädigte Person Klage bei der zuständigen zivilgerichtlichen Behörde erheben. Es gelten die anspruchsvollen zivilprozessualen Regelungen.

Bei Ausarbeitung der aktuellen Revisionsvorlage zeigte sich, dass in der Gesetzgebung präziser als bisher verankert werden muss, ob Organisationen des Privatrechts (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, o.Ä.), die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe erfüllen, dem kantonalen Staatshaftungsrecht unterstehen. Diese gesetzgeberische Anforderung hat Bedeutung über das Kantonsspital und über die Gesundheitsversorgung hinaus. Die Frage nach dem anwendbaren Haftungsrecht ist von der Zahl der praktischen Fälle her von begrenzter Bedeutung (durchschnittlich vier bis sechs den Kanton betreffende Fälle pro Jahr); wo eine Haftung im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung zur Debatte steht, ist zudem der Anteil von Einigungslösungen relativ hoch. Dennoch besteht ein Interesse an klaren gesetzlichen Vorgaben, für Gemeinwesen und beauftragte Organisationen des Privatrechts nicht zuletzt auch im Hinblick auf die richtige Regelung der versicherungsmässigen Abdeckung von Haftungsrisiken (insbes. betr. Ablauf von Versicherungsfällen).

Beauftragte Organisationen des Privatrechts sind keine Amtsträger im Sinne des Staatshaftungsgesetzes (siehe zur diesbezüglichen Klarstellung in Art. 3 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz Ziff. 3.2.1), weshalb eine öffentlich-rechtliche Haftung aufgrund dieses Gesetzes nicht besteht. Eine solche Haftung muss vielmehr spezialgesetzlich vorgesehen sein.

Die vorliegende Revision sieht die Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts für die Leistungen des Kantonsspitals (Art. 16a Abs. 4 Gesundheitsgesetz), die stationäre Alters- und Behindertenpflege (Art. 39d Sozialhilfegesetz) sowie die Akut- und Übergangspflege (Art. 33d Abs. 2 und 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EG KVG) und die Spitex-Grundversorgung (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Gesundheitsgesetz) vor. Es handelt sich dabei um Leistungen der öffentlichen Gesundheitsgrundversorgung, die im Lebensalltag eine hohe Bedeutung haben. In diesem Bereich der öffentlichen Angebote sollen die Kausalhaftung und das einfache Staatshaftungsverfahren gelten. Die damit für Kanton und Gemeinden verbundenen Belastungen halten sich in Grenzen: Das Haftungsrisiko erhöht sich nicht wesentlich, setzt doch auch die Staatshaftung Rechtswidrigkeit des Handelns oder Unterlassens voraus und wird die für die übrigen Anwendungsbereiche des Staatshaftungsgesetzes geltende Billigkeitshaftung bei rechtmässigem Handeln (Art. 7 f. Staatshaftungsgesetz) ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 20 Gesundheitsgesetz, Art. 33d Abs. 2 EG KVG u. Art. 39d Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Das Fehlen des Verschuldenserfordernisses ist für die Geschädigten weniger eine inhaltliche Erleichterung denn eine solche der wegfallenden Obliegenheit, ein

Verschulden der handelnden Personen darzulegen. Im Weiteren ist die Beurteilung allfälliger Staatshaftungsbegehren für die Gemeinden insofern keineswegs Neuland, als der Gemeinderat schon nach geltender Ordnung über Staatshaftungsbegehren betreffend das gesamte Gemeindehandeln nach öffentlichem Recht zu befinden hat (Art. 11 Abs. 1 Bst. c Staatshaftungsgesetz). Im Übrigen zeigen die Erfahrungen mit der Staatshaftung des Kantonsspitals, dass Haftungsbegehren im Gesundheitsbereich in aller Regel nach der internen Abklärung des Versicherers durch Vergleich oder Rückzug geklärt werden können, sodass strittige Verfahren die absolute Ausnahme sind.

Demgegenüber sollen von Organisationen des Privatrechts gewährleistete Rettungsdienste (Art. 17 Gesundheitsgesetz) nicht grundsätzlich dem Staatshaftungsgesetz unterstellt werden. Zwar geht es dabei um sehr anforderungsreiche und für die Betroffenen existenziell wichtige Leistungen, doch muss diese nur ein vergleichsweise kleiner Personenkreis in Anspruch nehmen. Soweit allerdings die Rettungsdienste vom Kantonsspital erbracht werden, unterstehen sie dem Staatshaftungsgesetz kraft der Regelung in Artikel 16a Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes. Ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes zugewiesen werden Angebote der Rehabilitation, die von Organisationen des Privatrechts gewährleistet werden. Hier liegt die Begründung darin, dass das Risikopotenzial erheblich geringer ist als bei den Leistungen eines Akutspitals, der stationären Alters- und Behindertenpflege, der Akut- und Übergangspflege und der Spitex-Grundversorgung. Aus dem gleichen Grund soll auch von der Anwendbarerklärung des Staatshaftungsgesetzes auf die von beauftragten Organisationen des Privatrechts gewährleisteten Beratungsdienste (Art. 18 Gesundheitsgesetz) abgesehen werden.

3.2. Erläuterungen

Die Änderungen der einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen Erlassen werden im Folgenden erläutert.

3.2.1. Staatshaftungsgesetz

Artikel 2; Gemeinwesen

Der Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz untersteht das „Gemeinwesen“. Neu fallen unter diesen Begriff nebst Kanton und Gemeinden alle weiteren juristischen Personen des kantonalen und des kommunalen öffentlichen Rechts. Dazu gehören nebst den bisher im Gesetz aufgeführten Körperschaften und selbstständigen Anstalten auch die öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden: In den Erläuterungen zum bisherigen Recht war festgehalten, dass zu den selbstständigen Anstalten auch Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören könnten (Memorial 1991, S. 8).

Indem die juristischen Personen des öffentlichen Rechts dem Begriff „Gemeinwesen“ zugeordnet werden, unterstehen sie grundsätzlich in gleicher Weise dem Staatshaftungsgesetz wie der Kanton und die Gemeinden. Vorbehalten bleiben indes gemäss Artikel 5 die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons, soweit diese die Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes ganz oder teilweise ausschliessen: So sind Haftungsfragen betreffend die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Sozialversicherungsbereich (Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, IV-Stelle) mehrheitlich durch Bundesrecht geregelt. Unter das Bundesrecht fällt auch die Pensionskasse des Kantons Glarus, welche eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne des BVG ist. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört schliesslich die Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft gemäss Artikel 763 Absatz 1 OR (öffentlich-rechtliche Körperschaft), wie sie die Glarner Kantonalbank aufweist (Art. 1 Abs. 1 Kantonalbankgesetz); die Haftung richtet sich indessen nach zivilrechtlichen Bestimmungen (Art. 28 Kantonalbankgesetz u. Art. 39 eidg. Bankengesetz). Dank dem erwähnten Vorbehalt in Artikel 5 erübrigt es sich, in Artikel 2 Ausnahmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufzulisten, die nicht als „Gemeinwesen“ im Sinne des Staatshaftungsgesetzes gelten.

Artikel 3 Absatz 1; Amtsträger

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1 haftet das Gemeinwesen für Schaden, den seine Amtsträger in amtlicher Tätigkeit einem Dritten rechtswidrig zufügen. Vom Begriff des Amtsträgers hängt ab, wer durch seine Handlungen eine Haftpflicht des Gemeinwesens nach dem Staatshaftungsgesetz auslösen kann. Die bisherige Formulierung lässt nebst den Behördenmitgliedern, Angestellten und Lehrpersonen eines Gemeinwesens auch alle anderen Personen unter den Begriff fallen, die im Auftrag eines Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Dazu gehören – zumindest vom Wortlaut her – nebst natürlichen Personen im Mandatsverhältnis auch die mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten juristischen Personen des Privatrechts, insbesondere Vereine, Stiftungen und Aktiengesellschaften. Dieses weite Verständnis des Amtsträger-Begriffs und die damit verbundene generelle Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Staatshaftungsgesetzes dürften nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. So war die Haftung von kantonalen und kommunalen Einrichtungen im Gesundheitsbereich gemäss der Anpassung des damaligen Gesundheitsgesetzes an das neu geschaffene Staatshaftungsgesetz ausdrücklich auf „öffentlich-

rechtliche Kranken- und Pflegeinstitutionen“ beschränkt (Memorial 1991, S. 19). Aufgabenübertragungen auf privatrechtliche Organisationen hatten damals auch noch nicht die Bedeutung, die ihnen heute zukommt. Das geltende Recht sieht die Möglichkeit von Leistungsaufträgen an privatrechtliche Organisationen nebst verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens (stationäre Einrichtungen, Spitex-Organisationen, Rettungsdienste, Beratungsdienste) auch im Bildungswesen (z.B. Sonderschulung, Tagesstrukturen) und in weiteren Sachgebieten (z.B. Sozialinspektion, Betagten- und Behindertenhilfe, Kontrolle von baulichen Anforderungen an die Energienutzung, Hunderegistrierung etc.) vor.

Es wird klargestellt, dass unter den Begriff des Amtsträgers nur die unmittelbar für ein Gemeinwesen tätigen Personen fallen. Es sind dies natürliche Personen, die für das Gemeinwesen eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, wobei es wie bis anhin nicht darauf ankommt, ob die aufgabenerfüllende Person als Mitglied einer Behörde, in einer Anstellung, in Ausübung eines Mandats oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses tätig ist (Art. 3 Abs. 2). Nicht darunter fallen dagegen vom Gemeinwesen beauftragte Organisationen des Privatrechts; sie erfüllen die öffentliche Aufgabe durch von ihnen ermächtigte, angestellte oder beauftragte natürliche Personen. Andere Kantone verwenden anstatt „Amtsträger“ Oberbegriffe wie „Beamte“ (§ 1 Abs. 1 u. 2 Verantwortlichkeitsgesetz SO, Art. 2 Verantwortlichkeitsgesetz Bund), „Angestellte“ (§ 4 Haftungsgesetz ZH), „Mitarbeitende“ (§ 1 Abs. 2 Haftungsgesetz SO) oder „Personal“ (§ 1 Abs. 2 Haftungsgesetz BS), womit die von Gemeinwesen mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Organisationen des Privatrechts ebenfalls nicht mitgemeint sein dürften.

Artikel 5 Absatz 2^{bis}; Vorbehalt besonderer Vorschriften

Die Präzisierung des Amtsträger-Begriffs gemäss Artikel 3 Absatz 1 bedingt eine Überprüfung aller vom Gesetz ermöglichten Aufgabenübertragungen auf Organisationen des Privatrechts. Zu diesen gehören nebst den in diesem Zusammenhang wohl weniger interessierenden Kollektiv- und Kommanditgesellschaften insbesondere die juristischen Personen des Privatrechts. Da von einem Gemeinwesen mit einer öffentlichen Aufgabe beauftragte Organisationen des Privatrechts keine „Amtsträger“ sind, gilt das Staatshaftungsgesetz für deren Tätigkeit schon aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1 nicht. Vielmehr bedarf die allfällige Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes der separaten gesetzlichen Verankerung. Diese Möglichkeit der Spezialgesetzgebung wird neu im Staatshaftungsgesetz ausdrücklich aufgeführt. Dies ist zwar insofern nicht zwingend, als Anwendbarerklärungen des Staatshaftungsgesetzes durch die Spezialgesetzgebung auch sonst möglich wären. Doch erleichtert der ausdrückliche Hinweis, ebenso wie die anderen Vorbehalte in Artikel 5, die Abklärung, ob eine bestimmte Tätigkeit dem Staatshaftungsgesetz untersteht. Bei einer direkten Haftung des Gemeinwesens für beauftragte Organisationen des Privatrechts könnte der Rückgriff auf dieselben vorgesehen werden, wie dies nach Artikel 17 bei der Haftung für die Amtsträger bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung von Amtspflichten vorgesehen ist. Denkbar ist auch, statt einer direkten Haftung eine Ausfallhaftung des Gemeinwesens vorzusehen.

Einige Haftungsgesetze kennen Bestimmungen über die Haftung von Privaten, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Dabei gibt es unterschiedliche Lösungen: Haftung der beauftragten Organisation nach Bundesprivatrecht (§ 1 Abs. 2 Haftungsgesetz AG), öffentlich-rechtliche Haftung des beauftragenden Gemeinwesens (Art. 3 Abs. 2 Haftungsgesetz OW) oder der beauftragten Organisation (§ 4a Abs. 1 Haftungsgesetz ZH, Art. 19 Abs. 1 Bst. a Satz 1 Verantwortlichkeitsgesetz Bund), öffentlich-rechtliche Ausfallhaftung des Gemeinwesens (Art. 2a Abs. 2 Haftungsgesetz SH), teilweise zusätzlich zur direkten Haftung der beauftragten Organisation (§ 46 Abs. 2 Kantonsverfassung u. § 4a Abs. 2 Haftungsgesetz ZH, Art. 19 Abs. 1 Bst. a Satz 2 Verantwortlichkeitsgesetz Bund). Teilweise wird für die Geltendmachung auch bei öffentlich-rechtlicher Haftung des beauftragten Privaten auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (§ 4a Abs. 1 Haftungsgesetz ZH).

Demgegenüber soll im Glarner Recht die Haftung für beauftragte Organisationen des Privatrechts nicht in allgemeiner Weise im Staatshaftungsgesetz geregelt werden. Vielmehr sind bei jedem Sachbereich, in dem das Gesetz Aufgabenübertragungen an Organisationen des Privatrechts ermöglicht (solche Übertragungen bedürfen der Grundlage in einem Gesetz), je für sich die nötigen gesetzgeberischen Entscheide zu treffen: Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes auf die übertragene Tätigkeit; Haftung des beauftragenden Gemeinwesens oder der beauftragten Organisation des Privatrechts; Ausfallhaftung des Gemeinwesens; Rückgriff des Gemeinwesens auf beauftragte Organisation des Privatrechts; Verfahren zur Geltendmachung eines Haftungsanspruchs. Zudem bedarf es im Falle der Anwendbarkeit der spezifischen Regelung des Verfahrens zur Beurteilung von Haftungsbegehren. Enthält die Spezialgesetzgebung keine entsprechenden Bestimmungen, so richtet sich die Haftung ausschliesslich nach den bundesprivatrechtlichen Bestimmungen und ist auf dem Weg des Zivilprozesses geltend zu machen. Entscheidkriterien für oder wider die Anwendbarkeit des Staatshaftungsrechts sind namentlich die Bedeutung der fraglichen Leistung im Lebensalltag, die Angewiesenheit auf das öffentliche Angebot, das Risikopotenzial und die Komplexität der Fragestellungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Haftung. Die Zahlungskraft der betreffenden Organisation ist insofern nicht von Bedeutung, als die Sicherstellung von allfälligen Entschädigungszahlungen ohnehin durch den Abschluss von Versicherungsverträgen erfolgen muss.

Die vorgesehene sachbereichsspezifische Regelung kennen auch andere Kantone, dies zum Teil in Ergänzung zu allgemeinen Bestimmungen im Haftungsgesetz (vgl. z.B. § 57 Gesundheitsgesetz BL betr. Übernahme

öffentlicher Aufgaben durch private Leistungserbringer, § 33 Spitalgesetz LU, § 19 Spitalgesetz SO, Art. 28 Spitalgesetz SH). Im Übrigen baut diese Konzeption auf der bestehenden Rechtslage auf, sofern unter dem bisherigen Amtsträgerbegriff nicht auch beauftragte Organisationen des Privatrechts verstanden werden (s. die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1).

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e

Die Bezeichnung der zuständigen Behörden zum Entscheid über Staatshaftungsbegehren bzw. Haftungs- oder Rückgrifforderungen gegenüber Amtsträgern wird an die in Artikel 2 vorgenommene Präzisierung des Begriffes „Gemeinwesen“ angepasst.

3.2.2. Gesundheitsgesetz

Artikel 16a Absatz 4; Spitalträgerschaft und Führung des Spitalbetriebs; Rechtsbeziehungen

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es den Kantonen gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 OR erlaubt, alle in einem öffentlichen Spital an den Patienten vorgenommenen Behandlungs- und Pflegemassnahmen einer einheitlichen Haftungsregelung zu unterstellen (BGE 122 III 101, 103 ff. E. 2). Davon soll in Fortführung und Ergänzung der bisherigen Regelung (Art. 20 Abs. 2) Gebrauch gemacht werden. Die Geltung des Staatshaftungsgesetzes erstreckt sich ausdrücklich auf allfällige vom Kantonsspital Glarus erbrachte Leistungen ausserhalb der Grundversorgung (z.B. der in den Versorgungsauftrag einbezogene Rettungsdienst, allfälliges Ambulatorium) und auf im Kantonsspital ausserhalb einer Anstellung ausgeübte Arztstätigkeit (z.B. Behandlung von Patienten durch Belegärzte oder von Privatpatienten). Damit sollen den Patienten schwierige Abgrenzungsfragen über ihre Ansprechperson bei Haftungsfragen erspart bleiben (vgl. Memorial 1991, S. 12 betr. privatärztliche Tätigkeit). Nicht unter das Staatshaftungsgesetz fallen dagegen Leistungen des Kantonsspitals gegenüber Nichtpatienten, etwa wenn solche die Angebote der Cafeteria oder des Fitnessraums nutzen. Dasselbe gilt für Leistungen, die von Organisationen erbracht werden, deren Beziehung zum Kantonsspital rein mietrechtlicher Natur ist (z.B. Rehabilitationsangebot einer im Kantonsspital eingemieteten privaten Organisation). Wer Haftungssubjekt ist, hängt von der Trägerschaft des Kantonsspitals ab. Der Landrat hat die Trägerschaft des Kantonsspitals als privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgestaltet. Diese haftet als eigenständige juristische Person.

Das Verfahren zur Behandlung von Staatshaftungsbegehren betreffend Spitalbehandlungen ist durch Artikel 17 der Spitalverordnung bereits an die neue Rechtsform des Kantonsspitals angepasst worden. Beteiligte Stellen sind neu der Verwaltungsrat des Kantonsspitals und das zuständige Departement. Diese Regelung wird auf ihre Bewährung zu überprüfen sein.

Artikel 16b; Spitalverordnung

Artikel 16b ist insofern zu ergänzen, als der Landrat das Verfahren zur Behandlung von Staatshaftungsbegehren gegenüber dem Kantonsspital zu regeln hat, wobei in der Spitalverordnung eine entsprechende Regelung bereits besteht (s. zu Art. 16a Abs. 4 vorstehend).

Artikel 19; Öffentliche spitalexterne Krankenpflege

Absatz 1: Die Gewährleistung der spitalexternen Grundversorgung (konkret die Pflege- und sonstigen Spitex-Leistungen) obliegt den Gemeinden. Erfüllt eine Gemeinde oder eine von ihr geschaffene juristische Person des öffentlichen Rechts diese Aufgabe durch eigenes Personal oder durch ausgegliederte Verwaltungseinheiten, so richtet sich die Haftung gemäss geltendem Recht nach dem Staatshaftungsgesetz (Art. 2 Staatshaftungsgesetz). Die Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden. Die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) erhält, namentlich wegen der steigenden Lebenserwartung und der Individualisierung der Gesellschaft, eine immer grössere Bedeutung. Deshalb sollen die Patienten allfällige Haftungsansprüche aus Leistungen der Grundversorgung unabhängig von der rechtlichen Organisationsform der Spitex nach den gleichen Rechtsgrundlagen geltend machen können. Dementsprechend ordnet Absatz 1 Satz 3 neu an, dass beauftragte Organisationen des Privatrechts (z.B. Spitex-Vereine) wie das Gemeinwesen haften.

Absatz 3: In der landrätlichen Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege ist das Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen zu regeln. Im Vordergrund steht eine Lösung, wonach in einem allfälligen Streitfall der Gemeinderat erstinstanzlich über die Haftung der beauftragten Organisation entscheidet; auf Kantonsebene besteht eine entsprechende Regelung für die Haftung des Kantonsspitals (Art. 17 Abs. 3 Spitalverordnung). Dass der Gemeinderat Staatshaftungsbegehren beurteilt, ist bereits im geltenden Recht vorgesehen, nämlich für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns der Gemeinden durch ihre Amtsträger (Art. 11 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz).

Artikel 20; Ausschluss der Haftung für rechtmässiges Verhalten

Im bisherigen Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 ist der Grundsatz verankert, wonach sich die Haftung des Gemeinwesens und seiner Amtsträger für Schadenaufügungen von kantonalen und kommunalen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nach dem Staatshaftungsgesetz richtet (Satz 1). Dies gilt für Leistungen, die der Kanton, die Gemeinden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts selber erbringen, schon kraft des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen hängt die Bedeutung der Verweisung auf das Staatshaftungsgesetz auch davon ab, ob unter den Begriff „Amtsträger“ auch vom Gemeinwesen beauftragte Organisationen des Privatrechts fallen. Dies wird nun im Staatshaftungsgesetz im verneinenden Sinne geklärt. Die Leistungen, welche auch bei privatrechtlicher Rechtsform des Leistungserbringers dem Staatshaftungsgesetz unterstehen, werden speziell aufgeführt (Art. 16a Abs. 4 u. 19 Abs. 1 Satz 3). Absatz 1 Satz 1 kann weggelassen werden.

Einrichtungen der Gesundheitsversorgung unterstehen dem Staatshaftungsgesetz, wenn sie vom Gemeinwesen oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden oder wenn bei Trägerschaft durch beauftragte Organisationen des Privatrechts das Spezialgesetz die Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes anordnet. Artikel 7 des Staatshaftungsgesetzes sieht für rechtmässige Schadenaufügung unter bestimmten Umständen eine Haftung vor. Rechtmässige medizinische Vorkehrungen können bei Patienten Schäden bewirken, etwa wenn eine in Absprache mit dem Patienten zur Bekämpfung einer schweren Krankheit erfolgte Behandlung ihrerseits gesundheitliche Beeinträchtigungen mit sich bringt. Medizinisches Handeln solcher Art muss im Bereich von Untersuchung, Behandlung und Pflege von jeglicher Haftung ausgenommen sein. Artikel 20 hält dies in Fortschreibung des bisherigen Rechts fest. Die im bisherigen Absatz 2 verankerte Haftung des Kantonsspitals für privatärztliche Tätigkeit ist nun in der Spezialbestimmung verankert (Art. 16a Abs. 4).

3.2.3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Artikel 33d Absatz 2 und 3; Kostenanteil Kanton, Leistungserbringer

Wie die spitalexterne Grundversorgung ist die Akut- und Übergangspflege dadurch gekennzeichnet, dass sie erwartungsgemäss von einer wachsenden Zahl von Personen in Anspruch genommen werden wird. Deshalb sollen die Leistungserbringer ebenfalls unabhängig von der Rechtsform den gleichen öffentlich-rechtlichen Haftungsbestimmungen unterstehen; dementsprechend wird die Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes auf beauftragte Organisationen des Privatrechts angeordnet. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Er wird um die Regelung des Haftungsverfahrens ergänzt.

3.2.4. Sozialhilfegesetz

Artikel 39d; Haftung

Auch die stationäre Betagten- und Behindertenhilfe ist in der heutigen Gesellschaft von hoher Bedeutung. Dementsprechend sollen auch hier allfällige Haftungsfragen nach den Normen des Staatshaftungsrechts beurteilt werden, unabhängig davon, ob das Gemeinwesen die von ihm zu gewährleistenden Angebote selber besorgt, oder damit private Organisationen beauftragt (Art. 39d). Mit dieser nach der Vernehmlassung erfolgten Ausdehnung wird der gesamte Bereich der öffentlichen Grundversorgung im Gesundheits-, Betagten- und Behindertenwesen einer einheitlichen Haftungsordnung unterstellt. Für die Gemeinden ist der Einbezug der Betagtenhilfe insoweit von keiner praktischen Bedeutung, als sie dieselbe aktuell durch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten gewährleisten. Diese haften schon nach dem geltenden Artikel 2 Staatshaftungsgesetz (und ebenso nach dessen Präzisierung) nach Staatshaftungsrecht.

3.2.5. Inkrafttreten

Die Änderungen in den einzelnen Erlassen sollen per 1. Juli 2014 in Kraft treten.

3.3. Finanzielle Auswirkungen

Sofern bereits heute unter dem Amtsträgerbegriff gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Staatshaftungsgesetzes nur natürliche Personen verstanden werden, bedeuten die Änderungen des Staatshaftungsrechts einzig, dass die heute durch beauftragte Organisationen des Privatrechts gewährleistete Spitex-Grundversorgung und ambulante Akut- und Übergangspflege sowie die mit einem Leistungsauftrag von Kanton oder Gemeinden ausgestatteten privatrechtlichen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bzw. Alters- und Pflegeheime neu unter die Staatshaftung fallen. Für das Kantonsspital Glarus und die öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegeheime gilt die Staatshaftung bereits heute. Die Staatshaftung würde auch gelten, wenn die Spitex-Grundversorgung oder die Akut- und Übergangspflege durch Organisationen des öffentlichen Rechts wahrgenommen würde.

Inwiefern die Ausdehnung der Staatshaftung auf Organisationen des Privatrechts im Bereich der Spitex-Grundversorgung und der ambulanten Akut- und Übergangspflege finanzielle Auswirkungen haben wird, lässt sich nicht mit Sicherheit abschätzen. Es wird jedoch keine wesentliche Erhöhung des Haftungsrisikos erwartet. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die beauftragte Organisation und nicht die Gemeinde das Haftungssubjekt ist und das entsprechende Risiko mit Versicherungsverträgen abdecken muss.

4. Vernehmlassung

4.1. Ergebnis

In den Stellungnahmen von Gemeinden, Parteien, Leistungserbringern und weiteren interessierten Kreisen wurden vor allem die Vorschläge zur Staatshaftung und zum Notfalldienst thematisiert. Die Gemeinden forderten zudem eine verbindliche Mitfinanzierung des Kantons in der (ambulanten) Langzeitpflege.

In Bezug auf die Unterstellung von durch Dritte erbrachte Spitexleistungen unter die Staatshaftung befürchten namentlich die Gemeinden Glarus und Glarus Süd ein erhöhtes Haftungsrisiko und entsprechende Kostenfolgen. Die Kantonsspital Glarus AG äussert sich dahingehend, dass nach erfolgter rechtlicher Vervollständigung des Kantonsspitals die Unterstellung unter das zivile Haftungsrecht geprüft werden sollte.

Die Neuregelung des ärztlichen Notfalldienstes mit der Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine Ersatzabgabe stiess mehrheitlich auf Zustimmung. Insbesondere die Glarner Ärztesgesellschaft stimmt der Neuformulierung im Grundsatz zu. Hingegen möchten ein einzelner Arzt sowie eine Jungpartei die Notfalldienstpflicht auf Grundversorger beschränken. Diese müssten gegebenenfalls selber eine adäquate Vertretung im Einzelfall organisieren. Im Gegenzug soll bei allen anderen Ärzten eine Ersatzabgabe im Verhältnis zum steuerbaren Einkommen erhoben werden. Die Kantonsspital Glarus AG regt an, den Notfalldienst im Gesetz näher zu definieren und eine stärkere Einbindung des Kantonsspitals in den ärztlichen Notfalldienst im Gesetz zu verankern.

Die Änderungen im Bestattungswesen wurden von den Gemeinden explizit begrüsst. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche regte an, bei der Anlage der Grabfelder – nach Massgabe eines entsprechenden Bedarfs und der räumlichen Verhältnisse – auf die Bedürfnisse der einzelnen Religionsgemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Sie bedauerte auch den Wegfall der Vorschriften über den Glarner Sarg.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst explizit die Einführung einer Mitfinanzierungsmöglichkeit für wohnortnahe oder innovative Angebote und Versorgungsmodelle (Art. 22a).

Einzelne Stellungnahmen befassten sich darüber hinaus mit der organisatorischen Eingliederung des Koordinierten Sanitätsdienstes (Art. 8a Abs. 1), der Kompetenzverschiebung vom Landrat an den Regierungsrat im Bereich der Lebensmittel und Chemikalien (Art. 14), der Badewasserkontrolle (Art. 15) und einem Gesundheitsnachweis für Ärzte über dem 70. Altersjahr. Schliesslich wurden an verschiedenen Stellen Präzisierungen im Gesetzestext bzw. in den Erläuterungen gewünscht.

4.2. Stellungnahme

Die Unterstellung von beauftragten Organisationen des Privatrechts im Bereich der Spitex-Grundversorgung unter die Staatshaftung wird das Haftungsrisiko kaum wesentlich erhöhen (vgl. Ziff. 3.1). Es verhindert aber, dass die Haftung in der Spitex-Grundversorgung in Abhängigkeit von der rechtlichen Organisation der Leistungserbringerin (gemeindeeigene Organisation oder beauftragte Organisation des Privatrechts) unterschiedlich ausfällt. Es sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass etwa die Alters- und Pflegeheime, bei denen ein wesentlich höheres Haftungsrisiko vermutet werden kann, bereits heute unter die Staatshaftung fallen. Die Unterstellung von beauftragten Organisationen des Privatrechts im Bereich der Spitex-Grundversorgung unter die Staatshaftung schliesst damit vielmehr eine bestehende Lücke, als dass neue Verpflichtungen auf die Gemeinden übertragen werden. Auch die Leistungen des Kantonsspitals sollen trotz der rechtlichen Vervollständigung bis auf Weiteres unter die Staatshaftung fallen. Einerseits soll rund zwei Jahre nach der Vervollständigung die von der Landsgemeinde 2009 beschlossene Regelung nicht bereits wieder geändert werden. Andererseits erleichtert die Staatshaftung gerade im Spitalbereich mit seinen oftmals teuren Kostenfolgen die Verfahren für die geschädigten Personen.

Auch an den vorgeschlagenen Änderungen für den Notfalldienst soll im Grundsatz festgehalten werden. Zum besseren Verständnis wird die Regelung aber in drei anstatt zwei Artikel aufgeteilt. Auf eine Einschränkung der Notfalldienstpflicht auf einzelne Fachrichtungen sowie auf eine nähere Definition der im Notfalldienst zu erbringenden Leistungen soll aufgrund der sich zwangsläufig ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten auf Gesetzesstufe verzichtet werden. Hingegen wurden in den Erläuterungen weiterführende Ausführungen vorgenommen. Auch die Anregung, die Ersatzabgabe im Verhältnis zum steuerbaren Einkommen festzusetzen, wird aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses und des Datenschutzes nicht aufgenommen.

An den Änderungen im Bestattungswesen soll ebenfalls unverändert festgehalten werden. Wie die Bedürfnisse der einzelnen Religionsgemeinschaften bei der Anlage der Grabfelder zu berücksichtigen sind und welche Särge verwendet werden sollen, ist gemäss der Zuständigkeitsordnung von Artikel 5 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes durch die Gemeinden zu regeln.

Hingegen soll neu das Departement und nicht der Regierungsrat den KSD bestellen. Diese Lösung entspricht dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz, wonach der Regierungsrat den kantonalen Führungsstab bestellt, während die jeweiligen Partnerorganisationen hierarchisch tiefer angesiedelt sind.

Artikel 15 Absatz 3 wurde ergänzt, wonach der Regierungsrat die Badewasserkontrollen analog zu den Lebensmitteln und Chemikalien gemeinsam mit anderen Kantonen vollziehen oder ganz an ausserkantonale Organe übertragen kann.

Nach der Vernehmlassung neu eingefügt wurde zudem die Bestimmung gemäss Artikel 35 Absatz 3bis, wonach die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung für die Durchsetzung von ausstehenden Honorarforderungen von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit sind und nicht in jedem Einzelfall eine Befreiung beim zuständigen Departement beantragen müssen.

Nicht aufgenommen wurde schliesslich die Forderung der Gemeinden nach einer verbindlichen Mitfinanzierung der (ambulant) Langzeitpflege durch den Kanton. Im Hinblick auf die Gemeindestrukturreform und des Grundsatzes der Subsidiarität beschloss die Landsgemeinde 2007, die Spitex nicht wie vom Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagen dem Kanton zu übertragen, sondern weiterhin in den Gemeinden zu belassen. Der Kanton hat bis Ende 2013 – neben der Finanzierung des Spitex-Kantonalverbandes – den Gemeinden gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege noch jährliche Beiträge für die Spitex von insgesamt rund 630'000 Franken entrichtet. Den Wegfall dieser Zahlungen zugunsten der Gemeinden kompensierte der Kanton mit der Senkung des Steuerfusses um 1 Prozent an der Landsgemeinde 2013. Diese bot den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Steuern entsprechend zu erhöhen, ohne dass die Bevölkerung höhere Steuern bezahlen muss. Eine Mitfinanzierung der Langzeitpflege durch den Kanton würde das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz („wer zahlt, befiehlt“) verletzen. Sie wird daher abgelehnt. Gegebenenfalls müssten Zuständigkeit und Finanzierung der Langzeitpflege gemeinsam diskutiert werden, was allerdings den Rahmen dieser Teilrevision sprengen würde.

5. Behandlung der Vorlage im Landrat

5.1. Kommission

Die Kommission Gesundheit und Soziales unter dem Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels/Glarus Nord, nahm sich der Vorlage an. Eintreten auf diese war unbestritten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen drei Bereiche:

- Anpassungen an die Bundesgesetzgebung bzw. an ein Urteil des Bundesgerichts bei bewilligungspflichtigen Medizinal- und Psychologieberufen sowie der Organisation des ärztlichen Notfalldienstes;
- Optimierungen im kantonalen Recht: Dazu zählen die Änderungen bzw. Präzisierungen zum Koordinierten Sanitätsdienst sowie die Möglichkeit, Beiträge an innovative oder wohnortnahe ambulante Angebote bzw. Versorgungsmodelle gewähren zu können;
- Verwesentlichung: Neben den explizit unter dem Stichwort „Verwesentlichung“ unter Ziffer 2.6 aufgeführten Änderungen können hierzu auch die Änderungen im Bestattungswesen sowie im Staatshaftungsrecht gezählt werden.

Der Hausarzt-Beruf soll – besonders auch für Frauen – attraktiver werden. Die Zusammenarbeit der Hausärzte mit dem Kantonsspital soll verstärkt werden, indem dieses, nach gegenseitiger Absprache, den Notfalldienst in der Nacht übernehmen kann. Demgegenüber sollen Hausärzte weiterhin wenn nötig Hausbesuche machen müssen. Sinnvolle und innovative Ideen sollen auch im medizinischen Bereich umgesetzt werden können. Das Staatshaftungsrecht soll auf Leistungserbringer, die wie etwa die Spitex im Auftrag der Gemeinden arbeiten, ausgebaut werden.

Die Kommission bestätigte, dass gute Vorarbeit geleistet wurde und beantragte keine inhaltlichen Änderungen, jedoch zwei redaktionelle Anpassungen im Gesundheitsgesetz (Art. 27 Bst. e und Art. 34 Abs. 1).

5.2. Landrat

Auch im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Vorlage sei technokratisch, trocken und habe politisch nur wenig Fleisch am Knochen. Das Gesundheitswesen im Kanton Glarus werde dadurch nicht auf den Kopf gestellt, jedoch seien Änderungen in der Bundesgesetzgebung nachzuvollziehen, Anpassungen an die höchstrichterliche Rechtsprechung vorzunehmen und das innerkantonale Recht zu optimieren und zu verwesentlichen. Die redaktionellen Anpassungen der Kommission wurden stillschweigend übernommen.

Geklärt wurde auch eine Frage zur ärztlichen Beistandspflicht bzw. zur Pflicht für Hausarztbesuche, was begrifflich nicht das gleiche sei. Die ärztliche Beistandspflicht ergebe sich aus dem Medizinalberufegesetz und dem Berufsauftrag der Ärzte. Die Pflicht zu Hausarztbesuchen aus medizinischen Gründen müsse jedoch kantonale gesetzlich verankert werden, um sie auch durchsetzen zu können.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Gesetzesänderungen A. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen und B. Änderung des Staatshaftungsrechts zuzustimmen:

A. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen und weiterer Erlasse

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2013), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Kanton nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. *(geändert)* die Gesundheitspolizei, namentlich die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle sowie die Badewasserkontrolle;
- g. *(geändert)* die sanitätsdienstliche Versorgung bei Ereignissen der besonderen und ausserordentlichen Lage nach Massgabe der Bestimmungen dieses und des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sind zuständig für

- c. *(geändert)* die Sicherstellung der ambulanten Langzeitpflege.

Art. 6a (neu)

Zusammenarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden pflegen die Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Leistungserbringern.

² Der Kanton pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Art. 7 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*

Art. 8 Abs. 3

³ Insbesondere obliegen ihm:

- d. *(geändert)* die Betreuung des Koordinierten Sanitätsdienstes;
- e. *Aufgehoben.*

Art. 8a (neu)**Koordinierter Sanitätsdienst**

¹ Das Departement bestellt den Koordinierten Sanitätsdienst, der aus Fachleuten des Gesundheitswesens besteht.

² Der Koordinierte Sanitätsdienst trifft, soweit nötig in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Führungsorganisation, Vorbereitungen zur Bewältigung von Ereignissen sowohl der besonderen als auch der ausserordentlichen Lage, die im Anwendungsbereich des Bevölkerungsschutzgesetzes liegen, namentlich bei schweren Unfällen mit vielen Verletzten, Katastrophen, flächendeckenden Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier und dergleichen.

³ Zu diesem Zweck erstellt er ein Einsatzkonzept. Dieses stellt sicher, dass das notwendige Personal und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die betroffene Bevölkerung oder Personengruppen medizinisch und psychologisch zu versorgen.

⁴ Der Regierungsrat genehmigt das Konzept gemäss Absatz 3 und stellt die Finanzierung sicher. Er kann mit anderen Kantonen und Dritten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt ein Konzept über Gesundheitsförderung und Prävention. Er kann Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention treffen, Dritte mit solchen Massnahmen beauftragen oder Massnahmen Dritter unterstützen.

³ Er regelt die Gesundheitsförderung und Prävention im Schulwesen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gesundheitspolizeiliche Massnahmen bezwecken die Verhütung, Beseitigung oder Minderung von Gesundheitsgefährdungen, welche die Allgemeinheit betreffen, wie Epidemien, Umlauf von gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln oder Gefährdung durch Chemikalien.

² Die Vollzugsbehörden der Gemeinden sind verpflichtet, in ihrem Gebiet auftretende Gesundheitsgefährdungen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)**Lebensmittel und Chemikalien (Sachüberschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe beschliessen.

Art. 16b Abs. 1 (geändert)

¹ Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals, namentlich die Steuerung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Rechtsstellung des Spitalpersonals und den Zugang zu den Leistungen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Ambulante Langzeitpflege (Sachüberschrift geändert)**

¹ Die Gemeinden sorgen für die spitalexterne Grundversorgung, bestehend aus der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Leistungen der Hauswirtschaft. Sie können diese Aufgabe auf Dritte übertragen.

² Der Kanton kann Beiträge an die ergänzenden Dienstleistungen der ambulanten spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege leisten.

³ Der Landrat regelt die Angebote der spitalexternen Grundversorgung im Einzelnen, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen und die Abgeltung durch die Leistungsempfänger.

Art. 22

Aufgehoben.

Art. 22a (neu)

Wohnortnahe oder innovative Angebote und Versorgungsmodelle

¹ Um den Zugang der Bevölkerung zu versorgungspolitisch sinnvollen medizinischen Leistungen sicherzustellen, kann der Regierungsrat für innovative oder wohnortnahe ambulante Angebote beziehungsweise Versorgungsmodelle mit anderen Kantonen oder Dritten Vereinbarungen abschliessen.

² Der Regierungsrat kann Beiträge an die ungedeckten Kosten für Leistungen gemäss Absatz 1 gewähren, sofern die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht decken und die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden.

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die medizinische Betreuung sichergestellt ist, die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind und eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Einer Bewilligung des Departements bedarf, wer bei privatwirtschaftlicher Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 29 Abs. 1):
Aufzählung unverändert.

² Wer sonst ausserhalb einer Einrichtung gemäss Artikel 23 eine Tätigkeit gemäss Absatz 1 Buchstaben b–h ausübt, bedarf hierfür einer Bewilligung des Departementes, wenn:

- a. (geändert) die Ausübung des betreffenden Berufes einen Hochschulabschluss auf Lizentiats- oder Masterstufe voraussetzt und
- b. (geändert) die Tätigkeit länger als ein Jahr dauert.
- c. *Aufgehoben.*

³ Tätigkeiten gemäss Absatz 2 von bis zu einem Jahr sind vorgängig der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt nebst der Erfüllung der fachlichen Anforderungen voraus, dass die gesuchstellende Person

- d. (geändert) über eine geeignete Infrastruktur und
- e. (neu) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

Bewilligungsvoraussetzungen bei universitären Medizinalberufen und beim Psychotherapieberuf (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Bewilligung zur Ausübung eines universitären Medizinalberufes oder des Psychotherapieberufes wird unter den Voraussetzungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes respektive des eidgenössischen Psychologieberufegesetzes erteilt, sofern die gesuchstellende Person im Besitze des Schweizer Bürgerrechts oder des Niederlassungsrechts in der Schweiz ist.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung; Stellvertretung (Sachüberschrift geändert)

¹ Privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung übt den Beruf aus, wer einer privaten Erwerbstätigkeit nachgeht, ohne einer weisungsbefugten Aufsicht unterstellt zu sein.

² Personen gemäss Absatz 1 haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und grundsätzlich unmittelbar am Patienten auszuüben. Sie dürfen nur solche Tätigkeiten ausüben, für die sie die Bewilligung erhalten haben und nur jene Einrichtungen übertragen, zu deren Ausführung sie selbst berechtigt sind und die nicht ihre persönliche Berufsausübung erfordern.

³ Bei Abwesenheit, Krankheit, Unfall oder Tod ist vorübergehend eine Stellvertretung zulässig, sofern der Schutz der Patienten gewährleistet ist. Die Stellvertretung ist vorgängig der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zu melden.

Art. 30

Aufgehoben.

Art. 31a Abs. 1 (geändert)

Berufspflichten gemäss Medizinal- und Psychologieberufegesetz; Anwendung auf die Berufsausübung gemäss Artikel 25 Absatz 2 (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufspflichten bleiben vorbehalten. Sie gelangen sinngemäss auch für jene Personen zur Anwendung, die ihren Beruf gemäss Artikel 25 Absatz 2 ausüben.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 25 Absatz 1 sind verpflichtet, über jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen. In dieser sind insbesondere die Anamnese, die Diagnose, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken.

⁶ Die Absätze 1–4 gelten für Einrichtungen gemäss Artikel 23 Absatz 1 sinngemäss.

Art. 33 Abs. 2 (geändert)

² Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 25 Absatz 1, die ambulante ärztliche Versorgung anbieten, sind zu Hausbesuchen verpflichtet, soweit den Patienten das Aufsuchen der Praxis aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die im Kanton tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäss Artikel 25 Absatz 1 sind grundsätzlich zum Notfalldienst verpflichtet. Ausgenommen davon sind Ärztinnen und Ärzte, die in einer Einrichtung gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a tätig sind.

³ Die Ärztinnen und Ärzte koordinieren den Notfalldienst mit dem Kantonsspital.

⁴ Das Departement regelt den Notfalldienst, wenn dieser nicht anderweitig sichergestellt ist.

Art. 34a (neu)

Ersatzabgabe

¹ Personen gemäss Artikel 34 können gegen die Auferlegung einer Ersatzabgabe von der Notfalldienstplicht generell oder im Einzelfall befreit werden.

² Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem voraussichtlichen Umfang des nicht geleisteten Notfalldienstes, dem Beschäftigungsgrad der Person und deren Spezialisierung.

³ Die Ersatzabgabe beträgt bei einer generellen Befreiung maximal 15'000 Franken pro Jahr und bei einer Befreiung im Einzelfall maximal 500 Franken pro 24 Stunden.

⁴ Erfolgt die Befreiung wegen Krankheit, Invalidität, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen, kann eine reduzierte Ersatzabgabe verlangt werden.

⁵ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.

Art. 34b (neu)**Ärztliche Notfalldienstorganisation**

¹ Die kantonale Standesorganisation organisiert den Notfalldienst für sämtliche Ärztinnen und Ärzte. Sie regelt insbesondere

- a. die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital und
- b. die Rechte und Pflichten der Notfalldienstpflichtigen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den übrigen anwendbaren Normen.

² Sie entscheidet über die Befreiung der Notfalldienstpflicht sowie die Höhe und Verwendung der Ersatzabgabe. Sie regelt die Einzelheiten.

³ Ärztinnen und Ärzte, die nicht Mitglied der Standesorganisation sind, steht in Fragen des Notfalldienstes ein gleiches Stimmrecht wie den Mitgliedern zu.

Art. 35 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Sie sind ferner vom Berufsgeheimnis befreit, soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in diesem Gesetz aufgeführten Patientenrechte und -pflichten gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patienten in Einrichtungen der Gesundheitspflege gemäss Artikel 23 und in Heimen im Sinne des Sozialhilfegesetzes, sowie für die Untersuchung und Behandlung durch Personen, welche eine Tätigkeit gemäss Artikel 25 ausüben.

Art. 44 Abs. 3 (geändert)

³ Die Auskunftserteilung ist zulässig, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder das Departement die schriftliche Einwilligung erteilt.

Art. 50 Abs. 3 (geändert)

³ Die bewilligungspflichtigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Art. 23), welche Sterbende betreuen, schaffen die Bedingungen für ein Sterben in Ruhe und für die Begleitung von Sterbenden. Sie sind verpflichtet, eine Behandlung, Pflege und Betreuung anzubieten, die nicht Heilung, sondern umfassende Linderung nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnis zum Ziel haben.

Art. 51 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

Art. 51a (neu)**Transplantationen von Organen, Gewebe und Zellen**

¹ Das Departement ernennt einen lokalen Koordinator am Kantonsspital gemäss Artikel 56 Absatz 3 des eidgenössischen Transplantationsgesetzes.

² Der Regierungsrat bezeichnet die unabhängige Instanz, die zuständig ist, ausnahmsweise der Entnahme von regenerierbarem Gewebe oder regenerierbaren Zellen von minderjährigen oder urteilsunfähigen Personen zuzustimmen. Er regelt das Verfahren.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)**Heil- und Betäubungsmittel (Sachüberschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des eidgenössischen Heilmittelgesetzes und des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes.

Art. 55

Aufgehoben.

Art. 56

Aufgehoben.

Art. 57*Aufgehoben.***Art. 58 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)***Bestattungswesen (Sachüberschrift geändert)*² Die Benutzung der Friedhöfe steht den Angehörigen aller Glaubensrichtungen offen.³ Die Bestattungskosten gehen zulasten der Gemeinde, falls die Nachlassenschaft nachweislich nicht in der Lage ist, für die Kosten aufzukommen.**Art. 59***Aufgehoben.***Art. 60***Aufgehoben.***Art. 63 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)**³ Wird der Spitalbetrieb durch eine juristische Person des Privatrechts geführt, entscheidet das Departement über Streitigkeiten zwischen Spitalbetreiberin und Patienten. Der Entscheid des Departements unterliegt unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Das Beschwerderecht steht auch der Spitalbetreiberin zu.^{3bis} Gegen Entscheide der Standesorganisation über die Befreiung von der Notfalldienstplicht und die Leistung von Ersatzabgaben kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.**II.**

GS V G/1, Gesetz über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz, BevG GL) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. September 2013), wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3 (geändert)³ Das Gesundheitswesen inkl. des Rettungswesens und des Koordinierten Sanitätsdienstes ist insbesondere für die medizinische und psychologische Versorgung der Bevölkerung zuständig.**Art. 9***Aufgehoben.***III.**

GS VIII A/7/1, Verordnung über das Bestattungswesen vom 16. Dezember 1963, wird aufgehoben.

IV.

Sämtliche Änderungen mit Ausnahme der Artikel 25, 27, 29 und die Aufhebung von Artikel 30 treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens der Änderungen der Artikel 25, 27, 29 und der Aufhebung von Artikel 30 bestimmt der Regierungsrat.

Die Landsgemeinde beauftragt den Regierungsrat, ihre Beschlüsse betreffend diese Vorlage und betreffend die Änderung des Staatshaftungsrechts zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des Gesundheitsgesetzes verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.

B. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger und weiterer Erlasse

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

GS II F/2, Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (Staatshaftungsgesetz) vom 5. Mai 1991 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Unter Gemeinwesen im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- b. *(geändert)* die Gemeinden sowie
- c. *(geändert)* die weiteren juristischen Personen des kantonalen und des kommunalen öffentlichen Rechts.
- d. *Aufgehoben.*

Art. 3 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Als Amtsträger gelten alle Behördenmitglieder, Angestellten und Lehrpersonen eines Gemeinwesens sowie alle anderen natürlichen Personen, die in dessen Auftrag eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen.

Art. 5 Abs. 2^{bis} *(neu)*

^{2bis} Vorbehalten bleiben im Weiteren andere Gesetze, die bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch beauftragte Organisationen des Privatrechts vorsehen, dass diese oder das beauftragende Gemeinwesen nach dem Staatshaftungsgesetz haften.

Art. 11 Abs. 1

¹ Der geschädigte Dritte muss seine Ansprüche gegen das Gemeinwesen schriftlich innert der Fristen von Artikel 15 bei den folgenden Behörden geltend machen:

- d. *(geändert)* beim leitenden Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn es um Ansprüche gegen diese geht.

Art. 20 Abs. 1

¹ Der Entscheid über eine Schadenersatz- oder Rückgrifforderung obliegt:

- e. *(geändert)* dem leitenden Organ einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bei Forderungen gegen Amtsträger dieser juristischen Person.

II.

1.

GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2013), wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Die Rechtsbeziehungen zwischen Kantonsspital und Patienten unterstehen dem öffentlichen Recht. Die Haftung richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz; dies gilt auch bei Leistungen ausserhalb der Grundversorgung (Art. 16 Abs. 4) und bei zugelassener ärztlicher Tätigkeit ausserhalb eines Anstellungsverhältnisses zum Kantonsspital. Wird das Kantonsspital oder die Führung des Betriebs auf eine Organisation des Privatrechts übertragen, so haftet dieselbe wie das Gemeinwesen.

Art. 16b Abs. 1 (geändert)

¹ Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals, namentlich die Steuerung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Rechtsstellung des Spitalpersonals, den Zugang zu den Leistungen, die Tariffestlegung und das Verfahren betreffend Haftung des Kantonsspitals.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen für die öffentliche spitalexterne Grundversorgung, bestehend aus der Hilfe und Pflege zu Hause sowie Leistungen der Hauswirtschaft. Sie können die öffentliche spitalexterne Grundversorgung auf Organisationen oder Personen übertragen. Beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen nach dem Staatshaftungsgesetz.

³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die öffentliche spitalexterne Krankenpflege. Er regelt die Angebote der spitalexternen Grundversorgung im Einzelnen, die Finanzierung, die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden an ergänzende Dienstleistungen, den Zugang zu den Leistungen der spitalexternen Krankenpflege, die Zuständigkeit für Tarifverhandlungen, die Abgeltung durch die Leistungsempfänger und das Verfahren betreffend Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Ausschluss der Haftung für rechtmässiges Verhalten (Sachüberschrift geändert)

¹ Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz), ist bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege auch dann ausgeschlossen, wenn Einrichtungen der Gesundheitsversorgung dem Staatshaftungsgesetz unterstehen.

² *Aufgehoben.*

2.

GS VIII D/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 7. Mai 2006 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

Art. 33d Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Kostenanteil Kanton, Leistungserbringer (Sachüberschrift geändert)

² Der Regierungsrat erteilt Leistungsaufträge für die Akut- und Übergangspflege an ambulante oder stationäre Leistungserbringer, die er von einem nachgewiesenen Bedarf abhängig macht. Beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Für jeden Leistungserbringer ist eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ausgeschlossen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Ermittlung von Kosten und Leistungen, das Vergütungsverfahren und das Verfahren betreffend Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts.

3.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

Art. 39d (neu)

Haftung

¹ Von Kanton oder Gemeinde mit stationärer Betagten- oder Behindertenhilfe beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Für jeden Leistungserbringer ist eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ausgeschlossen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren betreffend Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Landsgemeinde beauftragt den Regierungsrat, ihre Beschlüsse betreffend diese Vorlage und betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des Gesundheitsgesetzes verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.

§ 8 Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden

Die Vorlage im Überblick

Landrätinnen und Landräte aus Glarus Süd fordern in einer Motion eine Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs von heute 1 Million auf neu 5 Millionen Franken pro Jahr. Der Regierungsrat lehnt eine solche pauschale Erhöhung des Lastenausgleichs mit Verweis auf die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts über die Aufgabenentflechtung und den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden ab. Die finanziellen Aussichten sehen Aufwandüberschüsse vor. Der Handlungsspielraum ist begrenzt. Der Kanton kann und will die Gemeinden nicht über eine längere Zeit finanziell unterstützen. Der Regierungsrat erklärte sich in seiner Stellungnahme zur Motion aber bereit, eine Vorlage auszuarbeiten, die einen einmaligen Ausgleichsbeitrag zugunsten der Gemeinden sowie einen befristeten Härteausgleich zugunsten von Glarus Süd beinhaltet.

Der Landsgemeinde wird ein Beschluss über einen Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden von 7 Millionen Franken unterbreitet. Damit sollen die Gemeinden angesichts ihrer schlechten finanziellen Aussichten ein letztes Mal im Nachgang zur Gemeindestrukturreform durch den Kanton unterstützt werden. Ohne Einsparungen im Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden lassen sich jedoch die aktuellen Defizite in absehbarer Zeit nicht ausgleichen. Der Beitrag von 7 Millionen Franken wird aus den Steuerreserven spezialfinanziert und ist nicht unmittelbar erfolgswirksam. Mangels Liquidität erfolgt die Finanzierung über die Aufnahme eines Darlehens. Die Verzinsung wird das Ergebnis der Erfolgsrechnung des Kantons negativ belasten.

Der alte Finanzausgleich sah zur Hauptsache Zahlungen der Gemeinden aus dem Mittel- und Unterland an diejenigen des Hinterlandes vor. Es handelte sich um strukturerhaltende Ausgleichszahlungen, die auf die Ausgaben der Gemeinden abstellten. Der neue Finanzausgleich basiert auf der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Sie ist bei der Gemeinde Glarus am grössten, gefolgt von Glarus Süd und dann Glarus Nord. Die Ausgleichszahlungen an Glarus Süd sind darum weggefallen. Den in Aussicht gestellten Härteausgleich zugunsten von Glarus Süd lehnen alle Gemeinden ab. Sie schlagen vor, den zweiten Wirksamkeitsbericht abzuwarten und fordern eine temporäre Erhöhung des Lastenausgleichs. Dies wird vom Kanton dezidiert abgelehnt; der Kanton hat den Gemeinden mit verschiedenen Massnahmen wie Entschuldung oder Abtretung eines Steuerprozentes bereits finanziell unter die Arme gegriffen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Beschluss über einen Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden von 7 Millionen Franken zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Finanzausgleich 2011

Mit Blick auf die Gemeindestrukturreform wurde der alte Finanzausgleich an der Landsgemeinde 2010 totalrevidiert. Die Revision lehnte sich eng an den Bundesfinanzausgleich NFA an. Wie dieser besteht der Finanz-

ausgleich 2011 aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Ersterer verbessert die finanzielle Leistungsfähigkeit ressourcenschwacher Gemeinden. Der Lastenausgleich hingegen unterstützt Gemeinden, die wegen struktureller Gegebenheiten übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Lasten für das Bereitstellen öffentlicher Güter tragen müssen.

Der Lastenausgleich soll nur grosse Unterschiede ausgleichen. Sind alle Gemeinden von einer Last nahezu gleich betroffen, erfolgt kein Ausgleich. Er wird vom Kanton finanziert und ist mit 1 Million Franken pro Jahr dotiert. Die Beiträge sind – wie beim Ressourcenausgleich – nicht zweckgebunden. Kriterien für die Mittelaufteilung sind: Alpen (20 % der zur Verfügung stehenden Summe; nach Anzahl der Stösse), Waldfläche (20 %; nach Hektaren) und Bevölkerungsdichte (60 %; nach Einwohner pro Quadratkilometer). Nachstehende Tabelle zeigt die in den Jahren 2011 und 2012 an die Gemeinden ausbezahlten Beträge aus dem Lastenausgleich im Vergleich zum alten Lastenausgleich im Jahr 2010, der noch durch die Gemeinden finanziert wurde.

	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>	<i>Total</i>
2010	153'608 Fr.	63'786 Fr.	516'292 Fr.	733'686 Fr.
2011	188'537 Fr.	149'043 Fr.	662'421 Fr.	1'000'000 Fr.
2012	189'554 Fr.	145'320 Fr.	665'126 Fr.	1'000'000 Fr.

Der Ressourcenausgleich wird von den Gemeinden finanziert. Er soll Unterschiede zwischen den Gemeinden, die sich aufgrund unterschiedlicher Wirtschafts- und Steuerkraft ergeben, mildern. Er kommt allerdings nur zum Tragen, wenn eine Gemeinde unter der gesetzlichen Mindestausstattung von 85 Prozent des durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex liegt. Da der Ressourcenindex aller Gemeinden diesen Wert in den Jahren 2011 und 2012 überstieg, fielen bisher keine Ausgleichszahlungen an (s. nachstehende Tabelle). Da im alten Finanzausgleich oftmals die teils hohen Subventionen zu Investitionen verleiteten, wurde im neuen Finanzausgleich konsequent auf Finanzkraftzuschläge verzichtet.

	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>
2011	98 %	107 %	95 %
2012	95 %	106 %	101 %

Zusammen mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs wurden auch die Aufgaben- und Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden entflochten. Die Gemeinden erheben seither die für ihre Aufgabenerfüllung benötigten Steuern selber. Sie erhielten dadurch wesentlich mehr Autonomie, aber auch Verantwortung. Der neue Finanzausgleich ist damit transparent und vermeidet Doppelspurigkeiten. Diesem Urteil schloss sich auch Avenir Suisse an, welche in einem Vergleich zwischen sämtlichen innerkantonalen Finanzausgleichen jenen des Kantons Glarus als den landesweit besten beurteilte.

1.2. Finanzausgleich vor 2011

Auch der alte Finanzausgleich kannte eine Art Ressourcenausgleich unter den Gemeinden. Die Einkommens- und Gewinnsteuern wurden im Verhältnis 67,6 Prozent für den Kanton und 32,4 Prozent für die Gemeinden aufgeteilt. Die Verteilung des 32,4-Prozent-Anteils unter den Gemeinden erfolgte nach einem ausgeklügelten Schlüssel: Der den Ortsgemeinden zustehende Anteil wurde nicht nur nach eigenem Aufkommen, sondern auch nach der Bevölkerungszahl verteilt – jede Gemeinde erhielt je Einwohner gleichviel. Je grösser der Teil, der nach Bevölkerung (und nicht nach Aufkommen) verteilt wurde, desto stärker war die Wirkung des Finanzausgleichs.

Hinzu kam wie im neuen Finanzausgleich ein Lastenausgleich, der aber nicht vom Kanton, sondern von den Gemeinden finanziert wurde. 0,64 Prozent der Einkommens- und Gewinnsteuern (2010 brutto rund 730'000 Fr.) wurden dabei aufgrund der Kriterien Alpen, Wald, Bevölkerungsdichte und Standortnachteil verteilt.

Die Schulgemeinden erhielten einen Anteil von insgesamt 17 Prozent der Einkommens- und Gewinnsteuern. Diese Steuereinnahmen wurden primär nach Schülerzahlen und sekundär nach Schulstandorten verteilt und somit ebenfalls nicht nach Aufkommen. Zudem erhielten defizitäre Schulgemeinden Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Orts- und Schulgemeinden sowie aus der laufenden Rechnung des Kantons.

Nachstehende Tabelle vergleicht den alten (2010) und den neuen (2011) Finanzausgleich. Dieser Vergleich ist wegen der Neugestaltung der Finanzierung von Kanton und Gemeinden zwar nur eingeschränkt möglich. Dennoch zeigt sich, dass Glarus Nord und Glarus vom Systemwechsel profitieren. Während die ehemaligen Gemeinden von Glarus Nord und Glarus unter dem alten Finanzausgleich netto Ausgleichszahlungen an die ehemaligen Gemeinden in Glarus Süd leisteten, mussten sie unter dem neuen Finanzausgleich 2011 bisher keine solchen erbringen. Im Gegenzug muss Glarus Süd aufgrund seines hohen Ressourcenindex auf Einnahmen aus den anderen Gemeinden verzichten. Diese Mindereinnahmen werden auch nicht vollumfänglich durch den erhöhten und vom Kanton finanzierten Lastenausgleich kompensiert. Neben den Steueranteilen, die aufgrund von Einwohnern, Lasten und Schülerzahlen gleichmässig über alle Gemeinden bzw. anhand nicht direkt beeinflussbarer Kriterien verteilt wurden, fehlen Glarus Süd auch Ausgleichszahlungen, die aufgrund der Ausgaben bzw. Defizite der Gemeinden und der Anzahl Schulstandorte bezahlt wurden. Der Unterschied zwischen dem alten und neuen Finanzausgleich ist, dass nicht mehr auf die Ausgaben der Gemeinden Rücksicht genommen wird, sondern auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit. Glarus Süd ist finanzkräftiger als Glarus Nord. Glarus ist die Gemeinde mit der grössten Finanzkraft.

Der alte Finanzausgleich brachte hohe Ausgleichswirkung, verletzte aber die Vorgabe der Eigenverantwortung, das Subsidiaritätsprinzip und teilweise die fiskalische Äquivalenz. Er war intransparent, schlecht steuerbar und führte zu Fehlanreizen wie etwa die Erhaltung von zu kleinen Schulen oder überhöhte Baustandards.

	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>
2010			
Saldo Finanzausgleich zwischen Gemeinden	- 1'324'650 Fr.	- 1'574'364 Fr.	+ 1'474'481 Fr.
2011			
Ressourcenausgleich	0 Fr.	0 Fr.	0 Fr.
Lastenausgleich	+ 188'537 Fr.	+ 149'043 Fr.	+ 662'421 Fr.
Saldo 2011	+ 188'537 Fr.	+ 149'043 Fr.	+ 662'421 Fr.
Vergleich 2010 vs. 2011			
Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)	+ 1'513'187 Fr.	+ 1'723'407 Fr.	- 812'060 Fr.

1.3. Motion „Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme“

Mittels einer Motion forderten Landrätinnen und Landräte aus Glarus Süd eine Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs von heute 1 Million auf neu 5 Millionen Franken pro Jahr. Dies wurde primär mit den schlechten finanziellen Aussichten der Gemeinde Glarus Süd begründet. Würde der Motion Folge geleistet, erhielte Glarus Süd neu rund 3,325 Millionen Franken aus dem Lastenausgleich, Glarus Nord 0,95 Millionen und Glarus 0,725 Millionen Franken.

Der Regierungsrat lehnte eine solche pauschale Erhöhung mit Verweis auf die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts über die Aufgabenentflechtung und den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden ab. Gemäss diesem ist der Lastenausgleich erst mittelfristig und dannzumal sowohl hinsichtlich der Ausgleichskriterien als auch der Dotation zu überprüfen. Auch stünde sie im Widerspruch zum Gesetzeszweck, der nur die Abgeltung übermässiger, unbeeinflussbarer Lasten und keine Strukturerhaltung vorsieht. Der Landrat schloss sich bereits bei den Beratungen zum Wirksamkeitsbericht diesem Standpunkt an. Gestützt auf einen entsprechenden Antrag der Kommission Finanzen und Steuern verpflichtete er den Regierungsrat, im Herbst 2015 einen neuen Wirksamkeitsbericht über die Aufgabenentflechtung und den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden vorzulegen.

In seiner Stellungnahme zur Motion erklärte sich der Regierungsrat aber bereit, stattdessen eine Vorlage auszuarbeiten, die einen einmaligen Ausgleichsbeitrag zugunsten aller Gemeinden sowie einen befristeten Härteausgleich zugunsten von Glarus Süd beinhaltet.

1.4. Massnahmen des Kantons zugunsten der Gemeinden

Der Kanton ist sich der finanziellen Herausforderungen der Gemeinden bewusst. Es liegt aber in erster Linie an diesen, zu entscheiden, welche Leistungen sie wie erbringen wollen und wie diese zu finanzieren sind. Mit der Gemeindestrukturreform wurden die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden umfassend entflochten. Jedes Gemeinwesen soll in seinem Zuständigkeitsbereich autonom und in eigener Verantwortung entscheiden. Der Kanton kann und will die Gemeinden nicht über längere Zeit finanziell unterstützen. Einerseits fehlen ihm dazu die Mittel, andererseits würden damit die Gemeindestrukturreform und ihre Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz gefährdet. Trotzdem hat der Kanton die Gemeinden in der Startphase der Gemeindestrukturreform mit verschiedenen Massnahmen zusätzlich unterstützt:

- Ausgleich Vermögensverhältnisse: Der Kanton glich die Vermögensverhältnisse der Gemeinden im Rahmen der Gemeindestrukturreform mit insgesamt 11,7 Millionen Franken aus (einmalig);
- Steuerfuss: Der Kanton reduzierte seinen Steuerfuss an der Landsgemeinde 2013 um 1 Prozent. Die Gemeinden konnten ihren Steuerfuss entsprechend erhöhen, ohne dass die Steuerpflichtigen stärker belastet werden. Entlastung Gemeinden: rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr;
- Ergänzungsleistungen für Heimbewohner: Der Kanton hat die Ergänzungsleistungen für Heimbewohner erhöht. Die Gemeinden können von tieferen Restkosten der Pflegefinanzierung profitieren. Entlastung Gemeinden: rund 1 Million Franken pro Jahr.

2. Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden

2.1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde entflocht zwischen 2007 und 2010 mit der Gemeindestrukturreform die Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Sie verteilte zudem – gestützt auf Vergangenheitswerte und teils auf Annahmen – die Steueranteile neu. Wegen der ungewissen finanziellen Auswirkungen verpflichtete die Landsgemeinde den Regierungsrat (Art. 260 Abs. 4 Steuergesetz; Art. 13 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz), dem Landrat nach Vorliegen der Rechnungen 2011 von Kanton und Gemeinden einen Bericht dazu vorzulegen (Wirksamkeitsbericht). Um eine neutrale Beurteilung zu gewährleisten, wurde ein externes Büro mit der Analyse beauftragt. Dieses bestätigt, die Aufgabenentflechtung sei korrekt geplant und umgesetzt. Die finanziellen Be- und Entlastungen stimmen bis auf wenige kleine Differenzen mit der Prognose überein. Eine Änderung des Steuersystems zwischen Kanton und Gemeinden drängt sich nicht auf. Die Haushaltsneutralität wird eingehalten, die Steuerzahlenden werden durch die Aufgabenentflechtung nicht zusätzlich belastet.

Obwohl die Entflechtung der Aufgaben und die damit einhergehende Verschiebung von Ausgaben korrekt geplant und vollzogen wurden, erhielten Kanton und Gemeinden wegen der von der Landsgemeinde 2009 beschlossenen Steuersenkungen und konjunktureller Rückgänge (temporär) weniger Steuermittel: Betrug das gesamte Steueraufkommen 2008 noch rund 173,9 Millionen Franken, reduzierte es sich bis 2011 auf 163,3 Millionen Franken (-10,6 Mio. Fr. bzw. -6,1 %) bzw. bis 2012 auf 161,8 Millionen Franken (-12,1 Mio. Fr. bzw. -7 %). Mit dem Systemwechsel bei der Aufteilung des Steuerertrags ab 2011 erhielten die Gemeinden neu den grösseren Anteil an den Steuereinnahmen (60 % gegenüber 54 % des Kantons). Deshalb mussten sie auch den grösseren Teil der Steuerausfälle tragen. Hinzu kommt, dass die ausstehenden Steuern der Jahre vor 2011 noch bis und mit 2014 nach den alten Steuerfüssen verteilt werden. Deshalb gleicht sich das gesamte Steueraufkommen nur schrittweise dem Verhältnis von 60 zu 54 Prozent an.

Diese Steuerausfälle waren bei der Behandlung der Vorlage zum Finanzausgleich und zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden an der Landsgemeinde 2010 bekannt. Sie konnten jedoch nicht näher quantifiziert werden. Im Memorial für die Landsgemeinde 2010 wurde darauf hingewiesen. Dabei wurde festgehalten, dass die Gemeinden wegen des höheren Anteils am Steueraufkommen durch die Steuersenkungen härter getroffen werden (s. S. 97): „Die Landsgemeinde 2009 beschloss per 2010 Steuerentlastungen. Da der Gemeindeanteil am Steueraufkommen künftig höher sein wird, treffen die Ausfälle die Gemeinden härter. Dies dürfte jedoch vorübergehend sein. Zieht die Konjunktur wieder an und bringt die Steuerstrategie den erhofften Erfolg, wird das Steuersubstrat zunehmen. Erhöhen die Gemeinden aber nach der Übergangsfrist ihre Steuern, heben sie die positiven Auswirkungen der Steuerstrategie mindestens teilweise auf.“

Auch die Übergangsregelung, wonach die ausstehenden Steuern der Jahre vor 2011 noch bis und mit 2014 nach den alten Steuerfüssen aufgeteilt werden, wurde durch die Landsgemeinde beschlossen. Diese Steuern sind für staatliche Leistungen aus der Zeit vor der Gemeindestrukturreform geschuldet und sollen daher auch dem Gemeinwesen zugutekommen, welches die Leistungen effektiv erbracht hat.

Der Steuerfuss war in den Jahren 2011–2013 gesetzlich auf maximal 114 Prozent beschränkt. Deshalb konnten sich die Gemeinden den Steuersenkungen nicht über eine Erhöhung des Steuerfusses entziehen und hatten die entsprechenden Ausfälle zu tragen. Ab 2014 sind sie hingegen in der Festlegung ihrer Steuerfüsse vollständig autonom. Es liegt dann an ihnen bzw. den Stimmberechtigten, über Steuererhöhungen oder eine Ausgabenreduktion zu entscheiden, um die Erfolgsrechnung auszugleichen.

2.2. Begründung für den Ausgleichsbeitrag

Die finanzielle Situation von Kanton und Gemeinden ist herausfordernd. Die Gemeinden wiesen in den Jahresrechnungen 2011 (-7,1 Mio. Fr. ohne Entschuldungsbeitrag des Kantons) und 2012 (-10 Mio. Fr.) einen Aufwandüberschuss aus. Auch die Budgets für 2013 (-14,4 Mio. Fr.) und 2014 (-3,9 Mio. Fr.) prognostizieren einen Verlust. Der Kanton erwartet ebenfalls negative Ergebnisse (2014: -11 Mio. Fr.).

Die schlechte finanzielle Situation von Kanton und Gemeinden ist – neben der Finanzierung von neuen Bundesaufgaben (v.a. Spital- und Pflegefinanzierung, welche Kanton bzw. Gemeinden mit insgesamt je rund 7 Mio. Fr. belasten) – unter anderem auch eine Folge der Steuersenkungen. Diese brachten Ertragsausfälle von gesamthaft rund 20 Millionen Franken mit sich. Bevölkerung und Unternehmen im Kanton profitieren dafür von einer tieferen Steuerbelastung, die mit einer spürbaren wirtschaftlichen Dynamik korreliert. Mittelfristig sollten daher diese Ausfälle wieder kompensiert werden können. Indem die Landsgemeinde 2010 den Steuerfuss für die Jahre 2011–2013 auf maximal 114 Prozent beschränkte, hat sie der Steuerstrategie eine höhere Priorität eingeräumt als dem Recht der Gemeinden auf Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Zudem sollte den Gemeinden damit ein Anreiz gegeben werden, die Effizienzgewinne der Strukturreform so bald als möglich zu realisieren.

Wie sich gezeigt hat, konnten die Gemeinden bisher allerdings noch nicht alle Synergiepotenziale wie erhofft umsetzen. Der Regierungsrat ist daher bereit, die Mindereinnahmen der Gemeinden in den Jahren 2011–2013 anteilmässig und pauschal mit einem einmaligen freiwilligen Ausgleichsbeitrag zu kompensieren. Die Gemeinden sollen damit im Nachgang der Gemeindestrukturreform ein letztes Mal durch den Kanton unterstützt werden.

2.3. Berechnung des Ausgleichsbeitrags

Der Ausgleichsbeitrag wird freiwillig geleistet. Die Berechnung basiert auf einem theoretischen Modell, das sich auf die Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der Steuersenkungen in den Jahren 2011–2013 abstützt. Die Ermittlung erfolgt demnach auf Grundlage eines Vergleichs der Steuererträge in den Jahren 2008 und 2011 bzw. 2012 unter Einbezug der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Um den Ausgleichsbeitrag zu berechnen, werden die Mindereinnahmen anteilmässig zum Steuerertrag im Jahr 2008 auf Kanton und Gemeinden verteilt:

	<i>Gemeinden</i>	<i>Kanton</i>	<i>Total</i>
Steuerertrag 2008	76'393'041 Fr.	97'477'360 Fr.	173'870'401 Fr.
Steuerertrag 2011	84'192'844 Fr.	79'106'703 Fr.	163'299'547 Fr.
Steuerertrag 2012	84'706'142 Fr.	77'077'339 Fr.	161'783'481 Fr.
<i>Ausgleichsbeitrag 2011</i>			
Steuerertrag 2011 (o. Aufgabenentflechtung)	68'404'844 Fr.	94'894'703 Fr.	163'299'547 Fr.
Steuerausfälle 2008–2011 effektiv	- 7'988'197 Fr.	- 2'582'657 Fr.	10'570'854 Fr.
Steuerausfälle (b. anteilmässiger Belastung)	- 4'644'492 Fr.	- 5'926'362 Fr.	10'570'854 Fr.
Ausgleichsbeitrag	+ 3'343'705 Fr.	- 3'343'705 Fr.	0 Fr.
<i>Ausgleichsbeitrag 2012</i>			
Steuerertrag 2012 (o. Aufgabenentflechtung)	68'918'142 Fr.	92'865'339 Fr.	161'783'481 Fr.
Steuerausfälle 2008–2011 effektiv	- 7'474'899 Fr.	- 4'612'021 Fr.	12'086'920 Fr.
Steuerausfälle (b. anteilmässiger Belastung)	- 5'310'602 Fr.	- 6'776'318 Fr.	12'086'920 Fr.
Ausgleichsbeitrag	+ 2'164'296 Fr.	- 2'164'296 Fr.	0 Fr.

Wie die Berechnung zeigt, hätten die Gemeinden bei einer hypothetischen Verteilung der Steueraufälle auf Kanton und Gemeinden in den Jahren 2011 und 2012 analog zum Steuerertrag 2008 rund 5,5 Millionen Franken mehr erhalten. Da eine genaue Berechnung für das Jahr 2013 erst mit Vorliegen der Steuerabrechnung 2013 vorgenommen werden kann, soll der Betrag für 2013 pauschal auf 1,5 Millionen Franken festgesetzt werden. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber 2012 von rund 30 Prozent (2011–2012: 35%). Die Gemeinden erhalten demgemäss einen Ausgleichsbeitrag von 7 Millionen Franken. Der Ausgleichsbeitrag soll gemäss Vorschlag des Regierungsrates im Verhältnis zur Einwohnerzahl im Jahr 2010 auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden (s. nachstehende Tabelle). Für eine detaillierte Berechnung auf Basis von effektiven Zahlen fehlen genaue Angaben zu Be- und Entlastungen der einzelnen Gemeinden aufgrund der Aufgabenentflechtung.

	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>	<i>Total</i>
Einwohner	16'451	12'080	9'917	38'448
Ausgleichsbeitrag in Fr.	2'995'136 Fr.	2'199'334 Fr.	1'805'530 Fr.	7'000'000 Fr.

Die 7 Millionen Franken werden den Gemeinden sinnvollerweise in zwei gleichen Teilen in den Jahren 2014 und 2015 ausbezahlt. Einerseits sind damit der Liquiditätszufluss bei den Gemeinden bzw. -abfluss beim Kanton und andererseits auch die Auswirkungen auf die Jahresrechnungen der Gemeinden ausgeglichen.

2.4. Rechtliches

Gemäss Artikel 38 Buchstabe a des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) bedarf jede Ausgabe einer gesetzlichen Grundlage. Fehlt eine solche, ist diese zu schaffen, bevor die Ausgabe getätigt wird. Im Einzelfall genügt ein Ausgabenbeschluss des nach der Kantonsverfassung (KV) für frei bestimmbare Ausgaben zuständigen Organs (Art. 39 Abs. 2 FHG). Beim Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden handelt es sich um eine frei bestimmbare einmalige Ausgabe von über 1 Million Franken. Damit fällt der Beschluss darüber in die Zuständigkeit der Landsgemeinde (Art. 69 Abs. 2 Bst. b KV).

In der Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion wurde den Gemeinden eine mögliche Zahlung für das Jahr 2013 in Aussicht gestellt, welche die Landsgemeinde 2014 nachträglich bewilligen müsste. Nähere rechtliche Abklärungen ergaben, dass eine solche aufgrund von Artikel 39 Absatz 2 FHG unzulässig wäre. Einzig im Falle einer Dringlichkeit könnte der Landrat gestützt auf Artikel 89 Buchstabe f KV eine Vorauszahlung bewilligen, welche dann der Landsgemeinde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten wäre. Da die Gemeinden aber über ein genügend hohes Vermögen und ausreichend Liquidität verfügen bzw. diese auf dem Kapitalmarkt beschaffen können, kann keine Dringlichkeit geltend gemacht werden.

3. Befristeter Härteausgleich

Die Gemeinde Glarus Süd erhält seit Einführung des neuen Finanzausgleichs von den anderen Gemeinden keine Ausgleichszahlungen und vom Kanton keine Defizitbeiträge mehr. Die Mindereinnahmen betragen gesamthaft rund 800'000 Franken. Der Wegfall der bisherigen, strukturerhaltenden Ausgleichszahlungen wurde von der Landsgemeinde 2010 bewusst beschlossen. Der neue Ressourcenausgleich richtet sich konsequent nach der Wirtschafts- und Steuerkraft einer Gemeinde und nicht nach deren Ausgaben.

Diese Mindereinnahmen lassen sich allerdings nicht kurzfristig durch strukturelle Anpassungen bzw. Einsparungen kompensieren. Deshalb schlug der Regierungsrat zuhanden der Vernehmlassung bei den Gemeinden vor, einen befristeten Härteausgleich einzuführen. Dieser soll Glarus Süd einen schrittweisen Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleich ermöglichen. Ausgangspunkt des Härteausgleichs bildeten die Mindereinnahmen von rund 800'000 Franken. Dieser Betrag sollte innert vier Jahren gleichmässig reduziert werden, anschliessend wäre der Härteausgleich dahingefallen (d.h. -200'000 Fr. pro Jahr). Der Härteausgleich wäre vom Kanton finanziert worden. Glarus Nord und Glarus hätten sich an der Finanzierung nicht beteiligen müssen, obwohl sie vom Systemwechsel profitieren. Insgesamt hätte Glarus Süd damit aus dem befristeten Härteausgleich Kantonszahlungen von 2 Millionen Franken erhalten.

Die Gemeinden – auch Glarus Süd – stellten sich in der Vernehmlassung zwar nicht direkt gegen die Einführung eines Härteausgleichs, schlugen aber eine Alternative vor (s. Ziff. 5). Der Regierungsrat verzichtete deshalb darauf, dem Landrat die Einführung eines befristeten Härteausgleichs zu unterbreiten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden kostet den Kanton 7 Millionen Franken. 2014 und 2015 sollen je 3,5 Millionen Franken ausbezahlt werden. Der Ausgleichsbeitrag soll wie der Ausgleich der Vermögensverhältnisse der Gemeinden im Jahr 2011 aus den Steuerreserven spezialfinanziert werden. Er ist folglich für die Erfolgsrechnung erfolgsunwirksam. Der Kanton muss jedoch zur Finanzierung der Zahlungen Liquidität aufnehmen. Er benötigt ein Darlehen, was zu einer Verringerung des Nettovermögens in diesem Umfang führt.

Die finanziellen Aussichten des Kantons sind schlecht. Das Budget 2014 sieht einen Aufwandüberschuss von 11 Millionen Franken vor. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt lediglich 24 Prozent, der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 16,6 Millionen Franken. Der Kanton wird Schulden machen bzw. das Nettovermögen reduzieren müssen, um die Investitionen und die ordentlichen Aufgaben finanzieren zu können. Der Finanz- und Aufgabenplan 2015–2018 prognostiziert teilweise noch schlechtere Kennzahlen. Die massive Verschlechterung gegenüber der Vergangenheit ist auf steigende Aufwände im Gesundheits- und Sozialbereich (ausserkantonale Hospitalisationen: +3,3 Mio. Fr. ggü. Budget 2013; Sonderschulen: +1,6 Mio. Fr.) und im öffentlichen Verkehr (+2,8 Mio. Fr.), aber auch auf sinkende Erträge (NFA: -5 Mio. Fr.; Steuern: -1,5 Mio. Fr.) sowie den Wegfall einmaliger Rechnungsverbesserungen (Entnahme Steuerreserven: -3,5 Mio. Fr.) zurückzuführen. Angesichts dieser Finanzaussichten führt der Kanton momentan eine Effizienzanalyse und eine Verzichtsplanung durch. Die Ergebnisse der Analyse, der komplette Expertenbericht und die Sparvorschläge des Regierungsrates werden dem Landrat im Frühjahr 2014 unterbreitet und veröffentlicht.

Auch die finanziellen Aussichten der Gemeinden sind schlecht. Sie haben ebenfalls nicht nur ein Ertrags-, sondern auch ein Aufwandproblem. Aus diesem Grund beabsichtigen die Gemeinden, ebenfalls eine Effi-

zienz- und Effektivitätsanalyse durchzuführen. Der Kanton übernimmt dabei in den Bereichen, die Kanton und Gemeinden betreffen, die Finanzierung.

Aufgrund dieser Überlegungen wollte der Regierungsrat die Auszahlung der zweiten Tranche des Ausgleichsbeitrags mit der Auflage verknüpfen, dass die Gemeinden selber eine umfassende Effizienz- und Effektivitätsanalyse durchführen. Die regierungsrätliche Vorlage sah deshalb noch einen Ausgabenbewilligungsvorbehalt vor, mit welchem der Regierungsrat die Kompetenz erhalten sollte, die Auszahlung der zweiten Tranche zurückzubehalten, wenn die Gemeinden keine umfassende Effektivitäts- und Effizienzanalyse durchführen. Der Landrat lehnte jedoch eine solche Auflage ab.

5. Vernehmlassung

5.1. Ergebnis

Zur Vernehmlassung wurden die drei Gemeinden eingeladen. Die Herleitung und Berechnung des Ausgleichsbeitrags an die Gemeinden wurde von allen Gemeinden begrüsst. Sie betonten, dass sie vom Rückgang des Steueraufkommens besonders stark betroffen seien, insbesondere anders und stärker als im Memorial für die Landsgemeinde 2009 dargelegt. Aus ihrer Sicht ergibt sich daher auch, dass der Ausgleichsbeitrag bedingungslos erfolgen muss. Auch sei der Landrat nicht das richtige Gremium, um über die Freigabe des Ausgleichsbeitrags zu befinden. Dies sei weder im Interesse des Kantons noch der Gemeinden. Im Weiteren weisen die Gemeinden auf ihre Anstrengungen hin, um ihre Erfolgsrechnung in Ausgleich zu bringen.

Gegenüber dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen befristeten Härteausgleich zeigten sich die Gemeinden sehr zurückhaltend. Kritisiert wurde insbesondere, dass es sich um eine kurzfristige und somit nicht nachhaltige Massnahme handeln würde. Auch hätte Glarus Süd aufgrund seiner überdurchschnittlichen Ressourcenstärke gemessen am eidgenössischen Härteausgleich kein Anrecht auf Ausgleichszahlungen. Die Gemeinden schlugen deshalb folgende Alternative vor:

- „Die Überprüfung des Lastenausgleichs erfolgt im Jahr 2015 hinsichtlich der Ausgleichskriterien als auch der Dotation mit dem Ziel, dass eine Vorlage zu einer allfälligen Anpassung auf die Landsgemeinde 2017 bereit ist und 2018 in Kraft treten könnte.
- Für die Jahre 2016 und 2017 wird die Dotation des Lastenausgleichs angehoben. Allenfalls braucht es dafür keinen Landsgemeindebeschluss. Es ist abzuklären, ob diese Anhebung gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes von 2010 durch den Landrat beschlossen werden kann.
- Bis zum Zeitpunkt, wo die Überprüfung des Lastenausgleichs erfolgt ist, wird die Motion J. Marti pendent gehalten.“

5.2. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Gemeinden fordern, dass die Auszahlung des Ausgleichsbeitrags für klar ausgewiesene und anerkannte Mindereinnahmen bedingungslos erfolgen muss. Der Landsgemeinde war 2010 aber bewusst, dass die Änderung in der Verteilung des Steuerertrags mit der ein Jahr zuvor beschlossenen Steuersenkung zusammen zu umfangreichen Mindereinnahmen bei den Gemeinden (und dem Kanton) führen wird. Die Landsgemeinde selber hat damit ihren Entscheid von 2009, wonach der Kanton den grösseren Teil der Steuerausfälle tragen soll, korrigiert. Folglich geht es beim Ausgleichsbeitrag nicht um eine Kompensation von Mindereinnahmen. Vielmehr handelt es sich um einen freiwilligen Beitrag des Kantons, dessen Berechnung sich aber auf die Mindereinnahmen aus den Steuersenkungen stützt. Entsprechend erachtete es der Regierungsrat als gerechtfertigt oder gar geboten, die Auszahlung eines so hohen Betrags an die Auflage der Durchführung einer Effizienz- und Effektivitätsanalyse zu knüpfen und die Auszahlung der zweiten Rate 2015 an die Erfüllung dieser Auflage zu knüpfen.

Auf den befristeten Härteausgleich wird jedoch verzichtet. Der Regierungsrat greift hier den Vorschlag der Gemeinden auf. Der Regierungsrat muss ohnehin gestützt auf den Landratsbeschluss vom November 2012 im Herbst 2015 einen neuen Wirksamkeitsbericht über die Aufgabenentflechtung und den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden vorlegen. Allfällige Anpassungen im Finanzausgleich können somit – wie von den Gemeinden gefordert – der Landsgemeinde 2017 vorgelegt werden.

Eine befristete Anhebung des Lastenausgleichs für die Jahre 2016 und 2017 durch den Landrat lehnte der Regierungsrat hingegen dezidiert ab: Einerseits bezieht sich Artikel 10 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes primär auf das Verhältnis und nicht die Höhe der Dotation. Andererseits würde sich momentan aufgrund der finanziellen Aussichten des Kantons eher eine Senkung als eine Erhöhung der Dotation rechtfertigen lassen.

Der Lastenausgleich ist ohnehin höher dotiert als im alten Finanzausgleich, ohne dass sich die Lasten verändert haben. Im Rahmen der Gemeindestruktureform übernahm der Kanton die Finanzierung des Lasten-

ausgleichs von den Gemeinden. Diese neue Aufgabe für den Kanton wurde bei der Aufgabenentflechtung gemäss dem bekannten Schema – wer vom anderen Gemeinwesen eine Aufgabe übernimmt, muss entsprechende Steuerprozente erhalten – berücksichtigt. Die Gemeinden bekommen über den Lastenausgleich mehr Mittel, haben im Gegenzug aber Abstriche bei der Aufteilung des Steuerertrags in Kauf genommen. Wenn die Gemeinden nun eine Erhöhung des Lastenausgleichs fordern, so wäre diese folglich durch eine Senkung des Gemeindesteuerfusses und eine entsprechende Erhöhung des Kantonssteuerfusses zu finanzieren, um eine steuerneutrale Umsetzung gewährleisten zu können. Die Erhöhung des Lastenausgleichs wird letztlich durch die Gemeinden selbst bzw. Glarus Nord und Glarus finanziert. Dies war wie dargestellt auch schon im alten Finanzausgleich der Fall.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Kommission

Die Kommission Finanzen und Steuern unter dem Vorsitz von Landrat Thomas Kistler, Niederurnen/Glarus Nord, befasste sich mit der Vorlage. Ein Nichteintretensantrag mit der Begründung, die Gemeinden seien auf das zusätzliche Geld nicht angewiesen, wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Dasselbe gilt für einen Rückweisungsantrag. Dieser verfolgte das Ziel, eine neue Vorlage mit einer gleichmässigen Verteilung des Beitrags auf alle Gemeinden, der Aufnahme eines Härtefallausgleichs sowie dem Verzicht auf die Bedingungen auf die Landsgemeinde 2014 auszuarbeiten.

Kontrovers wurden in der Detailberatung die Verteilung der 7 Millionen Franken sowie die Auflage an die Gemeinden, eine Effizienzanalyse durchzuführen, diskutiert.

6.1.1. Verteilung des Beitrags

Anstatt nach Einwohnerzahlen soll der Ausgleichsbeitrag „zu je einem Drittel“ auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Eine entsprechende solidarische Aufteilung käme vor allem der Gemeinde Glarus Süd zugute, welche auf die Unterstützung angewiesen sei. Glarus Nord profitiere hingegen von einem Bevölkerungswachstum, weshalb die Reduktion verantwortet werden könne. Da es sich zudem um die letzte Massnahme im Rahmen der Gemeindestrukturreform handle, sei es gerechtfertigt, wenn diese wie der Ausgleichsbeitrag für die Vermögensverhältnisse gleichmässig allen Gemeinden zuflüsse. Für eine Verteilung nach Einwohnerzahlen gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates spreche hingegen, dass sich der Ausgleichsbeitrag auf Basis der Steuermindereinnahmen berechne und diese mit den Einwohnerzahlen korrelieren würden.

Die Kommission beantragte dem Landrat mit knapper Mehrheit, den Ausgleichsbeitrag zu je einem Drittel auf die Gemeinden zu verteilen.

6.1.2. Auflage Effizienzanalyse

Gemäss Vorlage des Regierungsrates sollten die Gemeinden als Gegenleistung für den Ausgleichsbeitrag verpflichtet werden, wie der Kanton eine Effizienzanalyse durchzuführen. Damit würde rechtlich verankert, was die Gemeinden ohnehin bereits zugesichert haben.

Die wiederum knappe Mehrheit der Kommission beantragte dem Landrat, auf die Auflage zu verzichten. Die Gemeinden könnten autonom entscheiden, ob die Durchführung einer Effizienzanalyse sinnvoll sei. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation seien sie ohnehin gefordert, ihre Organisation zu überdenken und nach Einsparmöglichkeiten zu suchen. Eventuell (bei Beibehaltung der Auflage) unterstützte die Kommission grossmehrheitlich den Antrag, die Zuständigkeit zur Feststellung, ob die Auflage erfüllt sei, beim Regierungsrat zu belassen. Es gehe dabei in erster Linie um eine Sachverhaltsfeststellung und nicht um eine politische Frage, wofür der Regierungsrat das geeignetere Organ sei.

6.2. Landrat

6.2.1. Rückweisung

Im Landrat verlief die Diskussion ebenso animiert wie in der Kommission. Eintreten auf die Vorlage war zwar unbestritten, es wurde aber sogleich ein Rückweisungsantrag mit der gleichen Stossrichtung wie in der Kommission gestellt. Eine Grosszahl der Votanten sprach sich jedoch für die Behandlung der Vorlage aus. Der Regierungsrat habe rasch reagiert und eine gute, diskussionsfähige Vorlage ausgearbeitet. Mehrheitlich, insbesondere auch vonseiten der Gemeindevertreter, wurde gegen nochmalige Prüfung und Aufnahme eines befristeten Härtefallausgleichs in die Vorlage votiert. Der regierungsrätliche Sprecher betonte zudem, die finanzielle Situation in Glarus Süd sei nicht so dramatisch wie geschildert. Bezüglich Ressourcenausstattung sei Glarus Süd nicht die ärmste Gemeinde im Kanton. Wenn heute die Mindestausstattung des Ressour-

cenausgleichs angehoben würde, ergäbe sich die komische Situation, dass Glarus Süd Ausgleichszahlungen an Glarus Nord bezahlen müsste. Die Situation könne sich aber ändern. Es sei vielmehr der Wirksamkeitsbericht 2015 abzuwarten, um diese Fragen nochmals fundiert zu prüfen.

6.2.2. Detailberatung

Gleich kontrovers wie in der Kommission wurde im Landrat über den Verteilschlüssel diskutiert. Die Lösung des Regierungsrates (Aufteilung nach Einwohnern) sei eine faire, jene der Kommission (gleichmässige Aufteilung) eine solidarische zugunsten von Glarus Süd. Die eine Ratshälfte betonte, dass bei der Festlegung dieses freiwilligen Beitrags die den Gemeinden noch nicht zugeflossenen Steuern aus früheren Jahren die Grundlage bildeten.

Die sachgerechte Lösung sei hier einzig eine Verteilung nach Einwohnern, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen. Auch die drei Gemeindepräsidenten unterstützten diese Haltung und lehnten einen indirekten Härtefallausgleich ab. Die andere Ratshälfte betonte jedoch den Gedanken der Solidarität mit Glarus Süd, welche grössere Lasten aus Topografie, Geografie, Bevölkerungszahl und -dichte zu tragen hätte. Ohne Vorstoss aus Glarus Süd wäre das Geschäft gar nicht ins Rollen gekommen. Zudem dürften dieses Geschäft und die Frage des Lastenausgleichs nicht vermischt werden. Die Frage eines Lasten- oder Härtefallausgleichs könne erst nach Vorliegen des zweiten Wirksamkeitsberichts fundiert diskutiert werden. Ein Kompromissvorschlag, welcher 3,6 Millionen Franken zu gleichen Teilen und 3,4 Millionen Franken nach Einwohnerzahl aufteilen wollte, obsiegte in einer ersten Abstimmung klar über den Vorschlag der Regierung. In der folgenden Abstimmung unterlag jedoch der Kompromissvorschlag dem Antrag der Kommission sehr knapp mit Stichentscheid des Präsidenten. Die Aufteilung des Beitrags von 7 Millionen Franken soll zu je einem Drittel auf die drei Gemeinden erfolgen.

Auch über die Auflage, es sei durch die Gemeinden eine Effizienz- und Effektivitätsanalyse durchzuführen, wurde debattiert. Die Gegner der Auflage, insbesondere auch die Gemeindevertreter, erachteten dies als Misstrauensvotum und Bevormundung der Gemeinden. Zudem seien in Glarus Nord und Glarus bereits Analysen im Gange. Die Auflage sei unnötig und verletze die Gemeindeautonomie. Die Befürworter betonten, es gehe hier um Transparenz und einen Vergleich untereinander und auch mit dem Kanton, welcher den Beitrag an die Gemeinden finanziere und der selber grössere finanzielle Probleme habe. Der Kanton stehe vor dem Abschluss einer solchen Analyse, welche noch 2014 dem Landrat unterbreitet werde. Die Auflage sei auch ein Signal an die Landsgemeinde: Man bemühe sich nicht nur auf der Einnahmen-, sondern auch auf der Ausgabenseite. Ein Ergänzungsantrag, die Gemeinden könnten diese Analyse selber durchführen oder ein externes Büro dazu beauftragen, unterlag dem regierungsrätlichen Vorschlag. In der Hauptabstimmung unterlag der Vorschlag des Regierungsrates mit Auflage dem Antrag der Kommission, auf eine solche zu verzichten, knapp. Die Auflage, eine Effizienz- und Effektivitätsanalyse durchzuführen und die Auszahlung der zweiten Tranche an die Erfüllung dieser Auflage zu binden, wurde aus der Vorlage gestrichen.

Zu guter Letzt lehnte der Landrat die Abschreibung der Motion zum jetzigen Zeitpunkt ab, aber auch eine Ergänzung derselben.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Ausgabenbeschluss über einen einmaligen Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden von insgesamt 7 Millionen Franken zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Ausgleichsbeitrags an die Gemeinden

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

Art. 1 Höhe und Verteilung

¹ Die Gemeinden erhalten einen einmaligen pauschalen Ausgleichsbeitrag des Kantons.

² Die Gesamtsumme der Ausgleichsbeiträge beträgt maximal 7 Millionen Franken.

³ Sie wird zu je einem Drittel auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Art. 2 Finanzierung und Auszahlung

¹ Die Ausgleichsbeiträge werden aus den Steuerreserven finanziert.

² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in zwei gleichen Teilen Ende 2014 und Ende 2015.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 9 Revision Landwirtschaftsgesetz 2014

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird der Entwurf des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht unterbreitet.

Formelles

Die Vorlage beinhaltet eine formelle Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsrechts. Das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht werden aufgehoben und im neuen Gesetzesentwurf vereinigt. Dieser umfasst 22 Artikel.

Die Strukturen beim Vollzug werden gestrafft und dadurch übersichtlicher. Bis anhin bestanden vier Kommissionen: die kantonale Alpkommission, die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebs-hilfe, die Liegenschaften-Schätzungskommission und die Kommission für Einsprachen im Pachtwesen. Sämtliche Kommissionen bis auf die Strukturverbesserungskommission werden zur Landwirtschaftskommission zusammengefasst. Diese kann Ausschüsse bilden. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beschlussfassung, die Vertretung und die Zusammensetzung der Kommission, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Materielles

Hauptpunkt der Revision bildet die Umsetzung der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17). Sie will die Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft stärker unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter fördern. Kernelement ist das weiterentwickelte Direktzahlungssystem. Gemäss diesem werden die heutigen tierbezogenen Beiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert und flächenbezogen ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag wird aufgehoben und die frei werdenden Mittel für die Verstärkung der zielorientierten Direktzahlungsinstrumente und für Übergangsbeiträge eingesetzt. Mittels letzterer soll dieser Wechsel sozialverträglich ausgestaltet werden. Für Vernetzungsbeiträge (VB) und Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes von 90 und eine solche der Kantone von 10 Prozent festgelegt. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft stehen für die Periode 2014–2017 insgesamt 13,83 Milliarden Franken zur Verfügung. Die Ausführungsbestimmungen zur AP 14–17 wurden Ende Oktober 2013 verabschiedet.

Direktzahlungen

Materiell ergibt sich hier auf kantonomer Gesetzesstufe wenig Handlungsbedarf. Gestützt auf die neue Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten die Glarner Landwirtschaftsbetriebe weiterhin Direktzahlungen in der Höhe von 24,5 Millionen Franken pro Jahr. Ändern wird sich jedoch die Verteilung: Die alten Tier- und Flächenbeiträge werden in Übergangsbeiträge (ÜB) umgelagert. Die ÜB belaufen sich für die Glarner Landwirtschaftsbetriebe auf rund 3 Millionen Franken. VB und LQB tragen Bund und Kantone (90:10), die übrigen Direktzahlungsarten werden durch den Bund finanziert.

Der Gesetzesentwurf übernimmt das neue System der VB und der LQB, welches grundsätzlich freiwillig ist. Neben der Förderung der Qualität und der Ökologie kann damit auch ein Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Einkommen geleistet werden. Der Kanton muss sich daran jedoch mit 10 Prozent oder jährlich rund 212'500 Franken beteiligen. Die kantonalen finanziellen Mittel für VB und LQB werden durch den Landrat mit einem Verpflichtungskredit für die Planperiode des Bundes (voraussichtlich 4 Jahre) bereitgestellt.

Strukturverbesserung

Analog zu den VB und LQB setzen die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes für jedes Projekt eine kantonale Beteiligung voraus. Die kantonalen Leistungen können in Form von zinslosen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen oder A-fonds-perdu-Beiträgen erbracht werden. Für die Periode 2014–2017 betragen sie jährlich rund 1,5 Millionen Franken. Diese Mittel werden im Rahmen der bewilligten Kredite für Einzelmassnahmen (z.B. Stallbauten), gemeinschaftliche Massnahmen (Alpsanierungen mit mehr als einem Betrieb) und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen (Projekte zur regionalen Entwicklung) gewährt. Im Rahmen der AP 14–17 werden Impulsprogramme zur Kostensenkung und Pachtlandarrondierung ermöglicht. Dafür und bei verordneten Meliorationen im kantonalen Interesse kann der Kantonsanteil der Strukturverbesserungsmassnahmen auf maximal 120 Prozent erhöht werden, der Prozentsatz für Einzelmassnahmen wird jedoch auf 100 Prozent reduziert.

Diverses

- Der Entwurf enthält die Möglichkeit, für Impulsprogramme zur Absatzförderung (z.B. Alpinavera), für Marktentlastungsmassnahmen, für landwirtschaftliche Organisationen, für Tierzuchtförderung, für Qualitätsförderung und für Betriebshilfe Beiträge oder Darlehen zu gewähren.
- Die landwirtschaftliche Beratung ist Aufgabe der Kantone. Im Zuge des Umbaus des Direktzahlungssystems soll auch die landwirtschaftliche Beratung ausgebaut werden.
- Der Vollzug der Gesetzgebung, soweit nicht der Bund zuständig ist, obliegt den Kantonen. Der Aufwand dafür wird durch den Umbau des Direktzahlungssystems zunehmen. Dafür werden neu rund 60 Stellenprozente (unter Einbezug der Düngerbewirtschaftung und des Futterbaus, welcher darin integriert wird) vorgesehen.

Für solche nicht zwingend im Bundes- oder kantonalen Recht vorgesehenen Fördermassnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes soll neu der Landrat die dafür benötigten Mittel jeweils mit dem Budget beschliessen.

Im Landrat war die Vorlage im Grundsatz unbestritten. Eine Änderung der Kommission betreffend Regelung der höchstzulässigen Pachtzinsen für Sömmerungsbetriebe wurde übernommen. Weitere Anträge aus der Ratsmitte betreffend Zweck, Fördermassnahmen (Absatzförderung), höchstzulässige Bestossung der Alpen, Zuschläge auf Pachtzinsen und Einsitznahme in die Landwirtschaftskommission wurden abgelehnt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) will Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft stärker unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit verbessern und gemeinwirtschaftliche Leistungen gezielter fördern. Kernelement ist das weiterentwickelte Direktzahlungssystem. Auch die Qualitätsstrategie bildet einen wesentlichen Bestandteil des Konzepts zur Umsetzung der Ernährungssouveränität. Diese soll durch einen gezielten Ausbau der Instrumente der Qualitäts- und Absatzförderung unterstützt werden. Nach dem neuen Direktzahlungssystem werden die heutigen tierbezogenen Beiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert und flächenbezogen ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag entfällt. Die dadurch frei werdenden Mittel werden für die Verstärkung der zielorientierten Direktzahlungsinstrumente und für Übergangsbeiträge (ÜB) eingesetzt. Mittels letzterer soll dieser Wechsel sozialverträglich ausgestaltet werden. Für Vernetzungsbeiträge (VB) und Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes von 90 Prozent und eine solche der Kantone von 10 Prozent beschlossen. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft stehen für die Periode 2014–2017 insgesamt 13,83 Milliarden Franken zur Verfügung. Die Ausführungsbestimmungen zur AP 14–17 wurden am 23. Oktober 2013 verabschiedet.

2. Kantonaler Handlungsbedarf

Materiell ergibt sich auf kantonaler Gesetzesstufe wenig Handlungsbedarf. Gestützt auf die neue Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten die Glarner Landwirtschaftsbetriebe weiterhin Direktzahlungen in Höhe von

24,5 Millionen Franken pro Jahr. Ändern wird sich jedoch die Verteilung: Die pauschalen Tier- und Flächenbeiträge werden aufgehoben. Diese werden in ÜB umgelagert, die in leistungsorientierte Instrumente wie der Förderung der Landschaftsqualität und der Vernetzung fließen. Die ÜB belaufen sich für die Glarner Landwirtschaftsbetriebe auf rund 3 Millionen Franken. VB und LQB tragen Bund und Kantone (90:10), die übrigen Direktzahlungsarten werden voll durch den Bund finanziert.

Es ist eine gesetzliche Grundlage für die Kreditbeschaffung durch den Landrat zu realisieren, damit die mit den einzelnen Aufgaben befassten Behörden (Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe, Abteilung Landwirtschaft) kantonale Leistungen erbringen können. Weitere materielle Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene erfordert die AP 14–17 nicht. Die Totalrevision der Bundesgesetzgebung bietet jedoch Gelegenheit, jene des Kantons zu überarbeiten. Bis anhin fanden sich die landwirtschaftlichen Bestimmungen in drei Gesetzen; dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz (kant. LwG), dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (EG BGBB) und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (EG LPG). Diese sollen in einem Erlass zusammengefasst werden. Dabei wurden die einzelnen Bestimmungen einer Bedarfsprüfung unterzogen und gegebenenfalls den aktuellen Verhältnissen angepasst.

3. Direktzahlungen

Sollen für die Glarner Landwirtschaft Direktzahlungen des Bundes für VB und LQB ermöglicht werden, so muss der Kanton diese mitfinanzieren (Art. 73 ff. BG über die Landwirtschaft, LwG). Eine finanzielle Beteiligung des Kantons für die Auslösung der Beiträge wird also vorausgesetzt. Damit diese Leistungen ausgerichtet werden können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage auf Stufe Kanton. Dieser entscheidet, ob ein Projekt unterstützt wird. Die gesetzliche Grundlage wird deshalb unter dem Titel „Kantonale Fördermassnahmen“ geschaffen (Art. 2 Entwurf kant. LwG). Bei den drei laufenden Vernetzungsprojekten teilten sich bisher Bund und Kanton die Kosten im Verhältnis 80:20. Ab 2014 wird die Kostenverteilung an die neuen Verhältnisse angepasst (90:10). Die Gesamthöhe der zugesprochenen Beiträge, Verpflichtungsdauer und Anforderungen verändern sich nicht.

4. Strukturverbesserung

Wie bei den VB und LQB setzen die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes für jedes Projekt eine kantonale Beteiligung voraus. Die kantonalen Leistungen können in Form von zinslosen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen (Art. 105 ff. und Art. 79 LwG) oder A-fonds-perdu-Beiträgen (Art. 93 ff. LwG) erbracht werden. Bezüglich des Mittelbedarfs bei Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen besteht kein Handlungsbedarf. Die benötigten A-fonds-perdu-Beiträge sind schwer zu schätzen. Für die Periode 2014–2017 sind sie im Schnitt auf jährlich rund 1,5 Millionen Franken veranschlagt. Diese Mittel werden bei den Strukturverbesserungen im Rahmen der bewilligten Kredite für Einzelmassnahmen (etwa Stallbauten), gemeinschaftliche (Sanierungen von Alpen mit mehr als einem Betrieb) und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen (Projekte zur regionalen Entwicklung) gewährt. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft soll die AP 14–17 Impulsprogramme zur Kostensenkung und Pachtlandarrondierung als Projekte zur regionalen Entwicklung ermöglichen. Dafür und bei verordneten Meliorationen im kantonalen Interesse kann der Kantonsanteil an den Strukturverbesserungsmassnahmen auf maximal 120 Prozent erhöht werden. Die kantonalen Leistungen können gegenwärtig maximal 110 Prozent der Bundesleistung betragen. Neu wird der Prozentsatz für Einzelmassnahmen auf 100 Prozent reduziert. Gemäss Bundesrecht handelt es sich dabei um den Minimalbeitrag. Diese Reduktion ist gerechtfertigt, weil solche Projekte auf anderen Wegen finanzielle Unterstützung erhalten können (etwa Berghilfe). Für gemeinschaftliche Massnahmen wird der maximale Fördersatz bei 110 Prozent und bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen bei 120 Prozent festgelegt. Die Restfinanzierung hat die Trägerschaft zu übernehmen.

5. Absatzförderung

Der Kanton Glarus unterstützt bereits heute den Verein Alpinavera. Dieser wird von den Kantonen Graubünden, Glarus und Uri als überregionale Plattform zur Absatzförderung von Berg- und Alpprodukten getragen. Die Vereinbarung mit Alpinavera läuft bis Ende 2016. Der Verein fördert Ernährungshandwerker (Verarbeiter, Produzenten) in den Bereichen Marketing/Kommunikation, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Marktforschung und Wirkungskontrollen. Zusätzlich unterstützt er Massnahmen, die gemäss Bund nicht förderfähig sind, etwa Produkteentwicklung oder Verpackungsgestaltung. Der Verein ist zurzeit für den Kanton Glarus der strategische Partner für die Absatzförderung.

In der Vorvernehmlassung war geplant, ein Impulsprogramm für Spezialitäten aus dem Glarnerland auszu- arbeiten. Damit sollte der Kanton die Möglichkeit erhalten, die Land- und Ernährungswirtschaft ergänzend zu den Bundesmassnahmen zu unterstützen. Ein langfristiger Horizont von sechs bis zehn Jahren wurde angestrebt. Die Massnahme sollte auf das Kantonsmarketing abgestimmt werden. Die nötigen Mittel von 130'000 Franken pro Jahr wurden in der Budgetdebatte jedoch gestrichen. In den kommenden Jahren ist die Unterstützung mittels Impulsprogramm allerdings erneut zu prüfen (Miteinsatz Absatzförderung/Beitrag an Alpinavera: Rechnung 2012: 40'800 Fr.; Budget 2013: 30'000 Fr.).

6. Beratung

Landwirtschaftliche Beratung ist Kantonsaufgabe. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems geraten Betriebe mit einer Betriebsfläche zwischen 15 und 25 Hektaren als tragendes Segment der Glarner Landwirtschaft vermehrt unter Druck. Zu ihrer Stärkung soll die landwirtschaftliche Beratung ausgebaut werden. Der Landrat wird jedoch separat darüber zu befinden haben. Damit soll der durch die AP 14–17 entstehende Mehraufwand, insbesondere bei Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten, abgedeckt werden. In der Vorvernehmlassung wurden diese Aufstockung und insbesondere die externe Vergabe begrüsst. Die sich durch die neuen Direktzahlungsarten ergebenden Änderungen rechtfertigen den erhöhten Miteinsatz in der Beratungstätigkeit. Für diese werden weiterhin Gebühren erhoben, auch wenn sich keine Spezialnorm mehr im neuen Gesetz findet. Es gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege.

7. Vollzug

Der Vollzug obliegt den Kantonen, soweit dieser nicht dem Bund zugewiesen ist. Im Rahmen dieser Vorlage wird auch der Vollzug der Düngerbewirtschaftung und des Futterbaus in den Stellenetat zu integrieren sein. Der jährliche Mittelbedarf beläuft sich auf rund 80'000 Franken pro Jahr (Rechnung 2012: 44'191 Fr.).

8. Vernehmlassungen

Im August 2012 wurde eine Vorvernehmlassung durchgeführt. Die Auswertung sowie die parallel laufende parlamentarische Debatte zeigten, dass eine Beurteilung der Gesetzesvorlage (noch) nicht möglich war. Erst nachdem das Parlament im März 2013 das revidierte Bundesgesetz und der Bundesrat im Oktober 2013 die Ausführungsbestimmungen verabschiedet hatten, wurde ein erster Entwurf der kantonalen Gesetzgebung in die Vernehmlassung geschickt. Darin wurde eine gesetzliche Grundlage für die VB und LQB geschaffen bzw. die bestehende angepasst. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen (kant. Beiträge max. 120 % der Bundesleistungen; vorher 150 %) und Direktzahlungen (Beteiligung Bund 90 %; vorher 80 %) wurden Kürzungen vorgenommen. Zur Vernehmlassung eingeladen waren neben den Departementen, den Gemeinden, den Kantonalparteien und den landwirtschaftlichen Kommissionen auch sämtliche bäuerlichen und landwirtschaftlichen Organisationen sowie Umweltverbände. Von 50 Eingeladenen nahmen 19 teil. Positiv wurde namentlich die Zusammenführung der drei bestehenden Gesetze in einem Erlass bewertet. Auch die Finanzdelegation an den Landrat wurde grossmehrheitlich befürwortet. Zu Diskussionen Anlass gab die Zusammenführung der drei bestehenden Kommissionen, das Düngeverbot sowie die Änderung beim Pachtzinszuschlag. Der Gesetzesentwurf wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse nochmals überarbeitet. Insbesondere der Gesetzesaufbau wurde angepasst.

9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

9.1. Allgemeines

Artikel 1; Zweck

Er entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 1 des kant. LwG, wobei die Bestimmung hinsichtlich des Boden- und Pachtrechts ergänzt wurde und die Ausführungen im Rahmen des Projekts „Verwesentlichung der Rechtsetzung“ überarbeitet bzw. gestrichen (Abs. 3) wurden.

Artikel 2; Kantonale Fördermassnahmen

Absatz 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die vom Bund ausbezahlten Direktzahlungen für VB und LQB. Zwar schafft Artikel 70 ff. LwG eine solche auf Bundesebene, doch bedarf es für die Ausrichtung entsprechender Kantonsbeiträge auch im kantonalen Recht einer Verankerung. Die Beiträge werden nur ausge-

richtet, wenn sowohl der Kanton als auch der Bund ein Projekt bewilligen. Sind die Voraussetzungen allerdings erfüllt und die Bewilligung von Bund und Kanton vorliegend, hat der Kanton die Beiträge auszurichten. Der Kanton muss 10 Prozent der VB und LQB bezahlen. Die übrigen Direktzahlungen übernimmt der Bund zu 100 Prozent. Auch die Ausrichtung von Strukturverbesserungsbeiträgen und die Sicherstellung der Beratung auf kantonaler Ebene finden in dieser Bestimmung ihre gesetzliche Grundlage.

Die unter Absatz 2 aufgeführten Leistungen sind alle fakultativ (Kann-Vorschrift):

- Nach Buchstabe a kann der Kanton über das Bundesrecht hinausgehende Leistungen, etwa für den Ressourcenschutz (Ammoniakprogramm), sprechen. Wenn ein Projekt nicht unter den Ressourcenschutz des Bundes subsumiert und somit auch nicht finanziert werden kann, jedoch aus Sicht des Kantons als ökologisch sinnvoll erachtet wird, kann dieser das Projekt trotzdem mit Beiträgen unterstützen.
- Gestützt auf Buchstabe b kann der Kanton landwirtschaftliche Organisationen (etwa den Bauernverband) mit Beiträgen unterstützen. Dies entspricht bisheriger Praxis.
- Buchstabe c entspricht, gekürzt, dem bisherigen Artikel 6 kant. LwG. Die Förderung der Tierzucht obliegt grundsätzlich dem Bund. Der Kanton leistet jedoch jährlich Beiträge an kantonale Organisationen von rund 36'000 Franken. Unterstützt werden etwa die Braunviehschau und weitere Tierzuchtschauen. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.
- Buchstabe d entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 10 Absatz 2 kant. LwG.
- Buchstabe e entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1, wobei die Formulierung in eine Kann-Bestimmung geändert wurde.
- Analoges gilt für Buchstabe f. Das Bundesrecht regelt die Marktentlastungsmassnahmen in Artikel 13 LwG, wobei in der Regel angemessene kantonale Leistungen vorausgesetzt werden.
- Buchstabe g entspricht inhaltlich bisherigem Recht, wobei Qualitätsverbesserungen als Massnahme der Absatzförderung verstanden werden. Was unter dem Begriff „Glarner Lebensmittel“ zu verstehen ist, ergibt sich aus den Richtlinien für die Verwendung der Marke Glarnerland im Lebensmittelbereich. Diese Richtlinien sind als Massnahme im vorliegenden Sinne zu verstehen und werden vom Departement Volkswirtschaft und Inneres zu erlassen sein.
- Buchstabe h bildet die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Betriebshilfedarlehen nach Artikel 78 ff. LwG.

In der Vernehmlassung wurde vereinzelt gefordert, bei den Buchstaben a, b, e und g eine zwingende Regelung vorzusehen. Trotz teils nachvollziehbarer Begründung ist an fakultativen Beiträgen festzuhalten. Der Kanton leistet im Rahmen der Bundesgesetzgebung die zwingend festgelegten Beiträge. Sämtliche Unterstützungen, die über die bundesrechtlichen Leistungen hinausgehen, sind im Absatz 2 zusammengefasst. Im Hinblick auf die finanzielle Situation des Kantons wäre eine zwingende Beitragsausschüttung in den erwähnten Bereichen kaum mehrheitsfähig. So wird zudem ein Anreiz dafür geschaffen, Gesuche mit überzeugenden Projekten einzureichen, um fakultative Beiträge auszulösen.

9.2. Alpwirtschaft

Artikel 3; Bewirtschaftung der Alpen

Artikel 30 DZV besagt, dass die Düngung der Weideflächen auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein muss. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann ausnahmsweise die Zufuhr von alpferdem Dünger bewilligen. Diese Regelung wird in das kantonale Recht übernommen. Da die neue DZV die Düngung bereits restriktiv regelt, ist im kantonalen Gesetz keine schärfere Bestimmung zu erlassen.

Absatz 2 entspricht bisherigem Recht. Die Bestimmung liegt im Interesse der Alpbewirtschaftung, selbst wenn in der Praxis kaum Raufutter oder Dünger von den Alpen weggeführt wird. Wildheufelder sind ohnehin separat ausgewiesen. Sie bewirkt auch nicht, dass Streuflächen nicht mehr gemäht werden. Aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung müssen die bezeichneten Gebiete gemäht werden. Sonst werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Artikel 4; Höchstzulässige Bestossung

Nach Artikel 13 kant. LwG regelt das Alpurbar für jede Alp die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh. Gleichzeitig hatte der Kanton für jeden Sömmernungsbetrieb den Normalbesatz (der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Viehbesatz umgerechnet in Normalstösse) festzulegen. Beide Aufgaben werden vorliegend gesetzlich verankert. Das Alpurbar wird weitergeführt, jedoch neu auf Verordnungsstufe geregelt; es handelt sich lediglich um eine Vollzugsregel.

Gemäss geltendem Recht darf die höchstzulässige Bestossung „zu keiner Zeit“ überschritten werden. Damit hat der Bewirtschafter keinen Handlungsspielraum. Gerade bei Alpen mit tief gelegenen Unterstafeln kann zu Alpbeginn jedoch ein grosses Futterangebot zur Verfügung stehen. Dessen Verwertung kann eine zeitlich befristete höhere Bestossung rechtfertigen. Dem will die neue Regelung (Abs. 2) Rechnung tragen, vorausgesetzt, die alpeigene Futtergrundlage erfordert dies. Eine beschränkte Überstossung liegt damit in der Verantwortung des Bewirtschafters. Der Normalbesatz begrenzt den Spielraum. Der Bewirtschafter muss weder ein Gesuch einreichen, einen Antrag stellen noch Meldung erstatten. Die kantonale Vollzugsbehörde überprüft im Rahmen der jährlichen Auszahlung der Sömmerungsbeiträge über die Tierverkehrsdatenbank (TVD), ob sich der Bewirtschafter an die gesetzlichen Vorgaben gehalten hat. Die TVD ermöglicht die Überprüfung der Bestossung zu jeder Zeit über die ganze Alpdauer.

Absatz 3 will dazu verhelfen, die maximale Bestossung zu erreichen. Gemäss bisherigem Recht gilt grundsätzlich ein absolutes Verbot, Grossviehstösse mit Kleinvieh zu nutzen oder umgekehrt bzw. ist nur die ordnungsgemässe Haltung von maximal zwei RGVE-Ziegen auf Alpbetrieben ohne bewilligte Bestossung mit Kleinvieh erlaubt. Neu soll es zulässig sein, die verfügte Bestossung mit Grossvieh mit maximal 5 Prozent, mindestens aber zwei Stössen mit Ziegen zu nutzen. Der Prozentwert erweitert die bisherigen Möglichkeiten für Alpen mit mehr als 40 Grossviehstössen. Für die anderen gewährleistet der absolute Wert den Besitzstand. Umgekehrt gilt diese Flexibilisierung nicht; für Ziegen geeignete Alpen eignen sich in der Regel nicht für Grossvieh.

Artikel 5; Alpordnung, Alpabfahrtstermin

Absatz 1 entspricht, sprachlich angepasst und ergänzt mit dem Hinweis auf die Infrastruktur, bisherigem Recht. Der Erlass und die Änderung einer Alpordnung sind genehmigungsbedürftig. Für jede Alp ist eine Alpordnung zur Genehmigung vorzulegen. Bislang wurden Alpordnungen der Alpkommission zur Stellungnahme unterbreitet. Diese wird künftig durch die neue (kantonale) Landwirtschaftskommission ersetzt (Abs. 2). Als Fachkommission verfügt sie über die nötige Kompetenz, um Änderungen beurteilen zu können.

Unverändert festzuhalten ist an der gesetzlichen Fixierung des spätesten Alpabfahrtstermins (Abs. 3). Vereinzelt sprach man sich in der Vernehmlassung gegen einen Fixtermin aus oder schlug vor, die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung zu schaffen. Dies ist abzulehnen. Über die höchstzulässige Bestossung und die Festlegung des Normalbesatzes wird die Alpdauer so bestimmt, dass einer Alpnutzung über den 30. September hinaus in aller Regel keine relevante wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Es kommt hinzu, dass diese Regelung den Alpen die notwendige Erholungszeit gewährt und sicherstellt, dass insbesondere mit dem Abtrieb von Ziegen nicht zu lange zugewartet wird.

9.3. Strukturverbesserungen

Artikel 6; Kantonale Leistungen

Beiträge des Bundes im Rahmen der Strukturverbesserung setzen einen angemessenen kantonalen Beitrag voraus. Absatz 1 entspricht bisherigem Recht, wobei sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Die Bestimmung bezieht sich auf A-fonds-perdu-Beiträge.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, in Ausnahmefällen (wenn ein zumindest gemeinschaftliches Projekt die bundesrechtlichen Voraussetzungen in ganz besonderem Masse erfüllt) höhere kantonale Leistungen erbringen zu können. Für Einzelmassnahmen besteht diese Möglichkeit nicht. Gemäss Artikel 20 Strukturverbesserungsverordnung hat der Kanton bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen mindestens 80 Prozent der Bundesleistung zu erbringen, bei gemeinschaftlichen mindestens 90 und bei Einzelmassnahmen mindestens 100 Prozent. Nach bisherigem kantonalem Recht konnte der Kanton bei sämtlichen Massnahmen bis maximal 110 Prozent der Bundesleistung erbringen. Für gemeinschaftliche Massnahmen gilt dies nach wie vor. Für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen kann der Beitrag bis maximal 120 Prozent der Bundesleistung betragen. Diese höheren Förderansätze rechtfertigen sich insbesondere für Projekte von kantonalem Interesse. Namentlich bei verordneten Meliorationen ist dies unverzichtbar. Ob ein Projekt als umfassend gemeinschaftlich qualifiziert wird, ergibt sich aus dem Bundesrecht.

In der Vorvernehmlassung wurden höhere Beiträge vorgeschlagen. Diese waren umstritten. Die Ansätze wurden deshalb reduziert. Es soll jedoch weiterhin ein Anreiz für gemeinschaftliche und insbesondere für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen geschaffen werden. In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, einen einheitlichen Ansatz zu wählen, um innovative Einzelbetriebe nicht zu benachteiligen. Dies erscheint jedoch nicht notwendig, da Einzelprojekten zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten offenstehen (etwa Berghilfe).

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung. Die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen setzt die Mindestbeiträge für natürliche Personen auf

8000 Franken und für juristische Personen auf 12'000 Franken fest. Dies ermöglicht auch kostengünstigen Projekten die Geltendmachung von kantonalen Leistungen für Strukturverbesserungen.

Artikel 7; Weitere Regelungen

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen. Ausdrücklich verzichtet wird hingegen auf eine Fondsregelung nach bisherigem Recht; sie erweist sich als entbehrlich. Rückerstattungen von Beiträgen sind selten und fliessen – ohne anderslautende Regelung – in die Staatskasse.

9.4. Bodenrecht

Artikel 8; Vorbehalte kantonalen Rechts

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a EG BGGB hält fest, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung mindestens die Hälfte einer Standardarbeitskraft (SAK) nach Bundesrecht erforderlich ist, den Bestimmungen des BGGB über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen. Im Widerspruch dazu verlangt das Bundesrecht seit dem 1. September 2008 eine minimale SAK von 0,75. Absatz 1 übernimmt nun die minimale Bundesvorgabe. Im Rahmen der AP 14–17 werden die SAK-Faktoren überprüft. Der Bericht soll im Frühjahr 2014 vorliegen. Gestützt darauf könnten auf kantonomer Ebene weitere Anpassungen erforderlich werden. Eine neuerliche Gesetzesänderung kann vermieden werden, wenn man im Gesetz auf die Mindestanforderungen des Bundes verweist und dem Landrat die Kompetenz zuweist (Abs. 2), Abweichungen davon erlassen zu können, sofern das Bundesminimum für den Kanton Glarus zu tief liegt. Die Festlegung der minimalen SAK hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung von Direktzahlungen. Sie regelt unter anderem, ob für einen Betrieb das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gilt.

Die Regelung wurde auf die Bergzonen I bis IV ausgedehnt (vormals Bergzonen III und IV). Unter Buchstabe b wurde der Begriff „Alpbetriebe“ durch „Sömmerungsbetriebe“ ersetzt. Den Begriff „Sömmerungsbetrieb“ definiert Artikel 9 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV). Im Kanton Glarus gibt es Alpen, die mehrere Sömmerungsbetriebe umfassen. Der neue Begriff konkretisiert den Anwendungsbereich. Ausserdem wurde der Begriff „Grossviehstösse“ durch „Normalstösse“ (= Raufutter verzehrende Grossvieheinheit während 100 Tagen) ersetzt. Damit fallen neu auch Kleinviehstösse unter diese Bestimmung und können als Gewerbe im Sinne von Artikel 7 BGGB qualifiziert werden. Bisher galten 96 Sömmerungsbetriebe als Gewerbe. Nach neuem Recht kommen neun Sömmerungsbetriebe (fünf Schaf- und vier Grossviehalpen) hinzu. Andererseits verliert dadurch kein Sömmerungsbetrieb die Gewerbequalifikation. Die Bestimmung war in der Vernehmlassung grundsätzlich unbestritten. Es wurde jedoch gefordert, die Pachtdauer für Sömmerungsbetriebe auf sechs Jahre festzulegen, da für den als Gewerbe zu qualifizierenden Alpbetrieb die Bundesvorgabe (neun Jahre) zu hoch sei und den Handlungsspielraum stark beschränke. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf eine einheitliche Handhabung nicht sinnvoll.

Artikel 9; Vorkaufsrechte kantonalen Rechts

Gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 BGGB können die Kantone – über die vom Bundesrecht bezeichneten Berechtigten hinaus (Pächter, Selbstbewirtschafter) – weitere Vorkaufsberechtigte bestimmen. Ein kantonales Vorkaufsrecht soll nur noch zugunsten der Glarner Gemeinden und Bodenverbesserungskörperschaften gewährt werden, wobei bei letzteren der Erwerb deren Zweck dienen muss. Im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung drängt sich eine Reduktion der Vorkaufsberechtigten auf. Absatz 2 regelt die Reihenfolge, falls mehrere Berechtigte im gleichen Rang einen Anspruch anmelden.

9.5. Pachtrecht

Artikel 10; Sömmerungsbetriebe

Kündigt eine Partei den Pachtvertrag oder läuft ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Pachtvertrag aus und kommt kein neuer Vertrag zustande, so kann die andere bzw. jede Partei innert dreier Monate seit Empfang der Kündigung bzw. neun Monate nach Ablauf der Pacht beim Richter auf deren Erstreckung klagen. Diese Möglichkeit soll für Sömmerungsbetriebe keine Anwendung finden. Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht, wobei die Begriffe „Alpen und Weiden“ durch „Sömmerungsbetriebe“ ersetzt werden. Mit Weiden gemäss LPG sind die traditionell ungeteilten Allmeinden gemeint, nicht die gewöhnlichen Weiden eines einzelnen Betriebs. Im Kanton Glarus gibt es keine solchen Weiden mehr, weshalb der Begriff „Sömmerungsbetriebe“ verwendet werden kann. Unter Berücksichtigung der neu geltenden Pachtdauer von neun Jahren ist eine Erstreckungsmöglichkeit weder notwendig noch vertretbar.

Artikel 11; Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe

Aktuell beträgt der Zuschlag auf den Pachtzins 65 Franken je Stoss Grossvieh. Am bestehenden System der Pachtzinsberechnungen wird grundsätzlich festgehalten, wobei der Hinweis auf Grossvieh entfällt. Damit wird neu auch der Pachtzins von Sömmerungsbetrieben mit Kleinvieh nach dieser Bestimmung berechnet. Grundsätzlich gilt Bundesrecht. Weil dieses in der Pachtzinsverordnung den Begriff der Sömmerungsbetriebe nicht kennt, wird auf den Begriff der Sömmerungsweiden (Art. 11 Pachtzinsverordnung) verwiesen. Das neue Direktzahlungssystem und Änderungen der Schätzungsanleitungen bedingen jedoch Anpassungen beim System der Pachtzinsberechnung. Die Änderungen sollen aber keine umfassende Neuschätzung zur Folge haben.

Die Ertragswertschätzung und damit auch die Pachtzinsberechnung müssen jedoch einfacher angepasst werden können. Weil noch nicht klar ist, wie das System auf Bundesebene künftig aussieht, erhält der Landrat die Kompetenz, Bemessung sowie Voraussetzungen für einen allfälligen Zuschlag im Detail zu regeln und diesen bezüglich Höhe festzusetzen.

9.6. Zuständigkeiten

Artikel 12; Landrat

Bis anhin wurden die nötigen Mittel für die Landwirtschaft (unabhängig von Höhe oder Verpflichtungsdauer) allein auf dem Budgetweg beschafft. Neu soll dem Landrat die ausdrückliche Kompetenz zugewiesen werden, sämtliche erforderlichen Kredite zu sprechen. Diesbezüglich ist für 2014–2017 mit Nettokosten von 850'160 Franken für Direktzahlungen zu rechnen. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen belaufen sich die geschätzten jährlichen Kosten für den bezeichneten Zeitraum auf durchschnittlich 1,5 Millionen Franken netto bzw. 3,2 Millionen Franken brutto. Gemäss Finanzkompetenzordnung ergäbe sich dafür die Zuständigkeit der Landsgemeinde. Allerdings erscheint es nicht zweckmässig, der Landsgemeinde jährlich ein solches Geschäft zu unterbreiten. Es ist deshalb dem Landrat die Kompetenz einzuräumen, über die bereitzustellenden Mittel zu entscheiden (Budget, Verpflichtungskredite etc.). Für welche Dauer Verpflichtungskredite gesprochen werden, wird anhand der einzelnen Projekte zu entscheiden sein.

Artikel 13; Regierungsrat

Der Regierungsrat wählte schon bisher die Mitglieder der Kommissionen. Ihm obliegt die Aufsicht. An beidem ist festzuhalten.

Artikel 14; Landwirtschaftskommission

Bis anhin bestanden vier Kommissionen: die kantonale Alpkommission, die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe, die Liegenschaften-Schätzungskommission und die Kommission für Einsprachen im Pachtwesen. Nun soll eine schlanke und übersichtliche Struktur geschaffen werden. Sämtliche Kommissionen bis auf jene für Strukturverbesserungen werden zur Landwirtschaftskommission zusammengefasst. Sie kann Ausschüsse bilden. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beschlussfassung, die Vertretung und die Zusammensetzung der Kommission, werden auf Verordnungsebene geregelt. Es wird auf eine gute Durchmischung zu achten sein. Berücksichtigt werden der örtliche Bezug, die berufliche Ausrichtung (Landwirte und Nicht-Landwirte; bisher waren sämtliche Kommissionsmitglieder Landwirte oder Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft), die fachliche Qualifikation sowie weitere Argumente (Pächter, Verpächter etc.).

Die Landwirtschaftskommission ist eine Fachkommission und besteht aus neun ständigen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. In dieser Grösse kann sie ihre Aufgaben bewältigen. Synergien können genutzt und Know-how ausgetauscht werden.

Diese Zusammenführung wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Die vorgeschlagene Mitgliederzahl (7) wurde jedoch als zu tief empfunden. Eine flexible Aufstockung wurde gefordert. Soweit dieselben Personen, welche eine Ertragswertschätzung durchführen und damit die Basis für die Festlegung des Pachtzinses (durch die Vollzugsbehörde) liefern, anschliessend auch eine allfällige Einsprache beurteilen, steht dies der Bildung einer einzigen Kommission nicht entgegen. Das Einspracheverfahren wird gerade durch den Umstand charakterisiert, dass die bereits mit dem Sachverhalt vertraute Behörde ihren Entscheid auf Einsprache hin nochmals überprüft. Dies verkürzt die Einarbeitungszeit und führt zu raschen Erledigungen. Die Einsprache ist kein devolutives Rechtsmittel, welches die Entscheidzuständigkeit an eine Rechtsmittelinstanz übergehen liesse.

Absatz 2 zählt die Zuständigkeiten der Kommission auf. Buchstabe a entspricht bisherigem Recht. Die Kommission kann Anträge bezüglich Änderung der Infrastruktur und Kürzung der Direktzahlungen stellen. Stellt sie eine Unternutzung der Alp fest, hat sie Antrag auf Verfügungsgemässe Bestossung bei der Vollzugsbehörde zu stellen. Entweder wäre der Bewirtschafter aufzufordern, die ordentliche Bestossung des Betriebs

sicherzustellen oder eine Bestossungsänderung zu verfügen, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Eine Kürzung der Direktzahlungen hat zu erfolgen, sobald der gemeldete Viehbestand einen Verstoss gegen die Bestossungsvorgaben offenbart.

Buchstabe b entspricht bisherigem Recht. Nach Bundesrecht kann die Schätzung durch Experten vorgenommen werden. Sie erlangt jedoch nur Verbindlichkeit, wenn sie von der Behörde bewilligt wird. Die Schätzung ist nach der Wegleitung des Bundes durchzuführen.

Gemäss Absatz 4 sollen die betroffenen Akteure bei Entscheidungen bezüglich Sömmerungsgebiet einbezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Alpwirtschaft über Projekte und Massnahmen rechtzeitig informiert wird und sich einbringen kann.

Artikel 15; Kommission für Strukturverbesserung und Betriebshilfe

Diese Kommission entscheidet über finanziell weitreichende Projekte. Sie besteht weiterhin aus fünf Mitgliedern (Abs. 1). Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements hat von Amtes wegen den Vorsitz inne (Abs. 2). Die Aufgaben nennt Absatz 3.

Artikel 16; Vollzugsbehörde

Die Abteilung Landwirtschaft ist allgemeine kantonale Vollzugsbehörde. Sie hat über die einzelnen Gesuche zu entscheiden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 17; Gerichtsbehörden

Die Regelung entspricht bisherigem Recht.

9.7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 18; Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen

Die Regelung entspricht bisherigem Recht.

Artikel 19; Rechtsschutz

Die Absätze 1 und 2 entsprechen bisherigem Recht. Absatz 2 bestimmt den Weiterzug von Entscheiden der Strukturverbesserungskommission an den Regierungsrat. Nach Norminstanzenzug (Art. 103 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) wäre die Beschwerde beim Departement anzuheben, dessen Vorsteherchaft das Präsidium der Kommission führt. Durch die vorliegende Regelung wird dies vermieden. Absatz 3 stützt sich auf Artikel 166 Absatz 2 LwG. Auf eine Weiterzugsmöglichkeit verwaltungsinterner Beschwerdeentscheide ans Verwaltungsgericht wird verzichtet. Der Rechtsweg würde ansonsten zu lang.

Artikel 20; Strafbestimmungen

Bis anhin wurde mit Busse oder Haft bestraft, wer einen im alten Recht aufgelisteten Tatbestand erfüllte. Neu wird nur noch Busse angedroht, jedoch auch bei fahrlässiger Begehung. Einzelne bisherige Tatbestände finden sich in der neuen Ordnungsbussenverordnung (Bussenkatalog Nr. 2.7–2.10). Diese Sanktionierung ist nicht mit der weiterhin bestehenden Möglichkeit der Kürzung von Direktzahlungen zu verwechseln. Bei einem Verstoss gegen geltendes Recht (etwa Nichteinhaltung des Alpabfahrtstermins oder Überstossung) kann weiterhin gestützt auf Artikel 103 DZV eine Verwaltungssanktion ausgesprochen werden (Kürzung der Direktzahlungen). Gestützt auf die vorliegende Norm oder die Ordnungsbussenverordnung kommt eine Busse hinzu. Für die Kürzung der Direktzahlungen kommt die bisherige Weisung über die Verwaltungssanktionen bei den Sömmerungsbeiträgen zur Anwendung. Diese ist nach erfolgter Revision ebenfalls zu überarbeiten.

Artikel 21; Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsrecht

Zu den entgegenstehenden Bestimmungen, welche aufgehoben werden müssen, gehört an sich auch die landrätliche Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung. Dem Landrat wird beantragt, die entsprechende Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen, damit dieser die Aufhebung der bezeichneten landrätlichen Verordnung mit dem Inkrafttreten der regierungsrätlichen Verordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz koordinieren kann.

Artikel 22; Inkrafttreten

Das neue Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nicht nötig. Das Gesetz beinhaltet keine materiellen Änderungen, die per 1. Januar 2014 gelten müssen. Die Direktzahlungen werden auch auf der alten Grundlage ausbezahlt werden können.

10. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die kantonalen Beiträge für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte belaufen sich für die Jahre 2014–2017 auf 850'160 Franken (brutto 7'797'720 Fr.). Sie setzen sich wie folgt zusammen: für VB inklusive bestehende Projekte 215'840 Franken (2013 wurden für bestehende Vernetzungsprojekte 80'000 Fr. ausbezahlt; Kantonsanteil: 20 %) und für LQB 634'320 Franken. Trotz der neuen Verteilung zwischen Bund und Kanton (90:10) ergeben sich im Bereich Direktzahlungen keine budgetrelevanten Einsparungen.

Im Bereich der Strukturverbesserung liegen die geschätzten Kosten für die Jahre 2014–2017 von jährlich durchschnittlich 1,5 Millionen Franken im Rahmen der bisher budgetierten Auslagen. Im Bereich Beratung und Vollzug ist mit jährlichen Mehrauslagen von 125'000 Franken (Beratung) und 40'000 Franken (Vollzug) zu rechnen.

Für die Beratung werden zusätzliche personelle Mittel benötigt, ebenso erfolgen anderweitige Anpassungen. Der Landrat wird darüber jedoch separat entscheiden.

11. Finanzkompetenz

Der Gesetzesentwurf übernimmt das neue System der VB und der LQB, welches grundsätzlich freiwillig wäre. Neben der Förderung der Qualität und der Ökologie kann damit auch ein Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Einkommen geleistet werden. Der Kanton muss sich daran jedoch mit 10 Prozent oder jährlich rund 212'500 Franken beteiligen. Mit der Verankerung dieser Beiträge in Artikel 2 Absatz 1 Entwurf kant. LwG werden diese ebenso zu gebundenen Ausgaben wie die Strukturverbesserungsbeiträge (Art. 40 Abs. 1 Bst. a Finanzhaushaltgesetz). Sie sind jeweils ordentlich zu budgetieren und werden mit der Genehmigung des Budgets durch den Landrat freigegeben. Für die Mittel für VB und LQB ist jeweils für die entsprechende Periode zusätzlich ein Verpflichtungskredit durch den Landrat zu bewilligen.

Für die weiteren Beiträge, insbesondere für die nicht zwingenden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Entwurf kant. LwG, wird die Zuständigkeit für die notwendigen Budget- und Rahmenkredite ebenfalls dem Landrat übertragen.

12. Mitbericht Departement Finanzen und Gesundheit

Dem Landrat steht frei, die Dauer der Verpflichtungskredite zu bestimmen. Bundesrecht bestimmt die Verlängerung der Vertragsdauer für Vernetzungsprojekte von bisher sechs Jahren auf deren acht. Im Kanton Glarus sind keine Einsparungen zu erwarten, weil insbesondere bei Vernetzungsprojekten im Vergleich zu anderen Kantonen und früheren Jahren aktuell sehr viel Nachholarbeit geleistet wird. Weil in den vergangenen Jahren nur bescheidene VB anfielen und die diversen Projekte erst jetzt VB auslösen, wird offensichtlich, dass Einsparungen nicht möglich sein werden, selbst wenn sich die kantonale Kostenbeteiligung halbiert. Dies umso mehr, als im Kanton Glarus - im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften - noch viel Potenzial im Bereich Landschaftsqualität besteht. Ab Januar 2014 gilt das neue System auch für den Kanton Glarus. Er beteiligt sich an LQB und VB zu je 10 Prozent. Beiträge gemäss Ökoqualitätsverordnung leisten die Kantone nicht mehr. Qualität bzw. Biodiversität ist Bundesaufgabe. Mittel für freiwillige Massnahmen sind nicht gebunden. Es hat die Politik zu entscheiden, welche Mittel für Strukturverbesserungen eingesetzt werden. Landwirtschaftliche Beratung ist Aufgabe der Kantone. Sie entscheiden frei, wie und in welchem Umfang sie diesen Auftrag erfüllen. Der reine Beratungsaufwand (abzgl. Fruchtfolgeflächen-Kartierung, Vollzug etc.) stieg vor allem in den Jahren 2010 und 2011 stark an, sank aber bereits 2012 und im vergangenen Jahr weiter gegen denjenigen von 2007. Der Aufwand für externe Beratungen wird durch die jeweils laufenden Projekte bestimmt. Dem Landrat wird ein Antrag betreffend die landwirtschaftliche Beratung sowie zur zusätzlichen Vollzugs(teilzeit)stelle separat unterbreitet.

13. Beratung der Vorlage im Landrat

13.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Vorsitz von Fridolin Luchsinger, Schwanden/Glarus Süd, befasste sich intensiv mit der Vorlage. Eintreten und deren allgemeine Stossrichtung waren unbestritten. Die Glarner Landwirtschaft dürfe nicht schlechter gestellt sein, als diejenige in anderen Kantonen. Mit der Gesetzesrevision könnten die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Glarner Bauern an konkreten Programmen teilnehmen können.

In der Detailberatung lieferte Artikel 11 am meisten Diskussionsstoff. Bis im Jahr 2000 haben die Alpbesitzer im Kanton – meistens die Gemeinden – vom Bund einen Beitrag für die Erhaltung der Infrastrukturen auf Alpen erhalten. Der Bund verfügte dann, dass diese Beiträge nur noch an Bewirtschafter ausgerichtet werden. Der

Landrat legte 2000 fest, dass auf den üblichen Pachtzins ein Zuschlag von 65 Franken als Kompensation zu gewähren sei. Dies hat bis heute in dieser Form Bestand. Für die Kommission war unbestritten, dass die Eigentümer (Gemeinden) weiterhin einen solchen bekommen sollen. Allerdings sei auch mit dem Zuschlag eine Erhaltung der Infrastruktur auf Sömmerungsbetrieben kaum kostendeckend möglich. Ein Mitglied wollte Zweck und Inhalt des Zuschlags (Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur und Unterhalt der Erschliessung) im Gesetz genauer definiert haben. Mit dieser inhaltlichen Gesetzgebung würden sich aber Vollzugsprobleme mit dem Bundesrecht ergeben, da dieses andere (Direktzahlungssystem, Schätzungsanleitung). Dies habe Änderungen bei der Pachtzinsberechnung zur Folge, die heute noch nicht definitiv absehbar seien, auch wenn keine umfassenden Neuschätzungen vorgenommen werden müssten. Weil nicht klar sei, wie das System auf Bundesebene künftig aussehe, sei es sinnvoll, eine Lösung zu suchen, welche dem Landrat die Kompetenz zuweise, die Voraussetzungen für einen allfälligen Zuschlag im Detail zu regeln und diesen bezüglich Höhe festzusetzen. Schliesslich handle es sich beim Zuschlag um eine politische Frage. Artikel 11 wurde dahingehend neu formuliert, dass ein Zuschlag auf den Pachtzins möglich ist, die Regelung der Details dazu aber dem Landrat übertragen wird.

Weiter wurden in der Detailberatung folgende Punkte diskutiert:

- Es wurde beantragt, in Artikel 1 Absatz 1 den Begriff „landschaftsgerechte Bewirtschaftung“ einzufügen, da das Raumplanungs- und Baugesetz kein griffiges Instrument gegen überdimensionierte Stallbauten liefere. Dem wurden die Bestimmungen des Tierschutzes entgegengehalten. Freilaufställe erforderten eine doppelt so grosse Grundfläche wie Anbindeställe. Nicht enthornte Kühe hätten einen nochmals höheren Platzbedarf (in Laufställen) zur Folge; grosse Stallbauten seien deshalb die Folge tierfreundlicher Haltung. Der Antrag wurde abgelehnt.
- Abgelehnt wurde mit Verweis auf Bundesrecht auch die Aufnahme einer Ergänzung, wonach die Alpen möglichst standortgerecht, umweltschonend und möglichst flächendeckend zu bewirtschaften seien. Die neue Direktzahlungsverordnung regle dies genügend und zudem ziemlich restriktiv.
- In Artikel 4 Absatz 2 wurde eine Erhöhung der höchstzulässigen Bestossung um 10 Prozent (statt nur um 5 %) beantragt. Gerechnet auf 100 Kühe könnten mit der beantragten Regelung gemäss Entwurf nur fünf Kühe mehr auf die Alp genommen werden. Ziel sei keine Übernutzung der Alpen, aber 5 Prozent böten einen zu geringen Handlungsspielraum. Dem wurde entgegengehalten, dass die Alpgebäude in der Regel gar keine Überstossung von 10 Prozent zuließen. Zudem sei gar eine Streichung dieser Möglichkeit diskutiert worden, daher sei man nur auf Kompromissbasis mit dieser Lösung einverstanden gewesen. Der Antrag wurde abgelehnt.
- Diskutiert wurde auch die Zusammensetzung der Landwirtschaftskommission. Ein Antrag forderte, dass alle Mitglieder im Besitz einer landwirtschaftlichen Fachausbildung sein müssten, ein anderer wollte dem landwirtschaftlichen Fachverband für fünf Mitglieder ein Vorschlagsrecht im Gesetz einräumen. Ein gewisses landwirtschaftliches Grundwissen müsse vorhanden sein. Dies werde mit einer entsprechenden Formulierung sichergestellt. Dem wird entgegengehalten, dass die Kommission breiter abgestützt sein müsse. Fachwissen sei zwar wichtig, aber die Kommission dürfe nicht ausschliesslich aus Landwirten bestehen. Die Betrachtung gewisser struktureller Geschäfte solle vernetzt erfolgen. Dazu brauche es nicht nur bäuerliche, sondern auch landschaftspolitische Hintergründe. Zudem sei es im Hinblick auf die Verwesentlichung der Gesetzgebung nicht sinnvoll, derartige Details in einem Gesetz festzuschreiben. Die Zusammensetzung der Kommission sei stufengerecht in der Verordnung zu regeln und dabei auf eine gute Durchmischung zu achten, insbesondere bzgl. Herkunft sowie berufliche und fachliche Qualifikationen der Kommissionsmitglieder. Die Kommission blieb in der Folge bei der regierungsrätlichen Fassung.

Die Kommission beantragte dem Landrat, der regierungsrätlichen Vorlage samt dem neu formulierten Artikel 11 zuzustimmen.

13.2. Landrat

Auch im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Alle votanten unterstützten die Stossrichtung der Vorlage, welche die Agrarpolitik 2014–2017 im Kanton Glarus vernünftig und sinnvoll umsetze. Die Umsetzung werde auf die richtige Art angepackt, das neue Gesetz schaffe die Grundlage dazu. Es sei auch keine Finanzdebatte zu führen, da vieles von Bern vorgegeben sei. Die neue Agrarpolitik verstärke das wirtschaftliche Potenzial der Landwirtschaftsproduktion deutlich. Man schaffe Anreize, damit die Landwirte innovativ seien und nachhaltig produzieren würden. Der Wechsel bei der Ausrichtung der Beiträge von der Bemessung nach Tieren zu einer solchen nach Fläche wurde positiv beurteilt. Die neue Stossrichtung diene den Bauern, den Konsumenten, den Tieren und der Biodiversität.

In der Detailberatung wurden verschiedene Anträge gestellt, die in ähnlicher Form bereits in der Kommission behandelt wurden:

- Beim Zweck in Artikel 1 Absatz 2 wurde eine Ergänzung gefordert; die Bewirtschaftung müsse neben allen anderen Kriterien auch natur- und landschaftsgerecht sein. Dem wurde die bereits klare Regelung

des Bundes entgegengehalten: Der Bund baut das Direktzahlungssystem auf fünf Säulen auf. Zwei davon sind Produktion und Versorgungssicherheit. Bei den anderen drei handelt es sich um Biodiversität, Kulturlandschaft und Landschaftsqualität. Das Direktzahlungssystem gehe also bereits sehr stark darauf ein. Der Landrat kam zum Schluss, dass man – auch im Sinne der Verwesentlichung – dies nicht nochmals erwähnen muss.

- In Artikel 2 Absatz 2 wurde von einem Votanten die Unterstützung von Alpinavera in Frage gestellt. Der Verein Alpinavera wird von den Kantonen Graubünden, Uri und Glarus getragen und dient als überregionale Plattform zur Absatzförderung von lokalen Produkten. Er wurde 2008 gegründet, wobei der Bund massgebend unterstützte. Alpinavera könne nie eigenwirtschaftlich betrieben werden und werde immer auf Unterstützung mit Steuermitteln angewiesen sein. Auch seien Ausrichtung und Marke nicht klar. Er beantragte Rückweisung von Buchstabe g. Seitens des Regierungsrates wurde entgegnet, dass der Verein zurzeit für den Kanton Glarus (und damit auch für die Landwirtschaft) der strategische Partner für die Absatzförderung sei. Die Vereinbarung mit Alpinavera laufe einstweilen noch bis 2016. Dann werde überprüft, welche Lösung für die Glarner Bauern Sinn macht. Die Glarner Produzenten seien aber dem Projekt gegenüber eher skeptisch. Keinen Sinn mache es jedoch, mit einer Streichung dieses Buchstabens einer allfälligen Weiterführung oder auch einer anderen Lösung die Möglichkeit der Unterstützung zu entziehen. Die Mehrheit des Landrates teilte diese Auffassung.
- Mit den gleichen Argumenten wie in der Kommission wurde in Artikel 4 Absatz 2 eine Erhöhung der höchstzulässigen Bestossung um 10 Prozent (statt nur um 5 %) beantragt. Der Landrat folgte mehrheitlich dem Antrag von Regierungsrat und Kommission.
- Unbestritten war im Grundsatz die Neufassung von Artikel 11 (höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerebetriebe) durch die Kommission, nachdem sich auch der Regierungsrat hinter diese offene, flexible Lösung stellte. Sie ermöglicht weiterhin die Erhebung von Zuschlägen, überlässt aber deren Ausgestaltung dem Landrat. Für mögliche Zuschläge auf den höchstzulässigen Pachtzins wurde in erster Lesung einschränkend die Bildung eines zweckgebundenen Fonds für den Unterhalt der Alpen, in zweiter Lesung eine Zweckbindung verlangt. Dies wurde mit Blick darauf bekämpft, dass die meisten Alpen im Besitz der Gemeinden seien und die Zuschläge nie für den Unterhalt der Alpen ausreichen würden. Dies gehe auch aus den heute transparenten Rechnungen der Gemeinden hervor. Der Pächter solle sich dafür einsetzen, dass er den Pachtgegenstand so erhalte, wie es im Pachtvertrag festgehalten ist. Dafür brauche es keine Überadministration, indem für jede Alp ein eigener Fonds oder eine Zweckbindung vorgeschrieben werde. Der Landrat folgte auch hier der Auffassung von Kommission und Regierung.
- Nochmals diskutiert wurde die Aufnahme eines Vorschlagsrechts für einen Teil der Mitglieder der Landwirtschaftskommission durch den landwirtschaftlichen Fachverband. Mit dem Verweis auf die Praxis, dass Mitglieder immer in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden gesucht würden und solche Details mit Blick auf die Verwesentlichung nicht in einem Gesetz festzuschreiben seien, folgte der Landrat auch hier der Auffassung von Kommission und Regierung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der Vorlage mit dem neu formulierten Artikel 11 zuzustimmen.

14. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht aufzuheben:

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

1. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts und ergänzt diese.

² Es bezweckt, die Land- und Alpwirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, nachhaltige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.

Art. 2 *Kantonale Fördermassnahmen*

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt der Kanton die landwirtschaftliche Beratung sicher und fördert, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt, Massnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts.

² Er kann insbesondere:

- a. Beiträge zur Einführung von besonders umwelt- und standortgerechten sowie Energie oder Produktionsmittel sparenden Bewirtschaftungsmethoden gewähren;
- b. landwirtschaftliche Organisationen mit jährlichen Beiträgen unterstützen;
- c. über die Leistungen des Bundes hinausgehende Massnahmen zur Förderung der Tierzucht unterstützen;
- d. zur Bekämpfung und Überwachung regional bedeutsamer Krankheiten, Schädlinge und Problempflanzen Vorschriften erlassen und Massnahmen anordnen;
- e. die Qualitätsförderung unterstützen;
- f. Marktentlastungsmassnahmen unterstützen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt;
- g. Massnahmen zur Absatzförderung von Glarner Lebensmitteln unterstützen;
- h. Betriebshilfedarlehen gewähren.

2. Alpwirtschaft

Art. 3 *Bewirtschaftung der Alpen*

¹ Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Ausnahmsweise kann die kantonale Vollzugsbehörde die Zufuhr von alpfernden Dünger bewilligen.

² Es ist untersagt, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen.

Art. 4 *Höchstzulässige Bestossung*

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde regelt für jede Alp die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh und den Normalbesatz.

² Unter der Voraussetzung einer fachgerechten, bodenschonenden und standortgerechten Bewirtschaftung kann, sofern die alpeigene Futtergrundlage es erfordert, die höchstzulässige Bestossung um maximal 5 Prozent überschritten werden.

³ Von der verfügbaren Bestossung Grossvieh dürfen maximal 5 Prozent, mindestens aber zwei Stösse durch Kleinvieh der Gattung Ziegen ersetzt werden.

Art. 5 *Alpordnung, Alpfahrtstermin*

¹ Jeder Alpeigentümer erlässt eine Alpordnung. Sie enthält Vorschriften namentlich über die Bestossung, die Infrastruktur und die Bewirtschaftung der Alp, die Obhut der Tiere sowie den Alpfahrtstermin.

² Die kantonale Vollzugsbehörde unterbreitet der Landwirtschaftskommission neue oder geänderte Alpordnungen zur Stellungnahme und entscheidet über die Genehmigung.

³ Spätester Alpfahrtstermin ist in jedem Fall der 30. September.

3. Strukturverbesserungen

Art. 6 *Kantonale Leistungen*

¹ Bei der Bemessung kantonalen Leistungen für Strukturverbesserungsmassnahmen sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme sowie die wirtschaftliche Situation der Gesuchsteller zu berücksichtigen.

² In Ausnahmefällen kann der Kanton gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen mit Beiträgen von bis zu 110 bzw. 120 Prozent der Bundesleistung unterstützen.

³ Der Regierungsrat legt für Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen Mindestbeiträge fest, unter denen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 7 *Weitere Regelungen*

¹ Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen des Bundes im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen gelten sinngemäss auch für kantonale Leistungen.

² Der Regierungsrat kann weitergehende Regelungen treffen.

4. Bodenrecht

Art. 8 *Vorbehalte kantonalen Rechts*

¹ Den Bestimmungen des BGG über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen:

- a. kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung die im Sinne des Bundesrechts minimale Standardarbeitskraft erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen I bis IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen;
- b. Sömmerungsbetriebe mit über 30 Normalstössen.

² Der Landrat kann die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a erhöhen.

Art. 9 *Vorkaufsrechte kantonalen Rechts*

¹ Es werden folgende Vorkaufsrechte eingeräumt:

- a. an landwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten von Bodenverbesserungs-Körperschaften, sofern das Grundstück in deren Perimeter liegt und der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient;
- b. an Nutzungs- und Anteilsrechten von Sömmerungsbetrieben sowie an privaten Sömmerungsbetrieben zugunsten der Glarner Gemeinden.

² Bei mehreren Berechtigten erhält derjenige den Vorzug, der die Interessen der ortsansässigen Viehbesitzer vertritt.

5. Pachtrecht

Art. 10 *Sömmerungsbetriebe*

¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pächterstreckung finden keine Anwendung auf Sömmerungsbetriebe.

Art. 11 *Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe*

¹ Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Verpächter ordentliche Unterhaltsleistungen erbringt.

² Der Landrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung dieses Zuschlags.

6. Zuständigkeiten**Art. 12 *Landrat***

¹ Der Landrat beschliesst über Kredite für Massnahmen des einschlägigen Bundesrechts und der kantonalen landwirtschaftlichen Gesetzgebung.

Art. 13 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat wählt und beaufsichtigt die Landwirtschaftskommission und die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 14 *Landwirtschaftskommission*

¹ Die Landwirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat. Die Kommission kann Ausschüsse bilden.

² Sie ist zuständig für:

- a. die periodische Inspektion der Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Alpbestimmungen und der Alpordnung. Sie erstattet der kantonalen Vollzugsbehörde Bericht und kann Anträge stellen;
- b. die Ertragswertschätzungen nach BGGB und anderweitige Begutachtungen im Auftrag der veranlagenden kantonalen Vollzugsbehörde;
- c. die Schlichtung in Streitigkeiten über landwirtschaftliche Pachtverhältnisse.

³ Sie kann bei der Bewilligungsbehörde Einsprache gegen die vereinbarten Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden nach LPG erheben.

⁴ Von Behörden zu erlassende Massnahmen im Sömmerungsgebiet, die auf der Grundlage des Umwelt- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Forstwirtschaft basieren sowie regionale und überregionale Projekte, welche sich auf diese Gebiete auswirken, sind der Kommission vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen. Sie kann der erlassenden Behörde Änderungen beantragen.

Art. 15 *Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe*

¹ Die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements hat von Amtes wegen den Vorsitz inne. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat.

³ Die Kommission ist zuständig für die Projektgenehmigung und die Zusage von Investitionshilfen, die Genehmigung von Neuzuteilungen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen.

Art. 16 *Vollzugsbehörde*

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde entscheidet über die einzelnen Unterstützungs- und Beitragsgesuche, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

Art. 17 Gerichtsbehörden

¹ Das Verwaltungsgericht ist die nach BGG und LPG zuständige Beschwerdeinstanz.

² Das Kantonsgericht entscheidet über die Zuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, Kaufs- und Vorkaufsrechte sowie Gewinnansprüche an solchen sowie anstelle der fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Ehegatten oder der Person in eingetragener Partnerschaft über Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 18 Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen**

¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen gelten für kantonale Leistungen entsprechend.

Art. 19 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

³ Die Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements und des Regierungsrats in Anwendung dieses Gesetzes unterliegen der direkten Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesverwaltungsgericht.

Art. 20 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer in einem Verfahren betreffend die Gewährung kantonaler Leistungen oder im Bewilligungsverfahren nach BGG unwahre oder täuschende Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 1. Oktober 2000;
- b. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 1. Juli 1994.

² Für Pachtverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder fortgesetzt worden sind, gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht über die Pachtdauer bis zu deren Ablauf weiter. Im Übrigen wird auch dieses Gesetz aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

1.
GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 7. Mai 2000, wird aufgehoben.

2.
GS IX D/2/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 1. Mai 1994, wird aufgehoben.

3.
GS IX D/2/7, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 3. Mai 1987, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 10 Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen

Die Vorlage im Überblick

Der stetige Fluss staatlicher Regulierung hat dazu geführt, dass die Gesetzgebung mehr und mehr als unübersichtliches Dickicht wahrgenommen wird. Das Recht droht an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit zu verlieren. Die Vorlage bezweckt, die Vorschriften auf das Wesentliche zu beschränken, wo nötig Handlungsspielräume zur Rechtsanwendung zu erweitern und die rasche Anpassung von Bestimmungen an sich ändernde Verhältnisse zu ermöglichen. Zudem sollen Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat die je ihrer Funktion entsprechenden Regelungen erlassen. Ziel ist, die kantonale Gesetzgebung als Instrument der Aufgabenerfüllung zu optimieren.

Die Durchforstung der Gesetzessammlung brachte einen beträchtlichen Verwesentlichungsbedarf zutage. Insgesamt werden den jeweils zuständigen Organen Änderungen in rund 160 Erlassen unterbreitet; die Vorlage an die Landsgemeinde betrifft die Kantonsverfassung und 54 Gesetze. Im Vordergrund steht die Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der Erlasse einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen. Kleiner an der Zahl sind Änderungen bei den Erlassstufen und Erweiterungen von Handlungsspielräumen zur Rechtsanwendung. Unmittelbar der Verringerung des Administrativaufwands von Unternehmen dienen nur wenige der Massnahmen, was jedoch keine Überraschung darstellt: Der überwiegende Teil der die Wirtschaft stark belastenden Regulierungen gehört dem Bundesrecht an. Im diesbezüglich relevanten kantonalen Recht ergab sich aufgrund einer Kurzüberprüfung der das Projekt begleitenden Experten kein Verbesserungspotenzial.

Im Landrat wollte eine Minderheit die Vorlage zurückweisen, weil sie möglicherweise ungenügend erläuterte Änderungen von grösserem Gewicht enthalte und es an der notwendigen Zeit zur Vorbereitung gefehlt habe. Eine deutliche Mehrheit entschied sich jedoch für die Behandlung des Sammelerlasses. An demselben nahm der Landrat einzelne Änderungen vor. Er empfiehlt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

In der heutigen Zeit folgen sich neue Entwicklungen in rascher Abfolge. Laufend rufen veränderte Fragestellungen und Problembereiche nach staatlicher Regulierung. Der Rechtsstoff wächst. Dabei werden häufig bestehende Erlasse ergänzt oder geändert. Das erschwert die Übersicht über das geltende Recht und dessen Vollzug. Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung drohen abzunehmen. Das Unbehagen darüber kommt in Forderungen nach Entrümpelung, Entbürokratisierung oder Verwesentlichung der Gesetzgebung zum Ausdruck. In den vergangenen fünfzehn Jahren hat man sich im In- und Ausland mit entsprechenden

Projekten befasst. In der Schweiz fand vor allem die breit angelegte Überarbeitung der Gesetzgebung im Kanton Graubünden Beachtung. Ähnliche, wenn auch zum Teil weniger ambitionierte Vorhaben wurden im Bund sowie in den Kantonen Basel-Landschaft, Tessin und Zürich durchgeführt.

In das Legislaturprogramm 2010–2014 wurde ein Projekt „Verwesentlichung der Gesetzgebung“ mit dem Klammervermerk „Generelle Überarbeitung der Gesetzessammlung“ aufgenommen. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Kanton auf grosse Veränderungen – etwa die neue Verwaltungsorganisation, die Gemeindestrukturereform oder die innerkantonale Umsetzung der NFA – zurückblickt, die eine Bereinigung des Rechtsstoffes nahe legen. In der Folge ergab sich durch getrübbte Finanzplanaussichten auch das Bedürfnis, die Aufgaben des Kantons und die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Der Regierungsrat beschloss im Frühjahr 2012, das Projekt zur Verwesentlichung der Gesetzgebung parallel zu dieser Überprüfung durchzuführen; dies ermöglichte die gegenseitige Abstimmung der beiden Vorhaben.

2. Zustand der glarnerischen Gesetzgebung

Vor rund 35 Jahren erfolgte die Einführung des geltenden Rechtssammlungssystems mit einer chronologischen Sammlung der behördlichen Erlasse und einer systematischen Erlasssammlung in Loseblattform. Sie war ein wichtiger Anlass zu einer allgemeinen Bereinigung des glarnerischen Rechts. Seither gab es mehrere grundlegende Rechtsänderungen, die mit Anpassungsbedarf quer durch die Gesetzessammlung verbunden waren. Dies gilt namentlich für den Erlass der neuen Kantonsverfassung im Jahr 1988, für deren Umsetzung ein umfassendes Anpassungsprogramm erarbeitet worden war. Grossen Anpassungsbedarf riefen auch der Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Jahr 1987 sowie die ab der Legislatur 2006–2010 geltende neue Verwaltungsorganisation hervor. Dazu kamen tiefgreifende Querschnittprojekte wie die Gemeindestrukturereform, die innerkantonale Umsetzung der NFA oder die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens, welche ebenfalls Rechtsänderungen in grösserem Umfang mit sich brachten. Schliesslich wurden in den vergangenen Jahren in grösseren Sachbereichen umfassende inhaltliche Erneuerungen an die Hand genommen, die zum Teil noch im Gang sind. Dies betrifft namentlich das Bau-, das Gesundheits-, das Justiz-, das Polizei- und das Bildungswesen.

Es entspricht ständiger Gesetzgebungspraxis des Kantons Glarus, notwendige Teiländerungen von Erlassen auch für Anpassungen ausserhalb des eigentlichen Revisionsgrundes zu nutzen, soweit diese mangels erheblicher politischer Bedeutung „bei Gelegenheit“ vorgenommen werden können. Allfällige sich daraus ergebende Konflikte mit dem Grundsatz der Einheit der Materie werden durch das Recht zur Stellung von Abänderungsanträgen an der Landsgemeinde wesentlich entschärft. Die genannte Praxis trägt dazu bei, dass der Aktualisierungsstand der glarnerischen Gesetzgebung insgesamt als gut bezeichnet werden darf. Allerdings kann wegen der beschränkten personellen Ressourcen bei der Gesetzgebung nicht selten nur das Allernotwendigste gemacht werden; die Zeit für gesetzgeberische Detailpflege fehlt. Deshalb finden sich in der Gesetzessammlung da und dort hinfällig gewordene Bestimmungen. Auch sind gewisse Erlasse im Laufe der Zeit und als Folge zahlreicher Teilrevisionen unübersichtlich und schwer lesbar geworden, so dass eine bereinigende Gesamtrevision überfällig wäre. Als anschauliches Beispiel hierfür sei das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1911 genannt.

3. Zielsetzung des Verwesentlichungsprojekts

Das Projekt zur „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ (im Folgenden „Verwesentlichung“) soll die staatliche Regulierung auf das Notwendige beschränken, wo nötig zwecks sachgerechterer Entscheide die Handlungsspielräume der Verwaltung erweitern und die rasche Anpassung von Vorschriften an sich ändernde Verhältnisse ermöglichen. Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat sollen die je ihrer Funktion entsprechenden Regelungen erlassen: die Landsgemeinde das Grundlegende und Wichtige, der Landrat Belange von gewisser politischer Bedeutung und der Regierungsrat das zum Vollzug Erforderliche. Schliesslich soll die Gesetzgebung gesamthaft bereinigt und auf den aktuellen Stand gebracht werden. Es geht nicht primär um die Liberalisierung von ganzen Sachbereichen oder gar die Privatisierung von Staatsaufgaben, was Entscheidungen von erheblichem politischem Gehalt bedingen würde. Vielmehr soll die kantonale Gesetzgebung als Instrument der Aufgabenerfüllung optimiert werden.

4. Methodik

Die Verwesentlichung des Rechtsstoffes basiert auf einer Überprüfung anhand folgender Fragen (Verwesentlichungskriterien):

1. Gibt es Vorschriften, welche durch Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse hinfällig geworden sind? Gibt es verzichtbare Wiederholungen von Vorschriften? Gibt es Vorschriften mit sonstigem Änderungsbedarf?
2. Gibt es Erlasse, die als Ganzes nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind?
3. Gibt es Erlasse, die im Laufe der Zeit und als Folge von Teilrevisionen schwer lesbar geworden sind?
4. Kann auf Regelungen verzichtet oder die Regelungsdichte oder -intensität abgebaut werden, um die Entscheidungsspielräume in der Rechtsanwendung zu vergrössern, um Verwaltungsabläufe zu vereinfachen oder indem Qualitätsanforderungen für staatliche Aufgabenerfüllung gelockert werden?
5. Welche Regelungen sind für KMU mit einer grossen administrativen Belastung verbunden? Bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?
6. Gibt es Regelungen, die auf einer tieferen Stufe hinreichend verankert werden könnten?

Aus dem Prüfungsergebnis ergab sich der Verwesentlichungsbedarf, der in Vorlagen zu entsprechenden Rechtsänderungen mündete. Angestrebt wird eine Wirkung des Verwesentlichungsprojekts über dessen unmittelbare Umsetzung hinaus.

5. Projektablauf

Als Experten wurden die mit Verwesentlichungsprojekten bestens vertrauten Professoren Georg Müller und Felix Uhlmann, Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich, beigezogen. Sie erarbeiteten das Konzept, erläuterten den in das Projekt einbezogenen Verwaltungsangestellten an einer Startveranstaltung die Methodik und gewährleisteten in der Folge die fachliche Begleitung. Die Überprüfung der Erlasse und die Ausarbeitung der Rechtsänderungen erfolgten durch Mitarbeitende der Verwaltung, die mit der Anwendung der betreffenden Vorschriften oder mit Gesetzgebungsarbeiten im betreffenden Sachbereich befasst sind.

Die aufgrund des festgestellten Verwesentlichungsbedarfs entworfenen Rechtsänderungen werden den zuständigen Organen (Landsgemeinde, Landrat oder Regierungsrat) in Sammelvorlagen zur Beschlussfassung unterbreitet. In gewissen Fällen erfolgt die Verwesentlichung in Separatvorlagen. Es betrifft dies Erlasse, bei denen unabhängig vom vorliegenden Projekt aktuell oder in absehbarer Zeit Änderungen vorzunehmen sind oder deren Überarbeitung einen grossen Aufwand bedingt.

6. Ergebnis im Überblick

6.1. Im Allgemeinen

Die Erhebungen der Verwaltung brachten einen beträchtlichen Verwesentlichungsbedarf zutage. In Sammelvorlagen werden den zuständigen Organen Anträge zur Änderung, Aufhebung oder Neuschaffung von rund 60 Erlassen der Landsgemeinde, 20 Erlassen des Landrates und 80 Erlassen des Regierungsrates unterbreitet. Dazu kommen Verwesentlichungsmassnahmen, die in Separatvorlagen vorgesehen sind.

Im Vordergrund steht klar die Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der Erlasse einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen. Kleiner an der Zahl sind Änderungen bei den Erlassstufen und selten Massnahmen mit Entlastungswirkung für KMU und zur Vergrösserung der Entscheidungsspielräume der Verwaltung. Gemäss Aussage der Experten entspricht dies den Ergebnissen von vergleichbaren Projekten. In Bezug auf die Erlassstufen ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der neuen Verwaltungsorganisation bereits eine erhebliche Flexibilisierung erfolgt ist, indem die Regelungen zum Vollzug der Gesetzgebung schon zu einem wesentlichen Teil dem Regierungsrat zugewiesen worden sind.

6.2. Bedarf zur Entlastung von KMU im Besonderen

Da sich aus den Erhebungen der Verwaltung nur ganz wenige Massnahmen zur Entlastung der KMU ergaben, wurden die Experten mit einer Kurzüberprüfung des kantonalen Rechts im Hinblick auf besondere entsprechende Belastungen beauftragt. Aus dem betreffenden Bericht geht zusammengefasst das Nachfolgende hervor:

Gemäss einer Untersuchung des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) aus dem Jahr 2012 gehören zu den meistgenannten Bereichen mit belastender Regulierung die Lebensmittelhygiene, das Baurecht, die Mehrwertsteuer, die Berufsbildung, die Rechnungslegung sowie die Wareneinfuhr und -ausfuhr. Für das kantonale Recht sind insbesondere das Bau- und das Lebensmittelrecht von Belang.

Das glarnerische Raumentwicklungs- und Baugesetz vom Mai 2010 und die zugehörige Bauverordnung enthalten keine Regelungen, die sich im Hinblick auf die KMU-Verträglichkeit verbessern liessen. Das Baubewilligungsverfahren ist einfach ausgestaltet. Die für eine rasche Abwicklung unerlässliche Koor-

dination zwischen verschiedenen Bewilligungsverfahren ist sichergestellt. Die Bewilligungspflicht ist praktikabel umschrieben; für bestimmte Vorhaben ist ein Meldeverfahren oder die Befreiung von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Die Bauverordnung legt Behandlungsfristen für die Bewilligungs- und die Rechtsmittelinstanzen fest.

Die kantonale Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften aus dem Jahr 1995 legt organisatorische Zuständigkeiten, gebührenrechtliche Grundlagen und Rechtsschutz in übersichtlicher Weise fest. Gemäss der Verordnung ist der Regierungsrat zum Abschluss von Vereinbarungen über einen gemeinsamen Vollzug der Lebensmittelkontrolle mit anderen Kantonen zuständig. Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat in der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen Gebrauch gemacht. Auch darin sind keine besonderen Belastungen für KMU ersichtlich.

Auf Anhieb ergeben sich aus dem geltenden kantonalen Recht keine besonderen Belastungen für KMU. Das schliesst nicht aus, dass auf Stufe des Bundesrechts oder im kantonalen Vollzug Verbesserungsspotenzial bestehen könnte. Solche Verbesserungen sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts.

7. Weiteres Vorgehen

Die in den Sammelvorlagen zusammengefassten Verwesentlichungsmassnahmen sollen im ersten Halbjahr 2014 von den zuständigen Organen beschlossen werden. Gleichzeitig oder später werden Verwesentlichungen in ohnehin laufende Revisionen eingebaut. Umfassendere Vorhaben, wie etwa die formelle Bereinigung oder Totalrevision des EG ZGB, werden zu gegebener Zeit anzugehen sein.

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Projekts ist vorgesehen, für die mit Gesetzgebungsarbeit befassten Verwaltungsangestellten einen einfachen Leitfaden zu erarbeiten. Dieser soll nebst den Verwesentlichungsaspekten auch Anleitungen zu Themen wie Aufbau von Erlassen, Lesbarkeit der Vorschriften oder sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter beinhalten. Anzustreben ist zudem die regelmässige Aus- und Weiterbildung der betreffenden Mitarbeitenden in der Gesetzgebungsarbeit.

8. Erläuterungen zu den Verfassungs- und Gesetzesänderungen

Im Folgenden werden die vorgenommenen Änderungen erlassweise zusammengefasst. Wie unter Abschnitt 6 ausgeführt, handelt es sich dabei mehrheitlich um Aktualisierungen, Entrümpelungen und Vereinfachungen ohne wesentliche inhaltliche Bedeutung. Daneben kommen auch Präzisierungen von Vorschriften, Klärungen von Anwendungsfragen oder Ausweitungen des Handlungsspielraums der Verwaltung sowie Zuordnungen von Regelungen zu einer anderen Erlassstufe vor. Soweit Änderungen solcher Art von einer gewissen inhaltlichen Tragweite sind, werden die zugehörigen Erläuterungen jeweils durch den Hinweis: „Inhaltliche Änderung“ hervorgehoben und mit Kurzangabe zum Änderungsinhalt versehen. Beim Publikationsgesetz (nachfolgend Ziff. 6) handelt es sich um einen vollständig neuen Erlass, der, wie bei Einzelvorlagen üblich, artikelweise erläutert wird.

Ziffer 1: Verfassung des Kantons Glarus

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Kantonsverfassung (KV) bestand noch keine Regelung, welche die Kausalhaftung des Kantons für den durch ihn rechtswidrig zugefügten Schaden vorsah. Deshalb wurde mit Artikel 18 eine unmittelbar anwendbare Haftungsregelung auf Stufe Verfassung geschaffen (vgl. Memorial 1991, S. 5). Der Bedarf für eine derart einlässliche Haftungsnorm besteht nach Erlass des Staatshaftungsgesetzes im Jahr 1991 nicht mehr. Die verfassungsrechtliche Bestimmung kann auf das Grundsätzlichste beschränkt werden.

Der Kanton zahlt keine direkten Beiträge an die Krankenversicherungen mehr, sondern nur an die Behandlungen im stationären Bereich. Deshalb kann Artikel 32 Absatz 4 aufgehoben werden.

Die Begriffe „Voranschlag“ und „Staatsrechnung“ werden durch die heute in der Finanzhaushaltgesetzgebung verwendeten Begriffe „Budget“ und „Jahresrechnung“ ersetzt (Art. 53, 62, 90, 100 u. 131). Artikel 53 Absatz 1 ist insofern zu ergänzen, als das Budget bzw. die Rechnung nicht bloss Ausgaben und Einnahmen (Zahlungen), sondern auch bewilligte Aufwände und voraussichtliche Erträge (Wertveränderungen) enthalten (vgl. Art. 19 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz). Artikel 53 Absatz 2 wird zudem dahingehend präzisiert, dass die Rechnung (bzw. die Bilanz) nicht nur den Stand des Vermögens, sondern jenen der Vermögenslage wiedergibt, welche die Schulden einbezieht.

Die Artikel 119 Absatz 1 und 122 Absatz 1 betreffend die Gemeindebefugnisse werden redaktionell präzisiert. Artikel 127 Absatz 4 betreffend andere Religionsgemeinschaften gibt den bisherigen Inhalt von Absatz 3 zu Artikel 19 Gemeindegesetz wieder, der in der Folge ganz aufgehoben werden kann (Ziff. 13).

Ziffer 2: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetz hält die kommunalen Einwohnerkontrollen dazu an, auch jene Personen zu erfassen, die sich über eine gewisse Zeit in Kollektivhaushalten (Heime, Gefängnisse etc.) aufhalten. Seit der Einführung dieser Spezialerhebung wird zwischen dem Bundesamt für Statistik und den Kantonen über deren Sinnhaftigkeit diskutiert. Der Prozess und die Periodizitäten wurden ständig angepasst; zurzeit wird noch einmal, per Ende des Kalenderjahres, erhoben. Es zeichnet sich ab, dass die Erhebung ganz wegfällt. Deshalb soll die Verpflichtung in Artikel 5 Absatz 3 zulasten der Leiter von Kollektivhaushalten, die meldepflichtigen Bewohner monatlich zu melden, ersatzlos aufgehoben werden.

Inhaltliche Änderung; datenschutzrechtliche Grundlage für Nutzung Datenplattform

Die Artikel 14 Absätze 1 und 3 werden an die datenschutzrechtlichen Anforderungen angepasst, die für die Nutzung der arbeitserleichternden Datenplattform gemäss Artikel 14 Absatz 2 bestehen (siehe dazu Art. 10 Abs. 3 kant. Datenschutzgesetz): Es wird ausdrücklich verankert, dass die Datenlieferung der Einwohnerkontrollen ohne Anfrage erfolgen (Abs. 1) und dass die Nutzung der Daten auf der Plattform auf elektronischem Weg geschieht (Abs. 3).

Inhaltliche Änderung; Übertragung der Gebührentarifkompetenz auf die Gemeinden

Im bisherigen Artikel 20 wird der Regierungsrat beauftragt, die gebührenpflichtigen Tätigkeiten in einem Tarif festzusetzen. Der Aufwand aus dem Vollzug des Gesetzes fällt primär bei den Einwohnerkontrollen der Gemeinden an. Deshalb sollen die Gemeinden statt der Kanton die anfallenden Gebühren festlegen können. Allzugrosse Differenzen bei der Entgeltung der Leistungen sind nicht zu befürchten; es kann eine gewisse Abstimmung durch die Gemeinden erwartet werden, und der Gestaltungsspielraum der Gemeinden ist durch gebührenrechtliche Grundsätze begrenzt.

Der Verweis auf den Regelinstanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Artikel 21 ist unnötig und kann aufgehoben werden.

Ziffer 3: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

Die Regelung der Anmeldefrist in Artikel 12 Absatz 1 ist nicht stufengerecht und kann in die regierungsrätliche Verordnung verlagert werden. Dass auf die Erhebung von Gebühren in Härtefällen verzichtet werden kann, ergibt sich für die Verwaltungsverfahren bereits aus Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe a Verwaltungsrechtspflegegesetz. Für die Verankerung des Gebührenerlasses bei Dienstleistungen genügt die Verordnungsstufe. Somit kann Artikel 15 Absatz 2 aufgehoben werden. Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b KV, weshalb Artikel 17 als überflüssig ebenfalls aufgehoben werden kann.

Ziffer 4: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Inhaltliche Änderung; neue statistische Basis für Verteilung der Landratsmandate

Die bisher für die Verteilung der Landratsmandate massgebende mittlere Wohnbevölkerung des Kantons wird vom Bundesamt für Statistik nicht mehr erhoben. Nach dem neugefassten Artikel 25 Absatz 1 soll deshalb künftig, wie gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte für die Nationalratswahlen, auf die ständige Wohnbevölkerung abgestellt werden.

Inhaltliche Änderung; Folgen des Verzichts auf Nachrücken in den Landrat

Mit der Ergänzung von Artikel 45 Absatz 1 wird eine bisher offene Auslegungsfrage gesetzgeberisch geklärt: Wer auf das Nachrücken in den Landrat verzichtet hat, soll bei einem späteren Rücktritt in derselben Legislatur nicht auf diesen Verzicht zurückkommen können. Die Regelung nimmt die bisherige Praxis auf. Der Verzicht auf das Nachrücken wird dem Verzicht auf Annahme einer Wahl gleichgestellt, auf den ebenfalls nicht zurückgekommen werden kann.

Ziffer 5: Gesetz über die Eidesformeln

Das auf die „Bürger“ ausgerichtete Versprechen, die Freiheiten und Rechte zu schützen, ist nach heutigem Verständnis zu einschränkend: Gewisse Grundrechte wie die persönliche Freiheit oder der Willkürschutz stehen allen Menschen zu. Die Eidesformeln werden entsprechend angepasst.

Ziffer 6: Publikationsgesetz

Allgemeines

In die Verwesentlichungsvorlage einbezogen wird die Erneuerung des Publikationsrechts. Diese ist vorab durch die technische Entwicklung bedingt, die sich seit der 1976 erfolgten Einführung der systematischen Gesetzessammlung in Loseblattform ergeben hat. Im vergangenen Jahr wurde die glarnerische Gesetzessammlung nach umfangreichen Vorarbeiten auf das System „LexWork“ umgestellt. Dieses ermöglicht die tagesaktuelle Publikation des geltenden Rechts im Internet. Im Vergleich dazu ist jede gedruckte Sammlung veraltet. Eine Umfrage bei Abonnenten und Amtsstellen zur Frage des Verzichts auf den Druck der Gesetzessammlung ergab zwar einzelne Vorbehalte, aber keine grundsätzliche Ablehnung. Kommt dazu, dass die Zahl der Bezüger seit Beginn der Internetpublikation des glarnerischen Rechts im Jahr 2003 von einst 350 auf rund 170 gesunken ist (davon 115 Abonnenten in Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden). Unter diesen Umständen erweist sich der erhebliche personelle und finanzielle Aufwand (Manuskripterstellung, Druck, Korrektur) zur Herausgabe einer gedruckten Gesetzessammlung als nicht mehr vertretbar. Deshalb sollen künftig die laufende und die systematische Sammlung des glarnerischen Rechts nur mehr im Internet veröffentlicht werden. Diese Lösung kennt auch der Kanton Aargau; die Kantone Graubünden und Waadt drucken die systematische Sammlung nicht mehr, und der Kanton Obwalden verfügte gar nie über eine solche. Als historische Rechtsquellen in gedruckter Form verbleiben das Landsbuch von 1937 mit seinen in drei Bänden zusammengefassten Nachträgen sowie die laufende Sammlung in Papierform für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis zum 31. Dezember 2012.

Die Anpassung des Publikationsrechts an die heutigen technischen Gegebenheiten wird zur Aktualisierung, Präzisierung und Vereinfachung, zu einer stufengerechteren Zuordnung der Regelungen und zur Reduktion der sich mit dieser Materie befassenden Erlasse genutzt. Die grundsätzlichen Inhalte werden Gegenstand eines neuen Publikationsgesetzes, die Einzelheiten soll neu der Regierungsrat statt der Landrat festlegen.

Artikel 1; Gegenstand

Der Gegenstand des Publikationsgesetzes wird ausdrücklich auf die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes und die Funktionen des Amtsblattes beschränkt. Weitere Veröffentlichungen des Kantons werden andernorts geregelt, so das Memorial für die Landsgemeinde in der Kantonsverfassung und die Informationen der Behörden über ihre Tätigkeiten und Absichten im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, im Gerichtsorganisationsgesetz und in der Landratsverordnung.

Artikel 2; Bestandteile der Gesetzessammlung; Erscheinungsform

Wie bis anhin wird das kantonale Recht in einer chronologischen und einer systematischen Sammlung veröffentlicht (Abs. 1). In Absatz 2 werden das Internet als Medium der Gesetzessammlung und die Unentgeltlichkeit des Zugangs verankert.

Artikel 3; Inhalt der Gesetzessammlung

In Absatz 1 wird der Kerninhalt der Gesetzessammlung festgehalten. Sache des Regierungsrates ist es, die Ausnahmen zur gesetzlich vorgesehenen Publikationspflicht zu bestimmen sowie beim weiteren Rechtsstoff über die Pflicht zur Veröffentlichung in der Gesetzessammlung zu entscheiden (Abs. 2); durch diese Verlagerung auf die Verordnungsstufe wird die Anpassung an sich ändernde Bedürfnisse erleichtert. Die vorgesehene Verordnungsregelung geht von der heutigen Praxis aus. Sie orientiert sich namentlich daran, ob Erlasse und Vereinbarungen für die breite Bevölkerung von einer gewissen unmittelbaren Bedeutung sind.

Artikel 4; Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Neu wird die Möglichkeit, unter besonderen Umständen auf anderweitige Veröffentlichungsmethoden zurückzugreifen, auf Stufe Gesetz verankert. Die Einzelheiten werden in der regierungsrätlichen Verordnung festgehalten (Abs. 3).

Artikel 5; Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit; Berichtigung

Die Gewährleistung von Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit des Rechtsstoffes wird ausdrücklich festgeschrieben (Abs. 1), was sich wegen des Abstellens auf die Internetpublikation und des Verzichts auf

den Druck der Gesetzessammlung als angezeigt erweist. Neu verankert wird in Satz 2 die Berichtigung von fehlerhaften Veröffentlichungen des Rechtsstoffes; dies im Sinne der bisherigen Praxis. Für die regierungsrätliche Verordnung ist hierzu eine nähere Regelung vorgesehen.

Artikel 6; Wirksamkeit; massgebliche Veröffentlichung in der Gesetzessammlung

Das in Absatz 1 formulierte Erfordernis der gesetzmässigen Publikation für die Wirksamkeit einer Rechtsnorm entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch in der geltenden Publikationsverordnung enthalten ist. Absatz 2 legt fest, welche der beiden Sammlungen für die Wirksamkeit massgebend ist. Die Regelung hat vor allem bezüglich des Veröffentlichungsdatums Bedeutung, weil die Rechtstexte in der systematischen Sammlung (GS) erst erscheinen, wenn sie in Kraft getreten sind. Gewisse Wirkungen können aber schon vor dem Inkrafttreten beginnen, so namentlich der Fristenlauf für die Anfechtung eines Erlasses beim Bundesgericht (Art. 101 Bundesgerichtsgesetz); massgebend hierfür ist die Publikation in der chronologischen Sammlung (SBE). Umgekehrt kann die Wirksamkeit eines Erlasses für die Rechtsunterworfenen auch nach dem Inkrafttretensdatum eintreten; dies namentlich wenn das sofortige Inkrafttreten mit der Beschlussfassung vorgesehen ist (die Wirksamkeit greift in solchen Fällen zurück). Abweichungen zwischen SBE und GS in Bezug auf den Textinhalt sind hingegen beim installierten System kaum denkbar.

Artikel 7; Weitere Informationsquellen zum Rechtsstoff

Die hier verankerte Möglichkeit einer ergänzenden Information zur Entwicklung des kantonalen Rechts im Amtsblatt ist als Dienstleistung gedacht. Wer sich über neue Vorschriften auf dem Laufenden halten möchte, muss nicht jeden Tag im Internet die Gesetzessammlung konsultieren. Es ist vorgesehen, dieses Angebot in der regierungsrätlichen Verordnung festzuschreiben.

Artikel 8; Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform

In den Absätzen 1 und 2 wird gegenüber der geltenden Publikationsverordnung präzisiert, welche Bekanntmachungen zur Veröffentlichung entgegen genommen werden. Für die regierungsrätliche Verordnung ist eine Konkretisierung bezüglich Organisationen des Privatrechts vorgesehen; dabei wird im Wesentlichen die heutige Praxis festgeschrieben. Im Weiteren wird namentlich die Beibehaltung der gedruckten Fassung des Amtsblattes verankert (Abs. 3 Satz 2).

Artikel 9; Kostenbezug

Mit der Regelung über die Kostenerhebung für Bekanntmachungen im Amtsblatt ist gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung beabsichtigt. Dasselbe gilt für den in der Verordnung zu regelnden Vertrieb der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes.

Inkrafttreten

Das Gesetz soll in Kraft treten, wenn die ausführende Regierungsverordnung erlassen ist. Deshalb wird der Regierungsrat zur Bestimmung des Zeitpunktes ermächtigt (Ziff. III).

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch die Erneuerung des Publikationsrechts werden fünf Erlasse hinfällig. Nebst dem Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts (siehe dazu Ziff. 7) sind dies der Beschluss des Landrates über die Herausgabe der Gesetzessammlung, die landrätliche Publikationsverordnung, der Beschluss des Regierungsrates über den Verkaufspreis für die Gesetzessammlung und die Abonnementspreise für das Amtsblatt und die Gesetzessammlung sowie der Beschluss des Regierungsrates über das Inkrafttreten der Gesetzessammlung und der Artikel 5–10 der Publikationsverordnung. Die Aufhebung dieser Regelungen ist in den jeweiligen Sammelerlassen zum Verwesentlichungsprojekt vorgesehen.

Ziffer 7: Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Publikationsgesetzes wird das aus dem Jahr 1973 stammende Gesetz hinfällig und kann aufgehoben werden. Es sei auf die Ausführungen zum Publikationsgesetz unter Ziffer 6 verwiesen.

Ziffer 8: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Die aktuelle Formulierung in Artikel 3 Absatz 3 betreffend mögliche Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission ist auf die Einführungszeit ausgerichtet. Nun wird diese verallgemeinert. Rechtsgrundlage der Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz ist nun die eidgenössische Zivilprozessordnung (dort Art. 200 Abs. 2); Artikel 6 Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Der Verweis in Artikel 6 Absatz 2 auf das anwendbare Zivilprozessrecht wird als unnötig aufgehoben. In Artikel 8 Absatz 3 wird der heute verwendete Begriff „Schlichtungsbehörde“ eingefügt.

Ziffer 9: Gesetz über den Schutz von Personendaten

In Artikel 7 Absatz 3 wird durch Weglassung des Wortes „insbesondere“ klargestellt, dass die Auflistung der Fälle zulässiger Beschaffung von Personendaten bei Dritten abschliessend ist. Entsprechend der Regelungsmethode der neuen Verwaltungsorganisation wird in den Artikeln 8 Absatz 2 und 21 Absatz 1 Buchstabe c von der namentlichen Bezeichnung von Verwaltungseinheiten auf Gesetzesstufe abgesehen.

Inhaltliche Änderung; Methode zur Aktualisierung des Datensammlungen-Registers

In Artikel 13 Absatz 1 wird die laufende Aktualisierung des zentralen öffentlichen Registers der Datensammlungen auf andere Weise sichergestellt als bisher: Statt der Meldepflicht für die Träger der Datensammlungen wird die Aufsichtsstelle verpflichtet, die wesentlichen Änderungen periodisch zu erheben.

Ziffer 10: Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Der Verweis in Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 betreffend Information zu den Landsgemeindengeschäften kann als unnötig gestrichen werden. In den Artikeln 27 Absatz 2 und 29 Absatz 2 geht es lediglich um die Aktualisierung von Begriffsbezeichnungen („Sozialhilfe“ statt „Fürsorge“, „Revisionstätigkeit“ statt Mitgliedschaft in „Revisions- bzw. Kontrollstelle“).

Ziffer 11: Gesetz über das Personalwesen

Gemäss Artikel 170 Absatz 2 der eidgenössischen Strafprozessordnung haben Angestellte als Zeugen auszusagen, wenn sie von der vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind. Diese Bestimmung ist insbesondere für Angehörige der Kantonspolizei von erheblicher praktischer Bedeutung. Die Entbindung vom Amtsgeheimnis erfolgt heute durch die gemäss Artikel 7 für die personalrechtlichen Entscheide zuständige Behörde, im Fall der Kantonspolizei etwa durch das zuständige Departement Sicherheit und Justiz. Gerade Polizeibedienstete haben immer wieder als Zeugen vor Gericht auszusagen. Die Zuständigkeit des Departementes zum Entscheid über die Entbindung erweist sich als nicht stufengerecht und als administrativ zu aufwändig. Artikel 26 soll deshalb durch eine Ermächtigung des Regierungsrates ergänzt werden, die Entbindung vom Amtsgeheimnis an eine andere als die gemäss Artikel 7 für die personalrechtlichen Entscheide zuständige Behörde zu übertragen. Der Geltungsbereich dieser Ermächtigung beschränkt sich auf die Angestellten der Verwaltung (kein Einbezug der Justizangestellten). Hinsichtlich der Kantonspolizei ist vorgesehen, die Befugnis durch Verordnung dem Polizeikommandanten zu übertragen.

Ziffer 12: Gesetz über das Archivwesen

Artikel 1 wird präzisiert und an den wirklichen Inhalt des Gesetzes angepasst. Der in Artikel 5 Absatz 3 enthaltene Aufgabenkatalog wird konzentriert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Ein Teil der dortigen Regelungen wird in die Verordnung verschoben, weil es sich dabei um Organisationsrecht handelt. Dieses fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

Mit der 2004 erlassenen eidgenössischen Zivilstandsverordnung ist von den im Heimatkanton geführten Familienregistern auf die personenbezogene Zivilstandsregistrierung umgestellt worden. Die zivilstandsrelevanten Vorgänge werden vom jeweiligen Ereignisort an die zentrale Datenbank „Infostar“ gemeldet. Die frühere automatische Meldung der Vorgänge an den Heimatort der betroffenen Person zuhanden des dort geführten Familienregisters erfolgt nicht mehr. Damit entfällt auch die Möglichkeit des kantonalen Zivilstandsamtes, das Landesarchiv mit den betreffenden Meldungen zuhanden des Genealogiewerkes zu versorgen. Das bisher in Artikel 7 separat verankerte Genealogiewerk kann deshalb nicht mehr nachgeführt werden. Es stellt nun einen gewöhnlichen Teil des Archivgutes dar, der keiner ausdrücklichen Regelung mehr bedarf.

Inhaltliche Änderung; Wegfall der Bewilligungspflicht für kommerzielle Nutzungen

Die in Artikel 11 Absatz 5 verankerte Einschränkung der gewerblichen Nutzung von frei zugänglichem Archivgut sowie die dort vorgesehene Nutzungsgebühr stellen unnötige Behinderungen von KMU dar, zumal kein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Verwaltung und Ertrag besteht. Deshalb wird die Regelung ersatzlos aufgehoben.

Die bisher dem Verordnungsrecht zugehörige Regelung in Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 betreffend Schutzfristen bei fehlenden Geburts- und Todesdaten wird wegen ihrer Bedeutsamkeit auf Gesetzesstufe gehoben. Artikel 16 wird um das Recht des Kantons ergänzt, Archivaufgaben der Gemeinden zu übernehmen, was gelebter Praxis entspricht.

Die weiteren Änderungen betreffen systematische Bereinigungen (Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 2, 3 u. 5) sowie die Aufhebung unnötiger Regelungen (Art. 8 Abs. 4 u. 18 Abs. 2) und verzichtbarer Wiederholungen (Art. 6 Abs. 1, 8 Abs. 6 u. 19).

Ziffer 13: Gemeindegesetz

Gemäss der bisherigen Fassung von Artikel 12 Absatz 1 ist der Landrat für die Genehmigung von Grenzberichtigungen und Grenzänderungen zuständig. Demgegenüber weist Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c des Einführungsgesetzes zum Geoinformationsgesetz die Zuständigkeit für die Genehmigung von Bereinigung und technischer Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen dem Regierungsrat zu. Soweit zwischen den beiden Regelungen ein Widerspruch besteht, ist er aufzulösen. Dabei muss die Vorgabe gemäss Artikel 118 Absatz 2 KV einbezogen werden; danach ist die Genehmigung von Grenzänderungen Sache des Landrates. Mit der im Jahr 2012 erlassenen kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung wurde eine Differenzierung zwischen Grenzänderung und Grenzbereinigung vorgenommen, welche in den anderen einschlägigen Erlassen nachvollzogen werden soll: Bei Grenzbereinigungen erfolgt eine technische Bereinigung und Festlegung der Grenzen durch Datenabgleich ohne flächenmässige Änderung der Hoheitsgebiete (oder mit ausgeglichenen flächenmässigen Änderungen) bzw. mit nur unwesentlicher Änderung des Grenzverlaufs. Es handelt sich um eine fachliche Angelegenheit ohne politischen Charakter, weshalb gerechtfertigt ist, die Genehmigung dem Regierungsrat zu überlassen. Artikel 12 Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Inhaltliche Änderung; organisatorischer Spielraum für kommunale Aufgabenerfüllung

In den neuen Strukturen mit drei grossen Gemeinden kann der Gemeinderat nicht mehr alle operativen Entscheide selber treffen. Vielmehr sollen nachgeordnete Verwaltungseinheiten mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a wird in diesem Sinne verdeutlicht. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vorsteherschaft nur dann Vollzugsbehörde ist, wenn Vollzugsaufgaben keiner anderen kommunalen Behörde übertragen sind; eine entsprechende Regelung kennt die Kantonsverfassung für den Regierungsrat (Art. 101 Abs. 1 Bst. a KV). Die Entlastung des Gemeinderates von Vollzugsaufgaben kann in der Weise geschehen, dass kantonale oder kommunale Vorschriften Entscheidbefugnisse von Anfang an auf bestimmte Verwaltungseinheiten, auf interne Kommissionen oder auf aus der Verwaltung ausgegliederte Organisationen und Kommissionen übertragen (Art. 105 Abs. 2 u. 106). Mit Artikel 93 Absatz 2 soll neu auch ermöglicht werden, dass der Gemeinderat gestützt auf entsprechende Rechtsgrundlagen Aufgaben, die an sich ihm zugewiesen sind, an Verwaltungseinheiten weiter delegiert.

Inhaltliche Änderung; handhabbares kommunales Ordnungsbussenverfahren

Die im heutigen Artikel 89 Absatz 2 vorgesehene Ausfällung von Ordnungsbussen durch die Vorsteherschaft einer Gemeinde widerspricht der Natur des Ordnungsbussenverfahrens. Dieses ist auf Widerhandlungen ausgelegt, die von dem die Busse ausfällenden Organ selber wahrgenommen worden sind (siehe Art. 2 Abs. 1 kant. Ordnungsbussenverordnung). Dies dürfte bei einer Kollegialbehörde kaum je der Fall sein. Problematisch ist auch, dass Übertretungen des kommunalen Rechts allgemein mittels Ordnungsbussen sollen geahndet werden können. Richtigerweise sind die Übertretungen, die sich für eine Bussenerhebung an Ort und Stelle eignen, in einem Erlass einzeln aufzuführen. Die neu formulierte Regelung für das kommunale Ordnungsbussenverfahren wird zur besseren Lesbarkeit in zwei Absätze aufgeteilt (Art. 89 Abs. 2 u. 3). Sie entspricht inhaltlich jener für das Ordnungsbussenverfahren auf kantonalen Stufe (Art. 28 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung).

Die weiteren Änderungen betreffen redaktionelle Präzisierungen oder Vereinfachungen (Art. 5 Abs. 1 u. 10 Abs. 1) sowie die Aufhebung verzichtbarer Wiederholungen (Art. 15, 19, 21, 74 Abs. 1 u. 2 sowie 139 Abs. 2).

Ziffer 14: Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

In Artikel 5 Absatz 3 wird neu auf die Grundsätze des Staatshaftungsgesetzes verwiesen, nachdem die verfassungsmässige Verankerung der Staatshaftung auf das Notwendigste reduziert worden ist (Änderung von Art. 18 KV, Ziff. 1). Zu den Grundsätzen des Gesetzes zählen namentlich die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung (Art. 6) sowie die Beschränkung des Rückgriffs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Art. 17).

In Artikel 11 Absatz 2 wird zwecks Vereinfachung des Verfahrens für eine Verlängerung der den Kanton verpflichtenden Behandlungsfrist statt einer schriftlichen Vereinbarung nur noch das Einverständnis des Geschädigten verlangt. Das Erfordernis der Zustimmung des Geschädigten zu einer Verkürzung der Behandlungsfrist wird als unnötig gestrichen.

Inhaltliche Änderung; Verfahrensvereinfachung bei Beiladungen

In Artikel 13 wird im Interesse der Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit geschaffen, mit der Benachrichtigung und Beiladung von Amtsträgern, die von einem Rückgriff betroffen sein könnten, zuzuwarten, ohne deren Mitwirkungsrechte zu gefährden. Zu denken ist etwa an Verfahren mit vielen beteiligten Amtsträgern (z.B. bei längerer Spitalbehandlung), die ohne Angaben der betroffenen Behörde oder Organisation gar nicht eruiert werden können, sowie an Fälle, in denen eine einvernehmliche Lösung ohne Rückgriffsforderungen möglich erscheint.

In den Artikeln 12 und 21 wird die im Jahr 2008 erfolgte Anpassung der Rechtsschutzregelungen an die Rechtsweggarantie (s. Memorial 2008, S. 87) bereinigt. Zudem wird die Ausdehnung der gerichtlichen Überprüfungsbefugnis auf Ermessensfragen auch in die erstgenannte Regelung eingefügt. Die bisher in

Artikel 21 Absatz 3 aufgeführte Bindung der gerichtlichen Instanz an die Parteibegehren ergibt sich schon aus Artikel 100 Absatz 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz und kann gestrichen werden.

In Artikel 22 Absatz 3 wird neu, entsprechend Artikel 15 Absatz 2, auch die Administrativuntersuchung als möglicher Grund für das Stillstehen der Verwirkungsfrist aufgeführt.

Ziffer 15: Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen

Der Gegenstand dieses Gesetzes ist heute im Verwaltungsrechtspflegegesetz und in den Prozessgesetzen des Bundes geregelt. Der Erlass kann aufgehoben werden.

Ziffer 16: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 9a betreffend die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird in seinem Anwendungsbereich insofern erweitert, als er sich auch auf die im eidgenössischen Verordnungsrecht verankerten Aufgaben bezieht (Abs. 1). Gemäss der revidierten eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern haben die Kantone eine zentrale Behörde zu bestimmen, welche die Aufgaben gegenüber Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege wahrnimmt. Diese Zuständigkeit soll ebenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zukommen. Im Übrigen wird die Regelung bereinigt und vereinfacht.

Mit einer am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des ZGB wurde das Namensrecht im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter erneut geändert. Für das Führen des Ledignamens der Braut als gemeinsamen Familiennamen braucht es kein Gesuch mehr (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Dadurch wird die betreffende Regelung in Artikel 15b Absatz 2 überflüssig und ist aufzuheben.

Der Auftrag des Regierungsrates in Artikel 29 Absatz 3 zur Regelung von Organisation und Beaufsichtigung des Zivilstandsamtes zielt auf den Erlass von Vollzugsverordnungsrecht, für den der Regierungsrat schon aufgrund von Artikel 99 Buchstabe b KV zuständig ist; die Regelung kann daher aufgehoben werden. In Artikel 32a wird Absatz 2 mangels normativen Gehaltes aufgehoben und Absatz 1 inhaltlich und redaktionell bereinigt.

Bei der Ergänzung von Artikel 63c geht es um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens: Offenbar ging Absatz 2 betreffend andere berufliche Tätigkeit von Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der in der Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2012 zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts enthalten war (vgl. Memorial 2012, S. 124), bei der Schlussredaktion verloren. Er ist wieder aufzunehmen.

Ziffer 17: Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung

Die in Artikel 5 Absatz 3 enthaltenen Gesetzesverweise sind zufolge geänderten Bundesrechts überholt oder unvollständig. Die Streichung derselben klärt die Rechtslage und macht die Regelung unabhängig von künftigen Bundesrechtsänderungen.

Ziffer 18: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Regelung in Artikel 4 Absatz 2 aufgehoben werden kann. Die Zeichnungsberechtigungen ergeben sich zudem bereits aus der allgemeinen Verwaltungsorganisationsgesetzgebung. Ebenfalls aufgehoben werden kann der Verweis in Artikel 5 Absatz 4 auf das Staatshaftungsgesetz. Dass die Gebühren an den Kanton fallen, ist angesichts der organisatorischen Eingliederung des Schuldbetreibungs- und Konkursamtes selbstverständlich, weshalb auch Artikel 6 aufgehoben werden kann. Eine Unsicherheit, ob die Einnahmen wieder wie früher als Sporteln Verwendung finden sollen, entsteht deswegen nicht.

Inhaltliche Änderung; Option zur Übertragung der Aufsicht im Betreibungs- und Konkurswesen

Gemäss der bisherigen Fassung von Artikel 9 ist das zuständige Departement für die Aufsicht im Betreibungs- und Konkurswesen verantwortlich, dies unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden als Beschwerdeinstanz. Gemäss der neuen Formulierung soll der Regierungsrat die Aufsichtsfunktion des Departementes auf eine nachgeordnete Behörde übertragen können. Damit würden auch die gemäss Artikel 24 Absatz 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz dem Departement zustehenden umfassenden Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auf die betreffende Verwaltungsbehörde übergehen. Vorgesehen ist die Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Hauptabteilung Justiz.

Ziffer 19: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 1 wird durch den Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht ergänzt. Die in Artikel 26 statuierte Ablieferungspflicht der Vollzugsbehörde gegenüber dem

Landesarchiv kann in Berücksichtigung der gelebten Praxis gestrichen werden; die Archivierung der Strafakten erfolgt durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Da die Staatsanwaltschaft keine Gerichtsbehörde ist, muss Artikel 26a redaktionell angepasst werden. Artikel 28 betreffend Einstellung eines Vollzugs wird inhaltlich verdeutlicht und an das geltende Recht angepasst. Die in Artikel 29 Absatz 2 verankerte Pflicht zum Abschluss von Konkordaten zwecks Mitbenützung von Vollzugseinrichtungen soll im Sinne der Flexibilisierung in eine Kann-Vorschrift umgeformt werden.

Inhaltliche Änderungen; Disziplinarrecht im Gefängniswesen

Die Verfehlung wegen mangelnder Sorgfalt im Umgang mit Tieren (Art. 29b Abs. 1 Ziff. 7) kann gestrichen werden, da sie für das Kantonsgefängnis Glarus nicht relevant ist. Der Disziplinargrund des Verheimlichens einer schweren ansteckenden Krankheit (Art. 28b Ziff. 11) wurde von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) anlässlich einer Kontrolle im Sommer 2013 als unverhältnismässig kritisiert. Er wird aufgehoben, jedoch durch eine rechtliche Verpflichtung zur Bekanntgabe einer solchen Krankheit gegenüber Gefängnisleitung oder Gefängnisarzt ersetzt (Art. 29f neu). Die Maximaldauer des Arrestes wird unter Berücksichtigung einer Kritik der NKVF von 20 Tagen auf 14 Tage herabgesetzt (Art. 29c Ziff. 7).

In der Vergangenheit stellte sich immer wieder die Frage, wann bei Forderungen des Staates betreffend Kostenbeteiligung der verurteilten Person (Art. 30a Abs. 2) die Verjährung eintritt. Diese Rechtsunsicherheit soll mit Artikel 30d geklärt werden. Bei Beschwerden gegen Verfügungen des Strafvollzugs ist zumeist Dringlichkeit gegeben, so dass die Frist von 10 Tagen generell für alle kantonalen Rechtsmittel in Strafvollzugs-sachen gelten soll (Art. 32 Abs. 3).

Ziffer 20: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

In Artikel 26 wird bei der erforderlichen Mehrheit für die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern wegen Äusserungen im Landrat oder dessen Kommissionen ausdrücklich von den im Landrat anwesenden Mitgliedern ausgegangen; die Landratsverordnung nennt ebenfalls die anwesenden Mitglieder als Ausgangspunkt der Mehrheitsbestimmung (dort Art. 112a und 112b). Demgegenüber fehlt in Artikel 27 betreffend Strafverfolgung wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen dieser Hinweis; er ist einzufügen.

Ziffer 21: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

In Artikel 26 Absatz 2 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert: Statt „Anordnung einer Strafe wegen Ungehorsams“ heisst es richtig „Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams“. Es besteht kein sachlicher Grund die Bezeichnung eines Zustelldomizils für Parteien im Ausland auf den Kanton zu beschränken; Artikel 30 Absatz 3 wird entsprechend angepasst. Bei Verfahren mit zahlreichen Beteiligten soll die Behörde aus Praktikabilitätsgründen die Parteien verpflichten können, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen (Art. 30 Abs. 3a).

Der letzte Satz von Artikel 65 Absatz 2, wonach verspätete Vorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, soweit möglich noch zu berücksichtigen sind, soll gestrichen werden. Er ist sehr unbestimmt gehalten, weshalb sich sein Anwendungsbereich nicht erschliesst. Grundsätzlich gilt gemäss allgemeiner Praxis, dass verspätete Vorbringen nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden, wenn es die Untersuchungspflicht gebietet. Vorbringen die aufgrund neu entdeckter Tatsachen oder von Vorbringen der Gegenpartei erfolgen, gelten nicht als verspätet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist die Einsprache nicht nur zulässig, wenn sie durch kantonales Recht vorgesehen ist, sondern auch dann, wenn es dafür eine kommunale Rechtsgrundlage gibt. Daneben sieht auch das Bundesrecht vereinzelt ein Einspracheverfahren vor. Artikel 81 Absatz 2 ist entsprechend anzupassen. In Artikel 91 Absatz 2 wird die gängige Praxis verankert, dass die Beschwerde erhebenden Parteien verpflichtet sind, den angefochtenen Entscheid beizulegen. Artikel 122 Absatz 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass Erläuterungen und Berichtigungen auch von Amtes wegen erfolgen dürfen.

Inhaltliche Änderung; Wegfall der grundsätzlichen Kostenbefreiung des Bundes

Für eine grundsätzliche Befreiung des Bundes von der Kostenpflicht besteht kein Grund, weshalb Artikel 135 Absatz 1 entsprechend angepasst wird.

Artikel 135 Absatz 3 wird im Sinne des bisherigen Verständnisses präzisiert: Die ausnahmsweise Auferlegung von Kosten an die Gemeinden und andere dem Kanton nachgeordnete Behörden kann dann erfolgen, wenn diesen entweder grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen unterlaufen sind (alternative statt kumulative Voraussetzung). Bei Artikel 135a Absatz 1 Buchstabe c handelt es sich um eine verzichtbare Wiederholung, weil die Kostenlosigkeit in Sozialversicherungssachen bereits im Bundesrecht verankert ist (Art. 61 Bst. a ATSG).

Ziffer 22: Gesetz über Schule und Bildung

In Artikel 32 Absatz 2 werden neu die wichtigsten Elemente der bestehenden Kantonsschulorganisation verankert (Satz 1); zudem wird die Bezeichnung des landrätlichen Erlasses als „Schulordnung“ weggelassen (Satz 2). In einer späteren, vertieften Revision dieses Sachbereichs wird eine umfassende Klärung der Regelungszuständigkeiten zwischen Landrat, Regierungsrat und der Schulleitung vorzunehmen sein. Dabei ist zurzeit vorgesehen, die mittlerweile bewährte Kompetenzverteilung zu übernehmen, wie sie für die anderen kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II gilt. In einem ersten Schritt wird der Regelungsauftrag des Landrates klarer abgegrenzt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2).

Inhaltliche Änderung; Klärung der Rechtsstellung der Lehrpersonen

Das Bildungsgesetz enthält in seinen Artikeln 58 ff. ein eigenes Dienstrecht für die Lehrpersonen. Ein Jahr nach Erlass des Bildungsgesetzes wurde das heute geltende Personalgesetz erlassen. Dieses gilt gemäss seinem Artikel 1 Absatz 2 für alle Angestellten des Kantons, soweit die übrige Gesetzgebung nichts anderes vorsieht. Die heutige Gesetzeslage nimmt Doppelspurigkeiten in Kauf und führt in der Praxis bisweilen zu Unklarheiten. Im Sinne einer Klärung soll gemäss dem neuen Artikel 58a das Personalgesetz für die Rechtsstellung der Lehrpersonen dort sinngemäss anwendbar sein, wo die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält. Zugleich soll sich das im Bildungsgesetz enthaltene Dienstrecht auf Regelungen beschränken, die sich schulspezifisch aufdrängen, wie etwa die speziellen Kündigungstermine (Art. 66 BiG). Daher können verschiedene Bestimmungen des Bildungsgesetzes aufgehoben werden (Art. 60 Abs. 3 sowie Art. 67–70). Um das Dienstrecht der Lehrpersonen demjenigen der Kantonsangestellten auch in formeller Hinsicht anzunähern, soll gemäss Artikel 63 Absatz 2 ihr Anstellungsverhältnis ebenfalls durch Vertrag statt durch Verfügung begründet werden.

Verschiedene weitere Bestimmungen können aufgehoben werden, weil sie Gesetzesrecht wiederholen (Art. 32 Abs. 3), auf übergeordnetes Recht verweisen (Art. 55) oder ihr Gehalt, soweit nötig, auf nachgeordneter Erlassstufe verankert werden kann (Art. 33 u. 34).

Ziffer 23: Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Artikel 1 erhält eine verschlankte und besser verständliche Formulierung. In Artikel 3 werden die Kompetenzen des Regierungsrates verdeutlicht, zusammengefasst und mit dem heutigen Personalrecht abgestimmt.

Als Fachgremium verankert wird lediglich noch die Sportkommission, nachdem die alte Kommission Turnen und Sport in der Schule seit Jahren inaktiv war und deren Aufgaben faktisch an die Abteilung Volksschule übergegangen sind. Die Artikel 6 und 7 werden entsprechend angepasst, wobei auf die bisherige gesetzliche Festlegung des Kommissionspräsidiums verzichtet wird.

Artikel 8 wird mit dem Bildungsgesetz harmonisiert. In Artikel 9 wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass die Beitragsberechtigung für Anlagen gilt, welche ein gesamtkantonales oder ein darüber hinausgehendes Bedürfnis abdecken. Mit dem in der bisherigen Formulierung enthaltenen „regionalen Bedürfnis“ war nie eine kommunale Nachfrage gemeint, sondern seit jeher, entsprechend der Terminologie im Sportanlagenbereich, eine überkantonale.

Die Änderungen in Artikel 12 sind lediglich redaktioneller Natur. Einer landrätlichen Verordnung bedarf es angesichts des Gehalts des erforderlichen Ausführungsrechts nicht mehr, weshalb Artikel 14 aufgehoben werden kann; das Nötige soll in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden.

Verschiedene weitere Bestimmungen können aufgehoben werden, weil sie nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen (Art. 4, 5, 8 Abs. 2 u. 9 Abs. 3), keinen eigenen materiellen Gehalt aufweisen (Art. 10 Abs. 1, 13 u. 15 Abs. 1) oder weil sie, soweit nötig, in das regierungsrätliche Verordnungsrecht zu verlagern sind (Art. 2 u. 11).

Ziffer 24: Beschluss betreffend die Gründung eines kantonalen Stipendienfonds

Der Beschluss der Landsgemeinde aus dem Jahr 1859 kann aufgehoben werden, weil er keine eigenständige Bedeutung mehr hat: Der kantonale Stipendienfonds wurde seinerzeit aus den Mitteln des Legats von Richter H. Brunner geschaffen. 1991 wurde er mit dem von R. Marty, Riga, gestifteten „Marty'schen Stipendienfonds“ und dem davon abgeleiteten Fonds „Verwertbare Zinsen der Marty-Stiftung“ zusammengelegt.

Ziffer 25: Gesetz über den Natur- und Heimatschutz

Artikel 2 behält gegenüber der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung weitergehende Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts vor. Dieser Vorbehalt ist selbstverständlich, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

Artikel 25a beinhaltet eine zeitlich beschränkte Sparmassnahme. Er hat keine aktuelle Bedeutung mehr und ist daher aufzuheben.

Ziffer 26: Polizeigesetz des Kantons Glarus

Inhaltliche Änderung; Vereinfachungen bei der Bewilligung von auswärtigen Polizeieinsätzen

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 soll der Regierungsrat für wiederkehrende Amtshilfen (WEF, Fussball- und Eishockeyspiele etc.) eine pauschale Bewilligung über einen längeren Zeitraum erteilen können. So lässt sich der Administrativaufwand verkleinern und Zeitdruck bei der Behandlung der bisher häufig kurzfristig zu bewilligenden Amtshilfegesuche vermeiden. Die Beschränkung der Entscheidkompetenz des Polizeikommandanten in dringlichen Fällen auf das Inland in Artikel 5 Absatz 4 kann weggelassen werden. Sie hat keine Relevanz in der Praxis; denkbar ist höchstens eine dringliche Abdetachierung in das Fürstentum Liechtenstein.

Inhaltliche Änderung; verbesserte Verankerung des Einsatzes von Überwachungsgeräten

Der bisherige Artikel 25 betreffend Überwachung mit Audio- und Videogeräten durch die Kantonspolizei lehnte sich an die entsprechende Regelung im Kanton Zürich an. Das Bundesgericht beurteilte die Zürcher Vorschrift als zu allgemein und zu umfassend redigiert, um als Rechtsgrundlage für einen derartigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte genügen zu können. Gestützt darauf hat der Kanton Zürich seine Regelung überarbeitet. Dies soll auch im Glarner Polizeigesetz geschehen, wobei sich die neue Vorschrift wiederum an jene im Kanton Zürich anlehnt. Die Voraussetzungen zur technischen Überwachung werden im neu gefassten Artikel 25 und im neu geschaffenen Artikel 25a griffiger formuliert.

Inhaltliche Änderung; Präzisierung und Aktualisierung der Regelungen für private Dienste

Präziser umschrieben sowie an die gängige Terminologie und Praxis angepasst werden auch die Artikel 40 bis 44 betreffend die privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidienste. Die Formulierungen orientieren sich am Konkordat über private Sicherheitsdienstleister. Ein Beitritt zu dieser Vereinbarung ist bisher nicht erfolgt, da diese eine Bewilligungspflicht vorsieht. Im Kanton Glarus ist der Markt für die Anbieter nach wie vor grundsätzlich offen. Dem Regierungsrat kommt jedoch weiterhin die Befugnis zu, eine Bewilligungspflicht einzuführen (Art. 41). Er wird davon Gebrauch machen, falls sich bei den privaten Sicherheitsdienstleistungen eine stärkere Kontrolle als erforderlich erweisen sollte. In diesem Fall hätte er auch die entsprechenden Vollzugsregelungen zu erlassen, wozu insbesondere die Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörde gehörte. Für das Tätigkeitsverbot bzw. den Bewilligungsentzug wird bisher das Departement für zuständig erklärt. Zur Wahrung der Flexibilität beim Vollzug wird auf die Zuweisung an eine bestimmte Hierarchiestufe der Verwaltung im Gesetz verzichtet (Art. 42 Abs. 1 u. 2). Vorgesehen ist, die Zuständigkeit der Kantonspolizei zu übertragen, die bereits die Aufsicht über die privaten Sicherheitsdienstleister innehat.

Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Regelung in Artikel 45 aufgehoben werden kann.

Ziffer 27: Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

Bei der von der Landsgemeinde 2013 verabschiedeten Revision des Brandschutzgesetzes wurde versehentlich unterlassen, die Zuständigkeit zur Regelung der Beitragsansprüche in Artikel 45 Absatz 4 an das neue Recht anzupassen. Da gemäss Artikel 45 Absatz 3 die Ausrichtung von Beiträgen der Glarner Sach übertragen wurde, muss die allgemeinverbindliche Regelung hierzu konsequenterweise deren Verwaltungsrat obliegen.

Ziffer 28: Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ist an das revidierte Brandschutzgesetz anzupassen, in welchem die Bezeichnung „Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr“ nicht mehr verwendet wird.

Ziffer 29: Gesetz über den Zivilschutz

Im Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz bilden der Zivilschutz und die Schutzbauten zwei verschiedene Regelungsmaterien. Artikel 1 Absatz 1 wird in dem Sinne ergänzt, dass das Einführungs-gesetz auch die Schutzbauten regelt. Entsprechend angepasst wird die Bestimmung betreffend die kantonale Zuständigkeit in Artikel 2 Absatz 1.

Artikel 3 Absatz 1 enthält eine unnötige Wiedergabe von Bundesrecht. Die in Artikel 3 Absatz 2 verankerte Befugnis des Regierungsrates zur Übertragung weiterer Aufgaben an den Zivilschutz wird als Absatz 4 in Artikel 2 eingefügt. Somit kann der ganze Artikel 3 aufgehoben werden.

Die bisher vorgesehene Vornahme sämtlicher Beförderungen zum Offizier durch das Departement wäre administrativ zu aufwändig. Es sollen nur der Zivilschutzkommandant und dessen Stellvertreter vom Departement ernannt werden. Artikel 4 Absatz 2 wird entsprechend geändert.

In den Artikeln 9 Absatz 1 und 11 Absatz 1 ist präzisierend festzuhalten, dass der Vollzug der weiteren Aufgaben im Schutzraumbau durch eine Verwaltungsbehörde des Kantons erfolgt. Artikel 12 Absatz 3 wird in dem Sinne verdeutlicht, dass sich die kantonale Zuständigkeit bei den Kulturgüterschutzbauten auf entsprechende Vorhaben des Kantons bezieht.

Artikel 20 beauftragt den Regierungsrat mit dem Erlass der erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Diese Kompetenz ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

Bei der Wegweisung von Schutzdienstpflichtigen wegen schwerwiegender Störung des Dienstbetriebs und der Pflicht zur Nachholung der betreffenden Dienstleistung handelt es sich um Belange, die durch die Vollzugsverordnung geregelt werden können. Artikel 22 kann deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Ziffer 30: Gesetz über den Bevölkerungsschutz

Die Verantwortlichkeiten der Gemeinden und des Kantons im Bevölkerungsschutz sollten analog umschrieben sein. Deshalb wird Artikel 4 Absatz 2 der Formulierung in Artikel 3 Absatz 2 angeglichen.

Ziffer 31: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

Artikel 1 Absatz 3 stellt ein verzichtbares Inhaltsverzeichnis zum Gesetz dar und kann aufgehoben werden.

Inhaltliche Änderung; Vereinfachung bei der Verankerung der Finanzkennzahlen

Die Definitionen zur Berechnung der Finanzkennzahlen in Artikel 36 Absatz 3 basieren auf den Fachempfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Da diese zwischenzeitlich überarbeitet wurden, drängt sich eine Anpassung auf. Damit künftig nicht bei jeder Anpassung der Fachempfehlungen das Gesetz geändert werden muss, soll die technische Berechnung der Finanzkennzahlen neu nicht mehr im Gesetz fixiert sein, sondern durch den Regierungsrat festgelegt werden, wobei die Gemeinden vorher anzuhören sind. Artikel 36 Absatz 4, welcher diesen Ablauf für die Festsetzung der jeweiligen Limiten schon bisher vorsah, wird in den neu gefassten Absatz 3 integriert.

Die übrigen Änderungen betreffen vor allem sprachliche bzw. formale Anpassungen. So wird heute anstelle der Begriffe „Laufende Rechnung“ bzw. „ordentliche Abschreibungen“ von „Erfolgsrechnung“ bzw. „planmässigen Abschreibungen“ gesprochen.

Ziffer 32: Steuergesetz

Inhaltliche Änderung; Festschreibung der Praxis zum Zweitverdienerabzug

Artikel 31 Absatz 2 bestimmt das Erwerbseinkommen, welches der Berechnung des Zweitverdienerabzugs zugrunde gelegt wird. Die Vorschrift soll derjenigen gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer angeglichen werden. Durch das Abstellen auf das steuerbare Netto-Erwerbseinkommen (Subtrahieren der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6) ist der Zweitverdienerabzug etwas tiefer. Diese Berechnung entsprach der seit der Steuerperiode 2011 im Kanton gehandhabten Praxis. Sie wurde jedoch in einem Urteil der Steuerrekurskommission von Ende 2013 als gesetzlich mangelhaft abgestützt beurteilt. Dieses Problem soll mit der nun im kantonalen Steuergesetz festzuschreibenden Formulierung gelöst werden. Die Regelung ist in der Sache gerechtfertigt. Zudem bleibt so die Harmonisierung mit der Einkommensbesteuerung des Bundes erhalten, was den Vollzug erleichtert und der Rechtssicherheit dient.

Die Artikel 53 Absatz 2 und 238 Absatz 3 werden an veränderte bundesrechtliche Vorgaben angepasst: der erstgenannte in Bezug auf den Verweis, der zweitgenannte in Bezug auf das Rechtsmittel. Im Zusammenhang mit der Steuerrekurskommission wird der Begriff „Rekursverfahren“ durch „Beschwerdeverfahren“ ersetzt (Abschnitt IV, Art. 165a). So wird verdeutlicht, dass in diesem Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar sind, welches den Begriff des Beschwerdeverfahrens kennt. Im Übrigen werden verzichtbare Wiederholungen weggelassen oder durch Verweise ersetzt.

Ziffer 33: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

Mit der Umsetzung des Bundesrechts verfolgt das Einführungsgesetz auch die von diesem anvisierten Zwecke, weshalb die Wiederholung derselben in Artikel 1 weggelassen werden kann. Das kantonale Fischereiregal ist bereits in Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung verankert. Dessen Aufführung in Artikel 2 Absatz 1 stellt eine unnötige Wiederholung dar und kann weggelassen werden. Dasselbe gilt für die Verweise auf weitere Rechtsquellen in Artikel 2 Absatz 3.

Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Regelung der Fischereiausbildung durch den Landrat ist nicht notwendig und kann aufgehoben werden: Der Sachkundenachweis wird vom Bund vorgeschrieben. Allfällige weitere Regelungen sind fachlicher bzw. technischer Natur und können stufengerecht vom zuständigen Departement festgelegt werden. Artikel 6 wird entsprechend ergänzt.

In Artikel 6a Absatz 1 wird die Aufgabe der Fischereibehörde auf die in der Fischereigesetzgebung geregelte Organismengruppe beschränkt. Artikel 7 kann aufgehoben werden, weil die Baukontrolle in der Bauverord-

nung geregelt ist. Die Befugnis des Landrates zur Regelung der Voraussetzungen für den Patenterwerb ist bereits in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b verankert, weshalb in Artikel 12 Absatz 1 auf die Wiederholung in Satz 2 verzichtet werden kann.

Inhaltliche Änderung; Wegfall des Freilaufverbotes für Enten und Gänse

Freilaufende Enten und Gänse sind aus Sicht des Artenschutzes von geringer Bedeutung. Deshalb kann Artikel 16 aufgehoben werden.

Die Regelung gemäss Artikel 17 Absatz 3 gehört in die regierungsrätlichen Fischereivorschriften und kann deshalb aufgehoben werden. Artikel 20 betreffend Sonderfänge wird vereinfacht, indem die beispielhafte Aufzählung von möglichen Gründen weggelassen wird; die Befugnis zur Bestimmung der Fanggeräte ergibt sich aus der Kompetenz zur Anordnung von Sonderfängen, weshalb Absatz 2 aufgehoben wird.

In den Artikeln 17 Absatz 1, 19 Absatz 1 und 26 Absatz 2 wird die Bezeichnung der Behörde den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Artikel 26 Absatz 1 wird dem Umstand angepasst, dass Übertretungen von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden können; die Straftat der Haft ist zu streichen. Für die diesbezüglichen Anpassungen von Strafbestimmungen besteht im Übrigen eine allgemeine Anordnung in Artikel 2 EG StGB, was bedeutet, dass dieselben auch direkt von der Staatskanzlei vorgenommen werden können.

Ziffer 34: Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c wird in dem Sinne präzisiert, dass es sich bei den vom Regierungsrat zu genehmigenden Festlegungen von Kantons- und Gemeindegrenzen nur um jene technischer Natur handelt. Es kann auf die Erläuterungen zur Änderung von Artikel 12 Absatz 1 Gemeindegesetz verwiesen werden (Ziff. 13).

Ziffer 35: Raumentwicklungs- und Baugesetz

Artikel 49 Absatz 3 wiederholt die Vorgaben zur Bewilligung von Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen gemäss Artikel 18a Raumplanungsgesetz. Er kann aufgehoben werden.

Artikel 54 Absatz 1a beinhaltet die Umsetzung von Bundesrecht. Es wird ausgeführt, in welchem Verfahren der Gewässerraum festzulegen ist. Der Anwendungsbereich von Artikel 54 Absatz 2 wird so eingeschränkt, dass er mit der geänderten Bundesgesetzgebung (Gewässerschutzverordnung) vereinbar ist; die kantonale Gesetzgebung bestimmt die Abstände dort, wo das Bundesrecht Regelungsmöglichkeit belässt. Die Abstandsmasse selbst bleiben unverändert. Die Befugnis der Gemeinden zur Abweichung mittels Baulinien wird wieder so verankert, dass sie sich auf beide im Gesetz verankerten Regelabstände (Art. 54 Abs. 2 Bst. a u. b) bezieht; die bestehende anderweitige Darstellung entstand erst durch einen Fehler bei der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung (s. Memorial 2010, S. 172). Die Korrektur erfolgt durch Einfügung der Befugnis in Artikel 54 Absatz 3. Der Gewässerraum muss gemäss Bundesrecht auch innerhalb der Bauzonen festgelegt werden; Artikel 54 Absatz 4 wird entsprechend angepasst.

Inhaltliche Änderung; Erleichterung bei der Mitteilung von Bauvorhaben an Anstösser

Artikel 71 Absatz 3 wird in dem Sinne geändert, dass die Mitteilung über die Auflage eines Baugesuches an die Anstösser (Eigentümer der Grundstücke im Umkreis von 30 m der geplanten Baute oder Anlage) nicht mehr mit eingeschriebenem Brief, sondern nur noch schriftlich erfolgen muss. Die Änderung geht auf eine vom Landrat als Postulat überwiesene Motion der Fraktion FDP Die Liberalen zurück. Im Vorstoss wurde die gänzliche Streichung der Mitteilungspflicht gefordert. Dies mit der Begründung, dass die neue Regelung unnötig, ungeeignet und unverhältnismässig sei. Die öffentliche Publikation und Visierung reiche vollauf, die zusätzliche Mitteilungspflicht trage den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Baugesuche nicht Rechnung und im Verhältnis zum Aufwand sei der Nutzen gering. Mit der im Jahr 2010 erfolgten Einführung der Mitteilungspflicht im neuen Raumentwicklungs- und Baugesetz wurde eine zeitgemässe und bürgerfreundliche Regelung getroffen, wie sie auch in verschiedenen anderen Kantonen Geltung hat. Es kann nicht erwartet werden, dass die Grundeigentümer systematisch das Amtsblatt konsultieren, schon gar nicht von ausserhalb des Kantons wohnhaften, die rund 23 Prozent ausmachen. Die direkte Information von Bauvorhaben dient den Interessen der von Baugesuchen betroffenen Grundeigentümer. Es kommt aber auch den Baugesuchstellern entgegen, wenn Konflikte über die Nutzung des immer knapper werdenden Bodens vor Beginn der Projektrealisierung gelöst werden. Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten zur Feststellung der betroffenen Parzellen und deren Verknüpfung mit den Eigentümern ist der administrative Aufwand gering. Durch den Verzicht auf die Zustellung der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief werden die Baugesuchsteller von den hohen Einschreibgebühren entlastet.

Inhaltliche Änderung; Schaffung einer handhabbaren Strafbestimmung

Artikel 80 wird zu einer tatsächlich handhabbaren Strafbestimmung umformuliert. Die bisherige Vorschrift

mit dem blossen Verweis auf das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Strafprozessgesetzgebung hat sich als grosser Mangel erwiesen, weil die anwendbaren Straftatbestände gänzlich fehlten. Die neue Formulierung lehnt sich an die Baugesetzgebung der Kantone St. Gallen und Aargau an. Wohl handelt es sich bei der Schaffung neuer Straftatbestände um eine inhaltliche Änderung. Indessen stellen die erforderlichen Strafbestimmungen ein zentrales Instrument zur Durchsetzung der Baugesetzgebung dar; sie sind mithin notwendig und in allen kantonalen Baugesetzgebungen zu finden. Insofern geht es um eine Optimierung des geltenden Rechts, die sowohl den Baubehörden als auch den sich gesetzeskonform verhaltenden Adressaten der Bauvorschriften zugutekommt.

Ziffer 36: Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus

Bei der Anpassung der Gesetzgebung an die Rechtsweggarantie wurden in Artikel 4a die Konzessionsentscheide des Landrates für innerkantonal endgültig erklärt (s. dazu Memorial 2008, S. 89, Ziff. 16). Nach einem Urteil des Bundesgerichts ist diese Regelung mit dem Bundesgerichtsgesetz nicht vereinbar, da es sich bei den betreffenden Entscheiden des Landrates nicht um solche mit vorwiegend politischem Charakter handle und sie deshalb bei einer kantonalen Gerichtsbehörde müssten angefochten werden können. Anlässlich der geplanten Überarbeitung des glarnerischen Wasserrechts soll der aus dem Jahr 1918 stammende Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus voraussichtlich als Ganzes aufgehoben werden. Da aber nicht feststeht, wann das neue Wasserrecht in Kraft treten wird, ist die nicht bundesrechtskonforme Regelung zwecks Klarstellung der Rechtslage schon jetzt aufzuheben. Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht (s. Art. 105 Abs. 1 Bst. d VRG).

Ziffer 37: Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

Artikel 8 mit dem Verweis auf den Regelinstanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist unnötig und demgemäss aufzuheben.

Artikel 9 bezeichnet als für die Ausfällung der Strafe zuständige Behörde noch den Richter. Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) ist seit dem 1. Januar 2011 die Staats- und Jugendanwaltschaft für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen verantwortlich (Art. 8 EG StPO). Anlässlich der Revisionsarbeiten zur neuen Strafprozessordnung wurde versehentlich unterlassen, diese Anpassung in den betroffenen Strafbestimmungen vorzunehmen. Das ist sukzessive nachzuholen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf Ziffer III der von der Landsgemeinde beschlossenen Vorlage zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozess- und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Sie enthält eine Ermächtigung von Regierungsrat und Staatskanzlei zur Berichtigung solcher Versehen und schreibt zudem vor, dass die noch nicht berichtigten Bestimmungen im Sinne des neuen Rechts auszulegen sind (Memorial 2010, S. 215). Die Verfolgung von Übertretungen erfolgt mithin auch in den übrigen betroffenen Fällen durch die Staats- und Jugendanwaltschaft.

Im Weiteren können Übertretungen von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 9 die Strafart der Haft zu streichen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Ziffer 38: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 9 die Strafart der Haft zu streichen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Inhaltliche Änderung; Einführung einer Einsprachemöglichkeit

Analog zum Strassenverkehr soll auch für den Bereich der Schifffahrt die Möglichkeit einer Einsprache gegen Verfügungen möglich sein, welche die freie Schifffahrt betreffen (Art. 10 Abs. 3).

Ziffer 39: Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

In Artikel 2 Absatz 1 soll durch Klammerhinweis festgehalten werden, dass es sich bei den Betriebsbewilligungen nach kantonalem Recht (Art. 2, 6, 8, 9, 9b) um die in der Bundesgesetzgebung verankerten Schiffsausweise handelt. Zudem wird die Umschreibung des Objekts der Schiffssteuer begrifflich genauer gefasst.

Die Regelung über die massgebliche Steuerperiode und die Bemessung der Steuer bei Veränderungen der Steuerfaktoren (Art. 7 u. 8) ist zwar kompliziert und wenig bürgerfreundlich. An sich wäre deshalb eine Vereinfachung begrüssenswert. Abklärungen bei anderen Kantonen haben jedoch ergeben, dass sich die entsprechenden Regelungen stark ähneln und vor Jahren offenbar aufeinander abgestimmt worden sind. Ein Alleingang des Kantons Glarus hin zu einer Tagesbesteuerung (analog der Regelung bei den Motorfahrzeugen auf der Strasse) wurde deshalb verworfen.

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 11 die Straftat der Haft zu streichen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Artikel 12 kann ersatzlos aufgehoben werden, da der Regierungsrat schon Kraft der Kantonsverfassung ermächtigt ist, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Ziffer 40: Gesetz über die Aufhebung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus

Dieses Gesetz hob den vor Einführung der bundesrechtlichen AHV geltenden kantonalen Erlass per 30. Juni 1997 auf und regelte die Modalitäten der Barauszahlung an die Versicherten. Es hat nun keine aktuelle Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Ziffer 41: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Artikel 7 wird an die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst, wie sie im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung schon verankert sind.

Ziffer 42: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Artikel 2 Absatz 2 wird um die Regelung betreffend Entschädigung der Schiedsrichter ergänzt.

Ziffer 43: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Militärversicherung

Die Regelung in Artikel 2 Absatz 2 betreffend Entschädigung der Schiedsrichter wird durch den Verweis auf die Lohnverordnung aktualisiert.

Ziffer 44: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen

Artikel 7 wird in Anpassung an die Rechtswirklichkeit aufgehoben. Die Durchführung des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern erfolgt durch die Ausgleichskasse (s. auch die entsprechende Anpassung des Erwerbsersatzleistungengesetzes, Ziff. 47). Der Verweis in Artikel 17 auf die bundesrechtliche Mitwirkungspflicht ist verzichtbar und kann aufgehoben werden.

Ziffer 45: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Artikel 14 Absätze 1 und 2 werden an die heutige Praxis angepasst: Die Hinterlegung der Kautions erfolgt nicht mehr bei der Staatskasse, sondern i.d.R. bei einer Bank, in Ausnahmefällen bei einer Versicherung.

Ziffer 46: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Artikel 3b Absatz 1 wird an das geänderte Bundesrecht angepasst. Der bisherige Verweis ist nicht mehr zutreffend.

Ziffer 47: Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Bei diesem Gesetz wird eine Totalrevision vorgelegt. Sie ist aber lediglich formeller Natur und dient der Aktualisierung und Entschlackung sowie der Verbesserung von Aufbau und Leserlichkeit des Erlasses. Materiell ergeben sich keine Änderungen. Bezüglich Anspruchsvoraussetzungen sowie Einkommens- und Vermögensgrenze besteht kein Handlungsbedarf, und die Durchführung funktioniert reibungslos. Soweit die Familienausgleichskasse für die Durchführung für zuständig erklärt wurde, wird dies vorliegend angepasst; die Aufgabe wurde seit Beginn von der Ausgleichskasse wahrgenommen. Redaktionelle Änderungen betreffen das Rechtsmittelverfahren und Verweise auf Erlasse des Bundesrechts.

Ziffer 48: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Artikel 18 kann aufgehoben werden, weil sich die darin enthaltene Aussage schon in Artikel 4 Absatz 3 findet. Artikel 23 Absatz 3 wird an die heutigen Begrifflichkeiten angepasst.

Inhaltliche Änderung; Verweigerung oder Einstellung der Leistungen in besonderen Fällen

Artikel 28 Absatz 3 wird im Nachgang zur Motion „Arbeit statt Sozialhilfe“ angepasst. Nicht nur die Verletzung von Mitwirkungspflichten (Art. 30) soll zur Verweigerung oder Einstellung der Sozialhilfe führen können, sondern auch die Missachtung von Auflagen oder Weisungen. Bislang waren im letzteren Fall nur Kürzungen im Sinne von Sanktionen möglich, welche nach den SKOS-Richtlinien maximal 15 Prozent des Grundbedarfs

betragen durften. Da aber das zuständige Departement Abweichungen von diesen Richtlinien beschliessen kann (Art. 23 Abs. 3), wären schon bisher weiter gehende Kürzungen zulässig gewesen, bis hin zur faktischen Verweigerung oder Einstellung. Im Übrigen sehen die SKOS-Richtlinien die Leistungsverweigerung ebenfalls vor, wenn aufgrund der konkreten Umstände gar nicht von wirtschaftlicher Notlage auszugehen ist; dies ist gemäss einem neuen Bundesgerichtsurteil namentlich dann der Fall, wenn die betreffende Person effektiv verfügbare und ihr zumutbare Arbeitsmöglichkeiten ungenutzt lässt. Insofern handelt es sich bei der vorliegenden Änderung nur um eine Klärung der Rechtslage. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Artikel 30 Absatz 3: Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe zufolge mangelnder Mitwirkungspflicht bis zur gänzlichen Einstellung führen kann. Die Regelungsverdeutlichungen sind im Sozialhilfealltag nur in wenigen Fällen von Belang.

Inhaltliche Änderung; Weiterführung einer ausgelaufenen Beitragsregelung

Bei den kantonalen Leistungen an Investitionen in Behinderteneinrichtungen wird eine einstweilige Klärung der Rechtslage vorgenommen: Gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 59 Absatz 4 hatte der Kanton die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) während mindestens dreier Jahre, d.h. bis Ende 2011, zu übernehmen. Die IV hat früher einen Drittel der anerkannten Kosten getragen. Gemäss der bisherigen Regelung in Artikel 39 Absatz 2 hatte der Kanton bei anerkannten, d.h. von der IV subventionierten Einrichtungen an die restlichen Kosten einen weiteren Beitrag von 30 Prozent zu leisten. Die genannten Beitragsbestimmungen zusammen ergaben einen Anspruch von 53,33 Prozent. Dieser Gesamtanspruch ist zwischenzeitlich in der Praxis übernommen worden. Der früheren Anerkennung durch die IV entspricht in der Regel die heutige Anerkennung nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen. Für die betreffenden Institutionen im Kanton soll der genannte Gesamtanspruch gesetzlich verankert werden, bis die Frage der kantonalen Beitragsleistungen im Rahmen einer Totalrevision des Gesetzes zur Diskussion stehen wird. Dies ermöglicht es den Institutionen, Projekte zu finanzieren, ohne sich über Gebühr zu verschulden. Letzteres schlug sich in höheren Betriebskosten und entsprechend höheren Taxen nieder, was zulasten der Bewohner und des für die Behindertenhilfe zuständigen Kantons ginge. In Artikel 39 Absatz 2 wird der Prozentsatz an die erwähnte Praxis zum Gesamtanspruch angepasst. Mit den von den anerkannten Kosten abzuziehenden Drittleistungen sind in Anlehnung an die bisherige Regelung anderweitige gesetzliche Beiträge an das Vorhaben gemeint, nicht dagegen private Spenden an die Trägerinstitutionen. Gleichzeitig kann die Übergangsbestimmung von Artikel 59 Absatz 4 aufgehoben werden.

Inhaltliche Änderung; Präzisierung zur Kostenbeteiligung an ausserkantonalen Unterbringung

Mit der Ergänzung von Artikel 39b Absatz 2 durch Satz 2 wird die beitragsberechtigte Unterbringung von behinderten Menschen in anerkannten ausserkantonalen Einrichtungen präziser geregelt. Das geltende Recht bestimmt nicht näher, unter welchen Voraussetzungen der Kanton solche Beiträge leistet. Dies führte dazu, dass die zuständigen Behörden häufig erst nach dem Eintritt einer Person in eine ausserkantonale Einrichtung informiert wurden. In solchen Fällen besteht nur mehr wenig Handlungsspielraum und entstehen regelmässig höhere Kosten, als wenn die Umstände vorgängig umfassend hätten abgeklärt werden können. Unbefriedigend ist insbesondere, wenn sich nachträglich zeigt, dass eine ausserkantonale Unterbringung nicht notwendig gewesen wäre, weil eine kantonale Einrichtung das konkrete Bedürfnis ebenfalls hätte abdecken können. Mit Blick auf die Investitionen, welche die Stiftung „Glärnersteg“ unter massgeblicher Mitfinanzierung durch den Kanton zurzeit tätigt, ist es umso wichtiger, dass zunächst diese Angebote genutzt werden. Ausserkantonale Leistungen sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die anerkannten kantonalen Einrichtungen voll belegt sind oder das konkrete Bedürfnis nicht abdecken können. Dementsprechend sollen kantonale Kostenbeteiligungen an einer ausserkantonalen Unterbringung ausdrücklich davon abhängig gemacht werden, dass diese Lösung notwendig ist. Die Notwendigkeit kann sich aus behinderungsbedingten, beruflichen oder aus sprachlichen Gründen ergeben. Zudem muss der Kanton dem Eintritt vorgängig zugestimmt haben.

Ziffer 49: Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen

Die Artikel 3 und 4 Absatz 1 werden an die heutigen Begrifflichkeiten angepasst.

Ziffer 50: Gesetz über die Standortförderung

Artikel 9 kann aufgehoben werden: Die Auskunftspflicht in Zusammenhang mit Gesuchen ist selbstverständlich, und die Pflicht von Leistungsempfängern zur Berichterstattung und Auskunftserteilung kann im Vollzugsrecht oder in Nebenbestimmungen zu den Beitragsverfügungen verankert werden.

Ziffer 51: Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Der in Artikel 11 betreffend Rechtsschutz enthaltene Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist mangels normativen Gehaltes verzichtbar, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

Ziffer 52: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Artikel 7 Absatz 2 wird an das revidierte Brandschutzgesetz angepasst, in dem die Bezeichnung „Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr“ nicht mehr verwendet wird.

Ziffer 53: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

In Artikel 28 Absatz 1 wird die gemäss der vorgesehenen Änderung des Sportgesetzes (Ziff. 23) aktuelle Kommissionsbezeichnung eingesetzt. Der Verweis in Artikel 28 Absatz 3 auf die Bestimmungen des Sportgesetzes wird durch die Beifügung „ergänzend“ präzisiert: Die weiteren massgeblichen Bestimmungen sind in der Verordnung des Regierungsrates über den Sportfonds enthalten, wogegen weder Sportgesetz noch Sportverordnung Regelungen über die Verteilung von Lotteriemitteln enthalten.

Ziffer 54: Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt auch für den Rechtsschutz bei Entscheiden über die Bewilligung von Märkten. Die Gemeinden haben in der Rechtsmittelbelehrung auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen. Sie können in Bezug auf den kantonalrechtlichen Rechtsweg nicht selber etwas festlegen. Daher weist Artikel 5 Buchstabe c keinen normativen Gehalt auf und kann aufgehoben werden. Dasselbe gilt für Artikel 7 Absatz 1 insoweit, als die bundesrechtliche Grundlage der dort genannten Bewilligungen für bestimmte Anbieter aufgeführt wird. Im Übrigen wird Artikel 7 geschlechtsneutral formuliert.

Artikel 11 Absatz 2 wird redaktionell verbessert: Die Vollzugsaufgaben werden nicht einem Konkordat sondern einem interkantonalen Organ übertragen. Die Regelung in Artikel 17 betreffend Veröffentlichung und Kontrolle des Zutrittsalters gehört auf die Stufe Regierungsverordnung; sie soll im Gesetz aufgehoben und durch den entsprechenden Regelungsauftrag des Regierungsrates in Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.

Dass das zuständige Departement den Eichmeistern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stellen muss, ist selbstverständlich. Der dies festhaltende Artikel 22 ist nicht nötig und kann aufgehoben werden.

Ebenfalls aufgehoben werden kann Artikel 23: Die in Absatz 1 aufgeführten Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ergeben sich aus den Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Vollstreckung von Entscheiden und aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht. Die in Absatz 2 enthaltene Meldepflicht bezüglich strafbarer Handlungen kann in der Vollzugsverordnung vorgesehen werden. Mangels normativen Gehaltes kann schliesslich Artikel 25, der lediglich auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verweist, aufgehoben werden.

Ziffer 55: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

Der mittlerweile überholte Verweis auf einen bundesrechtlichen Erlass in Artikel 1 wird zweckmässigerweise durch einen allgemeineren ersetzt. Artikel 7 Absatz 1 enthält eine unnötige Wiederholung von Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und kann aufgehoben werden. Der Vorbehalt des Beschwerdeverfahrens in Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 ist ebenfalls unnötig und kann weggelassen werden.

In Artikel 8 Absatz 1 wird der Begriff „Zustimmung“ durch den klareren Begriff „Bewilligung“ ersetzt; schon bei der bisherigen Zustimmung handelte es sich nicht um eine blossige Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde. Die Bewilligungserteilung wird statt dem zuständigen Departement der durch den Regierungsrat zu bezeichnenden kantonalen Verwaltungsbehörde zugewiesen, gleich wie die Waldfeststellung bzw. die Bewilligung von Bauten in Gefahrengebieten. Der Hinweis auf die Koordination im Baubewilligungsverfahren kann weggelassen werden, da diese durch Artikel 25a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Artikel 68 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes vorgegeben ist.

In Artikel 9 wird der Verweis auf die kantonale Baugesetzgebung aktualisiert. Mit dem neuen Artikel 23a wird die Zuständigkeit zur Bewilligung von Veräusserung und Teilung von Wald gemäss Artikel 25 WaG verankert, wobei die konkrete Bezeichnung wie üblich dem Vollzugsrecht vorbehalten bleibt; zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist gemäss Verordnung zum kantonalen Waldgesetz die Abteilung Wald und Naturgefahren. Bisher oblag diese Aufgabe mangels einschlägiger Vorschrift gestützt auf die in der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz verankerte Generalkompetenz dem Departement.

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in der Strafbestimmung von Artikel 37 die Straftat der Haft zu streichen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes verwiesen werden (Ziff. 33). Die maximale Bussenhöhe wird analog der Bundesgesetzgebung (Art. 43 WaG) auf 20'000 Franken festgelegt.

Mit der Änderung in Artikel 40 Absatz 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass der Regierungsrat den Glarner Wald auch einem einzigen Forstkreis zuweisen darf. Die bisherige organisatorische Regelung, wonach dem

Kantonsoberröster oder der Kantonsoberrösterin wie den übrigen Kreisforstingenieuren ein Forstkreis zugewiesen werden kann, wird als in die Kompetenz des Regierungsrates fallender Organisationsbelang weggelassen.

Ziffer 56: Anpassung von Begriffen

Es geht um die Anpassung aller Erlassentexte an die heute im Finanzhaushaltswesen üblicherweise verwendeten Begriffe, wie sie in dieser Vorlage bereits für die Kantonsverfassung und das Finanzhaushaltsgesetz vorgesehen ist (Ziff. 1 u. 31). Die Anpassung muss auf das innerkantonale Recht beschränkt bleiben; über Texte von interkantonalen Vereinbarungen und dergleichen kann der Kanton nicht allein verfügen.

Ziffer II

Mit dieser Verwesentlichungsvorlage wird eine Vielzahl von Bestimmungen geändert. Bei der Vorbereitung mussten die Entwürfe der fünf Departemente und der Staatskanzlei zu einem Sammelerlass zusammengefügt werden. Erschwerend kam hinzu, dass dies in der Phase der Umstellung auf das neue Informatiksystem „LexWork“ zu geschehen hatte. Unter diesen Umständen können Versehen nicht ganz ausgeschlossen werden. Soweit diese offensichtlich sind und die wirkliche Absicht aufgrund der Unterlagen unzweifelhaft ist, soll die Staatskanzlei entsprechende Korrekturen vornehmen können, ohne damit den Regierungsrat, den Landrat oder gar die Landsgemeinde behelligen zu müssen. Für die parlamentarische Kontrolle allfälliger Korrekturen ist die landrätliche Geschäftsprüfungskommission vorgesehen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt die Sammelvorlage zur Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verwaltungsorganisation (vgl. Memorial 2006, S. 47 f. u. 102), wobei die Korrekturbefugnis vorliegend auf die in der Verwesentlichungsvorlage tatsächlich enthaltenen Rechtsänderungen beschränkt ist.

Ziffer III

Einige der Gesetzesänderungen bedürfen der Mitteilung an den Bund, einzelne der Genehmigung desselben. Genehmigungen sind Voraussetzung der Gültigkeit (Art. 61b Abs. 1 des eidgenössischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes). Da im Kanton Glarus die Gesetzesvorlagen des Landrates von der Landsgemeinde abgeändert werden können, war die vorgängige Einreichung der betroffenen Rechtsänderungen zur Genehmigung nicht möglich.

Es geht in der Verwesentlichungsvorlage vorab um Aktualisierungen, Bereinigungen, Klarstellungen und Vereinfachungen, weshalb es nicht schadet, wenn die genehmigungsbedürftigen Rechtsänderungen im Unterschied zu den übrigen nicht auf ein bestimmtes Datum, sondern mit deren Genehmigung in Kraft treten. Mit der Festlegung des grundsätzlichen Inkrafttretensdatums auf den 1. September 2014 bleibt die erforderliche Zeit zur Bestimmung der genehmigungspflichtigen Gesetzesänderungen im Einzelnen und die entsprechend differenzierten Vorkehrungen bei der Publikation. Änderungen der Steuergesetzgebung sollen grundsätzlich auf den Beginn eines Steuerjahres in Kraft treten, weshalb für das Inkrafttreten von Ziffer 32 der 1. Januar 2015 vorgesehen ist. Das Inkrafttreten des neuen Publikationsrechts soll der Regierungsrat bestimmen (s. Ziff. 6).

9. Beratung der Vorlage im Landrat

9.1. Kommission

Die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter der Leitung von Landrat Mathias Zopfi, Engi/Glarus Süd, nahm sich der Vorlage an. Eintreten war trotz Kritik an der für die Kommissionsmitglieder angesichts einer so grossen Vorlage knapp bemessenen Vorbereitungszeit unbestritten. Der von Regierungsseite gegenüber der Kommission dargelegten Charakterisierung der Vorlage wurde nicht widersprochen. Danach geht es bei den vorgelegten Änderungen um die Optimierung der bestehenden Gesetzgebung mit den darin enthaltenen Werthaltungen. Es handelt sich mithin nicht um eine Vorlage von grossem politischem Gehalt. Dennoch ist sie bedeutsam, betrifft doch eine Qualitätsverbesserung bei der Gesetzgebung das zentrale Element der staatlichen Aufgabenerfüllung.

Die Kommission legte das Schwergewicht ihrer Beratung auf die Frage, ob sich die beantragten Änderungen an den Verwesentlichungszielen orientieren. Zudem diskutierte sie grundsätzlich über die in der Vorlage systematisch vorgenommene Streichung von Verweisen auf andere Erlasse und Regelungswiederholungen. Dadurch sollen Erlasse von Vorschriften entlastet werden, welche etwas festhalten, was ohnehin gilt. Bei Wiederholungen von übergeordnetem Recht (z.B. von Bundesvorschriften) oder Verweisen auf dasselbe kommt dazu, dass Regelungen verankert werden, die nicht zur Disposition stehen. Auch wird der stets unzutreffende Eindruck vermittelt, der nachgeordnete Erlass enthalte alle Normen, die in einem bestimmten Sachbereich zu beachten sind. Ein ablehnender Antrag zu dieser Konzeption wurde nicht gestellt.

Auch andere Rechtsänderungen wurden in der Kommission erörtert, ohne dass über einen Antrag abgestimmt werden musste. Dies betraf etwa die Ersetzung des bisherigen kantonalen Tarifs zur Registerharmonisierung durch je einen solchen der Gemeinden (Ziff. 2), die durch Änderung des Bundesrechts bedingte Unmöglichkeit, das Genealogiewerk im Landesarchiv anhand der Datenübermittlung durch das kantonale Zivilstandsamt weiterzuführen (Ziff. 12) oder die in den Medien kurzzeitig gross aufgemachte Option, unter besonderen Umständen Sozialhilfeleistungen gänzlich zu verweigern oder einzustellen (Ziff. 48).

Bei den Änderungen zum Bildungsgesetz (Ziff. 22) nahm die Kommission in Artikel 32 Absatz 2 eine Modifikation vor, indem sie die nach ihrer Meinung unklare Einschränkung, wonach der Kantonsschulrat die „fachliche“ Aufsicht über die Kantonsschule ausübe, strich. Weitere von der Kommission vorgenommene Änderungen betrafen von Regierungsseite eingebrachte Retuschen ohne inhaltliche Bedeutung. Ebenfalls Zustimmung der Kommission erlangte der Antrag von Regierungsseite, das Inkrafttreten der Änderungen beim Steuergesetz auf einen Jahresbeginn (1. Januar 2015) zu legen (Ziff. III).

9.2. Landrat

Anlässlich der Beratung im Landratsplenum stellte die SP-Fraktion einen Rückweisungsantrag für die gesamte Vorlage. Zur Begründung wurde insbesondere vorgebracht, der Sammelerlass enthalte möglicherweise Änderungen mit erheblichem politischem Gewicht, die in den Erläuterungen ungenügend dargelegt seien. Es habe an genügend Zeit zur Vorbereitung gefehlt und die gewichtigeren Änderungen hätten von den jeweiligen Fachkommissionen des Landrates vorberaten werden müssen. Dagegen wurde ins Feld geführt, dass die von Regierung und Verwaltung geleistete Arbeit zur Erfüllung eines Legislaturziels nicht wegen einzelner in der Vorlage enthaltener Diskussionspunkte zunichte gemacht werden solle. Es gelte vielmehr, nun die Aufgabe des Parlaments wahrzunehmen, d.h. die Vorlage zu beraten und soweit nötig zu korrigieren. Der Rückweisungsantrag wurde mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

In der Detailberatung wies der Landrat bestimmte Änderungen an die vorberatende Kommission zuhanden der zweiten Lesung zurück: Beim kantonalen Abstimmungsgesetz (Ziff. 4) hatte sie zu prüfen, ob der Verzicht auf das Nachrücken in den Landrat nicht wie vom Regierungsrat beantragt für die gesamte Amtsdauer, sondern nur für die betreffende Vakanz gelten solle (Art. 45 Abs. 1). Beim Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Ziff. 23) ging es um die Ansinnen, in der Sportkommission nebst den Vertretungen des Kantons und der Sportverbände auch Vertretungen der Gemeinden Einsitz nehmen zu lassen (Art. 6 Abs. 1) und nebst der Errichtung und Erweiterung von zumindest kantonal bedeutsamen Sportanlagen auch deren Sanierung für beitragsberechtigt zu erklären (Art. 9 Abs. 1). Beim Steuergesetz (Ziff. 32) stand zur Klärung, ob die Festschreibung der Praxis zum Zweitverdienerabzug entsprechend der bundesrechtlichen Regelung zur Direkten Bundessteuer (Art. 31 Abs. 2) noch als Verwesentlichungsmassnahme betrachtet werden könne. Schliesslich hatte die Kommission bei einer Änderung des Waldgesetzes (Ziff. 55) eine mögliche Verdeutlichung zu prüfen. Im Weiteren strich der Landrat im Staatshaftungsgesetz (Ziff. 14) das unnötige Erfordernis der Zustimmung des Geschädigten zu einer Verkürzung der den Kanton verpflichtenden Behandlungsfrist und passte im Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen (Ziff. 49) zusätzlich die Bezeichnung für die in diesen Institutionen tätigen Betreuungspersonen an die heutige Begrifflichkeit an. Weitere Rückweisungs- und Streichungsanträge lehnte der Landrat ab. Diese betrafen namentlich die gesamte Änderung des Polizeigesetzes (Ziff. 26), die neue Strafbestimmung im Raumentwicklungs- und Baugesetz (Ziff. 35) und die Regelungen betreffend Kürzung bzw. Verweigerung von Unterstützungsleistungen bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen oder Verletzung von Mitwirkungspflichten im Sozialhilfegesetz (Ziff. 48). Regierungsrat und Staatskanzlei wurden aufgefordert, im Landsgemeindememorial jene Rechtsänderungen hervorzuheben, die über bloss formelle Verwesentlichungsmassnahmen hinausgingen und von einer gewissen inhaltlichen Bedeutung seien.

Bei den zur Überprüfung zurückgewiesenen Gegenständen hielt die vorberatende Kommission zuhanden der zweiten Lesung jeweils am regierungsrätlichen Antrag fest. Dies blieb in der Folge im Landrat unbestritten. Dieser nahm an dem zur Verdeutlichung zurückgewiesenen Artikel 40 Absatz 2 des Waldgesetzes (Ziff. 55) auf Antrag der vorberatenden Kommission eine zusätzliche Verwesentlichung vor, indem er eine rein organisatorische Regelung strich. Einen in der zweiten Lesung gestellten Antrag, im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schulbetreibung und Konkurs (Ziff. 18) die Befugnis zur Delegation der Aufsicht über das Schulbetreibungs- und Konkurswesen auf eine dem Departement nachgeordnete Behörde zu streichen, lehnte der Landrat ab.

10. Zur Beratung der Vorlage an der Landsgemeinde

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 KV bilden die im Memorial oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Landrates die Grundlage für die Verhandlungen; andere Gegenstände dürfen nicht beraten werden. Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, zu den Sachvorlagen Anträge auf Unterstützung, Abänderung, Ablehnung, Verschiebung oder Rückweisung zu stellen (Art. 65 Abs. 2 KV). Abänderungsanträge müssen zum Beratungsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Art. 65 Abs. 3 KV).

Mit dieser Vorlage werden der Landsgemeinde Rechtsänderungen unterbreitet, die der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Gesetzgebung dienen; dabei werden hauptsächlich Aktualisierungen, Entrümpelungen und Vereinfachungen von Erlassen einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen unterbreitet. Abänderungsanträge müssen Zwecken dieser Art dienen. Anderweitige Änderungen können nicht beschlossen werden. Beim Publikationsgesetz besteht diese Einschränkung nicht, da es sich dabei um einen formell und materiell neuen Erlass handelt.

11. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden Änderungen von Kantonsverfassung und Gesetzen zuzustimmen:

Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

Die Kantonsverfassung und das Gesetzesrecht werden wie folgt geändert:

Ziffer 1

GS I A/1/1

Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Kanton, Gemeinden und weitere Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den die für sie tätigen Personen durch eine Amtshandlung rechtswidrig verursacht haben. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, namentlich die Ausdehnung der Haftpflicht, die Anwendbarkeit anderweitiger Haftungs-normen und den Rückgriff auf die Haftungsverursacher.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 32 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Budget und Rechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Budget enthält die voraussichtlichen Erträge und Einnahmen sowie die bewilligten Aufwände und Ausgaben der Rechnungsperiode.

² Die Rechnung enthält sämtliche Erträge und Einnahmen sowie Aufwände und Ausgaben und gibt die Vermögenslage auf Ende der Rechnungsperiode an.

Art. 62 Abs. 3 (geändert)

³ Mit dem Memorial werden der Landsgemeinde die Jahresrechnung, der Finanzbericht sowie das Budget zur Kenntnis gebracht.

Art. 90 Abs.1

¹ Dem Landrat stehen zu:

- a. *(geändert)* die Festsetzung des Budgets, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Finanzplans;

Art. 100 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat stehen zu:

- a. *(geändert)* der Entwurf des Budgets, die Führung der Jahresrechnung sowie die Aufstellung des Finanzplans;

Art. 119 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.

Art. 122 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Gemeinde nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind (Einheitsgemeinden).

Art. 127 Abs. 4 *(neu)*

⁴ Für die kommunalen Organisationen anderer Religionsgemeinschaften, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind, gelten die Vorschriften über die Kirchgemeinden sinngemäss.

Art. 131 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:

- f. *(geändert)* die Festsetzung des Budgets;

Ziffer 2**GS I C/21/2**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 3. Mai 2009

Art. 5 Abs. 3 *(aufgehoben)*

³ *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Die Daten der Einwohnerregister werden durch die Einwohnerkontrollen dem Kanton ohne Anfrage unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung gestellt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Verwaltungsstellen einen Online-Zugriff auf die Daten der zentralen Datenplattform erhalten, und regelt die Auswirkungen auf die Meldepflichten. Er kann auch den Gemeinden entsprechend Zugriff für die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben gewähren.

Art. 20 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Gemeinden bezeichnen die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und legen die Tarifordnung fest.

Art. 21 Abs. 1 *(aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben.*

Ziffer 3**GS I C/23/2**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 4. Mai 2008

Art. 12 Abs. 1 *(aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben.*

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Migrationsbehörde bezieht Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz, der kantonalen Verordnung zum EG zum AuG und nach der Kostenverordnung im Verwaltungsverfahren.

² *Aufgehoben.*

Art. 17

Aufgehoben.

Ziffer 4**GS I D/22/2**

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne vom 7. Mai 1989

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Für die Verteilung der Landratsmandate auf die Wahlkreise ist der amtlich veröffentlichte aktuellste Stand der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton massgebend.

² Die 60 Sitze des Landrates werden nach folgendem Verfahren auf die Wahlkreise verteilt:

- a. *(geändert)* Erste Verteilung: Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 60 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wiederbesetzung von Sitzen bei mehrfacher Wahl oder bei Freiwerden eines Sitzes während der Amtsdauer erfolgt, indem die zuständige Wahlbehörde von der Liste, auf der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, denjenigen der nichtgewählten Kandidaten als gewählt erklärt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Kann oder will der so gewählte Kandidat das Amt nicht antreten, so wird der Nachfolgende als gewählt erklärt; der Verzicht auf das Nachrücken gilt für die ganze Amtsdauer.

Ziffer 5**GS I D/23/1**

Gesetz über die Eidesformeln vom 30. September 1877

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Wir geloben und schwören, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Glarus treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Ehre, Einheit und Kraft, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und Rechte der Menschen zu schützen und zu schirmen, so wahr als wir bitten, dass uns Gott helfe. «Dieses schwören wir.»

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze strenge zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Menschen zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes oder meiner Bedienstung treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr als ich bitte, dass mir Gott helfe. «Dieses schwöre ich.»

Publikationsgesetz (*neu*)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

Art. 1 *Gegenstand*¹ Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes sowie die Funktionen des Amtsblattes des Kantons Glarus (Amtsblatt).**Art. 2 *Bestandteile der Gesetzessammlung; Erscheinungsform***¹ Die Gesetzessammlung besteht aus einer nach Datum der Veröffentlichung geordneten Sammlung der behördlichen Erlasse (SBE) und einer nach Sachgebiet geordneten Sammlung des geltenden glarnerischen Rechts (GS).² Die Gesetzessammlung wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Sie ist zudem in der Staatskanzlei einsehbar.**Art. 3 *Inhalt der Gesetzessammlung***¹ In der Gesetzessammlung werden veröffentlicht:

- a. die Kantonsverfassung, die Gesetze und die übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse der Landsgemeinde;
- b. die allgemeinverbindlichen Erlasse des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden, der Departemente und anderer Verwaltungseinheiten sowie der juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c. die Konkordate und die weiteren Vereinbarungen des Kantons, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten sowie die rechtssetzenden Erlasse interkantonaler Organe;
- d. die Beschlüsse der Landsgemeinde über frei bestimmbare Ausgaben und über Beteiligungen des Kantons.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen zu Absatz 1 sowie die Veröffentlichung weiterer Rechtsakte in der Gesetzessammlung vorsehen.**Art. 4 *Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes***¹ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Veröffentlichung des in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoffes auf andere Weise erfolgen.² Die Veröffentlichung in der Gesetzessammlung wird so bald als möglich nachgeholt.³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.**Art. 5 *Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit; Berichtigung***¹ Der Regierungsrat sorgt für die Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit des Rechtsstoffes. Er regelt die Berichtigung von fehlerhaften Veröffentlichungen.**Art. 6 *Wirksamkeit; massgebliche Veröffentlichung in der Gesetzessammlung***¹ Erlasse und allgemeinverbindliche Bestimmungen von Vereinbarungen verpflichten Personen nur, wenn sie gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen veröffentlicht worden sind.² Bei dem in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoff ist bezüglich Veröffentlichungsdatum und Inhalt die SBE massgebend.**Art. 7 *Weitere Informationsquellen zum Rechtsstoff***¹ Der Regierungsrat kann eine ergänzende Information zur Entwicklung des kantonalen Rechts im Amtsblatt vorsehen. Er kann zudem die Vollzugsbehörde ermächtigen, Separatdrucke bestimmter Erlasse oder Vereinbarungen zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Art. 8 Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform

¹ Das Amtsblatt enthält die rechtlich vorgeschriebenen behördlichen Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet, soweit sie nicht Gegenstand der Gesetzessammlung sind.

² Es enthält zudem weitere Bekanntmachungen des Kantons, der Gemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind.

³ Das Amtsblatt wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Es erscheint zudem in gedruckter Form und kann in der Staatskanzlei eingesehen werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Kostenbezug

¹ Für die Bekanntmachungen der Gemeinden, der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Organisationen des Privatrechts im Amtsblatt werden Kosten nach Aufwand erhoben. Derselbe Kostenbezug erfolgt für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden, zu denen bestimmte Personen Anlass geben.

² Für das Abonnement der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes werden Kosten nach Aufwand erhoben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Ziffer 7

GS I D/24/1

Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes vom 6. Mai 1973*Aufgehoben.*

Ziffer 8

GS I E/1/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 5. Mai 1996**Art. 3 Abs. 3 (geändert)**

³ Der Landrat kann die Tätigkeit der Kommission befristen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer und nach Massgabe der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsbehörde einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.

² *Aufgehoben.*

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Er regelt namentlich die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsbehörde.

Ziffer 9

GS I F/1

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 5. Mai 2002

Art. 7 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen können Personendaten bei Dritten beschafft werden, wenn eine direkte Erhebung bei der betroffenen Person unverhältnismässig oder nicht möglich ist und die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten gemäss Artikel 4 beachtet werden.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt hinsichtlich einzuhaltender Mindestanforderungen nach Anhörung insbesondere der mit der Informatik befassten Fach-einheit sowie des Landesarchivs ausführende Vorschriften.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die öffentlichen Organe im Sinne von Artikel 2 führen, soweit sie dem Gesetz unterstehen, über ihre Datensammlungen ein Register. Die Aufsichts-stelle holt periodisch Angaben über wesentliche Änderungen ein. Sie kann den öffentlichen Organen über die Führung der Register Weisungen erteilen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Aufsichtsstelle

- c. (geändert) berät in Zusammenarbeit mit den zuständigen Facheinheiten der Verwaltung, insbesondere mit der die Informatik betreuenden Einheit und dem Landesarchiv, die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit;

Ziffer 10

GS II A/3/2

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 2. Mai 2004

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Regierungsrat und Verwaltung sorgen für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über laufende Sachgeschäfte, Probleme und Vorhaben von allgemeinem Interesse. Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis (Art. 27).

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Sie dürfen nicht in Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder bei der Revision tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Regierungsamtes oder zur Unterstützung von Gesellschaften, welche für die Entwicklung des Kantons oder einer Region von erheblicher Bedeutung sind.

Ziffer 11

GS II A/6/1

Gesetz über das Personalwesen vom 5. Mai 2002

Art. 26 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann die Entbindung der zur Verwaltung gehörenden Angestellten vom Amtsgeheimnis im Sinne von Artikel 320 Absatz 2 StGB an eine andere als die für personalrechtliche Entscheide zuständige Behörde übertragen.

Gesetz über das Archivwesen vom 4. Mai 2003

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Übergabe von Akten der kantonalen öffentlichen Organe an das Landesarchiv und der Gemeinden an die Gemeindearchive, die Archivierung sowie den Datenschutz im Archivbereich.

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Das Landesarchiv erschliesst das Archivgut für die Benutzung. Es kann Archivgut Dritter übernehmen und sich an der Erforschung und der Veröffentlichung von staatlichem Archivgut beteiligen. Die weiteren Aufgaben richten sich nach der Verordnung.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben)

Aufsicht (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Nach Ablauf der Schutzfristen können die Akten grundsätzlich von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Die anbietepflichtigen Stellen können auch während den Schutzfristen in die eigenen Akten Einsicht nehmen, die Einsichtnahme durch Dritte bedarf deren Einwilligung.

² Die Benutzung von Archivgut wird vom Landesarchiv eingeschränkt, wenn: Aufzählung unverändert.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Für archivierte Akten gilt eine allgemeine Schutzfrist wie im Bundesrecht von 30 Jahren von ihrer Anlage an gerechnet, sofern keine besonderen Schutzfristen vorgehen. Für Akten mit Personendaten beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum einer Person feststellbar, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach der Anlage.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 2 (neu)

² Der Kanton kann sich bestimmte Aufgaben gegen Erstattung der vollen Kosten durch die Gemeinden zur Ausführung übertragen lassen.

Art. 18 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 19

Aufgehoben.

Ziffer 13**GS II E/2****Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992****Art. 5 Abs. 2 (geändert)**

² Sie besorgen namentlich alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Die Vereinbarung über die Vereinigung bestimmt den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Benachbarte Gemeinden können mit Zustimmung ihrer Stimmberechtigten eine Grenzbereinigung oder eine Grenzänderung vereinbaren. Die Grenzbereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, die Grenzänderung der Genehmigung des Landrates.

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 23

Aufgehoben.

Art. 74 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

Rücktritt vom Behördenamt (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 88 Abs. 1

¹ Der Vorsteherschaft obliegt im Weiteren:

- a. *(geändert)* Erlasse, Beschlüsse, Verträge oder Urteile durch Anordnungen oder durch Weisungen an die Verwaltung zu vollziehen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;

Art. 89 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Der Gemeinderat kann die kommunalen Kontrollorgane hinsichtlich der Übertretungstatbestände des Gemeinderechts ermächtigen, im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle eine Ordnungsbusse zu erheben. Er bestimmt die Übertretungen, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, legt den Bussenbetrag fest und regelt das Verfahren.

³ Anerkennt die betroffene Person die Widerhandlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, erfolgt Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 1000 Franken.

Art. 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Delegationen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Vorsteherschaft kann aufgrund eines kantonalen Gesetzes oder aufgrund der Gemeindeordnung oder des Organisationsstatuts des Zweckverbands in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission übertragen. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied der Vorsteherschaft angehören.

² Die Vorsteherschaft kann auf dieser Grundlage in einzelnen Aufgabenbereichen auch Entscheidungsbefugnisse auf eine Verwaltungseinheit übertragen.

Art. 139 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Ziffer 14

GS II F/2

Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 5. Mai 1991

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat kann in interkantonalen Vereinbarungen die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für Schäden aus amtlichen Tätigkeiten abweichend regeln, wobei die Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten sein müssen.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die angesagene Behörde muss binnen sechs Monaten durch Verfügung über die Begehren des Geschädigten entscheiden. Diese Frist kann im Einverständnis mit dem Geschädigten verlängert werden.

Art. 12 Abs. 4 (neu)

Gerichtliche Beschwerde (Sachüberschrift geändert)

⁴ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit überprüft werden.

Art. 13 Abs. 3 (neu)

³ Im erstinstanzlichen Verfahren kann mit der Benachrichtigung und Beiladung der Amtsträger längstens bis nach Einreichung der Stellungnahme der betroffenen Behörde zugewartet werden, wenn diesen daraus keinerlei Nachteil erwächst und sie die Beiladung nicht von sich aus verlangen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Beschwerden betreffend Entscheide über Forderungen gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind beim Obergericht zu erheben.

³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit gerügt werden.

Art. 22 Abs. 3 (geändert)

³ Diese Fristen über die Verwirkung der Forderung des Gemeinwesens stehen während der Dauer eines Straf-, Disziplinar- oder Administrativverfahrens, das aufgrund desselben Sachverhalts durchgeführt wird, still.

Ziffer 15

GS III A/4

Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 3. Mai 1964
Aufgehoben.

Ziffer 16

GS III B/1/1

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911

Art. 9a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr durch Bundesrecht übertragen werden.

² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständig, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB), Familiengemeinschaft (9. Titel Art. 328 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) vom Kanton eine zuständige Behörde zu bezeichnen ist und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.

Art. 15b Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 29 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 32a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsamtes bzw. der Zivilstandsbeamten richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist das zuständige Departement (Aufsichtsbehörde), zweite Instanz das Verwaltungsgericht.

² *Aufgehoben.*

Art. 63c Abs. 2 (neu)

² Die ständigen Mitglieder dürfen einzig im Rahmen jenes Pensums, welches nicht durch die Behördentätigkeit beansprucht wird, andere berufliche Tätigkeiten ausüben.

Ziffer 17

GS III B/3/1

Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung vom 6. Mai 2007

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Die zur öffentlichen Beurkundung zugelassenen Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter sind für Grundstücksgeschäfte und für Bürgschaftserklärungen zuständig.

Ziffer 18

GS III D/1

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 4. Mai 1997

Art. 4 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das für das Betreibungs- und Konkurswesen zuständige Departement. Er kann die administrative, fachliche und organisatorische Aufsicht auf eine dem Departement nachgeordneten Verwaltungsbehörde übertragen.

Ziffer 19

GS III E/1

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus vom 2. Mai 1965

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf die noch dem kantonalen Strafrecht verbleibenden Übertretungstatbestände finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht Anwendung, wobei die besonderen Strafbestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten bleiben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Sind Vollzugsvorkehren zu treffen, gehen die für den Vollzug massgeblichen Strafakten samt den rechtskräftigen Urteilen, Verfügungen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde.

Art. 26a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafbehörde kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten (Art. 58 und 75 StGB), sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt.

² Die Strafbehörde erteilt der zuständigen Vollzugsbehörde die nötigen Anweisungen für den vorzeitigen Vollzug.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde stellt den Vollzug auf Geheiss der Strafbehörde ein. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die zuständige Verwaltungsbehörde den Vollzug unterbrechen, soweit keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr droht.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann, soweit keine geeigneten Vollzugsmöglichkeiten auf kantonalem Boden zur Verfügung stehen, die nötigen Vereinbarungen mit andern Kantonen und Einrichtungen zur Mitbenützung von Vollzugseinrichtungen treffen.

Art. 29b Abs. 1

¹ Disziplinarische Verfehlungen sind insbesondere:

- 7. *(geändert)* mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material;
- 11. *Aufgehoben.*

Art. 29c Abs. 1

¹ Disziplinarmassnahmen sind:

- 7. *(geändert)* Arrest bis zu 14 Tagen.

Art. 29f (neu)

¹ Die Eingewiesenen sind verpflichtet, dem Gefängnisarzt oder der Leitung des Gefängnisses schwere und ansteckende Krankheiten wahrheitsgemäss bekannt zu geben.

Art. 30d (neu)

¹ Ersatzforderungen des Kantons für Kosten aus dem Straf- und Massnahmenvollzug verjähren innerhalb von 10 Jahren.

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen Verfügungen und Entscheide betreffend den Vollzug eines Strafurteils oder Strafmandates beträgt zehn Tage.

Ziffer 20**GS III F/1**

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 2. Mai 2010

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und der Gerichte sowie der Staatsanwälte und Jugendanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen kann nur eingeleitet werden, wenn der Landrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Ermächtigung dazu erteilt.

Ziffer 21**GS III G/1**

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Vorbehalten bleibt die Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches.

Art. 30 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)

³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde in der Schweiz ein Zustelldomizil bezeichnen. Leistet eine Partei dieser Aufforderung nicht Folge, können die Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

^{3a} Sind an einem Verfahren mehrere Parteien beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Behörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustelldomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Leisten die Beteiligten dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Verwaltungsbehörde entweder ein Zustelldomizil bezeichnen oder einen Vertreter bestimmen.

Art. 65 Abs. 2 (geändert)

² Die Behörde muss alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zum Sachverhalt und zur Rechtslage würdigen sowie die ihr angebotenen Beweise annehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich und erheblich sind.

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

² Die Einsprache ist dort zulässig, wo sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift vorgesehen ist.

Art. 91 Abs. 2 (geändert)

² Der angefochtene Entscheid ist genau zu bezeichnen und beizulegen. Ebenso müssen die Beweismittel bezeichnet und soweit möglich schon beigelegt werden.

Art. 122 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist ein Entscheid unklar, unvollständig oder zweideutig oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die entscheidende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung vor. Die anderen Parteien müssen nicht angehört werden.

Art. 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton ist für seine Behörden nicht kostenpflichtig, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen dies.

³ Im Übrigen können die Rechtsmittelinstanzen den Gemeinden und anderen dem Kanton nachgeordneten Behörden amtliche Kosten auferlegen, wenn diesen grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen unterlaufen sind.

Art. 135a Abs. 1

¹ Kostenlos sind die Verfahren betreffend
c. *Aufgehoben.*

Ziffer 22**GS IV B/1/3****Gesetz über Schule und Bildung vom 6. Mai 2001****Art. 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

² Die Kantonsschule wird von der Schulleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrats. Der Landrat regelt die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht.

³ *Aufgehoben.*

Art. 33

Aufgehoben.

Art. 34

Aufgehoben.

Art. 55

Aufgehoben.

Art. 58a (neu)**Anwendbares Recht**

¹ Soweit die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Lehrpersonen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung sinngemäss.

Art. 60 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 63 Abs. 3 (geändert)

³ Das Anstellungsverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag begründet.

Art. 67

Aufgehoben.

Art. 68

Aufgehoben.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 70

Aufgehoben.

Ziffer 23

GS IV D/1/1

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie den Vollzug des Bundesrechts im Bereich Sport.

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge gemäss Art. 10 dieses Gesetzes.

² Er wählt die Sportkommission.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

d. *Aufgehoben.*

³ Er regelt das Weitere, namentlich die Aufgaben der Fachstelle in einer Verordnung.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)**Sportkommission (Sachüberschrift geändert)**

¹ Die Sportkommission besteht aus dem Inhaber oder der Inhaberin der zuständigen Fachstelle, einer weiteren Vertretung des Kantons und fünf Vertretungen der Sportverbände.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Aufgabe der Kommission (Sachüberschrift geändert)**

¹ Die Kommission steht dem zuständigen Departement für die Beratung grundsätzlicher Fragen des Sports zur Verfügung.

² Sie stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Gelder des Lotteriefonds.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Fachstelle im zuständigen Departement ist für den Vollzug des Bundesrechts sowie für alle weiteren Massnahmen auf dem Gebiet des Sports zuständig, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

² *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.

³ *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**Höhe der Beiträge (Sachüberschrift geändert)**

¹ *Aufgehoben.*

² Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)**Rückerstattung von Beiträgen (Sachüberschrift geändert)**

¹ Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäss unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit Beitragsausrichtung teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, so kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung der Beiträge verlangen.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 14

Aufgehoben.

Art. 15 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Ziffer 24

GS IV E/1

Beschluss betreffend die Gründung eines kantonalen Stipendienfonds vom 15. Mai 1859

Aufgehoben.

Ziffer 25

GS IV G/1/1

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971**Art. 2***Aufgehoben.***Art. 25a***Aufgehoben.*

Ziffer 26

GS V A/11/1

Polizeigesetz des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007**Art. 5 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

³ Der Regierungsrat kann in besonderen Lagen andere Kantone, den Bund oder das Ausland um Unterstützung ersuchen oder dort den Einsatz der Kantonspolizei anordnen. Wiederkehrende Einsätze für Sport- oder Kulturveranstaltungen oder für internationale Anlässe und dergleichen können vom Regierungsrat über einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

⁴ In dringenden Fällen entscheidet das Polizeikommando. Das Departement ist sobald als möglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*Überwachung im Allgemeinen (Sachüberschrift geändert)*

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrages darf die Kantonspolizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

² Die weitergehende Auswertung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bleibt vorbehalten.

Art. 25a (neu)*Überwachung mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation*

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung muss vom Polizeikommandanten angeordnet sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass:

- a. am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und
- b. keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.

³ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.

Titel nach Art. 39 (geändert)**9. Private Sicherheitsdienstleistungen****Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

¹ Private Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen beachten das staatliche Gewaltmonopol und stehen im Kontakt mit der Polizei. Insbesondere haben sie:

- a. (geändert) der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter zu melden, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;

- b. *(geändert)* der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen zu erteilen;
- c. *(geändert)* über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- d. *(neu)* Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht zu behindern und bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen zusammenzuarbeiten.

² Die Erscheinung der privaten Sicherheitsdienstleister in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigende Werbung ist untersagt.

Art. 41 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der Regierungsrat kann die Tätigkeit privater Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen einer Bewilligungspflicht unterstellen und hierfür besondere zusätzliche Regelungen erlassen.

Art. 42 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 2a *(neu)*, Abs. 3 *(geändert)*

Sanktionen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde sistiert oder verbietet die Tätigkeit eines privaten Sicherheitsdienstleisters, insbesondere wenn dieser:

- a. *(geändert)* in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Artikel 40 verstossen hat;
- b. *(geändert)* wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregister verzeichnet ist.
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*

² Eine Bewilligung wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen, insbesondere wenn:

- a. *(neu)* die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr gegeben sind;
- b. *(neu)* gegen die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verstossen wird.

^{2a} In leichteren Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

³ Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Verwaltungsbehörde den Eintritt von Verbotsgründen.

Art. 43 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(aufgehoben)*

Aufsicht (Sachüberschrift geändert)

¹ Die privaten Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen unterliegen der Aufsicht der Kantonspolizei. Sie kann in Räumlichkeiten des privaten Sicherheitsdienstleisters oder an den Einsatzorten Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.

² *Aufgehoben.*

Art. 43a *(neu)*

Strafbestimmung

¹ Wer in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Artikel 40 oder die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verstösst, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 45

Aufgehoben.

Ziffer 27

GS V C/1/1

Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 7. Mai 1995

Art. 45 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Der Verwaltungsrat der Glarnersach regelt die Anspruchsberechtigung.

Ziffer 28

GS V D/1/1

Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus vom 2. Mai 2010

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Glarnersach hat folgende Aufgaben:

- d. *(geändert)* Führung des Bereichs Prävention (Schadenverhütung) und Intervention (Schadenbekämpfung);

Ziffer 29

GS V F/1

Gesetz über den Zivilschutz vom 5. Mai 2013

Art. 1 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Dieses Gesetz regelt in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) die dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben und die Schutzbauten.

Art. 2 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(neu)*

¹ Der Vollzug der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes und der Schutzbauten erfolgt grundsätzlich durch den Kanton.

³ Der Kanton berücksichtigt beim Vollzug seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Gemeinden.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz nach Anhörung der Gemeinden weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 2 *(geändert)*

² Das zuständige Departement ernennt den Zivilschutzkommandanten und seine Stellvertreter.

Art. 9 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die für die Kontrollführung zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zivilschutzrelevante Daten bearbeiten.

Art. 11 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Das zuständige Departement steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und legt die Ersatzbeiträge fest. Der weitere Vollzug der Aufgaben im Schutzraumbau erfolgt durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 12 Abs. 3 *(geändert)*

³ Bei Kommandoposten der kantonalen Führungsorganisation, geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen sowie kantonalen Bauten für den Kulturgüterschutz fallen diese Aufgaben in die Zuständigkeit des Kantons bzw. der Spitalträgerschaft.

Art. 20 Abs. 1 *(geändert)*

Weitere Zuständigkeiten (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt die Zuständigkeiten fest, sofern das Gesetz nicht selber eine Stelle ausdrücklich für zuständig erklärt.

Art. 22

Aufgehoben.

Ziffer 30

GS V G/1

Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 6. Mai 2012**Art. 4 Abs. 2 (geändert)**

² Er trifft hierzu, nötigenfalls in Abweichung der ordentlichen Kompetenzordnung, die erforderlichen Planungen und Massnahmen; sind die Mittel ausgeschöpft, ersucht er um Unterstützung bei anderen Kantonen und dem Bund bzw. der Armee.

Ziffer 31

GS VI A/1/2

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009**Art. 1 Abs. 3 (aufgehoben)**

³ *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 2

² Die Erfolgsrechnung umfasst:

- s. (geändert) den ausserordentlichen Ertrag;
- t. (geändert) den Ertrag aufgrund der internen Verrechnungen.

Art. 36 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:

- a. (neu) Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner;
- b. (neu) Selbstfinanzierungsanteil;
- c. (neu) Kapitaldienstanteil;
- d. (neu) Bruttoverschuldungsanteil;
- e. (neu) Investitionsanteil.

³ Der Regierungsrat legt die Berechnung dieser Finanzkennzahlen fest und setzt für jede eine Limite, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist. Er hört vorgängig die Gemeinden an.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen oder Projekten sowohl in der Investitionsrechnung wie auch in der Erfolgsrechnung in Form von Verpflichtungskrediten kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat nicht vollständig beanspruchte Budget- und Nachtragskredite, die bereits bewilligt wurden, auf das Folgejahr übertragen.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2.

Art. 61 Abs. 2 (geändert)

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv abgeschrieben. Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die landrätliche Verordnung regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abschreibungssätze.

Ziffer 32

GS VI C/1/1

Steuergesetz vom 7. Mai 2000**Art. 31 Abs. 2 (geändert)**

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 10 Prozent, jedoch mindestens 3500 Franken und höchstens 10'000 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Art. 88 Abs. 2 (geändert)

² Der Steuerabzug umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, die kantonalen Zuschläge sowie die direkte Bundessteuer.

Art. 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung richten sich nach Artikel 91.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 152a Abs. 2

² Zur Meldung verpflichtet ist die für die Auszahlung zuständige Behörde, insbesondere bei:

1. *(geändert)* Beiträgen im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz;
3. *(geändert)* Kulturpreisen;
4. *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 165 (geändert)**1.8.4a. Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission****Art. 165a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 165a (geändert)

1.8.5. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht

Art. 166 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben.

Art. 167 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 188 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 189 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Gegen die Rechnung für die Akontozahlung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Mit der Einsprache kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte Akontozahlung. Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei der Veranlagung gelten sinngemäss.

Art. 190 Abs. 3 (geändert)

³ In der Schlussabrechnung werden die Ausgleichszinsen ab Verfalltag berechnet.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

Art. 199 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 238 Abs. 3 (geändert)

³ Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

Ziffer 33

GS VI E/31/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 4. Mai 1997

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Fischereigesetzgebung des Bundes und die Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

d. *Aufgehoben.*

e. *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 2

² Er regelt insbesondere:

c. *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1

¹ Dem zuständigen Departement obliegt insbesondere:

- d. *(geändert)* die Anordnung zur Grundlagenbeschaffung über die Zusammensetzung der Fisch- und Krebsbestände;
- e. *(neu)* die Regelung von Besatzmassnahmen;
- f. *(neu)* die Fischereiausbildung.

Art. 6a Abs. 1

¹ Der vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Fischereibehörde obliegt insbesondere:

- c. *(geändert)* die Information der Bevölkerung über Fische und Krebse sowie ihrer Lebensräume.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Das Recht zur Ausübung der Fischerei in allen übrigen öffentlichen Gewässern wird mit dem Bezug eines Fischereipatentes erworben.

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 3 *(aufgehoben)*

¹ Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, hat seine Fangergebnisse nach den Angaben der Fischereibehörde festzuhalten; ausgenommen hievon ist lediglich die Freiangelfischerei.

³ *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Besatzmassnahmen dürfen im Interesse der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere nur mit der Einwilligung der Fischereibehörde vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Bundes für das Einsetzen landes- oder standortfremder Fische und Krebse.

Art. 20 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(aufgehoben)*

¹ Die kantonale Fischereibehörde ist ermächtigt, Sonderfänge in öffentlichen Gewässern auch ohne Einhaltung von Schonbestimmungen anzuordnen oder zu bewilligen.

² *Aufgehoben.*

Art. 26 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung, Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft.

² Jede Verurteilung wegen Verletzung fischereirechtlicher Vorschriften ist der Fischereibehörde zu melden.

Ziffer 34

GS VII A/2/1

Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz vom 2. Mai 2010

Art. 16 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über die amtliche Vermessung. Er ist zuständig für:

- c. *(geändert)* die Genehmigung von Bereinigung und technischen Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;

Ziffer 35

GS VII B/1/1

Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010

Art. 49 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 54 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

^{1a} Die Gemeinden scheiden den erforderlichen Gewässerraum im Zonenplan aus.

² Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt und muss kein Gewässerraum festgelegt werden, so gelten folgende Abstände:

- b. *(geändert)* ausserhalb der Bauzonen bei Seen, Linth und Sernf 30 m und ausserhalb der Bauzonen bei den übrigen Gewässern mindestens 10 m.

³ Die Gemeinden können aus besonderen Gründen mit einer Baulinie andere als die in Absatz 2 aufgeführten Abstände vorsehen. Solche Baulinien bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Ausscheidung des Gewässerraums.

Art. 71 Abs. 3 (geändert)

³ Den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.

Art. 80 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, wer geschützte Naturobjekte und Heimatschutzobjekte ohne Bewilligung oder unter Verletzung von Vorschriften beseitigt, wer sonst wie diesem Gesetz, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.

² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch Bauherren, Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfasser, Unternehmer und Bauleiter.

³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist das Gericht an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

⁴ An Stelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵ Die Verfolgungsverjährung beträgt 5 Jahre.

Ziffer 36

GS VII B/531/1

Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus vom 5. Mai 1918

Art. 4a

Aufgehoben.

Ziffer 37

GS VII D/11/3

Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 12. Mai 1974

Art. 8 Abs. 1 (*aufgehoben*)¹ *Aufgehoben.*Art. 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen werden mit Busse bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten Handlung vorliegt. Vorbehalten bleiben ferner die Strafbestimmungen des Bundes.

Ziffer 38

GS VII D/4/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 4. Mai 1980

Art. 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bestraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes oder interkantonaes Recht zur Anwendung gelangen.

Art. 10 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*)

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

^{1a} Gegen Verfügungen über die Beschränkung oder das Verbot der freien Schifffbarkeit von Gewässern kann innert 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Behörde erhoben werden.

Ziffer 39

GS VII D/43/1

Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge vom 1. Mai 1977

Art. 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Steuer unterliegen Fahrzeuge, für deren Inverkehrsetzung eine Betriebsbewilligung (Schiffsausweis) des Kantons Glarus erforderlich ist, und die

- a. (*geändert*) im Kanton Glarus ihren Standort haben, oder
- b. (*geändert*) die ihren Standort in einem anderen Kanton haben und länger als einen Monat auf den schiffbaren Gewässern des Kantons Glarus in Verkehr gesetzt werden (Wanderboote).
- c. *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bestraft.

Art. 12 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Ziffer 40

GS VIII D/111/1

Gesetz über die Aufhebung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1997

Aufgehoben.

Ziffer 41

GS VIII D/112/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 1. Mai 2011

Art. 7

Direktion und Geschäftsleitung (Sachüberschrift geändert)

Ziffer 42

GS VIII D/22/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 3. Mai 2009

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach der Lohnverordnung.

Ziffer 43

GS VIII D/3/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 1. Mai 2005

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach der Lohnverordnung.

Ziffer 44

GS VIII D/5/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 4. Mai 2008

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 17

Aufgehoben.

Ziffer 45

GS VIII D/6/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 7. Mai 1995

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kautions für die Bewilligung zum Personalverleih ist bei einer Bank oder Versicherung zu hinterlegen.

² Die Bank oder Versicherung darf die Kautions nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes herausgeben.

Ziffer 46

GS VIII D/6/4

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldung vom 6. Mai 1984

Art. 3b Abs. 1 (geändert)

¹ Die tripartite Kommission berät das regionale Arbeitsvermittlungszentrum im Sinne von Artikel 85d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Ihre Tätigkeit hat insbesondere zum Ziel, das Arbeitsvermittlungszentrum in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Ziffer 47

GS VIII D/7/1

Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern 2014 (neu)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton Glarus gewährt einem erziehenden Elternteil bei der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Erwerbsersatzleistungen, sofern dieser einer solchen Hilfe bedarf.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Ein im Kanton Glarus seit mindestens einem Jahr wohnhafter Elternteil, der sein Kind nach der Geburt betreut, hat Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen im Sinne dieses Gesetzes, sofern

- a. er nach der Geburt des Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und
- b. das Einkommen das 1,5fache des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende oder für Ehepaare oder für Personen in eingetragener Partnerschaft bzw. zusammenlebende Eltern gemäss Artikel 10 Absatz 1 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht überschreitet.

² Diese Grenzen erhöhen sich vom zweiten Kind an um 1/8 des 1,5fachen allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende.

³ Es besteht kein Anspruch, wenn das gesamte Reinvermögen eines Elternteils 40'000 Franken oder der Eltern 60'000 Franken übersteigt.

2. Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Art. 3 Beginn und Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch beginnt bei der Geburt des Kindes und dauert ein Jahr.

Art. 4 Berechnung des Anspruchs

¹ Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

² Vom Vermögen wird ein angemessener Teil dem Einkommen zugerechnet.

Art. 5 Anrechenbares Einkommen

¹ Als Einkommen werden angerechnet das Nettoeinkommen aus Erwerb (Bar- und Naturalleistungen), Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Kapitalerträge), Kinder-, Geburts- und andere Zulagen, Unterhaltsbeiträge, Stipendien, Leistungen von Versicherungen, Erträge aus Kindsvermögen und alle übrigen Einkommensteile.

Art. 6 Abzug vom anrechenbaren Einkommen

¹ Vom anrechenbaren Einkommen können nachweislich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge an Kinder abgezogen werden.

Art. 7 Teilzeitarbeit der Eltern

¹ Teilzeitarbeit beider Elternteile wird nur dann berücksichtigt, wenn beide daneben und nicht gleichzeitig das Kind betreuen. Betreuen beide Elternteile das Kind, muss ihr gesamtes Arbeitspensum mindestens 100 Prozent betragen; andernfalls wird das höhere Einkommen entsprechend aufgerechnet. Üben beide Elternteile ein Teilpensum aus, gilt als betreuender Elternteil, wer das kleinere branchenübliche Arbeitspensum ausweist.

² Verzichtet ein nicht mit der Pflege des Kindes betrauter Elternteil ohne zwingende Gründe auf ein ganzes Arbeitspensum, wird das Erwerbseinkommen auf ein ganzes Pensum aufgerechnet.

Art. 8 Anrechenbares Vermögen, Vermögensgrenze

¹ Von dem 20'000 Franken bei alleinstehenden oder 30'000 Franken bei verheirateten oder zusammenlebenden Elternteilen oder Personen in eingetragener Partnerschaft übersteigenden Bruttovermögen wird 1/15 des nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögens zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet.

3. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 9 Erlöschen des Anspruchs**

¹ Der Anspruch erlischt, wenn der Elternteil, der das Kind betreut, innerhalb dieses Jahres eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, welche die Hälfte eines vollen Arbeitspensums übersteigt.

Art. 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

¹ Ändern sich die Verhältnisse des berechtigten Elternteils während der Bezugsdauer, sind die Berechnungsgrundlagen den Leistungen entsprechend anzupassen.

² Der berechtigte Elternteil hat wesentliche Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere des Einkommens und Vermögens, bei der Ausgleichskasse Glarus sofort zu melden.

Art. 11 Auszahlungsmodus

¹ Die Erwerbsersatzleistungen werden in der Regel einmal monatlich ausbezahlt.

Art. 12 Nachforderung

¹ Die nicht bezogenen Erwerbsersatzleistungen können innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt geltend gemacht bzw. nachgefordert werden.

Art. 13 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Erwerbsersatzleistungen

¹ Wer Erwerbsersatzleistungen bezogen hat, auf die kein oder nur ein geringerer Anspruch bestand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Art. 14 Verjährung des Rückforderungsanspruchs

¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit Kenntnis, spätestens aber fünf Jahre nach der einzelnen Auszahlung.

² Bei nachgewiesenen strafbaren Handlungen gelten die allenfalls im Strafrecht vorgesehenen längeren Verjährungsfristen.

4. Organisation**Art. 15 Zuständigkeit**

¹ Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der Ausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.

Art. 16 Aufsicht

¹ Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

5. Finanzierung**Art. 17 Finanzierung**

¹ Die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen erfolgt durch den kantonalen Fonds der Arbeitslosenfürsorge sowie dessen Zinsen und, wenn notwendig, durch einen jährlichen paritätischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag aller im Kanton Glarus tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von gesamthaft mindestens 0,3 Promille und höchstens 2 Promille der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme.

² Als Arbeitgeber gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend tätige Arbeitnehmer ausrichten.

³ Die Höhe des Beitrages wird vom Regierungsrat festgesetzt.

6. Rechtsschutzbestimmungen**Art. 18 Rechtsmittel**

¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Glarus kann innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Glarus schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Soweit die Bundesvorschriften keine abweichende Bestimmung enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

7. Übrige Bestimmungen**Art. 19 Ergänzendes Recht und Verfahren**

¹ Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts als ergänzendes Recht entsprechend Anwendung.

Art. 20 Aufhebung bisheriges Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern vom 5. Mai 1991 aufgehoben.

Ziffer 48

GS VIII E/21/3

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 7. Mai 1995**Art. 18***Aufgehoben.***Art. 23 Abs. 3 (geändert)**

³ Für die Bemessung sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe massgebend; über Ausnahmen entscheidet das Departement.

Art. 28 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können unter vorhergehender schriftlicher Androhung Unterstützungsleistungen gekürzt oder verweigert bzw. eingestellt werden.

Art. 30 Abs. 3 (geändert)

³ Hilfesuchenden, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, kann nach erfolgloser Mahnung die wirtschaftliche Hilfe gekürzt oder verweigert bzw. eingestellt werden.

Art. 39 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen Beiträge oder zinslose Darlehen. Sie betragen 55 Prozent der anerkannten Kosten, die nach Abzug allfälliger Drittleistungen verbleiben.

Art. 39b Abs. 2 (geändert)

Beiträge und Kostenbeteiligungen (Sachüberschrift geändert)

² Soweit nicht die erwachsenen Menschen mit Behinderung oder Dritte die Kosten tragen, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Vereinbarungen mit anerkannten Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungserbringern. An den Kosten einer ausserkantonalen Unterbringung beteiligt sich der Kanton, soweit diese notwendig ist und er dem Eintritt vorgängig zustimmt.

Art. 59 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Ziffer 49

GS VIII E/22/1

Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen vom 5. Mai 1946**Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

¹ Der Kanton gewährt pro ausgebildete Betreuungsperson einen Kantonsbeitrag von 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres.

² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Finanzierung der Krippe durch den Kantonsbeitrag und die in Artikel 2 erwähnten anderen Subventionen gesichert sowie durch die Zahl der betreuten Kinder begründet ist.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Beitrag kann davon abhängig gemacht werden, ob die Krippen nach den Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) geführt werden.

Ziffer 50

GS IX A/4

Gesetz über die Standortförderung vom 5. Mai 2013**Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben)**¹ *Aufgehoben.*

Ziffer 51

GS IX B/21/1

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Mai 2012**Art. 11***Aufgehoben.*

Ziffer 52

GS IX B/22/1

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 3. Mai 1998**Art. 7 Abs. 2 (geändert)**² Er holt vor der Erteilung die Stellungnahmen der Glarnersach sowie der für die Lebensmittelkontrolle und der Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Verwaltungsbehörde ein.

Ziffer 53

GS IX B/24/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 6. Mai 2012**Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**¹ Der Sportfonds wird von der Sportkommission betreut; diese stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel.³ Für das Verfahren der Beitragsgewährung und die Beitragsverwendung kommen die Bestimmungen im Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport ergänzend zur Anwendung.

Ziffer 54

GS IX B/25/1

Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten vom 5. Mai 2013**Art. 5 Abs. 1**¹ Die Gemeinden sind zuständig für das Marktwesen. Sie beaufsichtigen dieses und legen bei der Ansetzung von Märkten insbesondere fest:c. *Aufgehoben.***Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Bewilligungen für Reisende sowie für Schausteller- und Zirkusbetriebe.² Die Gemeinden überwachen bei Schausteller- und Zirkusbetrieben neben der Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften beim Aufstellen der Anlagen insbesondere, ob die Betriebe im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligungen sind und nur die von der Betriebsbewilligung erfassten Anlagen eingesetzt werden.³ Die Schausteller- und Zirkusbetriebe sind verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. die Öffnung für das Publikum vorgängig den Gemeinden zu melden.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann die Vollzugsaufgaben ganz oder teilweise einer kantonalen Fachkommission, einem interkantonalen Organ oder einem anderen Kanton übertragen.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann Empfehlungen von anerkannten Fachinstanzen und Selbstregulierungsmassnahmen der Branche betreffend den Jugendschutz bei Filmvorführungen für allgemeinverbindlich erklären und bei Bedarf weitere Einschränkungen vorsehen. Er regelt die Veröffentlichung und Kontrolle des Zutrittsalters.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 22

Aufgehoben.

Art. 23

Aufgehoben.

Art. 25

Aufgehoben.

Ziffer 55

GS IX E/1/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes und regelt deren Vollzug.

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

⁴ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Einsprache erheben, welche darüber entscheidet.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen im Wald ist die Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Raumentwicklungs- und Baugesetz ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen.

Art. 23a (neu)**Veräusserung und Teilung von Wald**

¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen und die Teilung von Wald bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
Aufzählung unverändert.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet geografisch zusammenhängenden Forstkreisen zu; er kann auch für das gesamte Waldgebiet einen einzigen Forstkreis vorsehen.

Ziffer 56**Anpassung von Begriffen**

In allen betroffenen innerkantonalen Erlassen ist «Voranschlag» durch «Budget», «Staatsrechnung» durch «Jahresrechnung» und «laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» zu ersetzen.

II.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, offensichtliche Versehen bei der Abfassung der vorgelegten Rechtsänderungen zu korrigieren. Sie erstattet über allfällig vorgenommene Korrekturen der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission Bericht.

III.

Diese Änderungen treten grundsätzlich am 1. September 2014 in Kraft.

Die Änderungen des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Soweit Änderungen der Genehmigung des Bundes bedürfen, treten sie mit dieser Genehmigung in Kraft.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Publikationsgesetzes sowie der Aufhebung des Gesetzes über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts bestimmt der Regierungsrat.

§ 11 Memorialsantrag „Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung für jedermann kostenlos“

Die Vorlage im Überblick

Fünf Stimmberechtigte aus Braunwald forderten am 28. September 2012 in einem Memorialsantrag, dass die Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung zwischen dem Tal und dem Ortsteil Braunwald für jedermann kostenlos zu sein habe. Zudem sei die Standseilbahn-Verbindung Linthal–Braunwald im kantonalen Strassengesetz vollumfassend als Kantonsstrasse zu bezeichnen. Dies betreffe auch deren Finanzierung. Nachdem der Memorialsantrag als rechtlich zulässig und erheblich erklärt wurde, unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat nach einer Rückweisung eine ergänzte Vorlage. Diese erläutert insbesondere die Rechnung der Braunwald Standseilbahnen AG und führt Varianten bezüglich Zonenbildung beim Tarifverbund Ostwind mit entsprechenden Folgen für die Kantonsfinanzen und die (bereits um 50 % ermässigten) Abonnementspreise für Braunwalder Einwohner auf. In der Sache selber blieb der Regierungsrat bei seiner Haltung, der Landsgemeinde den Memorialsantrag zur Ablehnung zu empfehlen.

Mögliche Ermässigungen

Die jährlichen Kosten für ein Gratisangebot nach Braunwald oder die Anpassung der Tarifzonen sind erheblich. Der Landrat verlangte insbesondere Alternativen für ein Angebot zugunsten der Einwohner von Braunwald und für die Anpassung von Tarifzonen. Die Alternativen und die dafür anfallenden jährlichen Kosten zulasten der Erfolgsrechnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

– Wegfall einer Zone zwischen Linthal und Braunwald:	185'000 Fr.
– Wegfall aller Zonen zwischen Linthal und Braunwald:	304'000 Fr.
– Verschiebung Haltestellen in Linthal auf Zonengrenze:	162'000 Fr.
– Wegfall einer Zone und Verschiebung Haltestellen:	295'000 Fr.
– Gratisangebot für alle:	ca. 1'000'000 Fr.
– Gratisangebot für Einwohner von Braunwald:	289'000 Fr.
– Keine Bewirtschaftung Parkplätze zwischen Bahnlinie und Linth:	10'000 Fr.

Durch den neuen Tarifverbund Ostwind ermässigte sich ein Jahresabonnement für Erwachsene für die Strecke Linthal–Braunwald bereits von 1260 auf 972 Franken. Erwachsene Braunwalder bezahlen 50 Prozent oder 486 Franken, Junioren 373.50 Franken. Bei allen Varianten reduzierten sich die Kosten eines Jahresabos nochmals auf 328.50 Franken für Erwachsene und 252 Franken für Junioren.

Haltung von Regierungs- und Landrat

Der Kanton bzw. die öffentliche Hand finanziert derzeit die Strassen- sowie die öV-Erschliessung gleichermaßen. Im Fall von Braunwald ist die Erschliessung durch eine Standseilbahn sichergestellt – ebenfalls finanziert durch Beiträge von Bund und Kanton (2014: 1,008 Mio. Fr.; 2015: 0,926 Mio. Fr.). Eine Schlechterstellung der Braunwalder Bevölkerung durch eine fehlende Strassenerschliessung besteht nicht. Der Vergleich der Antragsteller mit dem Kantonsstrassennetz hinkt: Es wird unterschlagen, dass die Nutzung des Strassennetzes mit Fahrzeugen auch nicht gratis ist. Sowohl Strassen- wie öV-Verkehrsverbindungen sind nicht voll eigenfinanziert. Mit Mobility Pricing will man bei deren Finanzierung weg von Steuermitteln hin zu nutzungsabhängigen Gebühren und Abgaben kommen: Wer Mobilität konsumiert, soll sie auch bezahlen.

Die Motivation der finanziellen Unterstützung wäre zudem je nach Alternative unterschiedlich: Einerseits eine eher touristische Überlegung bei den Tarifzonen und dem Gratisangebot für alle, wobei der touristische Nutzen je nach Ausgangspunkt nicht mehr gegeben ist. Andererseits handelte es sich um eine direkte finanzielle Entlastung der Einwohner von Braunwald bei einem Gratisangebot nur für Braunwalder.

Alle anderen Einwohner des Kantons Glarus müssen für ihre Mobilitätskosten selber aufkommen. Diese sind für die Braunwalder Einwohner mit Jahresabonnement und Parkplatz nicht höher als für andere Einwohner des Kantons.

Alle ausgearbeiteten Varianten bedeuten jährlich wiederkehrende hohe Kosten zulasten der Erfolgsrechnung des Kantons. Mit dem Auftrag zur Effizienzanalyse wurde eine Verzichtsplanning (ab 2016) gefordert. Diese Verzichtsplanning umfasst u.a. Massnahmen bzw. Aufgabenverzicht beim baulichen Unterhalt, bei Bildung und Gesundheit, beim Naturschutz, usw. Daher kann weder der Vorstoss noch eine der Varianten befürwortet werden, umso mehr als der touristische Nutzen umstritten ist. Die Landsgemeinde ist aber grundsätzlich frei, eine dieser Varianten zu beschliessen, sofern sie die Ausgaben zulasten des Kantons als vertretbar erachtet. Sollte die Landsgemeinde eine Anpassung der Tarifzonen beschliessen, handelt es sich um eine Änderung des Beschlusses der Landsgemeinde 2012 zum Tarifverbund Ostwind. Die Anpassung der Tarifzonen wäre auf den Zeitpunkt eines Fahrplanwechsels umzusetzen.

Der Landrat schloss sich der Argumentation des Regierungsrates an. Er beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

1. Ausgangslage

Fünf Stimmberechtigte aus Braunwald stellten am 28. September 2012 nachstehenden Memorialsantrag:

Antrag:

„Die Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung zwischen dem Tal und dem Ortsteil Braunwald ist für jedermann kostenlos. Die Standseilbahn-Verbindung Linthal–Braunwald wird im kantonalen Strassengesetz vollumfassend als Kantonsstrasse bezeichnet. Dies betrifft auch deren Finanzierung.“

Begründung:

„Auch nach dem Übergang der Braunwaldbahn an den Kanton vor etlichen Jahren hat sich betreffend Tarife nichts geändert. Nach wie vor bezahlen Besucher wie auch Einheimische Bergbahntarife für eine Bahn, welche eine Kantonsstrasse ersetzt. Jeder andere Kantonseinwohner hat auf Kosten der Allgemeinheit eine Kantonsstrasse in sein Dorf, ja oft direkt bis vors Haus. Jeder Einwohner von Braunwald zahlt diesen Zugang seit Jahrzehnten zusätzlich zu den Steuern selbst, er hat gar keine Alternative. Die Besonderheit der Ortschaft Braunwald liegt ja bekanntlich darin, dass sie ausschliesslich über die Braunwaldbahn erreicht werden kann. Die Benutzung der öffentlichen Strassen erfolgt auch im Kanton Glarus

grundsätzlich unentgeltlich (gemäss Bundesverfassung Art. 82 Abs. 3: Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei). Dies ist bei der in Funktion und Auftrag mit einer öffentlichen Strasse gleichgestellten Braunwaldbahn nicht der Fall. Neben der Tatsache, dass dies auch für die wirtschaftliche Entwicklung ein ernstzunehmendes Hindernis darstellt, wirft es zudem Fragen der Rechtsgleichheit auf (Bundesverfassung Art. 2 Abs.1 2: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden...“). Die steuerpflichtigen Personen in Braunwald tragen wie alle andern mit den allgemeinen Steuern an die Finanzierung der Kantonsstrassen bei, ohne dass sie aber bezogen auf die Erschliessung ihrer Ortschaft in den Genuss einer steuerfinanzierten Kantonsstrasse kommen. Daneben muss daran erinnert werden, dass die Einwohner Braunwalds ihre Strassen resp. Wege noch immer (zusätzlich zu den Steuern!) selbst finanzieren müssen (Wegkorporation). Auch ist keineswegs nachvollziehbar, dass mit Einführung des Tarifverbundes Ostwind die Einwohner der ganzen Region Glarus Süd mit nur 2 Zonen nach Glarus fahren können, man von Braunwald aus aber dafür 4 Zonen lösen muss. Für die Fahrt von Linthal nach Braunwald müssen anstatt 1 Zone gar 3 Zonen gelöst werden, was einer Differenz von über 40% entspricht. Das ist eine willkürliche Benachteiligung für den Wohnort und die Tourismusdestination Braunwald.

Bei Kanton wie Gemeinde wird seit Jahren von der Förderung des Tourismus vor allem in Glarus Süd als wichtigem wirtschaftlichem Standbein neben der Industrie gesprochen. Braunwald hat hier neben Elm sicher das beste Potenzial und stellt bereits heute einen wichtigen Baustein der Tourismus-Destination Glarnerland dar. Gegenwärtig sind diverse Hotels neu im Aufbau oder durch jüngere Generationen übernommen worden und vielversprechende Projekte sind in Planung. Aber auch für Arbeitnehmer, die im Tal wohnen, sind die zusätzlichen Kosten der Standseilbahn eine Herausforderung. Die Attraktivität des Arbeitsortes Braunwald leidet unter diesen zusätzlichen Reisekosten, die sonst nirgends im Kanton anfallen (Jahresabonnement Linthal-Braunwald z. B. Fr. 1188.-, also gleich viel wie Linthal-Glarus, aber auf einer viel kürzeren Distanz!). Ein innovatives und einzigartiges Angebot wie der unentgeltliche (bzw. mit Steuergeldern bereits finanzierte!) Transport nach Braunwald ergäbe daneben einen unbezahlbaren Werbeeffekt für den ganzen Kanton - nach dem Motto: Es muss zuerst gesät werden, bevor geerntet werden kann. Ein touristischer Aufschwung bringt der ganzen Region wie auch dem Kanton grossen Nutzen, indem Arbeitsplätze erhalten und zusätzliche Einnahmen durch mehr Gäste und Besucher sowie zusätzliche Steuergelder generiert werden können.

Im Weiteren würde der öffentliche Verkehr im südlichen Teil des Kantons insgesamt gestärkt, da es für die Glarner Mittel- und Unterländer wie auch für von weiter angereiste Gäste viel attraktiver würde, mit dem öV nach Braunwald zu reisen. Bei einer kostenlosen Nutzung der Braunwaldbahn würden zudem auch Braunwalder Aufenthaltsgäste vermehrt den restlichen Kanton erkunden. Davon würden wiederum alle anderen Regionen im Kanton in grossem Masse profitieren. Bei den heutigen Kosten von über 60 Franken alleine für die Standseilbahn bei z.B. einer 4-köpfigen ausländischen Familie ohne Halbtax-Abonnement wird von so einem Ausflug schnell einmal abgesehen.

Es ist uns sehr wohl bewusst, dass die Gratisnutzung der Braunwaldbahn kurzfristig gesehen einen Einnahmen-Ausfall verursachen wird. Dieser soll aber als Investition in die Attraktivität, als Stärkung der Glarner Tourismusregionen und als Standortförderung Glarus Süd (welche Absicht ja der Kanton im Landsgemeindememorial 2012 zum Beitritt zum Tarifverbund Ostwind ausdrücklich bekundet) verstanden werden. Wir sind überzeugt, dass durch eine kostenfreie Nutzung der Braunwaldbahn bedeutend mehr Gäste nach Braunwald kommen und die Mindereinnahmen durch eine Zunahme an Gästen mit entsprechenden Ertragssteigerungen in den einzelnen Betrieben (mehr Steuereinnahmen!) mehr als kompensiert werden können.

Die Braunwaldbahn ist ein Strassenersatz und muss im kantonalen Strassengesetz entsprechend als vollwertige Kantonsstrasse definiert sein. So können auch allfällige Bundesbeiträge beansprucht werden. Der Bau einer zweispurigen, wintersicheren Strasse (wie für andere Bürger durch öffentliche Mittel finanziert!) und deren Unterhalt würden den Kanton mit Sicherheit deutlich mehr kosten. Grobschätzungen gehen von mindestens 60-80 Mio. Franken nur für die Erstellung aus!

Volkswirtschaftliche Aspekte: Die Schere Nord/Süd im Kanton Glarus wird immer grösser. Dies zeigt auch die kürzlich vorgestellte Standortstudie der CS. Die Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative wird mittelfristig für Glarus Süd negative Konsequenzen nach sich ziehen. Linthal 2015 ist in 3 bis 5 Jahren fertig erstellt. Was dann? Ein schleichender wirtschaftlicher Niedergang im Süden kann nicht im Interesse des restlichen Kantons sein. Wir brauchen deshalb auch einen starken Süden zum Wohle des ganzen Kantons. Dafür müssen die Weichen jetzt gestellt und griffige Anreize dringend und schnell geschaffen werden!

Finanzierung: Behandlung grundsätzlich wie eine Kantonsstrasse (durch Anpassungen im Strassengesetz werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um auch entsprechende Bundesgelder heranziehen zu können). Die kostenlose Nutzung der Braunwaldbahn muss zudem als Investition in den Tourismus in einer Randregion betrachtet werden, entsprechende Fördergelder sind anzufordern.

Um teure Umrüstkosten an den Stationen Linthal und Braunwald im Zusammenhang mit der Einführung des Tarifverbundes Ostwind zu vermeiden, ist es sinnvoll, diese Änderung zeitgleich mit der Einfüh-

zung des Tarifverbundes Ostwind umzusetzen. Das erfordert einen Entscheid bereits an der Landsgemeinde 2013.

Wir danken dem Regierungsrat für die Entgegennahme und Übermittlung des Memorialsantrages mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit an den Landrat. Wir danken dem Landrat für die wohlwollende Prüfung unseres Antrages und hoffen auf entsprechende rechtliche Zulässigkeits- und Erheblichkeitserklärung zuhanden der Landsgemeinde.“

Der Memorialsantrag wurde am 11. Januar 2013 durch den Landrat als rechtlich zulässig und erheblich erklärt. Am 22. Januar 2014 wies dieser die Vorlage vom 26. November 2013 an den Regierungsrat zur Nachbearbeitung zurück. Der Regierungsrat solle Alternativen aufzeigen: einerseits zur finanziellen Entlastung aller Personen mit Erstwohnsitz in Braunwald, andererseits zur Neugestaltung von Tarifzonen. Zudem wurde das Fehlen der Geschäftszahlen der Braunwald-Standseilbahn AG bemängelt.

2. Kantonale Rahmenbedingungen

Grundlage für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems im Kanton bildet das vom Regierungsrat am 11. April 2006 genehmigte Mobilitätskonzept und der darauf abgestimmte Richtplan „Sachbereich Verkehr“. Die Richtungsweisenden Festlegungen für die Grundzüge einer Verkehrsordnung halten fest:

- Die Massnahmen der Mobilitätsvorsorge haben sowohl als Gesamtpaket als auch als Einzelprojekte den Kriterien der Nachhaltigkeit zu entsprechen. Sie sollen die Ziele der kantonalen Siedlungs- und Raumentwicklungspolitik unterstützen, die Umweltbelastung senken und die Mobilitätsbedürfnisse aller Bevölkerungskreise effizient und mit finanziell tragbarem Aufwand befriedigen;
- Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind aufeinander abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch für den öffentlichen Verkehr.

Das Angebot im öffentlichen Verkehr konnte in den vergangenen Jahren sukzessive und kontinuierlich ausgebaut werden. Mit dem Fahrplan 2014 ab Mitte Dezember 2013 und insbesondere ab Mitte Juni 2014 erreicht er eine neue Bestmarke. Grundlage für diesen Ausbau ist der Beschluss der Landsgemeinde 2012 „Ausbau öffentlicher Verkehr ab Sommer 2014 – GlarnerSprinter stündlich“ mit der Gewährung eines jährlichen Rahmenkredites. Die Förderung des öffentlichen Verkehrs basiert auf der Gewährleistung eines attraktiven Angebots und eines einfachen Tarifsystems. Letzteres ist im Kanton Glarus mit dem Beitritt zum Tarifverbund Ostwind per Mitte Dezember 2013 vorhanden. Grundlage dazu bildet der Beschluss der Landsgemeinde 2012 „Beitritt zum Tarifverbund Ostwind“. Ein attraktives Angebot bedeutet immer ein Abwägen zwischen Wünschbarem und Finanzierbarem.

Der Memorialsantrag stellt nicht die Erschliessung von Braunwald durch die Standseilbahn grundsätzlich infrage, sondern beantragt einen kostenlosen Zugang zu dieser in einem klar definierten und abgegrenzten Umfeld.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG, Art. 28 Abs. 1) gelten Bund und Kantone den Unternehmen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Angebotes im regionalen Personenverkehr ab. Das Angebot ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Verkehrsunternehmungen. Kriterien für die Festlegung des Angebots und der Abgeltung sind nebst der Nachfrage auch eine angemessene Grunderschliessung und Anliegen der Regionalpolitik. Die Vereinbarung regelt das Fahrplanangebot und u. a. auch die Tarife. Bund, Kantone und Gemeinden können nebst weiteren Angebotsverbesserungen auch Tarifierleichterungen bestellen. Die Kosten trägt das bestellende Gemeinwesen. Diese Regelung schliesst einen Nulltarif – auf Kosten des Bestellers – nicht aus. Die Unternehmen sind verpflichtet, für ihre Leistungen Tarife aufzustellen, welche die Bedingungen und Voraussetzungen nennen müssen, unter denen ein bestimmter Preis für den Transport und andere damit zusammenhängende Leistungen zur Anwendung kommen. Es handelt sich dabei um eine der Grundpflichten der Verkehrsunternehmungen, wozu auch die Fahrplanpflicht und die Betriebspflicht gehören. Diese Grundpflichten gewährleisten die allgemeine Zugänglichkeit und Verlässlichkeit des öffentlichen Verkehrsangebotes. Die Tarifpflicht verschafft den Interessierten die nötigen Informationen über die Preise der angebotenen Leistungen und gewährleistet die Gleichbehandlung der Reisenden. Der Gewährung und Verankerung eines Nulltarifs stehen keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 des kantonalen öV-Gesetzes (öVG) gestaltet und fördert der Kanton zusammen mit den Gemeinden unter Vorbehalt der Bundesvorschriften den öffentlichen Verkehr durch eine aktive Verkehrspolitik sowie durch die Ausrichtung von Beiträgen. Als Fördermassnahmen sind unter anderem Vereinbarungen des Kantons mit den Transportunternehmungen über Verbilligungen bei Tarifen vorgesehen. Das Gesetz weist die Zuständigkeit für die vorgesehenen Fördermassnahmen je nach Ausgabenhöhe dem

Landrat oder dem Regierungsrat zu. Der kostenlose Zugang zu den Leistungen der Braunwaldbahn stellt die radikalste der möglichen Tarifmassnahmen dar. Indem deren Verankerung durch einen Memorialsantrag angestrebt wird, ergibt sich zwangsläufig die Entscheidungskompetenz der Landsgemeinde.

Der Memorialsantrag sieht vor, dass die Braunwald-Standseilbahn als Verbindung Linthal–Braunwald im kantonalen Strassengesetz als Kantonsstrasse bezeichnet und auch die Finanzierung gleich gehandhabt wird: Die Kosten der Verkehrsverbindung sollen in gleicher Weise dem Kanton übertragen werden. Das würde über die Gratisbenutzung der Bahn (Vollfinanzierung des Betriebs durch die öffentliche Hand) hinaus bedeuten, dass der Kanton auch die Investitionen, soweit sie nicht durch Bundesleistungen abgedeckt sind, weitgehend trägt.

4. Vergleichbare Erschliessungslösungen mit Seilbahnen

Braunwald ist bezüglich der infrastrukturellen Erschliessung einer ganzjährig bewohnten Siedlung in der Schweiz kein Einzelfall:

- Im Kanton Wallis werden die Riederalp mit einer Seilbahn ab Mörel, die Bettmeralp mit einer Seilbahn ab Betten Dorf und die Lauchernalp im Lötschental mit einer Seilbahn ab Wiler erschlossen. Zermatt ist ebenfalls grundsätzlich „autofrei“ – die Strasse zwischen Täsch und Zermatt ist für privaten Verkehr gesperrt. Gäste parkieren ihre Fahrzeuge in Täsch und werden von dort aus mit der Matterhorn-Gotthard-Bahn oder mit Taxis nach Zermatt transportiert. Für Einheimische gibt es beschränkte Parkierungsmöglichkeiten am Eingang zu Zermatt;
- Im Kanton Graubünden finden sich Beispiele im Calancatal für Landarenca mit einer Seilbahn ab Selma und für Braggia mit einer Seilbahn ab Arvigo;
- Wirtsweli im Kanton Nidwalden besitzt zwar nebst der Seilbahn ab Dallenwil eine beschränkte Strassenlösung. Tourismuskreise stufen diese aber als nicht empfehlenswert ein;
- Im Kanton Bern sind Mürren mit Seilbahnen von Lauterbrunnen oder Stechelberg und Wengen mit einer Zahnradbahn von Lauterbrunnen her erschlossen – öffentliche Strassen fehlen auch hier;
- Auch die Rigi in der Zentralschweiz ist nicht mit dem Auto erreichbar – ebenso sind die Wege auf den Stoos nicht für privaten Verkehr freigegeben.

Allen vorerwähnten Destinationen ist gemeinsam, dass die Benutzung der öffentlichen Zugänge bzw. Verkehrsmittel weder für Einwohner noch für Gäste kostenlos ist. Parkplätze sind z.B. in Täsch für 14.50 Franken/Tag erhältlich. Eine Fahrt nach Zermatt und zurück kostet 16.00, für Besitzer eines ½-Tax-Abos 8.00 Franken und somit nur wenig mehr als nach Braunwald. Parkplätze im Parkhaus in Lauterbrunnen sind für 13.50 Franken/Tag erhältlich, eine Fahrt nach Mürren und zurück kostet 21.60, für Besitzer eines ½-Tax-Abos 10.80 Franken, nach Wengen und zurück 13.20 bzw. 6.60 Franken. Parkplätze in Stechelberg sind für 7.00 Franken/Tag zu haben. Die Fahrt nach Mürren und zurück kostet ebenfalls 21.60 bzw. 10.80 Franken.

5. Vorstösse Gratis-öV im In- und Ausland

Gratisnutzung bedeutet vollständige Finanzierung durch den Kanton bzw. den Steuerzahler. Die Landsgemeinde 2010 lehnte den Memorialsantrag „Die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel ist auf dem ganzen Kantonsgebiet kostenlos“ ab. Dabei war eine Mehrheit der Stimmenden der Ansicht, dass ein funktionierender öV keinen Nulltarif brauche. Vielmehr seien ein gutes Angebot, ein einfaches und verständliches Tarifsysteem sowie hohe Qualität und Pünktlichkeit massgebend. Auch anderswo wurden in diese Richtung gehende Vorstösse abgelehnt:

- Das Fürstentum Liechtenstein führte gestützt auf einen politischen Vorstoss 1988 ein Nulltarif-Jahr durch. Die Nachfrage war enorm. Über das ganze Jahr berechnet ergab sich ein Mehrverkehr von 45 Prozent, der mehrheitlich durch Freizeitfahrten entstand. Der Effekt bei den Berufspendlern war mit 2 Prozent gering. Nach einem Jahr wurde der Nulltarif-Versuch beendet, aber ein vereinfachtes Tarifsysteem erfolgreich eingeführt.
- Der Kanton Zug lehnte 1986 in einer Volksabstimmung den Nulltarif deutlich ab. Mit einer im 2009 eingereichten Motion der SP und einer Interpellation der CVP wurde das Anliegen erneut vorgebracht. Die politischen Hürden konnten indes nicht überwunden werden.
- In Genf haben die Stimmberechtigten am 24. Februar 2008 die Initiative „TPG gratuit“ deutlich verworfen. Der Initiative gegenüber stand auch die Idee der Einführung einer „Carte multimodale“, welche die Gesamtheit aller Verkehrsmodi berücksichtigt hätte.
- Der Personennahverkehr in Hasselt (Belgien) wurde international bekannt, als die Stadt 1997 den öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen auf ein rein durch Umlagen finanziertes Transportsystem umstellte. Nach einer Versuchsphase von 1997 bis 2000 hatte sich das Angebot bis 2013 etabliert.

Zwischenzeitlich hat der Stadtrat entschieden, wegen massiver Kostensteigerungen den Verkauf von Fahrausweisen wieder einzuführen. Interessant mag scheinen, dass die Fahrgastfrequenzen zwar um schwindelerregende 1300 Prozent zugenommen haben, aber lediglich 20 Prozent der neuen Fahrgäste als Umsteiger vom Auto auf den öV auszumachen sind.

- Bereits 1969 wurde in Basel die Volksinitiative „Gratisdrämmli, nämmli“ eingereicht und in der Volksabstimmung 1972 von einer deutlichen Mehrheit bachab geschickt. Die damit einhergehenden Proteste gegen Tarifierhöhungen fanden Niederschlag in günstigeren Abos als Vorläufer der später populären Umwelt-Abos.
- In den zwei Städten Templin und Lübben (Brandenburg, Deutschland) entstand die kostenlose Nutzung der Busse aus der Not heraus: Die Kapazitäten waren nicht ausgelastet und der Kostendeckungsgrad zu gering, sodass die Linien von der Einstellung bedroht waren. Das Modell zeitigte vorerst Erfolg. Doch nach weiteren Kostensteigerungen und der damit einhergehenden zusätzlichen finanziellen Belastung für die Städte wurde der kostenlose „Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV)“ nach einer zweijährigen Modellprojektphase in Templin wieder fallengelassen.
- Eine 2004 im grossen Stadtrat von Luzern eingereichte Motion verlangte, die Attraktivität der Busbenützung und damit verbunden der Modal-Split zugunsten des öffentlichen Verkehrs sei zu erhöhen, um die negativen Auswirkungen des Individualverkehrs zu reduzieren. Mit Lösungsansätzen wie „die Busse fahren gratis während den Stosszeiten, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, für alle Park- und Ride-Benutzer oder immer und für alle“ sollten entsprechende Anreize geschaffen werden. Der Stadtrat hat die Motion abgelehnt, auch weil er der Meinung war, dass durch die alleinige Einführung des Nulltarifs eine signifikante Reduktion der negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs nicht erwartet werden könne.
- Le Locle war eine der ersten Schweizer Städte, welche einen Gratis-öV probeweise einführen wollte. Die Stimmberechtigten haben die Initiative mit einem Nein-Stimmenanteil von 74 Prozent anfangs 2004 abgelehnt.
- In Zürich wurde ein politischer Vorstoss, den Gratis-öV bei ungünstigen Ozonlagen umzusetzen, ebenfalls abgelehnt. Die Regierung begründete dies mit einer beschränkten Wirkung und den anfallenden Kosten.

6. Braunwald-Standseilbahn AG

6.1. Jahresrechnung 2012

Im Geschäftsjahr 2012 belief sich der Gesamtertrag der Braunwald-Standseilbahn AG auf 2,8 Millionen Franken. Er liegt damit rund 3 Prozent unter dem Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre. Der Betriebsaufwand von 2,2 Millionen Franken setzte sich zusammen aus 1,5 Millionen Franken Personalaufwand und 0,7 Millionen Franken Material- und Sachaufwand. Daraus resultierte ein Betriebsergebnis (EBITDA) von 636'722 Franken (Vorjahr 805'446 Fr.) oder 22 Prozent des Umsatzes. Nach Abschreibungen von 497'077 Franken und Finanz- und ausserordentlichen Erträgen im Betrag von 14'662 Franken resultierte ein Gewinn von 154'307 Franken als Spartenergebnis Regionaler Personenverkehr (RPV). Zwei Drittel davon werden gemäss Artikel 36 PBG der Spezialreserve zugewiesen. Der Erfolg der nicht abgeltungsberechtigten Sparte Parking liegt mit 36'256 Franken (Vorjahr 49'017 Fr.) rund 30 Prozent über dem Fünf-Jahres-Durchschnitt und ist vor allem auf die zunehmende Ertragsentwicklung bei den Parkplatzgebühren (im Berichtsjahr 209'363 Fr.) zurückzuführen. Der Generalversammlung steht ein Unternehmensgewinn von 87'692 Franken zur Verfügung (1/3 Spartenergebnis RPV plus Spartenergebnis Parking).

2012 konnten Investitionen im Gesamtbetrag von 322'077 Franken für den im Vorjahr begonnenen Umbau der Talstation (264'000 Fr.) sowie für die Erneuerung der Informatik und Skidata-Kassensysteme getätigt werden. Der Buchwert des Anlagevermögens reduzierte sich um 296'000 auf rund 11,4 Millionen Franken. Der Bilanzverlust per 31. Dezember 2012 beläuft sich auf rund 1,5 Millionen Franken. Wie in den Vorjahren sind die Investitionsbeiträge des Kantons mit Rangrücktritten im Ausmass der Unterdeckung belegt.

Bilanz und Rechnung 2012 der Braunwald-Standseilbahn AG wurden durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) geprüft. Gemäss Mitteilung des BAV vom 6. Mai 2013 sind aufgrund von Artikel 37 PBG und von Artikel 6 der Verordnung des Uvek über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen (RKV) die Positionen der Bilanz und Rechnung, die einen Zusammenhang mit laufenden eisenbahngesetzlichen Beiträgen und Darlehen haben, formell geprüft und genehmigt. Es handelt sich um eine subventionsrechtliche Prüfung, in Ergänzung zu derjenigen der Revisionsstelle.

6.2. Auswirkungen der Bilanzsanierung auf die Jahresrechnung 2013

Zur Beseitigung der bestehenden Unterbilanz genehmigten Bund und Kanton den Erlass der bedingt rückzahlbaren Darlehen nach Artikel 56 des Eisenbahngesetzes (EBG) und zwar im Umfang von 682 Millionen Franken. Durch diesen Darlehensverzicht wird die Braunwaldbahn im 2013 einen ausserordentlichen Erfolg

verbuchen. Im Weiteren sind in der Anlagenrechnung 2013 die mit ursprünglich bedingt rückzahlbaren Darlehen in solche mit A-fonds-perdu-Beiträgen finanzierte Investitionen umzuwandeln und die noch nicht abgeschriebenen Anlagen im Betrag von 4,6 Millionen Franken nach Artikel 11 Absatz 3 RKV ausserordentlich auf den Buchwert Null abzuschreiben. Diese Wertberichtigung wird mit dem ausserordentlichen Ertrag aus dem Forderungsverzicht finanziert.

Die Konsequenzen sind eine Nachbelastung durch die Eidgenössischen Steuerverwaltung für die nicht rückforderbaren Vorsteuerabzüge MWST und – bedingt durch die Herabsetzung der abschreibungsrelevanten Anschaffungswerte – ein um 138'000 Franken (3 % von 4,6 Mio. Fr.) verminderter Abschreibungsbetrag. Ebenfalls in diesem Zusammenhang sind die Offerten des regionalen Personenverkehrs für die Fahrplanjahre 2014 und 2015 zuhänden Bund und Kanton zu überarbeiten und neu einzureichen.

6.3. Ausblick

Mit den erfolgten Sanierungsmassnahmen (Reduktion des Anlagevermögens und des langfristigen Fremdkapitals) und der entsprechenden Wertänderung innerhalb des Eigenkapitals dürfte auch für das Jahr 2013 ein Bilanzgewinn resultieren. Die definitiven Zahlen werden im März 2014 bekannt. Die Braunwald-Standseilbahn AG verfügt damit über eine gute Basis für Ersatzinvestitionen in die Bahnanlagen. Es ist auch in Zukunft ihre Hauptaufgabe, zweckmässig und wirtschaftlich die Transportbedürfnisse zu befriedigen.

7. Jahresabonnemente für Einwohner von Braunwald

Die Preisanpassung bei der Braunwald-Standseilbahn auf den Fahrplanwechsel vom Dezember 2007 war Auslöser für eine Petition des Gemeinderates von Braunwald betreffend Tarifaufschläge der Braunwaldbahn. Verlangt wurden die Rücknahme der Erhöhung der Personentarife und der Frachtpreise sowie die Prüfung, wie die Personentarife für die einheimische Bevölkerung zusätzlich verbilligt werden können. Zur Diskussion standen auch die Preise der Jahresabonnemente, welche damals für Erwachsene 1161, für Junioren 855 Franken kosteten.

Die Gemeinde Braunwald und die Braunwald-Standseilbahn AG vereinbarten per 1. Januar 2010 einen Preisnachlass von 50 Prozent auf die Jahresabonnemente für Personen mit Wohnsitz in Braunwald, d.h. eine Reduktion der Jahresabonnemente für Einwohner auf 580 Franken für Erwachsene und 430 Franken für Junioren. Nach allgemeinen Preisaufschlägen kosteten diese ermässigten Abonnemente 2013 630 Franken für Erwachsene und 465 Franken für Junioren. Die Differenz zu den ordentlichen Tarifen trägt die Braunwald-Standseilbahn AG.

Mit dem Beitritt des Kantons Glarus zum Tarifverbund Ostwind gelten auch auf der Strecke zwischen Braunwald und Linthal die Preise des Tarifverbunds. Ein Jahresabonnement für die drei Zonen 904, 905 und 906 (aber neu auch gültig bis Schwanden) kostet zum ordentlichen Tarif 972 Franken für Erwachsene (bisher 1260 Fr.) bzw. 747 Franken für Junioren (bisher 927 Fr.). Auch auf Ostwind-Abonnemente wird den Einwohnern von Braunwald eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt. Erwachsene Personen mit Wohnsitz in Braunwald bezahlen seit Mitte Dezember 2013 für ein 3-Zonen-Jahresabonnement 486 Franken (bisher 630 Fr.) und Junioren 373.50 Franken (bisher 465 Fr.). Die Differenz zu den ordentlichen Tarifen trägt die Braunwald-Standseilbahn AG. Die Bewohner von Braunwald bezahlen nach der Einführung des Tarifverbunds also weniger als zuvor.

8. Materielle Beurteilung

8.1. Nutzen eines Gratisangebots im Allgemeinen

Im Zusammenhang mit der Nutzung des öV stellt dessen Qualität einen zentralen Faktor dar; der Preis spielt bei der Verkehrsmittelwahl eine geringe Rolle, auch wenn wie vorliegend gar keine Wahlmöglichkeit besteht. In Braunwald fehlt ein funktionierendes touristisches Umfeld wie z.B. im Oberengadin oder in der Region Davos, das Platz für Lösungen bietet: Feriengäste können dort wohl den öffentlichen Verkehr – jahreszeitenabhängig auch die Bergbahnen – gratis benützen, entrichten ihren Beitrag indes über eine Verkehrs- als Anteil einer Gästetaxe. Der Gast selbst fährt somit nicht gratis Bus oder Bahn. Mit der Abkehr vom Verursacherprinzip – welches beim öffentlichen Verkehr durch die Beiträge der öffentlichen Hand ohnehin nicht vollumfänglich eingehalten wird – wird zudem ein Präjudiz geschaffen.

Ein Gratis-öV ist in der Praxis mit einem angemessenen administrativen und organisatorischen Aufwand nicht realisierbar. Das nationale Tarifsystem und auch die Einbindung des Kantons Glarus in den Tarifverbund Ostwind und den Z-Pass ab Dezember 2013 kennt keine Kantons Grenzen. Deshalb sind die Auswirkungen auf die Tarifeinnahmen von GA-Kunden, transitierenden Benutzern und solchen, die andere nationale und regionale Tarife nutzen, vielfältig und äusserst schwierig abzuschätzen. Verschiedene öV-Angebote betreffen

auch die Nachbarkantone, bei denen durch den Wegfall von Tarifeinnahmen die anfallenden Kosten des öV neu aufzuteilen sind. Es ist absehbar, dass Einnahmenausfälle zusätzlich durch den Kanton Glarus zu entschädigen sind, da nicht erwartet werden kann, dass die Nachbarkantone diese mitfinanzieren werden.

8.2. Strassenlösung nach Braunwald

Unter der Annahme, zwischen Linthal und Braunwald existiere eine Strasse, kann bei einer Höhendifferenz von 605 Meter zwischen der Talstation in Linthal und der Bergstation in Braunwald und einer mittleren durchschnittlichen Steigung von 7 Prozent von einer Strassenlänge von rund 8 Kilometer ausgegangen werden. Die Betriebskosten für eine Hin- und Rückfahrt betragen bei einem Kilometer-Preis von 70 Rappen somit mindestens 11.20 Franken. Die Fahrzeit für eine Hin- und Rückfahrt kann mit mindestens 24 Minuten (bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h) bzw. von rund 28 Minuten (bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 35 km/h) veranschlagt werden. Diese Kosten haben die Autofahrer auf dem Kantonsstrassennetz ebenfalls selber zu tragen. Zur Verfügung gestellt wird nur die Strasseninfrastruktur – ähnlich der Erschliessung von Braunwald mit der Standseilbahn.

Mit einer Strasse nach Braunwald wäre es zudem nicht getan: In Braunwald selbst fehlt ein zweckdienliches Strassennetz. Dessen Erstellung wäre Sache der Gemeinde Glarus Süd. Ohne ausgebautes Strassennetz müsste eine Parkplatzlösung am Eingang zur Ortschaft realisiert werden und die eigentliche Dorferschliessung würde wie heute funktionieren – mit dem Unterschied, dass Fuhrhalter und Taxis beim neuen Parkplatz bereitstehen und nicht mehr bei der Bergstation der Standseilbahn.

8.3. Finanzielle Auswirkungen Anpassung Tarifzonen

Mit der Einführung des Tarifverbunds Ostwind wurde nach Lösungen gesucht, wie eine Zoneneinteilung „gerecht“ erstellt werden kann, ohne dass sich zusätzliche finanzielle Aufwendungen aus einem erträglichen Rahmen bewegen. Im Vorfeld der Landsgemeindevorlage „Beitritt zum Tarifverbund Ostwind“ (2012) wurde von Einwohnern in Braunwald die Zoneneinteilung zwischen Linthal und Braunwald kritisiert und infrage gestellt. Wenn schon das ganze Glarner Hinterland zu einer Zone gehöre, müsse das auch für Braunwald gelten.

Die finanziellen Konsequenzen dieses Begehrens wurden geprüft. Bei einer Aufhebung der Zwischenzone zwischen Braunwald und Linthal resultieren Ertragsausfallzahlungen im Betrag von 185'000 Franken. Bei einer vollständigen Integration von Braunwald in die „Hinterländer Zone“ entstehen Ertragsausfallkosten von gesamthaft 304'000 Franken. Verglichen mit den an der Landsgemeinde 2012 genehmigten jährlichen Kosten von 600'000 Franken fallen somit zusätzliche Kosten im Umfang von 50 Prozent an.

Zwischen Linthal und Braunwald wurde eine Zwischenzone festgelegt, sodass die Erträge der Billetteinnahmen auf der Braunwald-Standseilbahn in einem ähnlichen Rahmen anfallen wie vor dem Beitritt zum Tarifverbund. Für die Verbindung Braunwald–Linthal sind Billette über drei Zonen zu lösen, für jene bis Glarus über vier Zonen. Zu den damals bereits untersuchten Varianten A und B betreffend Festsetzung der Tarifzonen sind zwischenzeitlich zwei weitere Varianten C und D erarbeitet und die bisherigen generell überprüft worden. Für Einzelheiten (insbesondere Kosten für Einzelbillette der verschiedenen Varianten) sei auf die Vorlage an den Landrat verwiesen, welche auf der Website des Kantons abgerufen werden kann.

8.3.1. Variante A – Wegfall einer Zone (905) zwischen Braunwald und Linthal

Dieser Ansatz bewirkt eine Vergünstigung der Fahrausweise von/nach Braunwald um eine Tarifstufe. Für die Strecke Braunwald–Linthal sind Billette über zwei Zonen zu lösen, welche auch bis Schwanden gültig sind; für die Strecke bis Glarus sind Billette über drei Zonen zu lösen.

Das Jahresabonnement für zwei Zonen kostet 657 Franken für Erwachsene bzw. 504 Franken für Junioren. Für Einwohner von Braunwald wäre das Jahresabonnement für die Strecke Braunwald–Linthal und bis nach Schwanden für Erwachsene zum Preis von 328.50 Franken und für Junioren von 252 Franken erhältlich. Dies hat für den Kanton jährliche Mehrkosten von 185'000 Franken zur Folge sowie indirekt (durch BRSB AG) die hälftigen Abonnementskosten für die Bezüger.

8.3.2. Variante B – Wegfall aller Zonen (905 und 906) zwischen Braunwald und Linthal; Integration von Braunwald in die Zone Glarner Hinterland (904)

Dieser Ansatz bewirkt eine Vergünstigung der Fahrausweise von/nach Braunwald um zwei Tarifstufen. Für die Strecke Braunwald–Linthal sind Billette über eine Zone zu lösen, welche zudem bis Schwanden gültig sind; für die Verbindung nach Glarus sind Billette über zwei Zonen zu lösen, analog einer Verbindung zwischen Elm und Glarus. Eine Fahrt von Braunwald nach Linthal ist somit gleich teuer wie eine Fahrt von Braunwald nach Schwanden.

Das Jahresabonnement für zwei Zonen (1-Zonen-Jahresabonnemente sind nicht erhältlich) kostet 657 Franken für Erwachsene bzw. 504 Franken für Junioren. Für Einwohner von Braunwald wäre das Jahresabon-

nement für die Strecke Braunwald–Linthal und bis nach Schwanden für Erwachsene zum Preis von 328.50 Franken und für Junioren von 252 Franken erhältlich. Dies hat für den Kanton jährliche Mehrkosten von 304'000 Franken zur Folge sowie indirekt (über BRSB AG) die hälftigen Abonnementskosten für die Bezüger.

8.3.3. Variante C – Verschiebung der Haltestellen Linthal Braunwaldbahn und Linthal Station auf die Zonengrenze 904/905

Dieser Ansatz bewirkt eine Vergünstigung der Fahrausweise von/nach Braunwald um eine Tarifstufe. Für die Strecke Braunwald–Linthal sind Billette über zwei Zonen zu lösen, für die Verbindung nach Schwanden sind Billette über drei und bis Glarus solche über vier Zonen zu lösen.

Das Jahresabonnement für zwei Zonen kostet 657 Franken für Erwachsene bzw. 504 Franken für Junioren. Für Einwohner von Braunwald wäre das Jahresabonnement für die Strecke Braunwald–Linthal und bis nach Schwanden für Erwachsene zum Preis von 328.50 Franken und für Junioren von 252 Franken erhältlich. Dies hat für den Kanton jährliche Mehrkosten von 162'000 Franken zur Folge sowie indirekt (über BRSB AG) die hälftigen Abonnementskosten für die Bezüger.

8.3.4. Variante D – Wegfall der Zone 905 zwischen Braunwald und Linthal und Verschiebung der Haltestellen Linthal Braunwaldbahn und Linthal Station auf die Zonengrenze 904/906

Dieser Ansatz bewirkt eine Vergünstigung der Fahrausweise von/nach Braunwald um zwei Tarifstufen. Für die Strecke Braunwald–Linthal sind Billette über eine Zone zu lösen, für die Strecke bis Schwanden sind Billette über zwei und bis Glarus solche über drei Zonen zu lösen.

Das Jahresabonnement für zwei Zonen kostet 657 Franken für Erwachsene bzw. 504 Franken für Junioren. Für Einwohner von Braunwald wäre das Jahresabonnement für die Strecke Braunwald–Linthal und bis nach Schwanden für Erwachsene zum Preis von 328.50 Franken und für Junioren von 252 Franken erhältlich. Dies hat für den Kanton jährliche Mehrkosten von 295'000 Franken zur Folge sowie indirekt (über BRSB AG) die hälftigen Abonnementskosten für die Bezüger.

8.3.5. Auswirkungen auf Preise für Einzelfahrten

Die Minderkosten für die Benutzung der Braunwald-Standseilbahn fallen bei Einzelfahrten unterschiedlich aus. Falls nur die Standseilbahn allein genutzt wird – der Besucher also mit dem Privatauto bis Linthal kommt – ergeben sich Minderkosten für eine Retourfahrt für Erwachsene ohne Ermässigung von 4.80 bis 8.20 Franken bzw. für Jugendliche und Inhaber von ½-Tax-Abonnements solche von 1.40 und 2.20 Franken. Für einfache Fahrten fallen entsprechend geringere Minderkosten an: für Erwachsene ohne Ermässigung 2.40 bis 4.10 Franken bzw. für Jugendliche und Inhaber von ½-Tax-Abonnements solche von 0.70 bis 1.10 Franken.

Benutzt der Besucher den öffentlichen Verkehr bereits für die Anreise nach Linthal, fallen die Minderkosten z.B. innerhalb des Kantons Glarus deutlich bescheidener aus. Für weiter entfernt liegende Ausgangspunkte wie z.B. Zürich, Winterthur oder St. Gallen bleiben die Tarife nach Braunwald gleich – unabhängig von einer Anpassung der Tarifzonen und unabhängig davon, ob auf der Braunwald-Standseilbahn ein Null-Tarif angeboten wird.

Auf der Braunwald-Standseilbahn sind Familienkarten wie auch Enkelkarten gültig. Kinder in Begleitung der Eltern oder Grosseltern fahren also bereits heute unentgeltlich mit, was bei Tagesausflügen oder Ferienaufenthalten in der Regel der Fall sein wird. Zudem werden für Skifahrer und Snowboarder heute schon Tageskarten ab Linthal angeboten, welche lediglich 3 Franken teurer sind als das entsprechende Angebot vor Ort in Braunwald – für die Retourfahrt auf der Braunwald-Standseilbahn werden also gerade mal 3 Franken „verrechnet“.

8.3.6. Fazit Anpassung Tarifzonen

Die jährlichen Kosten zulasten des Kantons für die Anpassung der Tarifzonen sind unterschiedlich, aber bei allen Varianten erheblich: 185'000 Franken Variante A, 304'000 Franken Variante B, 162'000 Franken Variante C und 295'000 Franken Variante D. Dies ist in Relation zum Nutzen zu setzen. Die Kosten des Jahresabonnements für Einwohner von Braunwald reduzieren sich zwar nochmals auf 328.50 Franken für Erwachsene bzw. 252 Franken für Junioren. Die Einzelfahrten-Preise reduzieren sich je nach Variante um 2.40 bis 4.10 Franken, wobei diese Reduktionen nur bei Anreisen aus dem Glarnerland anfallen. Touristen, welche mit der Bahn von weiter entfernten Ausgangspunkten anreisen, können bei Anpassung der Tarifzonen jedoch nicht von einer Preisreduktion profitieren. Dies schmälert den touristischen Wert einer Tarifzonen-Anpassung im Vergleich zu den jährlich anfallenden Kosten für den Kanton erheblich.

8.4. Finanzielle Auswirkungen öV-Gratisangebot nach Braunwald (ohne Anpassung Tarifzonen)

8.4.1. Kosten bisher – ohne Gratisangebot

8.4.1.1. Fahrplan 2013

Mit täglich 35 Fahrten werktags und je 39 Fahrten an Samstagen und Sonntagen ist für die Verbindung zwischen Linthal und Braunwald ein gutes Angebot vorhanden. Für das laufende Fahrplanjahr 2013 ergeben sich folgende Kosten:

Linie	Strecke	Gesamtabgeltung	GL+Bund	Anteil GL	Anteil Bund
			100 %	36 %	64 %
2840	Linthal–Braunwald	922'714 Fr.	922'714 Fr.	332'177 Fr.	590'537 Fr.
total Anteil GL aus abgeltungsberechtigten Strecken im 2013:				332'177 Fr.	

Für das Fahrplanjahr 2013 sind die Kosten für den abgeltungsberechtigten Regionalverkehr durch die Abgeltung (Finanzmittel seitens des Bundes und des Kantons Glarus) gedeckt – es resultiert keine Quotenüberschreitung, welche allein durch den Kanton Glarus zu tragen wäre. Somit kommt der reguläre Kostenteiler (Kt. Glarus: 36 %, Bund: 64 %) zur Anwendung.

8.4.1.2. Fahrplan 2014

Mitte Dezember 2013 bis Mitte Juni 2014 ist das Angebot unverändert und entspricht dem Fahrplan 2013. Ab Mitte Juni 2014 bis Mitte Dezember 2014 ist mit täglich 35 Fahrten werktags und je 38 Fahrten an Samstagen und Sonntagen auch künftig für die Verbindung zwischen Linthal und Braunwald ein gutes Angebot vorhanden. Ab Fahrplanwechsel im Dezember 2013 wurde das Angebot in Glarus Nord erweitert – ab dem ausserordentlichen Fahrplanwechsel im Juni 2014 profitieren auch Glarus und Glarus Süd vom Angebotsausbau. Für diesen Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Kanton Glarus gemäss dem Kreditbeschluss an der Landsgemeinde 2012 reichen die Mittel der Abgeltung nicht mehr aus. Es resultiert eine Quotenüberschreitung, welche vollumfänglich durch den Kanton Glarus zu tragen ist. Somit kommt ein angepasster Kostenteiler (Kt. Glarus: ~ 45,6 %, Bund: ~ 54,4 %) zur Anwendung. Für das Fahrplanjahr 2014 ergeben sich folgende Kosten:

Linie	Strecke	Gesamtabgeltung	GL+Bund	Anteil GL	Anteil Bund
			100 %	~ 45,61 %	~ 54,39 %
2840	Linthal–Braunwald	1'007'890 Fr.	1'007'890 Fr.	459'699 Fr.	548'191 Fr.
total Anteil GL aus abgeltungsberechtigten Strecken im 2014:				459'699 Fr.	

8.4.1.3. Fahrplan 2015

Das Angebot entspricht dem Fahrplan für das zweite Halbjahr 2014. 2015 wird die ganze Angebotsverbesserung der Landsgemeindevorlage 2012 wirksam und die Mittel der Abgeltung reichen erst recht nicht mehr aus. Es resultiert eine Quotenüberschreitung, welche vollumfänglich durch den Kanton Glarus zu tragen ist. Für 2015 kommt ein angepasster Kostenteiler (Kt. Glarus: ~ 47,6 %, Bund: ~ 52,4 %) zur Anwendung. Für das Fahrplanjahr 2015 ergeben sich folgende Kosten:

Linie	Strecke	Gesamtabgeltung	GL+Bund	Anteil GL	Anteil Bund
			100 %	~ 47,65 %	~ 52,35 %
2840	Linthal–Braunwald	926'490 Fr.	926'490 Fr.	441'472 Fr.	485'018 Fr.
total Anteil GL aus abgeltungsberechtigten Strecken im 2015:				441'472 Fr.	

8.4.2. Kosten bei Gratisangebot für alle

Mit einem Gratisangebot für alle ist die Braunwald-Standseilbahn nicht mehr Teil des Tarifverbunds Ostwind. Der Betrieb wird als Inselbetrieb durch den Kanton Glarus als alleiniger Aktionär autonom – auch bezüglich der Tarifstruktur für den Güterverkehr – aufrecht erhalten.

Basierend auf dem Grundangebot im Fahrplanjahr 2015, fehlenden Einnahmen aus dem Billettverkauf und unter Berücksichtigung eines reduzierten Betriebsaufwandes sowie der gesicherten Annahme, dass die Abgeltung des Bundes auch bei einem Gratisangebot im bisherigen Umfang geleistet wird, resultieren für den Kanton Glarus verbleibende Kosten von rund 1,44 Millionen Franken und somit jährliche Mehrkosten von rund 1 Million Franken für die Aufrechterhaltung eines Gratisangebots für die Personenbeförderung auf der Braunwald-Standseilbahn zwischen Linthal und Braunwald:

Linie	Strecke	Gesamtabgeltung	GL + Bund	Anteil GL	Anteil Bund
2840	Linthal–Braunwald	926'490 Fr.	100 % 926'490 Fr.	~ 47,65 % 441'472 Fr.	~ 52,35 % 485'018 Fr.
Anteil GL aus abgeltungsberechtigten Strecken im 2015:				441'472 Fr.	
Fehlender Ertrag aus Billetteinnahmen:				1'536'400 Fr.	
Reduzierter Betriebsaufwand:				- 540'000 Fr.	
Kosten gesamt GL:				1'437'872 Fr.	
Vollkosten			1'922'890 Fr.	1'437'872 Fr.	485'018 Fr.

8.4.3. Kosten mit Gratisangebot für Einwohner

Gilt das Gratisangebot nur für Einwohner von Braunwald, verbleibt die Braunwald-Standseilbahn im Tarifverbund Ostwind. Dadurch wäre diese bezüglich der Tarifgestaltung nicht autonom. Indessen können ausgewählten Nutzergruppen Sonderkonditionen gewährt werden, welche ausserhalb der Vereinbarungen direkt zu entschädigen sind. Möglich wäre somit eine Lösung, indem allen Einwohnern in Braunwald je ein Gratis-Abonnement für die Braunwald-Standseilbahn zur Verfügung gestellt wird.

Aktuell leben in Braunwald 323 Personen, wovon 245 Personen älter als 25 Jahre, 68 Personen zwischen 6 und 25 Jahren und zehn Personen jünger als 6 Jahre sind. Für diese Personen fallen jährliche Kosten von 288'936 Franken an (245 x 972 Franken und 68 x 747 Franken), welche vom Kanton zu tragen wären.

8.4.4. Finanzielle Auswirkungen für den Nutzer

Bei einem Gratisangebot profitiert der Nutzer maximal, wenn er den öffentlichen Verkehr nur auf der Braunwald-Standseilbahn nutzt. Auch für Destinationen innerhalb des Kantons resultieren Reduktionen. Werden jedoch weiter entfernte Destinationen gewählt, so bleiben die Preise unverändert, unbeschrieben davon, ob auf der Standseilbahn ein Nulltarif besteht oder nicht. Anders gesagt: Wenn ein Reisender z.B. in Wädenswil, Thalwil, Zürich, am Flughafen, in Winterthur oder St. Gallen ein Billett löst, so bezahlt er im Verbund gleichviel, ob er nun bis Linthal oder bis Braunwald fährt.

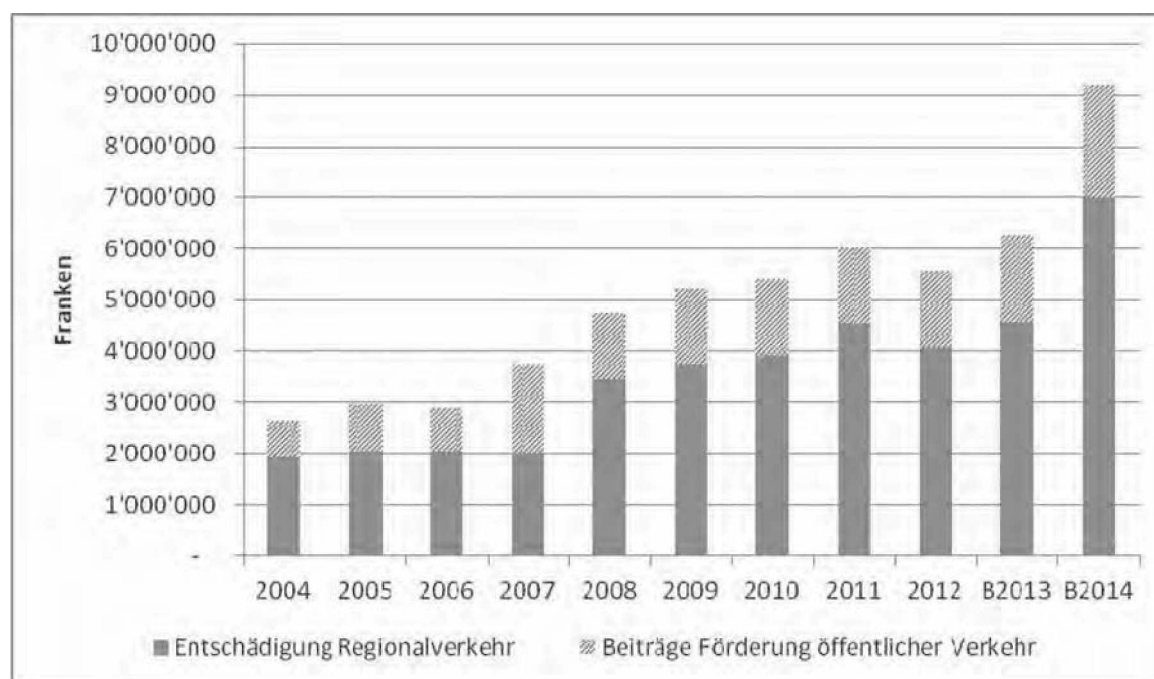
8.4.5. Wirkung Gratis-öV

Die Wirkung eines Gratis-öV ist umstritten: Kurzfristig kann eine zusätzliche Werbewirkung erzielt und der Kanton als Standort bekannter gemacht werden. Mittelfristig besteht die Gefahr, dass der gute Ruf des öV verspielt wird und sich dieser zu einem Billigprodukt mit unerwünschten Nebenwirkungen wie Abnahme der Sauberkeit und Sicherheit entwickeln könnte.

Ein gut funktionierender öffentlicher Verkehr basiert auch im Kanton Glarus auf einem guten Angebot, einem einfachen und attraktiven Tarifsysteem, einer guten Qualität und einer hohen Pünktlichkeit und führt nicht über einen Nulltarif. Die entsprechenden Ziele sind im Richtplan enthalten. Diese gilt es umzusetzen. Die von den Antragstellern indirekt geforderten zusätzlichen finanziellen Mittel im Rahmen der fehlenden Einnahmen bzw. Erträge für den öffentlichen Verkehr wären besser und kundenwirksamer in gezielte Angebotsverbesserungen investiert: etwa in zusätzliche Fahrten an Samstagen und Sonntagen als Beitrag an die touristische Aufwertung von Braunwald, mit einem Ausbau zu einem Viertelstundentakt zwischen 08:25 Uhr und 17:55 Uhr.

8.5. Finanzielle Gesamtperspektive öV

Der Kanton hat in den letzten Jahren den öffentlichen Verkehr massiv ausgebaut (s. nachfolgende Grafik). Anfänglich entrichteten die Gemeinden noch Beiträge. Inzwischen kommt der Kanton für Bahn- und Busangebot allein auf. Ein Vergleich auf Nettobasis zeigt, dass der Kanton 2004 rund 2 Millionen Franken an Aufwand hatte. Die Kosten sind inzwischen auf 9,5 Millionen Franken angestiegen. Dies entspricht Mehrausgaben von 7,5 Millionen Franken, die jährlich wiederkehrend anfallen. Insgesamt ergibt das über die Zehnjahresperiode eine Kostensteigerung von 475 Prozent.



Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs ist demokratisch legitimiert und politisch gefordert. So hat etwa die Landsgemeinde 2012 einem Ausbau des öffentlichen Verkehrs ab Sommer 2014 zugestimmt und dafür einen Rahmenkredit von jährlich 6,97 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Verschiedene politische Vorstösse forderten einen Ausbau des öV, um eine Gleichbehandlung von Strasse und Schiene zu gewährleisten. Der Ausbau erfolgte über die Erfolgsrechnung, weder Benutzer noch Steuerzahler mussten tiefer in die Tasche greifen. Hinzu kommen in der Investitionsrechnung in den Jahren 2014–2018 geplante Investitionsbeiträge von insgesamt rund 12 Millionen Franken, welche hauptsächlich durch die Kantonsbeteiligung am Umbau des Bahnhofs Glarus begründet sind. Die Abschreibungen derselben belasten die Erfolgsrechnung zusätzlich mit über 1 Million Franken. Der Staatshaushalt erlaubt keine zusätzlichen Massnahmen ohne Sicherstellung der Finanzierung durch neue Mittel. Ist ein weiterer Ausbau des öffentlichen Verkehrs über eine partielle Gratisnutzung politisch erwünscht und gefordert, ist die Finanzierung über eine Anhebung des Kantonssteuerfusses sicherzustellen.

8.6. Parkplatzbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Parkplätze obliegt der Braunwald-Standseilbahn AG und wird als nicht abgeltungsberechtigte Sparte Parking in der Betriebs- und Jahresrechnung geführt. Im Parkhaus stehen 201 Parkplätze zur Verfügung. Im direkten Einzugsbereich auf der Westseite der SBB-Bahnlinie befinden sich insgesamt 277 Parkplätze. Zwischen der SBB-Bahnlinie und dem linksseitigen Linthufer stehen weitere rund 300 Parkplätze zur Verfügung, welche mittels einer Personenunterführung auf der Nordseite der Station Linthal-Braunwaldbahn erschlossen sind.

Die Parkplätze werden bewirtschaftet. Die Tagesgebühr beträgt 5 Franken; für eine längere Parkdauer reduzieren sich die Tagesansätze entsprechend. Das Parkhaus ist zu 70 Prozent mit Dauermietern belegt (Jahresmiete Parkhaus beheizt: 1200 Fr.; Dachgeschoss unbeheizt: 1000 Fr.); für freie Parkplätze im Parkhaus beträgt die Tagesgebühr 10 Franken.

Am Konzept der Bewirtschaftung soll grundsätzlich festgehalten werden, insbesondere an der Jahresmiete. Nicht nur Fahrzeugbesitzer mit Wohnsitz in Braunwald müssen Garagenplätze mieten. Im Sinne der Tourismusförderung könnte aber auf die Bewirtschaftung der rund 300 weiter entfernt liegenden Parkplätze zwischen der SBB-Bahnlinie und dem linksseitigen Linthufer verzichtet werden – wer eine grössere Distanz zwischen Parkplatz und Talstation der Braunwald-Standseilbahn akzeptiert, soll davon profitieren können. Die Braunwald-Standseilbahn AG verzichtet mit diesem Angebot auf einen jährlichen Nettoertrag von rund 10'000 Franken.

9. Schlussfolgerung

Sowohl Strassen- wie öV-Verkehrsverbindungen sind nicht eigenfinanziert. In der öffentlichen Debatte fällt deshalb immer häufiger das Stichwort Mobility Pricing. Ziel ist es, bei der Finanzierung des Verkehrssystems weg von Steuermitteln hin zu benutzungsabhängigen Gebühren und Abgaben zu kommen: Wer Mobilität konsumiert, soll sie auch bezahlen.

Der Kanton bzw. die öffentliche Hand finanziert derzeit die Strassen- sowie die öV-Erschliessung gleichermaßen. Im Fall von Braunwald ist die Erschliessung durch eine Standseilbahn sichergestellt – ebenfalls finanziert durch Beiträge von Bund und Kanton. Eine Schlechterstellung der Braunwalder Bevölkerung durch eine fehlende Strassenerschliessung ist nicht festzustellen. Der Vergleich der Antragsteller mit dem Kantonsstrassennetz hinkt: Es wird unterschlagen, dass die Nutzung des Strassennetzes mit Fahrzeugen auch nicht gratis ist.

Die jährlichen Kosten für ein Gratisangebot nach Braunwald oder die Anpassung der Tarifzonen sind erheblich. Der Landrat verlangte Alternativen für ein Angebot zugunsten der Einwohner von Braunwald und Vorschläge zur Anpassung von Tarifzonen. Die Alternativen und die dafür anfallenden jährlichen Kosten zulasten der Kantonsrechnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

– Variante A Anpassung Tarifzonen:	185'000 Fr.
– Variante B Anpassung Tarifzonen:	304'000 Fr.
– Variante C Anpassung Tarifzonen:	162'000 Fr.
– Variante D Anpassung Tarifzonen:	295'000 Fr.
– Gratisangebot für alle:	ca. 1'000'000 Fr.
– Gratisangebot für Einwohner von Braunwald:	289'000 Fr.
– Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung zwischen Bahnlinie und Linth:	10'000 Fr.

Die Motivation der finanziellen Unterstützung ist je nach Alternative unterschiedlich: Bei den Tarifzonen und dem Gratisangebot für alle liegen eher touristische Überlegungen zugrunde, wobei der touristische Nutzen je nach Ausgangspunkt nicht mehr gegeben ist. Andererseits geht es um eine direkte finanzielle Entlastung der Einwohner von Braunwald bei einem Gratisangebot nur für Braunwalder. Hier ist zu berücksichtigen, dass alle anderen Einwohner des Kantons Glarus für ihre Mobilitätskosten selber aufkommen müssen und die Kosten für die Mobilität für die Braunwalder Einwohner mit Jahresabonnement und Parkplatz nicht höher sind als für andere Einwohner des Kantons.

Alle ausgearbeiteten Varianten bedeuten jährlich wiederkehrende, hohe Kosten zulasten der Erfolgsrechnung des Kantons. Mit dem Auftrag zur Effizienzanalyse wurde eine Verichtsplanung (ab 2016) gefordert. Diese Verichtsplanung umfasst u.a. Massnahmen bzw. Aufgabenverzicht beim baulichen Unterhalt, bei Bildung und Gesundheit, beim Naturschutz usw. Jede weitere Ausgabe, die als freier Beitrag zu verstehen ist, sollte deshalb sehr genau auf die Anspruchsgrundlage geprüft werden.

Bei der derzeitigen Finanzlage des Kantons kann weder der Vorstoss noch eine der Varianten befürwortet werden. Umso mehr als der touristische Nutzen umstritten ist. Der Regierungsrat hat die Kosten der verschiedenen Varianten, welche auch unterschiedliche Motive verfolgen, aufgezeigt. Die Landsgemeinde ist jedoch frei, eine dieser Varianten zu beschliessen, sofern sie die Ausgaben zulasten des Kantons als vertretbar erachtet.

Sollte die Landsgemeinde eine Anpassung der Tarifzonen beschliessen, handelt es sich um eine Änderung des Beschlusses der Landsgemeinde 2012 zum Tarifverbund Ostwind. Die Anpassung der Tarifzonen wäre auf den Zeitpunkt eines Fahrplanwechsels umzusetzen.

10. Beratung der Vorlage im Landrat

10.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr unter dem Präsidium von Landrat Emil Küng, Obstalden/Glarus Nord, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese ist bei einem Memorialsantrag obligatorisch. In der breit geführten Eintretensdebatte zeigten einzelne Kommissionsmitglieder durchaus Verständnis für das Anliegen der Antragsteller. Festgehalten wurde jedoch auch, dass Mobilität nicht gratis sei. Die Kommission liess sich vom Geschäftsführer der Braunwald-Standseilbahn AG vorgängig zur Eintretensdebatte über Geschäftszahlen und Bestellverfahren von der Offerte zum Abgeltungsbeitrag informieren. Alle Fragen konnten zur Zufriedenheit beantwortet werden.

Die Kommission beschäftigte sich auch materiell eingehend mit der Vorlage bzw. der Zweckmässigkeit der Forderung des Memorialsantrags. Dabei zeigte sich, dass die grosse Mehrheit der Kommission die heute geltenden Ermässigungen für ausreichend erachtet bzw. keine übermässige Belastung der Einwohner von Braunwald

gegenüber anderen Kantonseinwohnern erkannt wird. Das Jahresabo kostete bisher 1260 Franken. Seit 2010 kann dieses von Personen mit Wohnsitz Braunwald zum halben Preis, d.h. für 630 Franken, bezogen werden. Mit Einführung des Tarifverbunds kostet das Jahresabo neu 972 Franken. Die Braunwalder können dieses nach wie vor zum halben Preis beziehen, also für 486 Franken. Dies bestätigt auch die Anzahl der bisher bezogenen ermässigten Jahresabonnemente. 2013 wurden 33 (2012: 23) ermässigte Jahreskarten zum Preis von 486 Franken sowie 17 (13) Abos zum Jugend-Tarif für 373.50 Franken bezogen. Dieser Bedarf an Jahresabonnementen rechtfertigt keine jährlichen Ausgaben von 289'000 Franken. Im Übrigen hätte ein solches Abonnement Gültigkeit bis Schwanden, was gegenüber anderen Einwohnern von Glarus Süd schwierig zu begründen wäre.

Zum Motiv der Tourismusförderung – das eher mit einer Zonenänderung oder Gratisbahn für alle umzusetzen wäre – wurden ebenfalls kritische Voten vorgebracht. Es wurde bezweifelt, dass die für die Kompensation der Ausgaben durch Steuereinnahmen notwendige Umsatzsteigerung von 10–15 Millionen Franken in Braunwald generiert werden kann. Es sei Sache von Braunwald Tourismus, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, ein Konzept für eine verbesserte Vermarktung von Braunwald zu entwickeln. Die strukturellen Probleme seien anders zu lösen.

Gestützt auf diese Begründung war für die Kommission auch keine der Varianten für eine Zonenanpassung mit den jährlichen Folgekosten akzeptabel. Ein Antrag auf eine Zonenanpassung gemäss Variante C wurde denn auch klar abgelehnt. Der Kanton sei den Antragstellern zudem mit dem halben Tarif für Jahreskarten entgegengekommen.

Die Kommission beantragte daher dem Landrat, den Memorialsantrag zur Ablehnung zu empfehlen.

10.2. Landrat

Auch im Landrat fand eine breite Diskussion statt. Eine erste Vorlage wurde zur Ergänzung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Dieser solle einerseits aufzeigen, wie Personen mit Erstwohnsitz in Braunwald entlastet werden können. Andererseits wurden alternative Varianten der aktuellen Gestaltung der Tarifzonen gefordert. Zudem wurde das Fehlen der Geschäftszahlen der Braunwald-Standseilbahn AG bemängelt.

Die ergänzte Vorlage bildete dann eine gute Grundlage für eine offene Diskussion. Alle Votanten im Landrat waren sich einig, dass der Memorialsantrag, wie vom Regierungsrat beantragt, abzulehnen sei. Einige zeigten Verständnis für die Antragsteller und die spezielle Lage von Braunwald. Der eingeschlagene Weg sei aber der falsche. Die Kosten für eine Gratis-Lösung stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen, nur 10 Prozent der Braunwalder seien offenbar auf die Vergünstigungen angewiesen. Ein Gratisangebot sei falsch und nicht bezahlbar. Die aufgezeigten Varianten seien zu teuer, zudem sei der Kanton mit der Halbierung der Abonnementspreise der Braunwalder Bevölkerung schon weit entgegengekommen. Was nichts koste, sei nichts wert. Mobilität dürfe auch ihren Preis haben. Zudem würden falsche Anreize gesetzt und neue Ungerechtigkeiten geschaffen: Es gebe auch andere abgelegene Orte im Kanton (Weissenberge, Klöntal, Oberseetal, etc.). Die dortigen Einwohner müssten auch selber für die Mobilitätskosten aufkommen. Die Strukturprobleme von Braunwald müssten auf anderem Weg gelöst werden.

In der Detailberatung wurde von einem Landrat aus Glarus Süd der Antrag gestellt, die Benutzung solle wenigstens für alle Braunwalder gratis werden. Dies sei ein guter Kompromiss und damit könne ein Zeichen für das Bergdorf gesetzt werden. Alles andere sei auch für ihn zu teuer. Auch dagegen regte sich sogleich Widerstand mit Blick auf die Kosten von 289'000 Franken für dieses Angebot. Die Braunwalder seien mit dem Jahresabo zum halben Preis bereits entlastet, der Kompromiss liege damit auf dem Tisch. Mit grosser Mehrheit wurde dieser Antrag schliesslich abgelehnt. Zu prüfen sei allenfalls, ob auch auswärtige Angestellte mit Arbeitsort Braunwald von den bestehenden Ermässigungen profitieren könnten.

In der Schlussabstimmung lehnte der Landrat mit zwei Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen den Memorialsantrag ab.

11. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag „Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung für jedermann kostenlos“ abzulehnen.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

1. Der Memorialsantrag

Der am 21. August 2013 eingegangene und von mehreren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnete Memorialsantrag verlangt folgende Ergänzung von Artikel 37 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV):

„Kindergarten und mindestens die Unterstufe der Primarschule sind in den Dörfern zu führen.“

Die Antragsteller begründen ihr Begehren im Wortlaut wie folgt:

Ausgangslage

Die Schulkommission von Glarus Süd stellte im Herbst 2012 vier Varianten von künftigen Schulstandorten vor. Sie beinhalten alle eine mehr oder weniger radikale Schliessung von Kindergärten und Schulen. Um einer überstürzten Reduktion von Schulstandorten vorzubeugen, stellte die „IG Zukunft Schulen Glarus Süd“ (nachfolgend IG) am 23. November 2012 folgenden Antrag an die nächste Gemeindeversammlung: „Wir beantragen der Gemeindeversammlung während der nächsten 8 Jahre die Schulstandorte zu belassen, wie diese aktuell bestehen. In dieser Zeit sind Lösungen für eine von der Bevölkerung getragene und dem Finanzrahmen entsprechende Schule zu erarbeiten.“

Der Gemeinderat bezweifelte die Zulässigkeit dieses Antrages und versuchte, die IG zum Rückzug des Antrages zu bewegen, was diese jedoch ablehnte. Inzwischen lud die Schulkommissionspräsidentin zu einer Sitzung auf den 28. August 2013 ein, an welcher ein Modell mit 6 Primarschulstandorten und 2 Oberstufenstandorten vorgestellt werden soll. Aktuell bestehen 9 Primarschul- und 3 Oberstufenstandorte. Gleichzeitig soll über die „zukünftige Nutzung von nicht mehr durch die Schule benutzten Liegenschaften“ diskutiert werden.

Aktuelle Situation

Aus dieser Einladung lässt sich unschwer ableiten, dass der Gemeinderat von Glarus Süd nicht gewillt ist, den von der IG gestellten Antrag zu unterstützen und in befürwortendem Sinne der Gemeindeversammlung vom 22. November 2013 vorzulegen. Dadurch sind sehr viele Mitbürgerinnen und Mitbürger verunsichert. Soll wirklich der Zuzug von Familien mit schulpflichtigen Kindern praktisch verunmöglicht werden, weil in den Dörfern weder Kindergarten noch Unterstufe vorhanden sind? Eine Vergreisung und weitere Entvölkerung ist damit vorprogrammiert. Für eine gesunde Bevölkerungsentwicklung ist es vordringlich, dass auch in den nächsten Jahren die jüngsten Schulkinder aus eigener Kraft den Kindergarten oder die Unterstufe der Primarschule erreichen und in der Regel auch über Mittag nach Hause gehen können. Eine Verfrachtung per Bus führt u.a. zu einer schädlichen Entwurzelung dieser Kinder und würde damit zu einer inakzeptablen Situation führen. Zudem ist bekannt, dass die Kosten dieser Busse und weitere Folgekosten der Schulschliessungen noch gar nicht real berechnet werden können.

Memorialsantrag als Massnahme

Nachdem auch in der Gemeinde Glarus Nord sehr ähnlich gelagerte Probleme auftreten, ist es notwendig, eine übergemeindliche Lösung zu finden. Gemäss Verfassung übt der Kanton die Oberaufsicht über das Schulwesen aus. Deshalb muss eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, die die kantonale Regierung ermächtigt, dieser nicht verantwortbaren Reduktion der Schulstandorte wirksam entgegen zu treten. In diesem Sinne reichen besorgte Bürgerinnen und Bürger den oben angeführten Memorialsantrag und hoffen, damit die Erhaltung der Kindergärten und der Unterstufe in kindgerechten Distanzen zu ermöglichen.

2. Zuständigkeit Landsgemeinde

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung entscheidet der Landrat über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 erklärte der Landrat den Memorialsantrag zwar als rechtlich zulässig, bei der Erheblicherklärung erzielte er indessen nicht die erforderlichen zehn Stimmen. Demgemäss ist er in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 der Kantonsverfassung ohne Stellungnahme im Memorial aufzuführen.

Nach Artikel 65 Absatz 4 der Kantonsverfassung tritt die Landsgemeinde auf einen vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsantrag nur auf besonderen Antrag hin ein; die Landsgemeinde kann in diesem Fall entweder die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.